



# MEMORIAL

Für die Landsgemeinde  
des Kantons Glarus  
vom Jahre 1984

*Vom Landrat beraten  
in den Sitzungen vom 29. Juni und 21. Dezember 1983,  
25. Januar, 15., 22., 29. Februar und 7. März 1984*

*Beilagen:*

- I-IV Übersicht der Landesrechnung 1983
- V Rechnungen der Fonds und Stiftungen
- VI Rechnungen der staatlichen Fürsorgeeinrichtungen
- VII Rechnungen der Versicherungskassen
- VIII Rechnung der Glarner Kantonalbank
- IX Rechnung des Kantonsspitals
- X Finanzbericht
- XI Kommentar zur Landesrechnung
- XII Voranschlag für das Jahr 1984



# Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2 Festsetzung des Steuerfusses	3
§ 3 Beschluss über die Zusicherung eines Landesbeitrages von 485 030 Franken an die Sanierung von drei Patientenhäusern der Psychiatrischen Klinik Herisau	3
§ 4 Antrag auf Erlass eines Gesetzes zur Förderung des Erwerbs von Haus- und Wohnungseigentum	7
§ 5 Aenderung des Gesetzes über das Gastgewerbe sowie den Klein- und Mittelhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsgesetz)	8
§ 6 Gewährung eines Kredites von 1 984 000 Franken für die Sanierung und den Ausbau des Kantonalen Zeughauses sowie für die Erstellung einer Einstellhalle	14
§ 7 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung	21
§ 8 Gesetz über die Kindergärten	25
§ 9 Leistung eines Beitrages von 900 000 Franken an die Evangelische Hilfsgesellschaft des Kantons Glarus für den Neubau des Heimgebäudes der Linthkolonie Ziegelbrücke	34
§ 10 Aenderung des Brandschutzgesetzes (Bestimmungen über die Reinhaltung der Luft)	38
§ 11 Erlass eines Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege. Fristverlängerung	42



## § 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Frauen und Männer werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

## § 2 Festsetzung des Steuerfusses

Gestützt auf den vom Landrat genehmigten Voranschlag für das Jahr 1984, welcher in der laufenden Rechnung einen mutmasslichen Vorschlag von Fr. 920.– vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf Artikel 3 des Steuergesetzes der Steuerfuss für das Jahr 1984 auf 100 Prozent der einfachen Steuer festzusetzen.

Gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat der Landrat in eigener Kompetenz für das Jahr 1984 die Erhebung eines Gewässerschutzzuschlages von zwei Prozent zur einfachen Staatssteuer beschlossen.

## § 3 Beschluss über die Zusicherung eines Landesbeitrages von 485 030 Franken an die Sanierung von drei Patientenhäusern der Psychiatrischen Klinik Herisau

### I.

Die Landsgemeinde vom 2. Mai 1976 hatte an die damals geplanten und teilweise bereits begonnenen Neu- und Umbauten der Psychiatrischen Klinik Herisau einen Beitrag von 5,7 Prozent der anrechenbaren Baukosten zugesichert, d. h. gestützt auf den Kostenvoranschlag in der Höhe von 9 161 000 Franken den Betrag von 520 000 Franken. Die Kostenbeteiligung von 5,7 Prozent beruhte auf der durchschnittlichen Belegung der Klinik durch glarnerische Patienten in den Jahren 1968 bis 1973. Auf dem Verhandlungswege konnte erreicht werden, dass der Kanton Appenzell AR nicht nur die Pflögetaxen glarnerischer Patienten gegenüber solchen aus Nichtvertragskantonen um 5 % ermässigt, sondern dass er zugleich darauf verzichtet, den Kanton Glarus mit dem auf Grund der Pflögetage anteilmässigen Betriebsdefizit-Anteil zu belasten.

In einem Vertrag über die gegenseitigen Rechte und Pflichten sicherte die Psychiatrische Klinik Herisau zu, psychisch Kranke aus dem Kanton Glarus aufzunehmen. Eine Ausnahme bilden, wie im Memorial 1976 dargestellt, die idiotischen Patienten und die vorwiegend somatischen Pflegefälle. Trotzdem wir an den Kosten des Geriatriebaues nicht beteiligt waren, hat man in der Zwischenzeit auch Alterspatienten aus dem Kanton Glarus, d. h. solche mit beginnender oder fortgeschrittener Demenz, aufgenommen. Der Vertrag wurde für die Dauer von 10 Jahren, d. h. bis zum 30. Juni 1986 abgeschlossen, wobei er ohne Kündigung jeweils um ein Jahr weiterlaufen wird. Bei einer Ausnützung des Kündigungsrechtes durch den Kanton Appenzell AR vor dem Jahre 1996 hätte er für jedes Jahr einen Zwanzigstel des Baukostenbeitrages, zuzüglich 5 % Zins, zurückzubezahlen.

### II.

Nach Beendigung der Neu- und Umbauten der Psychiatrischen Klinik Herisau stellte man fest, dass insbesondere das neue geronto-psychiatrische Pflegeheim einem dringenden Bedürfnis entsprach. Die seinerzeitige Kreditvorlage umfasste die notwendigen Ergänzungsbauten (Pflegeheim, Mehrzweckgebäude mit Restaurant und Apotheke), die Sanierung des Zentralgebäudes (Küche und Wäscherei), die Renovation und den Umbau der Häuser V und VI (früher Altersabteilungen, nunmehr Beschäftigungstherapie, Werkstätte für Handwerker, Ambulatorium, Kinderhort, interne Wohngemeinschaft) und die bauliche Sanierung des Gutsbetriebes.

Von der Sanierung ausgeklammert waren die Patientenhäuser für stationäre Patienten. Auch diese Gebäude stammen aus der Gründungszeit der Psychiatrischen Klinik (1906–1908). Sie sind bis heute, abgesehen von

kleineren Umbauten, unverändert geblieben. Ursprünglich war beabsichtigt, diese Häuser sukzessive über die Betriebsrechnung zu erneuern. Nach der Prüfung des baulichen Zustandes zeigte sich jedoch, dass sich auf diese Weise die Erneuerungsarbeiten über zahllose Jahre hinziehen würden mit einer gewaltigen Belastung für den Klinikbetrieb. Um nicht ein Flickwerk zu erhalten, musste man sich zu einer Gesamterneuerung entschliessen. Diese wird sich zwar auch über mindestens sechs Jahre erstrecken, weil mit Rücksicht auf den Klinikbetrieb nur ein Haus nach dem andern überholt werden kann.

Die Erfahrung zeigt, dass öffentliche Gebäude, namentlich im Spitalwesen, nach rund 80 Jahren einer grundlegenden Überholung bedürfen. Ausser der besonders intensiven Abnützung sind die technischen Fortschritte der Infrastruktur zu berücksichtigen. Vor allem ändern sich aber auch die Bedürfnisse und Ansprüche. In dieser Beziehung ist in der Psychiatrie in den letzten Jahrzehnten ein eigentlicher Umbruch eingetreten. Früher wurden die geisteskranken Patienten in einer geschlossenen Anstalt betreut und meistens zur Erleichterung der Überwachung in grossen Sälen bis zu 12 oder noch mehr Betten untergebracht. Heute liegt das Hauptgewicht auf der Reaktivierung. Hand in Hand mit der medikamentösen Behandlung hat die Therapie an Bedeutung zugenommen. Das Ziel besteht darin, die Patienten möglichst rasch wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Man ist darum bemüht, dass die Patienten ihre Zeit nicht verdämmern, dass sie in wohnlichen Verhältnissen leben und ihre noch vorhandenen geistigen und körperlichen Kräfte nützen und positiv einsetzen können.

Um dieses Ziel bestmöglich zu erreichen, bedarf es entsprechender baulicher Voraussetzungen. Angestrebt werden kleinere, überschaubare Wohn- und Betreuungseinheiten von Patienten und Personal, welche die persönliche Entfaltung anregen und die Kommunikation erleichtern. Damit wird für die Patienten ein vorteilhaftes therapeutisches Milieu geschaffen. Auch der oft harte und undankbare Pflegedienst wird anziehender, wenn optimale bauliche Verhältnisse bestehen, ein Aspekt, der beim heutigen Personal-mangel keineswegs nebensächlich ist.

### III.

Für die Um- und Erneuerungskosten der drei Patientenhäuser I, III und IV wird mit Anlagekosten von insgesamt Fr. 8 450 000.— gerechnet. Die Erschliessung und die Aufgliederung der Gebäude wird noch heute als zweckmässig erachtet. Die gesamte Anlage der Psychiatrischen Klinik wirkt harmonisch und ist für den Betrieb bestens geeignet. Die bauliche Substanz der Gebäude ist trotz ihrem Alter keineswegs schlecht. Eine Ersetzung dieser Objekte durch rationell-sterile Zweckbauten steht darum ausserhalb jeder Diskussion. Die vorgesehene Sanierung dieser Bauten wird nicht nur bedeutend billiger kommen, sondern auch bauliche Verhältnisse schaffen, die in jeder Beziehung zu befriedigen vermögen. Nach der Sanierung wird der Patient, sobald er den Wachsaal verlassen kann, ein ansprechendes Zimmer erhalten (1–4 Betten), gross genug, um seine persönlichen Effekten unterzubringen und Besucher zu empfangen. Die Einrichtungen sollen zweckmässig, solid und einfach, aber doch wohnlich und pflegeleicht sein.

In jedem der Patientenhäuser sollen zirka 50 Akutkranke, Chronischkranke und psychiatrische Alterspatienten untergebracht werden. Vorgesehen sind Wachsäle für Frauen, für Männer und psychiatrische Alterspatienten, alle mit 24-Stunden-Betrieb. Beibehalten wird die Differenzierung in offene und geschlossene Abteilungen, in Abteilungen nur für Männer oder nur für Frauen und für jüngere oder ältere Chronischkranke. In den einzelnen Stockwerken werden teilautonome Stationen eingerichtet, die eine Aufteilung erleichtern und Umstellungen jederzeit ermöglichen.

Für das Haus III liegt eine detaillierte Kostenzusammenstellung auf Grund von Unternehmerofferten vor. Für die Häuser I und IV gilt als Grundlage die Kostenberechnung des Hauses III. Die Umrechnung erfolgte anhand der Gebäudevolumen und der Bruttogeschossflächen.

<i>Haus III</i>	Fr.	Fr.
Gebäude	2 419 000.—	
Umgebung	59 000.—	
Baunebenkosten	32 000.—	
Ausstattung	<u>140 000.—</u>	2 650 000.—

<i>Haus IV</i>	Fr.	Fr.
Gebäude	2 419 000.—	
Umgebung	59 000.—	
Baunebenkosten	32 000.—	
Ausstattung	<u>140 000.—</u>	2 650 000.—

<i>Haus I</i>		
Gebäude	2 919 000.—	
Umgebung	59 000.—	
Baunebenkosten	32 000.—	
Ausstattung	<u>140 000.—</u>	<u>3 150 000.—</u>
Total Anlagekosten		<u>8 450 000.—</u>

(Indexstand 1. Oktober 1981 gemäss Zürcher Baukostenindex; dieser Indexstand hat sich in der Zwischenzeit praktisch nicht verändert).

Das Bauprogramm sieht vor, zuerst das Haus III zu sanieren. Sobald dieses Haus wieder bezogen werden kann, soll das Haus IV und hernach das Haus I in Angriff genommen werden. Diese Erneuerung dürfte frühestens 1986 abgeschlossen sein. Dannzumal wird man wissen, ob das vierte Haus auch noch als Patientenhaus benötigt wird oder ob es einem andern Verwendungszweck zugeführt werden kann. Das Haus II ist in der jetzigen Kreditvorlage nicht inbegriffen. Diese beschränkt sich auf diejenigen Häuser, von denen sich heute schon zuverlässig sagen lässt, dass sie für den Klinikbetrieb langfristig unentbehrlich sind.

#### IV.

Auf Grund des Beitragsgesuches des Kantons Appenzell AR vom 19. Mai 1983 wird vom Kanton Glarus ein Baubeitrag von Fr. 485 030.— erwartet. Dieser Betrag ergibt sich aus der durchschnittlichen Belegung der Klinik von 5,74 Prozent mit Glarner Patienten in den Jahren 1974 bis 1982.

Bei Leistung unseres Baubeitrages wäre der Kanton Appenzell AR bereit, den bestehenden Vertrag um weitere 10 Jahre zu verlängern, d. h. bis 30. Juni 1996. Würde der Kanton Appenzell AR von seinem Kündigungsrecht vor dem 30. Juni 2006 Gebrauch machen, hätte er für jedes Jahr einen Zwanzigstel des Baukostenbeitrages, zuzüglich 5 Prozent Zins auf den betreffenden Betrag, zurückzuzahlen.

#### Statistik über die Verpflegungstage

Jahr	Total Verpflegungstage	Glarus Verpflegungstage	%
1974	121 617	7 284	5,98
1975	114 606	5 571	4,86
1976	116 572	6 356	5,45
1977	121 409	7 278	5,99
1978	115 011	6 389	5,55
1979	109 833	6 071	5,52
1980	110 796	6 371	5,75
1981	105 682	5 823	5,51
1982	102 802	7 368	7,17

Die durchschnittliche Belegung der Kantonalen Psychiatrischen Klinik in Herisau während der Jahre 1974 bis und mit 1982 macht für die Patienten glarnerischer Herkunft 5,74 Prozent der gesamten Verpflegungstage der Kranken in diesem Zeitraum aus.

Wie die nachfolgende Statistik zeigt, brachte uns der bisherige Vertrag ausser der Taxermässigung von 5 Prozent wesentliche Vorteile. Wäre nämlich das jährliche Betriebsdefizit der Kantonalen Psychiatrischen

Klinik Herisau auf Grund der Belegung anteilmässig aufgeteilt worden, hätten sich für den Kanton Glarus erhebliche finanzielle Beiträge ergeben.

	Staatsbeiträge Kanton Appenzell AR Fr.	Rechnerischer Anteil für Glarner Patienten Fr.
1977	1 745 191.65	104 536.98
1978	2 843 198.05	157 797.49
1979	3 843 001.—	212 133.65
1980	4 458 367.20	256 356.11
1981	3 832 453.50	211 168.19
1982	4 246 408.80	304 467.51

Der neue Vertrag behält die bisherigen Vorteile bei und sichert uns eine Verlängerung um weitere zehn Jahre bis 1996. Die Glarner Patienten erhalten weiterhin eine Taxermässigung von 5 Prozent, und zudem werden wir wie bis anhin an der anteilmässigen Defizitdeckung der Klinik nicht veranlagt.

#### V.

Die Besichtigung der verschiedenen Gebäulichkeiten der Psychiatrischen Klinik Herisau hat die Dringlichkeit der Sanierung bewiesen. Es entspricht einem Akt der Menschlichkeit, wenn auch dieser Patientenkategorie Wohn- und Aufenthaltsräume zur Verfügung gestellt werden, die den heutigen Erfordernissen entsprechen, ohne dass es sich um übertriebenen Komfort handelt. Mit der Leistung des uns nach Verursacherprinzip belasteten Baubeitrages sind wir sehr günstig veranlagt, wenn wir andererseits bedenken, dass wir von den Betriebsbeiträgen oder der Defizitdeckung dispensiert sind. Hier erbringt der Kanton Appenzell AR ein erhebliches Opfer zugunsten der ausserkantonalen Patienten und deren Herkunftskantone.

Alein auf Grund dieses Entgegenkommens liegt es im Interesse des Kantons Glarus, wenn er sich an der Sanierung der Patientenhäuser mit einem Baubeitrag beteiligt.

Es dürfte naheliegend sein, für die Finanzierung unseres Baukostenanteils den Fonds für Psychischkranke heranzuziehen. Dieser stand am 31. Dezember 1982 mit Fr. 2 913 570.45 zu Buch. Nach der Entnahme des nachgesuchten Baubeitrages reduziert sich der Fonds auf Fr. 2 428 540.45. Mit diesem Bestand ist die weitere Leistung der bisherigen Beiträge an die Psychischkranke dennoch gewährleistet.

#### VI.

*Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:*

### **Beschluss über die Zusicherung eines Landesbeitrages von 485 030 Franken an die Sanierung von drei Patientenhäusern der Psychiatrischen Klinik Herisau**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1984)

1. Dem Kanton Appenzell AR wird an die Kosten der Sanierung von drei Patientenhäusern der Kantonalen Psychiatrischen Klinik in Herisau ein Beitrag von 5,74 Prozent der anrechenbaren Baukosten gemäss Schlussabrechnung zugesichert, d. h. gestützt auf den Kostenvoranschlag in der Höhe von 8 450 000 Franken (Baukostenindex 1. Oktober 1981) ein Beitrag von 485 030 Franken.
2. Der Landesbeitrag wird dem Fonds für Psychischkranke entnommen.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

## § 4 Antrag auf Erlass eines Gesetzes zur Förderung des Erwerbs von Haus- und Wohnungseigentum

### I. Die Behandlung des Antrages an der Landsgemeinde 1982

Die Schweizerische Volkspartei des Kantons Glarus (SVP) stellte zuhanden der Landsgemeinde 1982 den Antrag, es sei ein Gesetz zur Förderung des Erwerbs von Haus- und Wohnungseigentum zu erlassen.

Hiezu wurde angeführt:

«Dieses Gesetz soll eine breite Streuung des privaten Haus- und Wohnungseigentums fördern. Diese Vergünstigung soll an gewisse Bedingungen geknüpft werden, u. a.

- nur an natürliche Personen mit Wohnsitz im Kanton Glarus zum eigenen Bedarf
- nicht an Personen mit hohem Einkommen und grossem Vermögen
- bei einer Veräusserung innert weniger Jahre muss die Hilfe zurückerstattet werden

Die verlangte Förderung könnte erreicht werden durch

- die Gewährung zinsgünstiger Hypotheken mit erhöhter Belehnungsgrenze
- die Vermittlung und Verbürgung von Darlehen
- die Schaffung einer kantonalen Hypothekarbürgschaftsgenossenschaft.»

Im Memorial für die Landsgemeinde 1982 wurde die heute noch unverändert gültige Situation der Wohnbauförderung im Kanton Glarus dargelegt (Seite 31). Ausführlich erörtert wurde die bevorstehende Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen. Die Wohnbauförderung sollte nach dem damaligen Stand der Dinge vom Bund an die Kantone und Gemeinden zurückgehen. Im Memorial wurden die Konsequenzen für die Kantone skizziert. Insbesondere wegen dieser Unsicherheiten in bezug auf die Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen erachteten Regierungsrat und Landrat den Zeitpunkt für den Erlass neuer gesetzlicher Bestimmungen im Bereich Wohnbauförderung als sehr ungünstig. Uebrigens reichte die kurze zur Verfügung stehende Zeit nicht aus, um eine Vorlage auszuarbeiten, zumal die Antragsteller ihre Zielvorstellungen lediglich im Sinne einer allgemeinen Anregung formuliert hatten. Diese Gründe bewogen den Landrat, der Landsgemeinde die Verschiebung des Geschäftes auf die Landsgemeinde 1984 zu beantragen. Die Landsgemeinde folgte diesem Antrag.

### II. Heutige Situation betreffend Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen

Die Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen ist in Sachen Wohnbauförderung noch nicht wesentlich weiter gediehen. Der Ständerat hat in der Januarsession 1983 der Neuverteilung gemäss Botschaft des Bundesrates (Uebergang an Kantone 1987) zugestimmt. Die vorberatende Kommission des Nationalrates hat im Mai 1983 indessen Nichteintreten beschlossen. Damit bleibt die mit der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen angestrebte Uebertragung der Wohnbauförderung in den Kompetenzbereich der Kantone vorerst umstritten. Inzwischen ist der Nationalrat dem Antrag seiner Kommission gefolgt; wie aber das Differenzbereinigungsverfahren ausgehen wird, wissen wir zurzeit noch nicht. Es ist also völlig offen, in welche Richtung sich die Sache entwickelt. Sollte die Wohnbauförderung aufgrund der Beschlüsse der Eidgenössischen Räte an die Kantone übergehen, so wäre erst noch eine Verfassungsänderung nötig, zu der Volk und Stände Stellung nehmen könnten. Schliesslich müsste noch eine Aenderung des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes erfolgen, gegen die wiederum das Referendum ergriffen werden könnte. Im ungünstigsten Falle wäre also noch mit mehreren Jahren zu rechnen, bis definitiv feststeht, wie die Wohnbauförderung schliesslich gestaltet sein wird.

Der Zeitpunkt für den Erlass neuer gesetzlicher Bestimmungen ist demnach immer noch ausserordentlich ungünstig. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Wohnbauförderung – wenn überhaupt – frühestens 1987 an die Kantone übergeht. Bis zu diesem Zeitpunkt stehen die Hilfen des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes des Bundes sowie die anderen Hilfen der Wohnbauförderung zur Verfügung, die wir als wertvoll und grundsätzlich als ausreichend betrachten. Neue gesetzliche Grundlagen wären – falls überhaupt nötig – bis zum Jahre 1986 zu erlassen. Für deren Erarbeitung könnte dann allenfalls ein inzwischen von der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Glarus nachgereicherter Gesetzesentwurf als Diskussionsgrundlage Verwendung finden.

### III. Antrag

*Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen empfiehlt der Landrat der Landsgemeinde, den vorliegenden Antrag der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Glarus spätestens auf die Landsgemeinde 1986 zu verschieben.*

## § 5 Aenderung des Gesetzes über das Gastgewerbe sowie den Klein- und Mittelhandel mit alkoholhaltigen Getränken

### I. Handel mit gebrannten Wassern

Am 24. Februar 1982 hat der Bundesrat die revidierten Bestimmungen des fünften Abschnittes des Alkoholgesetzes und des siebenten Abschnittes der Vollziehungsverordnung zum Alkohol- und Hausbrennereigesetz auf den 1. Januar 1983 in Kraft gesetzt. Die neuen Bestimmungen ersetzen die aus dem Jahre 1932 stammenden Vorschriften über den Handel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken durch eine Ordnung, die den stark veränderten Verhältnissen auf dem Spirituosenmarkt gerecht wird.

An wesentlichen Neuerungen seien insbesondere erwähnt:

- Die Abgrenzung zwischen Gross- und Kleinhandel erfolgt nicht mehr nach der Anzahl der abgegebenen Liter (40-Liter-Grenze), sondern nach dem bedienten Personenkreis. Als Grosshandel gilt inskünftig die Abgabe gebrannter Wasser an Wiederverkäufer und an Unternehmen, die gebrannte Wasser in ihrem Betrieb verarbeiten. Jeder andere Handel, einschliesslich des Ausschankes, gilt als Kleinhandel.
- Aufnahme einer Reihe von Kleinhandelsverboten, so unter anderem das Verbot des Verkaufs gebrannter Wasser zu Preisen, die keine Kostendeckung gewährleisten, und das Verbot der unentgeltlichen Abgabe zu Werbezwecken an einen unbestimmten Personenkreis.
- Einschränkende Bestimmungen bezüglich Gestaltung der Werbung, Preisangaben und Preisvergleiche.

### II. Erforderliche Aenderungen des Wirtschaftsgesetzes

Anlässlich der Aenderung des Wirtschaftsgesetzes vom 6. Mai 1979 wurde bewusst darauf verzichtet, den zweiten Teil dieses Gesetzes über den Klein- und Mittelhandel mit alkoholhaltigen Getränken zu überarbeiten, da bereits damals die vorerwähnte Aenderung des Eidgenössischen Alkoholgesetzes in Aussicht stand.

Durch das neue Bundesrecht ist die Aenderung nachstehender Artikel des Wirtschaftsgesetzes erforderlich:

Wie bereits erwähnt, richtet sich das Unterscheidungskriterium zwischen Gross- und Kleinhandel nicht mehr nach Mengen, sondern nach dem Empfänger. Es gibt darnach keinen «Mittelhandel» mehr. Dementsprechend sind in Artikel 46, 47 und 48 die Bezeichnungen «Klein- und Mittelhandel» durch «Handel» zu ersetzen, während Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe *d* aufgehoben wird. Der Titel des Gesetzes wie auch der Gliederungstitel vor Artikel 45 erfahren eine entsprechende Anpassung.

#### Artikel 45

*(Patentarten)*

Aus dem vorhin Gesagten müssen die Absätze 1 und 2 angepasst werden, während der bisherige Absatz 3 über den Mittelhandel entfällt. Der neue Absatz 3 umschreibt den Begriff des Grosshandels.

Das revidierte Alkoholgesetz sieht in Artikel 41a vor, dass Patentinhaber, die mehrere Abgabestellen führen, für jede ein Kleinhandelspatent benötigen. Zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern können zugelassen werden: Branntweinproduzenten, Betriebe des Gastgewerbes, einschliesslich der Verpflegungsdienste in Flugzeugen, Zügen und auf Schiffen, Betriebe des Wein- und Spirituosenhandels, Zollfreiläden, Apotheken und Drogerien sowie Geschäfte mit einem breiten Sortiment an Lebensmitteln, das auch alkoholfreie Getränke umfasst.

In Selbstbedienungsgeschäften muss die Verkaufsfläche für gebrannte Wasser durch bauliche oder ähnliche Massnahmen vom übrigen Geschäftsraum abgetrennt sein. Eine gemeinsame Verkaufsfläche für gebrannte

Wasser und andere alkoholische Getränke ist zulässig; ebenso kann die zuständige Behörde Ausnahmen vorsehen, wenn die räumlichen Verhältnisse eine Abtrennung nicht zulassen.

### **Artikel 51**

*(Abgabeverbot)*

Gemäss bisherigem Recht war es verboten, geistige Getränke aller Art abzugeben an Kinder unter 14 Jahren ohne Zustimmung der Personen, unter deren Aufsicht sie stehen.

Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe *i* des Alkoholgesetzes sieht nun ein generelles Verbot der Abgabe gebrannter Wasser an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren vor.

Nachdem doch ein Unterschied zwischen vergorenen Getränken (Wein, Bier, Most und dergleichen) und gebrannten Wassern besteht, soll Artikel 51 des Wirtschaftsgesetzes im Sinne des revidierten Alkoholgesetzes neu gefasst werden.

### **Artikel 51a**

*(Beschränkung der Werbung)*

Im Verlaufe der letzten Jahre wurde im Zusammenhang mit der Bekämpfung der unerfreulichen Entwicklung in der Drogenszene öfters darauf hingewiesen, dass alkohol- bzw. nikotinhaltige Getränke und Raucherwaren immer mehr als sog. «Einstiegsdrogen» in Betracht fallen und der Propaganda hierfür wirkungsvoll Einhalt geboten werden sollte.

Der neue Artikel 42b des Alkoholgesetzes hält deutlich fest, welche Angaben und Darstellungen in der Werbung für gebrannte Wasser gestattet und wie Preisangaben, Preisanschrift zu handhaben sind. Im besonderen wird die Werbung für gebrannte Wasser verboten:

- in Radio und Fernsehen
- in und an öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden oder Gebäudeteilen und auf ihren Arealen
- in und an öffentlichen Verkehrsmitteln
- auf Sportplätzen sowie an Sportveranstaltungen
- an Veranstaltungen, an denen vorwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen oder die vorwiegend für diese bestimmt sind
- in Betrieben, die Heilmittel verkaufen oder deren Geschäftstätigkeit vorwiegend auf die Gesundheitspflege ausgerichtet ist
- auf Packungen und Gebrauchsgegenständen, die keine gebrannten Wasser enthalten oder damit nicht im Zusammenhang stehen.

Nach der gleichen Bestimmung dürfen auch keine Wettbewerbe durchgeführt werden, bei denen gebrannte Wasser als Werbeobjekt oder Preis dienen oder ihr Erwerb Teilnahmebedingung ist.

Wir sind der Ansicht, dass das kantonale Gesetz einen Hinweis auf diesen Artikel 42b enthalten und diese Werbebeschränkungen auch auf die Plakatwände ausgedehnt werden sollten.

### **Artikel 53**

*(Versandpatent)*

Gemäss Absatz 2 ist der Ausschank alkoholischer Getränke zu Reklamezwecken, zur Degustation oder als Beigabe verboten.

Nach Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe *k* des Alkoholgesetzes ist die unentgeltliche Abgabe gebrannter Wasser zu Werbezwecken an einen unbestimmten Personenkreis, namentlich durch Verteilen von Warenmustern oder Durchführung von Degustationen, verboten.

Die zuständige Behörde kann jedoch Ausnahmen bewilligen für

- a. den Ausschank auf allgemein zugänglichen Strassen und Plätzen bei öffentlichen Veranstaltungen;
- b. den Verkauf zu nicht kostendeckenden Preisen bei der Aufgabe der Geschäftstätigkeit oder aus anderen wichtigen Gründen;
- c. die unentgeltliche Abgabe zu Werbezwecken an einen unbestimmten Personenkreis auf Messen und Ausstellungen, an denen der Lebensmittelhandel beteiligt ist.

Demzufolge soll der bisherige Absatz 2 belassen und neu ein Absatz 3 des Inhalts angefügt werden, dass die Polizeidirektion Ausnahmen gemäss Artikel 41 Absatz 2 des Alkoholgesetzes bewilligen kann.

### III. Gastgewerbe

#### Artikel 2

*(Patente)*

Wir beantragen, einen neuen Absatz 3 in dem Sinne aufzunehmen, dass alkoholführende Betriebe eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten haben als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

Mit dieser Bestimmung soll für die Jugendlichen der Anreiz wegfallen, lediglich aus finanziellen Ueberlegungen alkoholische Getränke zu konsumieren.

Es liegt uns fern, damit wirtschaftspolitische Zwecke irgendwelcher Art, wie beispielsweise Tiefhaltung der Preise oder Förderung alkoholfreier Getränke, zu verfolgen. So wird auch nicht vorgeschrieben, welche alkoholfreien Getränke nicht teurer als das billigste alkoholhaltige Getränk anzubieten sind. Vielmehr geht es hier um die Verwirklichung eines immer wieder vorgebrachten Postulates zur Bekämpfung des Alkoholismus und dadurch auch um die Erfüllung eines sozial-medizinischen Zweckes.

Für die Wirte besteht die Möglichkeit, die verlangte Preisrelation mittels Offenausschank von alkoholfreien Getränken herzustellen, was keine zusätzlichen Kosten verursachen dürfte. Betriebe, die bereits heute schon Bier offen ausschanken, verfügen über geeichte Gläser, und für das sog. Panaché sowie für Apéritifs wie Campari, Cynar usw. sind mindestens schon zwei Arten von Mineralwasser (Citro oder Nature) in Literflaschen vorhanden.

Gemäss Urteil des Bundesgerichtes vom 22. April 1983 ist eine solche Vorschrift vor der Handels- und Gewerbefreiheit haltbar. Das Bundesgericht schreibt unter anderem sinngemäss:

«Die von der angefochtenen Norm erstrebte Preisparität mag möglicherweise keine starke Wirkung gegen den Alkoholismus entfalten, sie braucht aber nicht völlig wirkungslos zu sein. Geht man davon aus, dass heute der Preisunterschied zwischen einem Becher (3 dl) Lagerbier als billigstem alkoholhaltigem Getränk und einer 3-dl-Flasche Mineralwasser ca. 60 bis 70 Rappen beträgt, leuchtet es ein, dass dieser Preisunterschied für nicht wenige Gäste doch den Ausschlag für die Bestellung eines Bieres anstatt eines Mineralwassers geben kann. Für das Konsumverhalten der Jugendlichen wird dies durch eine angestellte Erhebung bestätigt, wonach für 8 % der Befragten der Preis eine wichtige, für 8 % eine, aber keine besonders wichtige und für 19 % eine, aber eine eher unwichtige Rolle spiele. Ferner wird festgehalten, dass 7 % der befragten Jugendlichen immer, 17 % oft und 30 % manchmal auf den Preis schauen müssten, wenn sie in einem Restaurant ein Getränk bestellten. Die Behauptung, dass Preisunterschiede zwischen Bier und einem alkoholfreien Getränk die Wahl nicht beeinflussen würden, trifft somit nicht zu. Auch wenn ein Preisunterschied nicht für alle Gäste einen Einfluss auf die Wahl der Getränke hat, kann doch nicht gesagt werden, dies treffe nur ausnahmsweise bei einem Gast zu.

Wieviele Gefährdete sich vom Preis beeinflussen lassen, kann man nicht wissen. Es ist aber durchaus möglich, dass derjenige, der wegen des Preisunterschiedes das alkoholhaltige Getränk wählen würde und zudem alkoholgefährdet ist, mit der angefochtenen Bestimmung vom Alkoholgenuss abgehalten wird. Auch wenn die Wirkung einer solchen Vorschrift zur Bekämpfung des Alkoholismus nicht überschätzt werden darf, ist sie doch ein tendenziell taugliches Mittel hiezu. Es gibt insgesamt nur bescheidene Mittel gegen Alkoholismus und Alkoholmissbrauch: die wenigen, die es gibt, dürfen nicht verschmäht werden.»

#### Artikel 34

*(Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken)*

Nachdem das Alkoholgesetz in Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe *i* die Abgabe gebrannter Wasser im Kleinhandel an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verbietet, muss Artikel 34 Absatz 2 des Wirtschaftsgesetzes sinngemäss angepasst werden. Es wäre nicht verständlich, wenn die Abgabe gebrannter Wasser an Jugendliche unter 18 Jahren verboten würde, andererseits aber die Jugendlichen in den Gastbetrieben bereits ab 16. Altersjahr mit gebrannten Wassern bedient werden könnten.

#### Artikel 37

*(Polizeistunde)*

Mit der Neufassung des Wirtschaftsgesetzes im Jahre 1964 wurde unter anderem auch der nachstehende Absatz 5 zu Artikel 37 aufgenommen:

«Gäste, die nach Ablauf der Karenzzeit in der Gaststätte angetroffen werden, verfallen mit dem Wirt einer Busse, welche vom Landrat festgesetzt und durch die Polizei zuhanden der Staatskasse erhoben wird. Wer die Busse nicht sofort erlegt, wird beim Einzelrichter für Strafsachen verzeigt. Die Bezahlung der Busse berechtigt nicht zu weiterem Verweilen in der Gaststätte.»

Nach der seit rund 18 Jahren, d. h. bis Sommer 1982, geübten Praxis sind Gäste, die nach Ablauf der Karenzfrist noch in der Gaststätte angetroffen wurden, gemäss Erlass des Landrates vom 26. November 1964 mit 10 Franken an Ort und Stelle gebüsst worden. Gastwirte andererseits, welche nach Ablauf der Karenzzeit noch Gäste in der Gaststätte, ausser Logiergästen, geduldet oder bewirtet haben, wurden beim Einzelrichter für Strafsachen verzeigt. In der Regel wurde die vom Landrat festgesetzte Busse von 20 Franken verfügt.

Am 21. Oktober 1981 wurde die Polizeidirektion durch den Einzelrichter für Strafsachen darauf hingewiesen, dass die Polizei die Bussen für das Uebertreten der Polizeistunde durch die Wirte nach dem Wortlaut von Artikel 37 Absatz 5 des Wirtschaftsgesetzes zu erheben habe und keine Verzeigung an den Einzelrichter zu erstatten sei.

Durch die hierauf erfolgte Ausdehnung des sogenannten Ordnungsbussen-Verfahrens auf die Gastwirte wurde die eingangs erwähnte Praxis in dem Sinne geändert, als nun nicht mehr der Einzelrichter, sondern der Polizeibeamte über die Uebertretung zu befinden bzw. auf Grund der neuen Interpretation des Gesetzes die Ordnungsbussen auch beim Gastwirt einzuziehen hat.

Die Gastwirte weisen nun aber darauf hin, dass ihnen die ursprüngliche Praxis im Jahre 1964 bei der damaligen Gesetzesrevision versprochen worden sei und sie sich als eigentliches Gewohnheitsrecht bewährt habe. Die neue Regelung stelle eine Benachteiligung der Gastwirte dar und trage besonderen Gegebenheiten keine Rechnung. So wird besonders auf jene Fälle verwiesen, wo sich Gäste nebst Logiergästen in der Gastwirtschaft aufhalten, oder wo Gäste trotz rechtzeitiger Ankündigung der Polizeistunde und trotz Aufforderung zum Verlassen des Lokals der Aufforderung keine Folge leisten. Es ist auch verständlich, wenn Gastwirte nicht die Polizei avisieren wollen, um Gäste auf diese Weise zum Verlassen des Lokals zu verhalten.

Wir sind ebenfalls der Ansicht, dass die ursprüngliche Praxis ohne weiteres wieder herbeigeführt werden kann und schlagen deshalb eine entsprechende Aenderung von Absatz 5 und entsprechend einen neuen Absatz 6 vor.

Als Verpflichtung des Gastwirts (Abs. 6) erachten wir das rechtzeitige Ankündigen der Polizeistunde, damit die Gäste in Ruhe austrinken, bezahlen und den Heimweg antreten können. Verlassen sie das Lokal nicht von selber, hat sie der Wirt unmissverständlich dazu aufzufordern. Nötigenfalls hat er weitere Massnahmen zu ergreifen, wie z. B. das Schankbuffet abdecken, die Beleuchtung reduzieren, auf Nebentischen Stühle auf den Tisch stellen, Verweigerung des Getränkeverkaufs, allfälliges Öffnen der Fenster und Türen, Beschäftigung mit Wirtschaftsabschlussarbeiten. Unzulässig erscheint es, wenn sich der Wirt nach Wirtschaftsschluss weiter mit den Gästen unterhält, noch nicht einkassiert hat oder kurz vor Wirtschaftsschluss den Gästen noch grössere Mengen Getränke serviert.

Diese Neuregelung, die auch in andern Kantonen besteht, würde nicht nur die bewährte Praxis wieder herstellen; sie würde es dem Einzelrichter auch ermöglichen, im mehrfachen Wiederholungsfalle entsprechend höhere Bussen auszusprechen. Der Beschluss über die Bussenansätze bei Uebertretung der Polizeistunde, welche der Landrat am 26. November 1964 erlassen hatte, würde nach Annahme des neuen Artikels 37 Absatz 5 und 6 sinngemäss angepasst, d. h. dieser Beschluss würde sich dann nur noch auf Uebertretungen der Polizeistunde durch Gäste beziehen.

#### IV. Stellungnahmen

Die vorgesehenen Aenderungen wurden nachstehenden Organisationen zur Vernehmlassung unterbreitet:

- Kommission für Jugendpolitik
- Verein für offene Jugendarbeit
- Glarner Beratungs- und Fürsorgestelle für Alkoholgefährdete
- Wirteverein des Kantons Glarus
- Hotelierverein Glarnerland und Walensee
- Eidgenössische Alkoholverwaltung

Die Kommission für Jugendpolitik und der Verein für offene Jugendarbeit gehen mit den vorgeschlagenen Aenderungen des Wirtschaftsgesetzes einig, insbesondere mit Artikel 2 Absatz 3. Die Glarner Beratungs- und

Fürsorgestelle für Alkoholgefährdete hätte sowohl in Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a als auch in Artikel 51a eine weitergehende Fassung gewünscht, währenddem sie sich mit den übrigen Änderungen des Wirtschaftsgesetzes einverstanden erklärt. Der Wirtverein wie auch der Hotelierverein wenden sich aus prinzipiellen Gründen vor allem gegen die neue Vorschrift von Artikel 2 Absatz 3; andererseits gehen sie mit der Neufassung von Artikel 37 einig. Die Eidg. Alkoholverwaltung schliesslich hat gegen die Neufassung des Wirtschaftsgesetzes keine Einwendungen anzubringen.

## V. Antrag

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde folgende Vorlage zur Annahme:

### **Aenderung des Gesetzes über das Gastgewerbe sowie den Klein- und Mittelhandel mit alkoholhaltigen Getränken**

(Wirtschaftsgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1984)

#### I.

Das Gesetz vom 3. Mai 1964 über das Gastgewerbe sowie den Klein- und Mittelhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsgesetz) wird wie folgt geändert:

#### *Titel*

Gesetz über das Gastgewerbe sowie den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsgesetz).

#### *Aenderung von Bezeichnungen*

Die Bezeichnung «Klein- und Mittelhandel» in den Artikeln 46 und 48 wird durch «Handel» ersetzt; in Artikel 47 Absatz 3 wird die Bezeichnung «Klein- und Mittelhandelspatente» durch «Handelspatente» ersetzt.

#### **Art. 2 Abs. 3**

Alkoholführende Betriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

#### **Art. 34 Abs. 2**

Desgleichen ist das Bewirten von Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Altersjahr mit vergorenen Getränken und bis zum 18. Altersjahr mit gebrannten Wassern untersagt. Mit Bezug auf die Abgabe alkoholischer Getränke über die Gasse an Kinder und Jugendliche gilt Artikel 51.

#### **Art. 37 Abs. 5 und 6**

<sup>5</sup> Gäste, die nach Ablauf der Karenzzeit in der Gaststätte ange-  
troffen werden, verfallen einer Busse, welche vom Landrat fest-  
gesetzt und durch die Polizei zuhanden der Staatskasse erhoben

wird. Wer die Busse nicht sofort erlegt, wird beim Einzelrichter für Strafsachen verzeigt. Die Bezahlung der Busse berechtigt nicht zu weiterem Verweilen in der Gaststätte.

<sup>6</sup> Gastwirte, die ihren Verpflichtungen zur rechtzeitigen Schliessung der Gaststätte und zur Einhaltung der Polizeistunde nicht nachkommen, werden verzeigt und durch den Einzelrichter für Strafsachen gemäss Artikel 54 bestraft.

*Gliederungstitel vor Art. 45*

## Zweiter Teil: Handel mit alkoholhaltigen Getränken

### Art. 45

Patentarten

<sup>1</sup> Zum Kleinhandel von vergorenen Getränken (Wein, Bier, Most und dgl.) über die Gasse ist ein besonderes Patent erforderlich (Kleinverkaufspatent Kat. A).

<sup>2</sup> Zum Kleinhandel mit nicht denaturierten gebrannten Wassern, einschliesslich Likören und Likörweinen, ist ein Patent erforderlich (Kleinverkaufspatent Kat. B<sup>1</sup> gemäss Artikel 41 a des Alkoholgesetzes). Dieses Patent kann auf den Versand innerhalb des Kantonsgebietes ausgedehnt werden (Kleinverkaufspatent B<sup>2</sup>). Die Kleinhandelspatente B<sup>1</sup> und B<sup>2</sup> berechtigen den Inhaber, gebranntes Wasser gemäss Artikel 97 der Vollziehungsverordnung zum Alkohol- und Hausbrennereigesetz ausschliesslich an Konsumenten abzugeben.

<sup>3</sup> Als Grosshandel gilt die Abgabe von gebrannten Wassern an Wiederverkäufer und an Unternehmen, die gebranntes Wasser in ihrem Betrieb verarbeiten. Hiefür ist gemäss Artikel 40 des Alkoholgesetzes eine Bewilligung der eidgenössischen Alkoholverwaltung erforderlich.

### Art. 51

Abgabeverbot

<sup>1</sup> Verboten ist die Abgabe alkoholischer Getränke aller Art:

- a. an Kinder unter 14 Jahren ohne Zustimmung der Personen, unter deren Aufsicht sie stehen;
- b. an Betrunkene und an Personen, denen der Besuch von Gastwirtschaften und der Genuss von geistigen Getränken behördlich verboten ist.

<sup>2</sup> Verboten ist die Abgabe gebrannter Wasser an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

### Art. 51<sup>a</sup>

Beschränkung der Werbung

Die Werbung für gebranntes Wasser ist an Plakatwänden sowie an den in Artikel 42 b des Alkoholgesetzes erwähnten Lokalitäten und Veranstaltungen verboten.

### Art. 52 Abs. 1

Die jährliche Patenttaxe beträgt:	Franken
a. für das Kleinverkaufspatent Kat. A	70–500
b. für das Kleinverkaufspatent Kat. B <sup>1</sup>	100–500
c. für das Kleinverkaufspatent Kat. B <sup>2</sup>	120–600
d. <i>Aufgehoben</i>	

### Art. 53 Abs. 3

Die Polizeidirektion ist ermächtigt, Ausnahmen gemäss Artikel 41 Absatz 2 des Alkoholgesetzes zu bewilligen.

## II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 1984 in Kraft.

## § 6 Gewährung eines Kredites von 1 984 000 Franken für die Sanierung und den Ausbau des Kantonalen Zeughauses sowie für die Erstellung einer Einstellhalle

### I. Ausgangslage

Die Fachorgane des Bundes – das kantonale Zeughaus ist fachtechnisch der Eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung unterstellt – haben mit der Betriebsleitung des Zeughauses zusammen festgestellt, dass für die Abwicklung der Arbeitsaufträge, die dem Zeughaus Glarus vom Bund übertragen sind, im Kantonalen Zeughausgebäude einige Mängel zu beheben sind und eine weitere teilweise Sanierung von Werkstätten und Arbeitsplätzen unumgänglich geworden ist.

Die Betriebsleitung des kantonalen Zeughauses gelangte in dieser Sache an die kantonale Baudirektion als Baufachorgan, wobei anlässlich einer eingehenden Besichtigung des Istzustandes des Gebäudes und dessen Einrichtungen folgendes festgestellt wurde:

- Die *Warenliftanlage* aus dem Jahre 1906 ist aus Sicherheitsgründen von der SUVA nur noch für eine kurze Übergangszeit geduldet und kann bei Ausfall infolge Mangels von Ersatzteilen nur noch mit grossen Kosten notdürftig unterhalten werden. Zudem ist das Volumen des Liftes für die Beförderung von Paletten und Rollis samt Begleiter zu klein; der Transport von Reparaturgut in die Werkstätten ist somit sehr erschwert und unrationell.
- Das *Waschhaus* – es handelt sich nicht um eine Einrichtung für das Waschen von Textilien; diese werden vom Zeughaus an eine private Wäscherei und chemische Reinigungsanstalt in Glarus vergeben oder in den Grosswäschereien der KMV instandgestellt – ist für die Instandstellung von Küchenmaterial (Kochkisten, Speiseträger usw., Lederzeug und Gebirgsmaterial) nicht nur zu klein, sondern entspricht auch den Anforderungen für zeitgemässe Arbeitsplätze nicht mehr.
- Der heutige *Sicherheitsraum* für Waffen, Funkgeräte usw. ist zu klein und erfüllt die heutigen Sicherheitsanforderungen nicht mehr.
- Der *Giftraum* (Aufbewahrung von Verbrauchsgütern, die unter dem Giftgesetz stehen) genügt nicht mehr. Auch für die Lagerung eines nötigen Handvorrates an Fetten und Ölen muss eine gesetzeskonforme Möglichkeit geschaffen werden.
- Aufgrund der Begutachtung durch Fachleute wird die *Sanierung der Heizungsanlage* in allernächster Zeit fällig.
- Es fehlt an gedeckten *Ein- und Unterstellmöglichkeiten* für die Betriebsfahrzeuge (Schneeräumungsmaschinen, Lastwagen und VW-Bus sowie Infanterieanhänger), was sich vor allem in der Betriebswirtschaft und im grösseren Unterhaltsaufwand bei verschiedenen Witterungsverhältnissen unliebsam bemerkbar macht. Die Ein- und Unterstellplätze würden bei schlechten Witterungsbedingungen auch der Truppe bei Mobilmachungen und Demobilmachungen zur Verfügung stehen.
- Es fehlt ein *Trocknungsraum*, um bei Demobilmachungen Tarnnetze, Plachen, Zelte aller Art, Schlauchmaterial u. a. m. innert nützlicher Frist trocknen zu können.
- Von der Baudirektion wurde im weiteren festgestellt, dass in absehbarer Zeit eine *Fassadenrenovation* nötig ist.

Aufgrund dieser Feststellungen sind Baudirektion und Zeughausverwaltung zum Schluss gekommen, dass die Sanierung mit einem Gesamtprojekt mit folgender Zielsetzung gelöst werden sollte:

- Die vorhandenen Mängel sind zu beheben und die notwendigen zusätzlichen Raumbedürfnisse müssen befriedigt werden.
- Die Voraussetzungen für einen rationalen Arbeitsablauf müssen geschaffen werden.
- Das äussere Erscheinungsbild des 1846–48 erbauten Zeughausgebäudes soll im Sinne der Denkmal- und Ortsbildschutzpflege erhalten werden.

### II. Die Zusammenarbeit von Bund und Kanton im Zeughauswesen

Zum besseren Verständnis des Sanierungsprojektes ist eine eingehende Kenntnis der Funktion des Kantonalen Zeughauses im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kanton im Zeughauswesen notwendig. Nachfolgend sollen die wichtigsten Zusammenhänge aufgezeigt werden.

## Zeughausbetrieb

Der Zeughausbetrieb hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten durch verschiedene Umstände, vor allem auch durch die Technisierung und Motorisierung der Armee und durch die Notwendigkeit der Instandstellung von neuen Waffen, Geräten und Munition, aber auch durch den Einschluss neuer Bundesaufgaben stark gewandelt. Gegenüber früher hat der Bund dem Kantonalen Zeughaus Glarus in vermehrtem Masse eidgenössische Belange zur Ausführung übertragen, was sich auch dahingehend auswirkt, dass heute 97 % der Betriebskosten (Löhne, Soziallasten und andere Unkosten) vom Bund und nur noch 3 % vom Kanton getragen werden, während die im Zeughausbetrieb angestellten Eidgenössischen Beamten 100 % zu Lasten des Bundes gehen.

## Anlagen, Objekte und Einrichtungen

An Gebäuden verfügt der Kanton heute nur noch über drei Objekte (Kantonales Zeughausgebäude, das Waschhaus und das ALST-Unterkunftsgebäude auf der Allmeind in Glarus).

In die Verwaltung des Zeughauses Glarus sind heute 110 Objekte und Anlagen sowie 6 Mietobjekte des Bundes integriert. Für alle diese Gebäude und Liegenschaften in den verschiedensten Arten und Grössenordnungen trägt der Bund auch die notwendigen Sanierungs-, Unterhalts- und Ausbaurkosten zu 100 %. Durch diese Objekte des Bundes wurden in den letzten Jahren Aufträge von vielen Dutzenden von Millionen Franken für das Baugewerbe unseres Kantons ausgelöst.

Die Verpflichtungen des Kantons sind im Zeughausvertrag Bund/Kanton aus dem Jahre 1970 und durch die Vereinbarung zwischen Bund und Kanton über die Verteilung der effektiven Kosten festgelegt. Daraus ergibt sich u. a., dass der Kanton – um die ihm vom Bund übertragenen Aufgaben erfüllen zu können – die kantonalen Gebäude so zur Verfügung zu halten hat, dass die notwendigen Räumlichkeiten für Werkstätten und Büros vorhanden sind. Für die Ausstattung der Werkstätten stellt der Bund zum Teil die Werkzeuge und Einrichtungen zur Verfügung, während für die Herstellung der Rekrutenausrüstung als reine kantonale Aufgabe der Kanton das Rohmaterial (Stoffe usw.), die Einrichtungen und Werkzeuge zu beschaffen hat, dafür aber der Gruppe für Rüstungsdienste die Fertigprodukte verkaufen kann.

Mit der Zurverfügungstellung von Büros und Werkstätten für Bundesaufgaben geht es aus der Sicht des Kantons vor allem um die Sicherung der Arbeitsplätze. Heute sind im Zeughaus-, Schiessplatz- und Truppenlagerbetrieb

- 23 ständige kantonale Beamte mit einem Lohnanteil des Bundes von 97 %
- 11 ständige eidgenössische Beamte mit einem Lohnanteil des Bundes von 100 %
- 10 ständige Heimarbeiterinnen sowie 2 Vertragssattler und 2 Vertragsschneider

beschäftigt, wobei die gesamte Lohnsumme inkl. die Entschädigung für Heimarbeit und Vertragslieferanten im Jahre 1983 rund 1,8 Millionen Franken betrug.

Die Ausführung der Bundesaufträge, die diese Arbeitsplätze sichern, ist aber nur dann möglich, wenn das Kantonale Zeughausgebäude über Werkstätten und Einrichtungen verfügt, die den Erfordernissen für eine rationelle und zeitgemässe Auftrags erledigung entsprechen. Beim andauernden Personalstopp des Bundes, der auch für alle Zeughausbetriebe wirksam ist, können sich die Kriegsmaterialverwaltung und ihre Betriebe, für die sich der Personalstopp gesamthaft gesehen zu einem Personalabbau auswirkt (Abgabe von Stellen in den Pool für neue Aufgaben), keine Betriebe mehr leisten, die nicht über die baulichen Voraussetzungen für eine rationelle Führung verfügen.

## III. Abriss der Baugeschichte des Stammbetriebes in Glarus

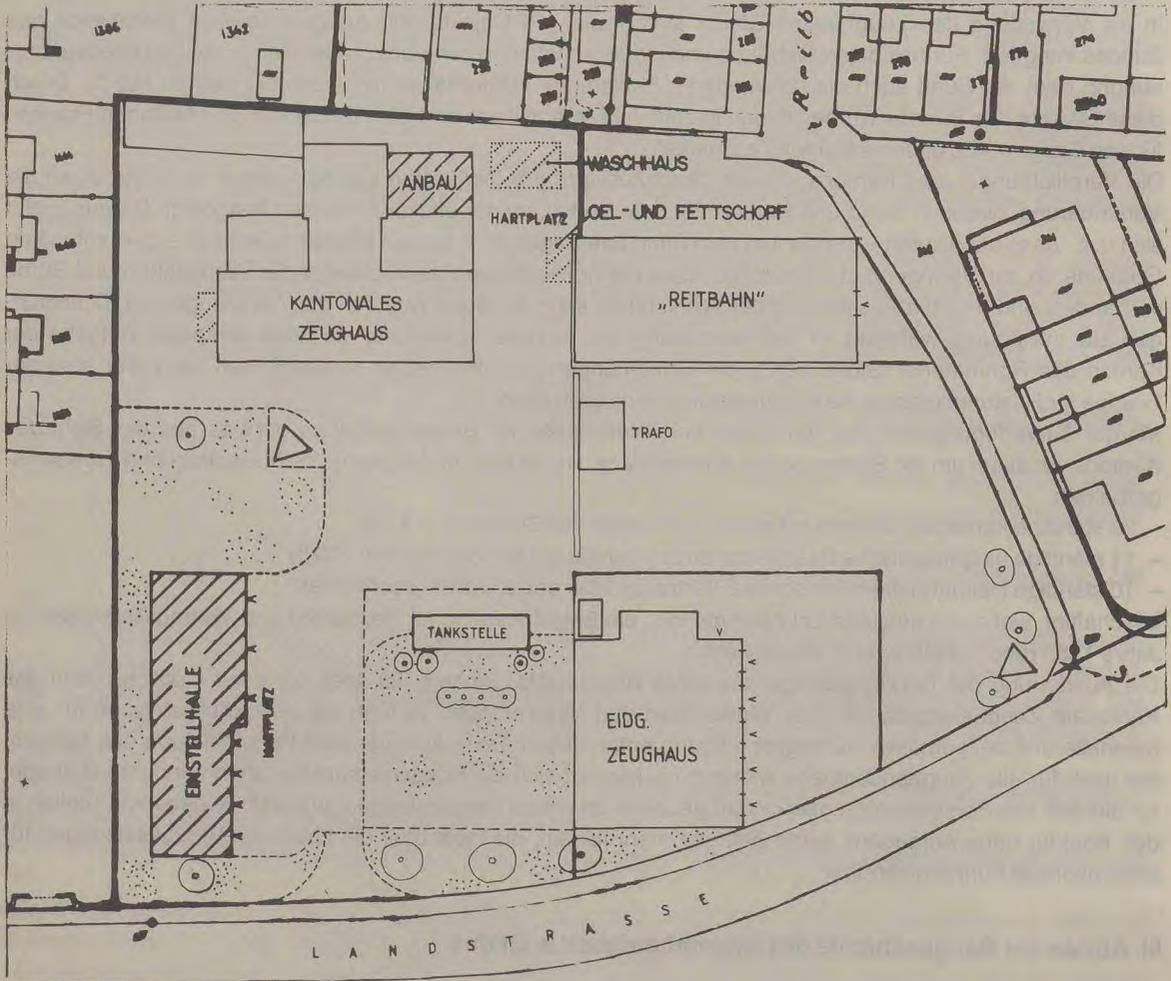
Das heute unter den schützenswerten Objekten eingereihte Kantonale Zeughausgebäude in der Iselihoschet in Glarus wurde in den Jahren 1846 bis 1848 erstellt und im Jahre 1849 bezogen. Im Jahre 1906 wurde der östliche Werkstätte- und Bürotrakt erstellt und der Warenlift eingebaut. Im Gegensatz zu früher, wo das gesamte Kriegsmaterial in diesem Gebäude untergebracht war, dient es heute ausschliesslich als Werkstatt- und Verwaltungsgebäude. Das Kriegsmaterial, die Munition und andere Versorgungsgüter sind in Aussendepots, in anderen Gebäuden und Anlagen untergebracht.

Bereits im Jahre 1957 wurde die «Reitbahn» als Mietobjekt in das Zeughauskonzept eingegliedert. Später wurde dieser Gebäudekomplex vom Bund erworben, saniert und ausgebaut. Im Jahre 1964 erfolgte im Zusammenhang mit der neuen Führung und dem Ausbau der Kantonsstrasse auch die Umgestaltung des gesamten Zeughausareals, das neben Stammzeughaus und «Reitbahn» auch das im Jahre 1918 erstellte

Eidgenössische Zeughausgebäude enthält. In den letzten Jahren wurde dieses Gebäude durch den Bund aussen und teilweise auch im Innern saniert und umgestaltet. Bei der Umgestaltung der Umgebung im Jahre 1964 wurde auch der südliche Rasenplatz (mit Anbindevorrichtungen für die Pferde) in einen Parkplatz und Abstellplatz für Motorfahrzeuge umgewandelt; sodann wurden die Umzäunung erneuert und die Zufahrten den heutigen Bedürfnissen angepasst.

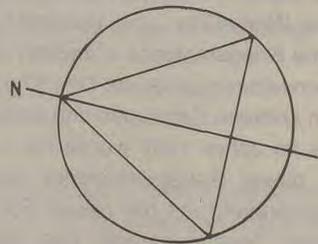
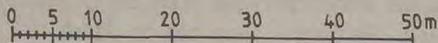
Im Kantonalen Zeughausgebäude wurden 1965 an den Fassaden Reparaturen vorgenommen, und 1966/67 mussten aus Gründen von bereits damals notwendigen Rationalisierungsmassnahmen und Verbesserung von Arbeitsplätzen die Schneiderei, das Schuhmagazin, der Retablierungsraum, die Spedition und weitere Werkstätten umgestaltet und zum Teil neu ausgebaut werden. Im gleichen Jahr wurde auch die alte Kohlenheizung auf Öl umgestellt. Seither wurden weitere Werkstätten, die Büros und die Telephonzentrale saniert und sämtliche Fenster ersetzt.

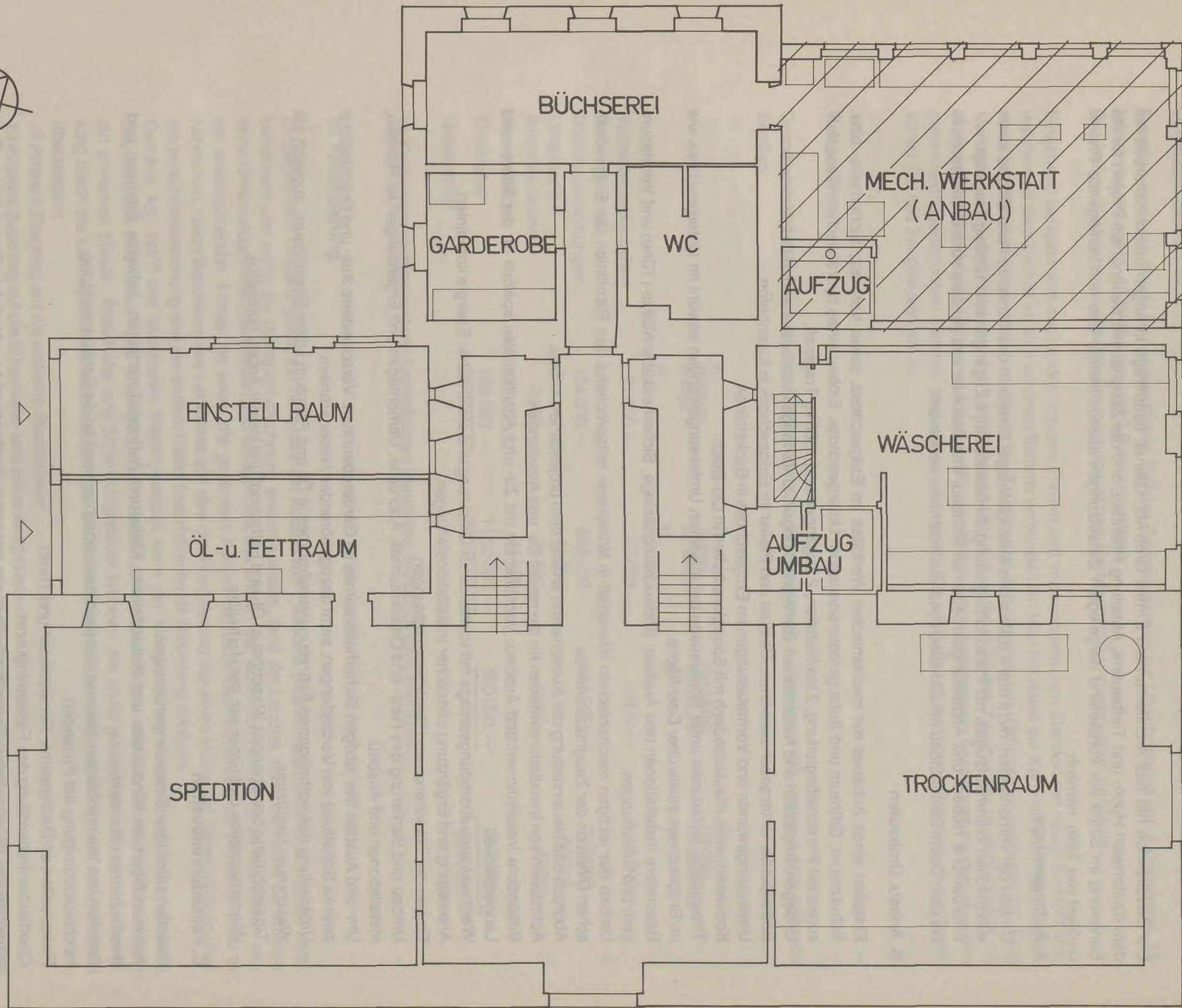
**Situation**



 ABBRUCH

 NEU-UND ANBAU





## IV. Das Ausbauvorhaben

Die Baudirektion hat das Architekturbüro Ernest Grob AG, Glarus, beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Hoch- und Tiefbauamt, Abteilung Hochbau, und der Zeughausverwaltung, ein Projekt für die Sanierung im Sinne der vorstehend dargelegten Zielsetzungen auszuarbeiten. Das nun vorliegende Projekt umfasst vier Teile, nämlich:

### A. Aufzugsanlage

- Umbau der vorhandenen, nicht mehr zulässigen Aufzugsanlage, Erweitern des Schachtes und Einbau eines elektrischen Warenaufzuges, mit Personalbegleitung, 5 Haltestellen, 6 Zugängen und 1250 kg Tragkraft. Erforderliche Neben- und Anpassungsarbeiten an Rohbau, Installationen und Ausbau vom Untergeschoss bis über Dach. Dachaufbau mit CU-Blech und Eternitschiefer verkleidet.

### B. Anbau, Umbauten

- Erstellen eines Anbaues mit mechanischer Werkstatt im Erdgeschoss, sowie Vorplatz, Sicherheits- bzw. Schutzraum, Giftraum und Aufzugsmotorenraum im Untergeschoss. Einbau eines hydraulischen Warenaufzuges mit Personalbegleitung, 2 Haltestellen, 2 Zugängen und 1300 kg Tragkraft. Umlegen, Anpassen und Neuerstellen von Werkleitungen. Unterfangen von bestehenden Gebäudeteilen. Bodenplatte, Untergeschosswände, Decken und Pfeiler im Erdgeschoss in Eisenbeton. Umfassungswände und Vormauerungen im Erdgeschoss in Backsteinen. Konventionelles Kiesklebedach mit Spenglerarbeiten in CU-Blech. Thermische Isolationen unter Bodenplatte bei äusseren Umfassungswänden sowohl im Untergeschoss wie im Erdgeschoss sowie über Dachfläche. Besondere Installationen und Ausbau: Entfeuchtungsanlage, Sicherheitsabschlüsse (Türen und Verglasungen) und Entlüftungen.
- Umbau der jetzigen mechanischen Werkstatt in Wäscherei entsprechend den Richtlinien der Eidgenössischen Direktion der Zeughausbetriebe. Abbruch und Neuerstellung der Aussenwand analog dem projektierten Anbau. Aufmauern von Installationswänden für die neuen Zu- und Ableitungen. Besondere Installationen und Ausbau: Ventilationen mit Zu- und Abluftkanälen speziell für die Säure- und Laugenbecken. Warmwasseraufbereitungsanlage mit vorhandener Ölheizung und elektrischer Energie kombiniert. Anpassung und Ergänzung sämtlicher Installationsleitungen. Einbau der Wäscherei- und Betriebseinrichtungen.
- Umbau und Sanierung des Heiz- und Öltankraumes. Abbrüche, Demontagen und Ergänzungen an Rohbau, Installationen und Ausbau.
- Um- und Ausbau des jetzigen Sicherheitsraumes im Garderobenraum. Verschiedene Aus- und Durchbrüche zwecks Schaffung von Verbindungen, samt dazugehörenden Nebenarbeiten.
- Unterteilung des vorhandenen Fahrzeugeinstellraumes in Öl- und Fettraum sowie Einstellraum, zugleich als Waschraum benützbar.
- Totalabbrüche bestehendes Waschhaus, Öl- und Fettschopf und kleiner Anbau nordseitig.
- Wiederherstellen und Ergänzen der Hartplätze.

### C. Fassadenrenovation

Erstellen sämtlicher Fassadengerüstungen.  
 Aufwendungen an künstlichen und Natursteinen: Flick- und Aufmodellierarbeiten, teilweise Ersetzen und Bearbeiten von Steinteilen.  
 Erstellen von Weichkittfugen, lasieren und patinieren, anschliessend an die Schlussreinigung.  
 Hochdruckreinigung der Fassaden.  
 Flickarbeiten an Dachgesims, Fensterläden und Toren.  
 Oberflächenbehandlung des Fassadenputzes.  
 Streichen der galvanisierten Spenglerarbeiten, der gesamten Dachuntersicht, sämtlicher Fensterläden, Tore und Fenster.  
 Ersetzen der zurzeit ungenügend schützenden und unzulässigen Blitzschutzanlage.

#### D. Neubau Einstellhalle

Erstellen eines Neubaus im nordwestlichen Teil des Zeughausareals zur Unterbringung von 4 Lastwagen, 10 Infanterieanhängern, 4 VW-Bussen und 3 Personenwagen.

Zweiteiliger Baukörper aus Stahlbeton mit aufgesetztem Holzdachstuhl und verputzten Fassaden.

Eingehend befasste sich der Landrat mit dem Projekt und insbesondere dem Standort der neuen Einstellhalle, welcher mit dem Verlust an sich schönen Bodens verbunden ist. Man hat dabei zur Kenntnis nehmen müssen, dass ein Standort in unmittelbarer Nähe des Zeughauses aus betrieblichen Gründen unabdingbar ist. Eine Verlegung an einen andern als den vorgesehenen Standort im Bereiche des Zeughauses ist nicht möglich. Im übrigen darf das Projekt der neuen Einstellhalle als städtebaulich ausgewogen bezeichnet werden. Aus den genannten Überlegungen stimmte der Landrat dem für die Einstellhalle vorgesehenen Standort im nordwestlichen Teil des Zeughausareals zu.

#### V. Kosten

Das Architekturbüro hat auch die Kosten ermittelt. Mit Preisstand 1. Oktober 1983 ergeben sich folgende Beträge:

	A Aufzugs- anlage Fr.	B Anbau, Umbauten Fr.	C Fassaden- renovation Fr.	D Neubau Einstellhalle Fr.
Vorbereitungsarbeiten	21 000.—	53 000.—	3 000.—	5 000.—
Gebäude- und Betriebeinrichtungen	164 000.—	858 000.—	357 000.—	322 000.—
Umgebung	—.—	41 000.—	—.—	52 000.—
Baunebenkosten	3 000.—	24 000.—	3 000.—	4 000.—
Ausstattung	—.—	74 000.—	—.—	—.—
<u>Einzeltotal</u>	<u>188 000.—</u>	<u>1 050 000.—</u>	<u>363 000.—</u>	<u>383 000.—</u>
<u>Gesamttotal</u>				<u>1 984 000.—</u>

Im Kostenvoranschlag sind die Kapitalkosten (Bauzins) wie üblich nicht enthalten.

#### VI. Finanzierung

Entgegen dem Regierungsrat, der die gesamten Kosten von 1,984 Mio. Franken als Investitionsausgabe hätte behandeln und somit der Investitionsrechnung anlasten wollen, fand der Landrat, dass die Hälfte der Kosten reine Unterhaltsarbeiten darstellten und demgemäss aus Mitteln der laufenden Rechnung zu finanzieren sei; ein weitergehender Antrag, es seien die gesamten Kosten der laufenden Rechnung zu belasten, blieb in Minderheit. Nach Beschluss des Landrates soll also die Finanzierung der einen Hälfte der Gesamtkosten über die Investitionsrechnung und der andern Hälfte über die laufende Rechnung erfolgen.

Gemäss Art. 195 ff des kantonalen Steuergesetzes kann der Kanton für die Finanzierung seiner grossen Bauvorhaben eine zweck- und objektgebundene Bausteuer erheben. Diese wird in prozentualen Zuschlägen zur einfachen Staats-, Erbschafts- und Schenkungssteuer erhoben. Sie ist für jedes Objekt mit der Krediterteilung durch die Landsgemeinde festzusetzen. Die Bausteuer darf indessen insgesamt folgende Ansätze nicht übersteigen:

6 Prozent Zuschlag auf die einfache Staatssteuer,

10 Prozent Zuschlag auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Gestützt auf diese gesetzlichen Bestimmungen erhebt der Kanton seit Jahren eine volle Bausteuer für die Abschreibung der aktivierten Baukosten des Kantonsschulgebäudes, der Kantonalen Gewerblichen Berufsschule und der Liegenschaften Baer und Mercier.

Aufgrund der Abschreibungsbestände per 1. Januar 1983 und der budgetierten Aufwendungen und Tilgungen pro 1983 ergibt sich per 1. Januar 1984 folgende Ausgangslage:

Konto	Tilgungsbestand	Nettoaufwand	Abschreibung	Tilgungsbestand
	31. 12. 1982	Budget 1983	lt. Budget 1983	per 31. 12. 1983 aufgrund Budget1983
Kantonsschulgebäude	8 415 992	439 300	2 486 400	6 368 892
Gewerbliche Berufsschule	3 149 986	107 900	1 036 000	2 221 886
Liegenschaften Baer/Mercier	<u>2 660 835</u>	<u>199 000</u>	<u>621 600</u>	<u>2 238 235</u>
Total	<u>14 226 813</u>	<u>746 200</u>	<u>4 144 000</u>	<u>10 829 013</u>

Gemäss Landsgemeindebeschluss 1973 ist der Bausteuerertrag im Verhältnis von 70 Prozent für die Kantonsschule und zu 30 Prozent für die Kantonale Gewerbliche Berufsschule zu verwenden. Im gleichen Beschluss wurde aber der Vorbehalt angebracht, dass eine andere Aufteilung der Bausteuer erfolgen könne, wenn neue Bauvorhaben beschlossen werden. In diesem Sinn hat die Landsgemeinde vom 6. Mai 1979 folgende Aufteilung des Bausteuerertrages beschlossen:

60 % der Bausteuer für Abschreibung des Kantonsschulgebäudes,  
25 % der Bausteuer für Abschreibung der Gewerblichen Berufsschule,  
15 % der Bausteuer für Abschreibung Liegenschaft Baer/Mercier.

Wird nun die Finanzierung der Abschreibungen der Hälfte der Baukosten des Zeughauses ebenfalls zu Lasten des Bausteuerertrages vorgenommen, sind die Bausteueranteile für jedes Objekt neu festzusetzen. Wir schlagen folgende Neuaufteilung des Bausteuerertrages ab 1985 vor:

50 % für Abschreibung Kantonsschulgebäude (bisher 60 %),  
25 % für Abschreibung Gewerbliche Berufsschule (wie bisher),  
15 % für Abschreibung Liegenschaften Baer/Mercier (wie bisher),  
10 % für Abschreibung hälftige Bauaufwendungen Zeughaus (neu).

## VII. Antrag

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:*

### **Gewährung eines Kredites von 1 984 000 Franken für die Sanierung und den Ausbau des Kantonalen Zeughauses sowie für die Erstellung einer Einstellhalle**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1984)

1. Die Landsgemeinde gewährt für die Sanierung und den Ausbau des Kantonalen Zeughauses sowie für die Erstellung einer Einstellhalle einen Kredit von 1 984 000 Franken (Kostenstand 1. Oktober 1983).
2. Die Finanzierung der einen Hälfte der Gesamtkosten erfolgt durch 10 Prozent einer vollen Bausteuer gemäss Artikel 195 ff des Steuergesetzes, während die andere Hälfte durch jährliche Amortisationen über die laufende Rechnung zu tilgen ist.
3. Der Beschluss der Landsgemeinde vom 7. Mai 1972 bzw. vom 6. Mai 1979 betreffend Neubau einer Kantonsschule wird in Ziffer 2 Buchstabe *b* durch folgende Fassung ersetzt:  
(Die Finanzierung erfolgt:)  
*b.* «durch 50 Prozent einer vollen Bausteuer gemäss Artikel 195 ff des Steuergesetzes».
4. Die neue Aufteilung der Bausteuer kommt ab 1. Januar 1985 zur Anwendung.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

## § 7 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung

### I. Allgemeines

Das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz) vom 25. Juni 1982 wurde auf den 1. Januar 1984 in Kraft gesetzt. Dieser Erlass löst das Bundesgesetz vom 22. Juni 1951 über die Arbeitslosenversicherung ab. Mit der Verordnung vom 31. August 1983 zum Bundesgesetz sind die Verordnung vom 6. Dezember 1982 über die Insolvenzenschädigung und die Verordnung vom 14. März 1977 über die Arbeitslosenversicherung aufgehoben worden.

Das kantonale Einführungsgesetz vom 3. Mai 1953 zu den Bundesgesetzen vom 22. Juni 1951 über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsvermittlung (EG) sowie die dazugehörige Vollziehungsverordnung vom 17. Februar 1954 werden mit der Inkraftsetzung des neuen Bundesrechtes teilweise hinfällig.

Dabei gilt es zu beachten, dass der Bereich Arbeitslosenversicherung des Einführungsgesetzes (Teil A) auf den 1. Januar 1984 ändert, dass hingegen der Bereich Arbeitsvermittlung (Teil B) weiterhin bestehen bleibt, der nach wie vor auf dem geltenden Bundesgesetz vom 22. Juni 1951 über die Arbeitsvermittlung beruht. Das letztgenannte Bundesgesetz befindet sich zurzeit aber ebenfalls in Revision.

Das neue Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung sowie die bundesrätliche Verordnung hierzu regeln die ganze Materie derart abschliessend, dass auf kantonaler Ebene im wesentlichen nur noch die Zuständigkeiten zu bezeichnen sind. Das kantonale Gesetz kann deshalb relativ knapp gefasst sein. Die in den bisherigen kantonalen Erlassen einen breiten Raum einnehmenden Bestimmungen über die Versicherbarkeit und das kantonale Versicherungsobligatorium fallen zufolge des Bundesobligatoriums dahin. Im übrigen wurde den Kantonen empfohlen, sich in den neuen Einführungsgesetzen auf Bestimmungen über die Arbeitslosenversicherung zu beschränken und die bisher vielfach übliche Zusammenfassung von Bestimmungen der Arbeitslosenversicherung mit solchen über die Arbeitsvermittlung aufzugeben.

Die Bestimmungen des bisherigen kantonalen Einführungsgesetzes und der kantonalen Vollziehungsverordnung werden nun in einem einzigen neuen Erlass zusammengefasst, was eine Vereinfachung darstellt.

### II. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Soweit notwendig erläutern wir die einzelnen Artikel wie folgt:

#### Artikel 2

Das Bundesgesetz schreibt im Minimum zwei Kontrolltage vor. Bisher waren Kontrolltage der Montag, Mittwoch und Freitag; es ist gedacht, als neue Kontrolltage den Dienstag und Donnerstag zu bezeichnen.

#### Artikel 4

Dieser Artikel entspricht weitgehend dem bisherigen Recht.

#### Artikel 5

Dieser Artikel entspricht grundsätzlich Artikel 8 des bisherigen Rechts.

#### Artikel 7

Absatz 1 entspricht dem Artikel 22 des bisherigen Rechts, Absatz 2 dem Artikel 18 Absatz 2 a der geltenden Vollziehungsverordnung. Aufgrund einer Absprache mit den Bundesstellen sollen die lokalen Feiertage – Neujahrstag, Fasnachtmontag, Landsgemeindemontag, Kirchweihmontag – als nicht anspruchsberechtigte Feiertage fallen gelassen werden. Die alte Regelung hat immer wieder zu gewissen Rechtsungleichheiten geführt. Die genannten Tage sollen also inskünftig entschädigt werden (vgl. Art. 18 Abs. 2 b Vollziehungsverordnung).

**Artikel 8**

Dieser Artikel entspricht Artikel 27 des geltenden EG.

**Artikel 9**

Dieser Artikel entspricht Artikel 28 des geltenden EG.

**Artikel 10**

Dieser Artikel wurde neu ins Gesetz aufgenommen und regelt die Zuständigkeit bei der Ausrichtung von Leistungen. Es ist im übrigen anzunehmen, dass aufgrund der neuen und grosszügigen Regelung des Bundesgesetzes die Ausgesteuertenfrage an Bedeutung verlieren wird.

**Artikel 11, 12 und 13**

In diesen Artikeln wird das Verfahren geregelt.

**Artikel 14**

Dieser Artikel entspricht Artikel 42 des geltenden EG.

**Artikel 16**

Mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen werden die Artikel 18–21 der Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz hinfällig.

**III. Antrag**

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Vorlage zuzustimmen:*

## **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1984)

*Die Landsgemeinde,*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz)

*beschliesst:*

**1. Abschnitt: Organisation****Art. 1**

*Regierungsrat*

Der Regierungsrat überwacht den Vollzug dieses Gesetzes und erlässt die zu seiner Durchführung notwendigen Ausführungsbestimmungen.

**Art. 2**

*Kantonale Arbeitsstelle*

<sup>1</sup> Das kantonale Arbeitsamt erfüllt die Aufgaben, die nach Artikel 85 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes der zuständigen Arbeitsstelle obliegen.

<sup>2</sup> Das kantonale Arbeitsamt übt neben den ihm vom Bundesrecht zugewiesenen Befugnissen die Aufsicht über die Gemeindearbeitsämter aus und legt die Kontrolltage fest.

<sup>3</sup> Es sorgt für eine wirksame Zusammenarbeit der für die Versicherung und für die Arbeitsvermittlung zuständigen Stellen.

### **Art. 3**

#### *Gemeindearbeitsamt*

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, für den Vollzug der Arbeitslosenversicherung ein Gemeindearbeitsamt einzurichten.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit der Gemeindearbeitsämter ergibt sich aus der Bundesgesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung. Die Gemeindearbeitsämter vollziehen die ihnen durch eidgenössische und kantonale Vorschriften zugewiesenen Aufgaben unter Aufsicht und nach den Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes.

<sup>3</sup> Die Gemeindearbeitsämter klären den zur Stempelkontrolle erscheinenden Versicherten über dessen Rechte und Pflichten zur Geltendmachung seines Versicherungsanspruches bei einer Kasse seiner Wahl auf.

<sup>4</sup> Die Kontrollvorschriften sowie die Aufklärungspflicht gemäss Absatz 3 sind auch in den Fällen zu beachten, in denen die Anspruchsberechtigung zweifelhaft erscheint.

<sup>5</sup> Die Ortsgemeinden haften für alle Schäden, die einer Kasse, einem Versicherten oder einer versicherungspflichtigen Person durch Verschulden des Vorstehers des Gemeindearbeitsamtes erwachsen. Die Ortsgemeinden haben den Vorsteher des Gemeindearbeitsamtes zur Kautionsleistung zu verpflichten.

### **Art. 4**

#### *Rekursbehörde*

<sup>1</sup> Beschwerdeinstanz im Sinne von Artikel 101 Buchstabe b des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ist der Zivilgerichtspräsident.

<sup>2</sup> Das Verfahren vor dem Zivilgerichtspräsidenten richtet sich unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesrechtes und dieses Gesetzes nach den Artikeln 27–31 des Gesetzes vom 6. Mai 1923 über die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechtes im Kanton Glarus.

## **2. Abschnitt: Durchführung**

### **Art. 5**

#### *Arbeitslosenkasse*

<sup>1</sup> Der Kanton betreibt unter dem Namen «Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus» (in der Folge «kantonale Kasse» genannt) eine öffentliche Arbeitslosenkasse im Sinne von Artikel 77 Absatz 1 und 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

<sup>2</sup> Für den Kanton als Träger gemäss Artikel 79 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes handelt der Regierungsrat.

<sup>3</sup> Die kantonale Kasse wird vom kantonalen Arbeitsamt verwaltet und untersteht der Aufsicht der Direktion des Innern.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat erlässt die Kassenvorschriften.

### **Art. 6**

#### *Arbeitslosenentschädigung*

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung und deren Höhe richten sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften.

<sup>2</sup> Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung erfolgen durch die kantonale Kasse; sie kann die Auszahlung den Arbeitgebern oder den Gemeindestellen übertragen.

#### **Art. 7**

##### *Entschädigungsanspruch an Feiertagen*

<sup>1</sup> Neben dem Neujahrs-, dem Auffahrts- und dem Weihnachtstag gelten Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, Allerheiligen (1. November) sowie der zweite Weihnachtstag als anspruchsberechtigte Feiertage.

<sup>2</sup> Kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht für das Fahrtsfest.

### **3. Abschnitt: Fonds für Arbeitslosenfürsorge**

#### **Art. 8**

##### *Verwaltung*

<sup>1</sup> Der Kanton unterhält einen Fonds für Arbeitslosenfürsorge, der von der Staatskasse verwaltet wird.

<sup>2</sup> Der Fonds wird geäufnet:

- a. aus seinen Zinserträgen;
- b. durch allfällige Vermächtnisse und Zuwendungen.

#### **Art. 9**

##### *Verwendung*

Der Fonds findet Verwendung:

- a. für die Finanzierung von Massnahmen der Krisenbekämpfung und der Verhütung von Arbeitslosigkeit;
- b. für Beiträge an die Weiterbildung und Umschulung von Arbeitslosigkeit bedrohter oder arbeitsloser Versicherter zum Zwecke der Hebung ihrer beruflichen Vermittlungsfähigkeit;
- c. für die Hilfeleistung an ausgesteuerte Versicherte.

#### **Art. 10**

##### *Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Über die Ausrichtung von Leistungen aus dem Fonds für Arbeitslosenfürsorge gemäss Artikel 9 Buchstabe *a* entscheidet der Regierungsrat und orientiert darüber die Kommission zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung. In den Fällen von Buchstaben *b* und *c* entscheidet die Direktion des Innern.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide der Direktion des Innern in den Fällen von Artikel 9 Buchstaben *b* und *c* kann der Betroffene innert 30 Tagen beim Regierungsrat schriftlich Beschwerde erheben.

### **4. Abschnitt: Verfahrensrecht**

#### **Art. 11**

##### *Anwendbares Recht*

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Artikeln 100 ff. des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, nach Artikel 1 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren sowie nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes.

#### **Art. 12**

##### *Beschwerdeinstanz*

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindearbeitsämter kann binnen zehn Tagen beim kantonalen Arbeitsamt Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des kantonalen Arbeitsamtes und der Arbeitslosenkas- sen kann binnen 30 Tagen beim Zivilgerichtspräsidenten Beschwerde geführt werden.

### **Art. 13**

#### *Beschwerdeschrift*

<sup>1</sup> Die Beschwerdeschrift muss enthalten:

- a. das Rechtsbegehren betreffend die Änderung oder Aufhebung des Ent- scheidendes;
- b. eine Begründung, umfassend die Beschwerdegründe und die Beweis- anträge;
- c. die Unterschrift der Partei oder ihres Vertreters.

<sup>2</sup> Der angefochtene Entscheid ist genau zu bezeichnen oder beizulegen. Ebenso müssen die Beweismittel bezeichnet und soweit möglich beigelegt werden.

## **5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **Art. 14**

#### *Änderung der kantonalen Bestimmungen*

Der Regierungsrat ist befugt, die Bestimmungen dieses Gesetzes künftigen Erlassen des Bundes anzupassen.

### **Art. 15**

#### *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

### **Art. 16**

#### *Aufhebung des geltenden Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Artikel 8, 14, 20–28 des Einführungsgesetzes vom 3. Mai 1953 zu den Bundesgesetzen vom 22. Juni 1951 über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsvermittlung.

## **§ 8 Gesetz über die Kindergärten**

### **I. Allgemeines**

Bis heute bestanden für das Kindergartenwesen folgende Erlasse:

- Gesetz über die Kindergärten, erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 1973
- Verordnung zum Gesetz über die Kindergärten, erlassen vom Landrat am 6. März 1974

Gesetz und Verordnung waren auf Beginn des Schuljahres 1974/75 in Kraft getreten. In diesem Zusammen- hang darf daran erinnert werden, dass es sich um das erste Kindergartengesetz im Kanton Glarus handelte, ja dass es überhaupt einer der ersten derartigen Erlasse in der Schweiz darstellte.

Die Landsgemeinde vom 1. Mai 1983 hat bekanntlich ein neues Schulgesetz verabschiedet, welches auf Beginn des Schuljahres 1984/85 in Kraft tritt. In diesem Zusammenhang sind zahlreiche bisherige Erlasse zu überprüfen und anzupassen, unter anderen auch die Gesetzgebung über das Kindergartenwesen.

In Artikel 21 des Schulgesetzes heisst es wörtlich: «Das Kindergartenwesen wird durch das Gesetz über die Kindergärten geregelt.»

Bei der Behandlung des Schulgesetzes wurde die Integration des Kindergartens in die Schulgesetzgebung von verschiedener Seite gefordert, doch entschied man sich dann zur strikten Trennung zwischen obligatorischer Schule und fakultativem Kindergarten.

Bei der Überarbeitung des bestehenden Gesetzes und der Verordnung sind wir davon ausgegangen, ein neues, möglichst einfaches Gesetz zu schaffen und die bisherigen Bestimmungen der Verordnung, soweit notwendig, ins Gesetz aufzunehmen; damit wird inskünftig der Erlass einer landrätlichen Verordnung entbehrlich.

In einem breit angelegten Vernehmlassungsverfahren gab die Erziehungsdirektion den Schulräten, dem Glarner Lehrerverein, dem Kindergärtnerinnenverein, der Frauenzentrale und den vier Kantonalparteien Gelegenheit, zu dem von ihr ausgearbeiteten Entwurf Stellung zu nehmen. Insgesamt sind 24 Stellungnahmen eingegangen.

Zum Ergebnis dieser Vernehmlassungen ist generell festzustellen, dass das Schulgesetz einen Bereich und das Kindergartengesetz einen andern abdeckt. Vor allem ist zu beachten, dass das Schulgesetz die obligatorische Schule regelt, dass jedoch der Besuch des Kindergartens nach wie vor fakultativ ist. Demzufolge können Artikel, welche für die obligatorische Schule Gültigkeit haben, nicht ohne weiteres für die Kindergärten Anwendung finden. Diesem Umstand ist in verschiedenen Vernehmlassungen offensichtlich zu wenig Beachtung geschenkt worden. Im übrigen werden wir zu einzelnen, in den Vernehmlassungen aufgeworfenen Punkten bei der Erläuterung der einzelnen Artikel Stellung nehmen.

Zusammenfassend darf man feststellen, dass es sich beim neuen Kindergartengesetz um ein Organisationsgesetz handelt. In Angleichung an das Schulgesetz bringt es einige Verbesserungen. So wird die maximale Kinderzahl neu auf 24 festgelegt. Die Stellung der Lehrkräfte wird vor allem hinsichtlich der Versicherungsleistungen verbessert. Neu formuliert werden die Bestimmungen über die Trägerschaft und die Schaffung und Aufhebung von Lehrstellen. Das Beschwerderecht der Eltern findet analog den Bestimmungen im Schulgesetz auch Aufnahme im Kindergartengesetz. Pädagogische Gesichtspunkte finden im Kindergartengesetz keinen direkten Niederschlag; in dieser Beziehung werden die vom Regierungsrat zu erlassenden Rahmenbestimmungen Näheres aussagen.

## **II. Erläuterungen zu den Gesetzesartikeln**

### **Artikel 1**

Im Zweckartikel wird der Grundsatz festgehalten, dass der Kindergarten die Familie in der Erziehung der Kinder unterstützen soll.

### **Artikel 2**

Der Regierungsrat soll Rahmenbestimmungen für die Unterrichtsgestaltung erlassen. Von verschiedenen Seiten wurde die Verwendung des Rahmenplanes des Schweizerischen Kindergartenvereins verlangt. Dies erschien uns indessen zu weitgehend, hätte sich doch diesfalls der Kanton praktisch dem Willen einer Standesorganisation zu fügen.

### **Artikel 3**

An der bisherigen Fassung, wonach der Besuch des Kindergartens freiwillig und unentgeltlich ist, wird festgehalten. Der Kindergarten soll grundsätzlich für die Kinder des letzten vorschulpflichtigen Jahrganges und für jene Kinder offenstehen, deren Schuleintritt um ein Jahr hinausgeschoben worden ist. Nicht zuletzt im Interesse der kleineren Gemeinden ist aber die Bestimmung beibehalten worden, wonach auch Kinder des vorletzten vorschulpflichtigen Jahrganges (Fünfjährige) aufgenommen werden können, sofern es die Platzverhältnisse gestatten und dadurch keine neue Lehrstelle geschaffen werden muss. Dabei ist allenfalls für den jüngeren Jahrgang auch ein reduziertes Pensum möglich, wie dies schon heute da und dort praktiziert wird. Verschiedentlich ist hiezu die Forderung aufgestellt worden, dass alle Fünfjährigen in den Kindergarten aufzunehmen seien, um Ungerechtigkeiten bei der Aufnahme zu vermeiden. Dem konnten wir indessen sowohl aus familienpolitischen, als auch aus finanziellen Gründen nicht entsprechen. Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass es in erster Linie Aufgabe der Familie ist, ihre Kinder zu erziehen, und dass der Staat erst dann mitzuhelfen hat, wenn das Kind in eine für es neue Welt (Schule) eintritt. Der Kindergartenbesuch von einem Jahr soll dem Kind ermöglichen, sich zu akklimatisieren, sich unterordnen zu lernen und sich in eine Gemeinschaft einzufügen; dies lässt sich in einem Jahr durchaus erreichen. Eine allgemeine Öffnung des

Kindergartens für die Fünfjährigen hätte jedoch mehrere neue Kindergartenlehrstellen zur Folge. Wenn man bedenkt, dass jede Stelle auf rund 50 000 Franken zu stehen kommt, ohne Investitionen für den Raum und dessen Einrichtung, so können wir schon aus finanziellen Überlegungen einer solchen Erweiterung des Kindergartenangebotes nicht zustimmen. Abgesehen davon erachten wir eine Ausweitung des Kindergartens generell auf alle Fünfjährigen auch von der Sache her betrachtet nicht als notwendig.

Wenn auch der Besuch des Kindergartens freiwillig ist (Absatz 1), so sollen doch die in den Kindergarten aufgenommenen Kinder ihn regelmässig und pünktlich besuchen (Absatz 3). Anders lässt sich auch auf dieser Stufe ein erspriesslicher Unterricht nicht bewerkstelligen. Kinder, die ohne Grund häufig zu spät kommen oder wegbleiben, sollen vom Besuch des Kindergartens zeitweise oder gänzlich ausgeschlossen werden können.

Über die Aufnahme und einen allfälligen Ausschluss der Kinder entscheidet der Schulrat, wobei ihm der Schularzt und der Schulpsychologe allenfalls als Berater zur Verfügung stehen.

Im weitern soll dafür Sorge getragen werden, dass behinderte Kinder ihren Möglichkeiten entsprechend einen Spezialkindergarten besuchen können (ein solcher existiert bereits in der Sonderschule Oberurnen).

#### **Artikel 4**

Neu ist vor allem, dass Träger der öffentlichen Kindergärten die Schulgemeinden sind. Damit findet eine nun eingebürgerte Praxis in der Gesetzgebung ihren Niederschlag. Seit dem Kindergartengesetz von 1973 sind sämtliche Kindergärten durch die Schulgemeinden übernommen worden. Grundsätzlich haben also die Schulgemeinden einen Kindergarten anzubieten oder doch die Möglichkeit zum Besuch eines anerkannten Kindergartens zu schaffen. Nur bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Regierungsrat eine Schulgemeinde von dieser Pflicht entbinden.

Die Errichtung und Führung von Privat-Kindergärten ist nach wie vor möglich, bedarf jedoch der Bewilligung des Regierungsrates. Mit der Bewilligung des Regierungsrates für die Errichtung und Führung eines Privat-Kindergartens ist jedoch nicht die Anwendung dieses Gesetzes auf den betreffenden Privat-Kindergarten verstanden. Der Kanton kann wohl durch seine Organe auch solche Anstalten überwachen; finanzielle Leistungen irgendwelcher Art von seiten des Kantons sind jedoch nicht vorgesehen.

#### **Artikel 5**

Wie bis anhin bedarf die Schaffung und Aufhebung von Kindergärten der Zustimmung des Regierungsrates.

#### **Artikel 6**

Die Oberaufsicht über die Kindergärten soll – wie bei der Schule – dem Regierungsrat zustehen. Im besondern wird sich indessen die Erziehungsdirektion mit dem Kindergartenwesen befassen.

#### **Artikel 7**

Die Aufsicht – und damit die Verantwortung – über die Kindergärten obliegt dem Schulrat als Gesamtbehörde. Im speziellen betraut er mit der Leitung und Beaufsichtigung des Kindergartens eine Kommission, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern. Es ist dem Schulrat unbenommen, auch aussenstehende Personen in diese Kommission zu wählen, doch muss deren Präsident dem Schulrat angehören. Was das Mitberatungsrecht der Lehrkräfte angeht, kommt es in der Kommission (und nicht etwa im Schulrat) zum Tragen, wobei Artikel 117 des Schulgesetzes entsprechend Anwendung findet.

#### **Artikel 8**

Die gesundheitliche Überwachung der Kindergärten soll nach den Bestimmungen der Verordnung über die Schulgesundheitspflege erfolgen. Letztere wird in der Folge der Schulgesetzrevision ebenfalls einer Überprüfung unterzogen werden. Den Einbezug der Schulzahnpflege erachten wir hingegen im Kindergarten als nicht notwendig, zumal ja nicht alle Kinder den Kindergarten besuchen.

#### **Artikel 9**

Das Versicherungswesen (Alters- und Unfallversicherung von Lehrkräften, Bediensteten und Kindern) ist neu in einem Artikel geregelt. Jede vollamtlich angestellte Lehrkraft ist verpflichtet, der Lehrerversicherungskasse

beizutreten, sofern ein solcher Beitritt von den Statuten her möglich ist. Gemeint ist damit der Beitritt als vollberechtigtes Mitglied der Versicherungskasse; soweit die Statuten nur den Beitritt zur Gruppenversicherung ermöglichen, gilt das Beitrittobligatorium also nicht. Die Kindergärten werden nun auch in die Pauschal-Unfallversicherung einbezogen. Bis jetzt mussten sich die Schulgemeinden selber um den entsprechenden Versicherungsschutz kümmern.

#### **Artikel 10**

Die durchschnittliche wöchentliche Kindergartenzeit soll 20 Stunden betragen, wobei zwei halbe Tage in der Woche schulfrei sind. In der Regel beträgt die Kindergartenzeit vormittags und nachmittags je zwei Stunden. Da die Kindergärten räumlich eng mit der Volksschule verbunden sind und die Kindergärtnerinnen der übrigen Lehrerschaft weitgehend gleichgestellt sein sollen, ist vorgesehen, dass die Ferien mit denjenigen der Volksschule zusammenfallen.

#### **Artikel 11**

Eine Kindergartenabteilung soll in Zukunft nicht mehr als 24 Kinder aufweisen. Dies kommt – da bisher eine obere Grenze von 30 bestand – einer Reduktion um sechs Kinder gleich.

#### **Artikel 12**

Für die Schaffung und Aufhebung von Lehrstellen gelten grundsätzlich dieselben Bestimmungen wie im Schulgesetz, wobei in jedem Falle der Regierungsrat darüber zu entscheiden hat. Zu beachten ist, dass die Schaffung und Aufhebung von Lehrstellen nicht gleichbedeutend ist mit der Schaffung und Aufhebung von Kindergärten; ein Kindergarten umfasst ja zum Teil mehrere Lehrstellen, vor allem in grösseren Gemeinden.

#### **Artikel 13**

Die Bedingung, dass Kindergärten nur noch durch diplomierte Lehrkräfte geführt werden dürfen, ist nicht neu. Die für die Berufsausübung notwendigen Voraussetzungen entsprechen denjenigen bei der Wahl einer Lehrkraft für die Volksschule. Sinngemäss gelten auch die Artikel 93 sowie 99–114 des Schulgesetzes, nämlich die Bestimmungen über:

- Provisorische und definitive Anstellung
- Ausschreibung
- Besetzung frei gewordener Stellen
- Amtsdauer, Erneuerung oder Auflösung des Dienstverhältnisses
- Entlassung durch Beschluss der Wahlbehörde
- Entlassung durch Verfügung des Regierungsrates
- Verwirkung des Besoldungsnachgenusses
- Entzug und Wiedererteilung der Wahlfähigkeit
- Verweis
- Altersbedingter Rücktritt
- Kündigung
- Krankheit oder Unfall
- Militär- und Zivildienst
- Pflichten
- Nebenbeschäftigung
- Lehrerfortbildung
- Beurlaubung

#### **Artikel 14**

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 9 des Kindergartengesetzes. Für die Fortbildung der Lehrkräfte gilt Artikel 113 des Schulgesetzes (vgl. Art. 13 Abs. 4); sie braucht im Zusammenhang von Artikel 14 daher nicht mehr erwähnt zu werden.

### Artikel 15

Nach bisherigem Recht hat der Regierungsrat das Minimum und Maximum der Besoldung festgelegt, wobei als Grundlage die Besoldung der Primarlehrer diente. In einem gewissen Rahmen (70–75 %) konnten die Träger der Kindergärten die Besoldung ihrer Lehrkräfte selber bestimmen. Nachdem nun aber die Besoldung der Lehrkräfte gemäss Artikel 116 Absatz 1 des Schulgesetzes durch den Landrat festgesetzt werden, soll dies inskünftig auch für Lehrkräfte des Kindergartens der Fall sein.

### Artikel 16

Der Kanton leistet wie bis anhin Beiträge von 50 Prozent an die Aufwendungen für die Besoldungen der Lehrkräfte, dazu neu auch für die Stellvertreter. Ebenfalls neu ist, dass der Kanton Beiträge an Kindertransporte gewährt, die durch den Regierungsrat festzusetzen sind (gedacht ist an eine Beitragsleistung von 50 %, wobei den Eltern grundsätzlich keine Kosten erwachsen sollen). Kindertransporte sind insbesondere dann notwendig, wenn in einer Gemeinde kein Kindergarten zur Verfügung gestellt werden kann und die Kinder gezwungen sind, den Kindergarten einer Nachbargemeinde zu besuchen. Die Organisation solcher Transporte soll nach wie vor Sache des zuständigen Schulrates sein.

Neu- und wesentliche Erweiterungsbauten von Kindergärten sollen wie bis anhin beitragsberechtigt sein, wobei grundsätzlich nach den einschlägigen Bestimmungen des Schulgesetzes (Artikel 137–139) vorzugehen ist.

Absatz 4, insbesondere die Bestimmung, dass die Arbeitgeberbeiträge für die Vorsorgeversicherung voll zulasten des Trägers gehen, entspricht bisheriger Regelung; dasselbe trifft zu für Absatz 3, wonach die Defizitschulgemeinden die Leistungen für den Kindergarten in die laufende Rechnung einstellen dürfen.

Ein weitergehender Antrag, dass sich der Kanton inskünftig auch an den Aufwendungen für die Sozialversicherungen zur Hälfte beteiligen soll, blieb im Landrat in Minderheit.

### Artikel 17

Die Beaufsichtigung der Kinder vor und nach der normalen Kindergartenzeit gilt als Hort. Die Kinderhorte sollen der Aufsicht der Erziehungsdirektion unterstehen und auch durch die Organe derselben überwacht werden. Vereinzelt wurde gewünscht, für die Kinderhorte ein eigenes Gesetz zu schaffen. Dies erachten wir aber als unverhältnismässig. Die bisherige gesetzliche Regelung über die Kinderhorte – ebenfalls in der Kindergarten-gesetzgebung enthalten – hat sich bewährt und zu keinerlei Unzukömmlichkeiten Anlass gegeben.

### Artikel 18

Der Beitrag an die zur Auszahlung gelangenden Entschädigungen beträgt 20 Prozent und erfährt gegenüber bisher keine Änderung. Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn der Hort bestimmten, von der Erziehungsdirektion aufgestellten Anforderungen genügt. Gegenwärtig bestehen anerkannte Kinderhorte in Glarus, Ennenda und Näfels.

### Artikel 19

Zurzeit stehen im Kanton nur noch zwei Kindergärtnerinnen ohne Diplom im Einsatz. Diesen Kindergärtnerinnen hat die Erziehungsdirektion gestattet, ihren Beruf weiterhin auszuüben. Es handelt sich um Kindergärtnerinnen gehobenen Alters, welchen man nicht mehr zumuten konnte, eine Zusatzausbildung zu absolvieren.

### Artikel 20

Gleich wie bei der Volksschule (Art. 151 Schulgesetz) soll das Beschwerderecht auch beim Kindergarten geregelt werden.

### Artikel 21

Mit dem vorliegenden neuen Kindergartengesetz werden alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz über die Kindergärten vom 6. Mai 1973, aufgehoben.

## Artikel 22

Das neue Kindergartengesetz soll auf Beginn des Schuljahres 1985/86 in Kraft gesetzt werden. Wie üblich ist der Regierungsrat mit dem Vollzug zu beauftragen.

## III. Finanzielle Auswirkungen

Sofern dem Gesetz in der vorliegenden Fassung zugestimmt wird, ist nicht mit wesentlichen zusätzlichen Kosten für das Kindergartenwesen zu rechnen. Neu sind die Beiträge an Kindertransporte, welche jedoch für den Kanton jährlich kaum mehr als 5000 Franken betragen dürften. Trotz der Herabsetzung der Kinderzahl von 30 auf 24 sind aufgrund der zurzeit bekannten Schüler- bzw. Geburtenzahlen voraussichtlich keine neuen Lehrstellen erforderlich.

## IV. Antrag

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem nachstehenden Gesetzesentwurf zuzustimmen:*

### **Gesetz über die Kindergärten**

(Kindergartengesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . Mai 1984)

*Die Landsgemeinde,*

gestützt auf Artikel 21 des Schulgesetzes vom 1. Mai 1983,

*beschliesst:*

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1**

*Zweck*

Der Kindergarten unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder und erleichtert dem Kind den Eintritt in die Primarschule. Er fördert auf vielseitige und altersgemässe Weise die geistig-seelische und soziale Entwicklung des Kindes.

##### **Art. 2**

*Rahmenbestimmungen*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt Rahmenbestimmungen für die Unterrichtsgestaltung.

<sup>2</sup> Der Kindergarten darf den Lehrplan der Volksschule nicht vorwegnehmen.

##### **Art. 3**

*Besuch des Kindergartens, Aufnahme*

<sup>1</sup> Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig und unentgeltlich.

<sup>2</sup> In den Kindergarten sind die Kinder des letzten vorschulpflichtigen Jahrganges sowie jene Kinder aufzunehmen, deren Schuleintritt um ein Jahr hinausgeschoben worden ist. Soweit es die Platzverhältnisse gestatten, können auch Kinder des vorletzten vorschulpflichtigen Jahrganges aufgenommen werden.

<sup>3</sup> Die Eltern sind gehalten, die Kinder regelmässig und pünktlich in den Kindergarten zu schicken. Auf Antrag der Lehrkraft kann der Schulrat Kinder,

welche trotz Mahnung an die Eltern ohne Grund häufig zu spät kommen oder wegbleiben, aus dem Kindergarten zeitweise oder gänzlich ausschliessen.

<sup>4</sup> Der Eintritt in den Kindergarten soll in der Regel auf Beginn eines Schuljahres erfolgen.

<sup>5</sup> Über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss der Kinder entscheidet der Schulrat, nötigenfalls unter Beizug des Schularztes und des Schulpsychologen.

<sup>6</sup> Behinderte Kinder sollen ihren Möglichkeiten entsprechend einen Spezialkindergarten besuchen können.

#### **Art. 4**

##### *Träger*

<sup>1</sup> Träger der öffentlichen Kindergärten sind die Schulgemeinden.

<sup>2</sup> Die Schulgemeinden sind verpflichtet, eigene Kindergärten zu führen oder sich mit andern Schulgemeinden zu gemeinsamer Führung zusammenzuschliessen. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Regierungsrat eine Schulgemeinde von dieser Pflicht entbinden.

<sup>3</sup> Die Errichtung und Führung von Privat-Kindergärten setzt eine Bewilligung des Regierungsrates voraus. Dieser kann eine erteilte Bewilligung wieder zurückziehen.

#### **Art. 5**

##### *Schaffung und Aufhebung von Kindergärten*

Die Schaffung und Aufhebung von Kindergärten bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

#### **Art. 6**

##### *Oberaufsicht*

Die Oberaufsicht über die Kindergärten übt der Regierungsrat aus. Den das Kindergartenwesen betreffenden Geschäftskreis leitet und überwacht im besondern die Erziehungsdirektion.

#### **Art. 7**

##### *Aufsicht*

<sup>1</sup> Die Aufsicht über die Kindergärten obliegt dem Schulrat.

<sup>2</sup> Die Leitung und Beaufsichtigung des Kindergartens ist einer besonderen Kommission von mindestens drei Mitgliedern zu übertragen, deren Präsident dem Schulrat angehören muss.

<sup>3</sup> Eine von den Lehrkräften gewählte Vertretung wohnt den Sitzungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme bei. Art. 117 des Schulgesetzes findet entsprechend Anwendung.

#### **Art. 8**

##### *Gesundheitliche Überwachung*

<sup>1</sup> Für die gesundheitliche Überwachung der Kindergärten finden die Bestimmungen der Verordnung über die Schulgesundheitspflege sinngemäss Anwendung.

<sup>2</sup> Der Schulpsychologe kann nach Rücksprache mit den Eltern zu Beratungen und Abklärungen beigezogen werden.

#### **Art. 9**

##### *Versicherungen*

<sup>1</sup> Jede vollamtlich angestellte Lehrkraft ist verpflichtet, der Lehrerversicherungskasse beizutreten, soweit es ihr die Statuten der Kasse ermöglichen.

<sup>2</sup> Die Erziehungsdirektion versichert für die Schulgemeinden die Kinder, Lehrkräfte und Bediensteten der Kindergärten gegen die Folgen von Unfällen im Kindergarten, auf dem Weg zum Kindergarten und bei Kindergartenanlässen. Ebenso versichert sie die Lehrkräfte, Bediensteten und die Schulgemeinden gegen die Folgen aus Haftpflichtansprüchen.

<sup>3</sup> Die Erziehungsdirektion schliesst ferner für die Lehrkräfte eine Kollektiv-Nichtbetriebsunfallversicherung ab.

#### **Art. 10**

##### *Kindergartenzeit, Ferien*

<sup>1</sup> Die durchschnittliche wöchentliche Kindergartenzeit beträgt 20 Stunden. Zwei halbe Tage in der Woche sind schulfrei.

<sup>2</sup> Die Ferien fallen mit denjenigen der Volksschule zusammen.

#### **Art. 11**

##### *Kinderzahl*

Eine Kindergartenabteilung soll in der Regel nicht mehr als 24 Kinder umfassen.

#### **Art. 12**

##### *Schaffung und Aufhebung von Lehrstellen*

<sup>1</sup> Werden die Kinderzahlen gemäss Artikel 10 überschritten und ist vorauszu-  
sehen, dass diese Verhältnisse in den nächsten drei Jahren andauern, ist eine  
weitere Lehrkraft einzustellen. Hiezu ist die Bewilligung des Regierungsrates  
notwendig.

<sup>2</sup> Sinken diese Zahlen während dreier aufeinanderfolgender Jahre unter die  
Hälfte, so ist zur Weiterführung der Kindergartenabteilung die Bewilligung der  
Erziehungsdirektion einzuholen.

<sup>3</sup> Über jede Reorganisation des Kindergartens haben sich die betreffenden  
Schulräte mit dem Schulinspektorat ins Einvernehmen zu setzen und bei der  
Erziehungsdirektion die Genehmigung einzuholen.

<sup>4</sup> Über die Aufhebung einer Kindergartenlehrstelle entscheidet der Regie-  
rungsrat.

## **2. Lehrkräfte**

#### **Art. 13**

##### *Anerkennung der Lehrkräfte, Wahlbehörde*

<sup>1</sup> Die Kindergärten sind durch eine diplomierte Lehrkraft zu führen.

<sup>2</sup> Voraussetzung für die Berufsausübung sind das Diplom eines staatlichen  
oder von der Erziehungsdirektion anerkannten Kindergärtnerinnenseminars,  
guter Leumund, ärztlich festgestellter, die Berufsausübung nicht beeinträchti-  
gender Gesundheitszustand und Schweizer Bürgerrecht. Lässt sich eine  
Stelle nicht mit einer geeigneten Schweizer Lehrkraft besetzen, kann der  
Regierungsrat ausnahmsweise auch geeignete Ausländer als wählbar er-  
klären.

<sup>3</sup> Wahlbehörde ist der Schulrat.

<sup>4</sup> Im übrigen gelten sinngemäss die Artikel 93 und 99–114 des Schulgesetzes.

#### **Art. 14**

##### *Ausbildung*

<sup>1</sup> Der Kanton fördert die Ausbildung der Lehrkräfte, indem er den Besuch  
auswärtiger Seminare ermöglicht.

<sup>2</sup> Nötigenfalls kann er sich durch Beschluss des Landrates an der Schaffung  
eines interkantonalen Seminars beteiligen.

**Art. 15***Besoldung*

Die Besoldung der Lehrkräfte wird vom Landrat festgesetzt.

**3. Finanzierung****Art. 16**

<sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge von 50 Prozent an die Aufwendungen für die Besoldungen der Lehrkräfte und Stellvertreter.

<sup>2</sup> Er leistet ferner Beiträge an Kindertransporte gemäss Festsetzung des Regierungsrates.

<sup>3</sup> Defizitschulgemeinden dürfen die Leistungen für den Kindergarten in die laufende Rechnung einstellen.

<sup>4</sup> An die Sozial- und übrigen Versicherungskosten werden keine Beiträge entrichtet. Sämtliche Arbeitgeberbeiträge an die Vorsorgeversicherung gehen voll zu Lasten des Trägers.

<sup>5</sup> An Neu- und wesentliche Erweiterungsbauten bestehender Schulhäuser leistet der Kanton einen Beitrag von 20 Prozent an die anerkannten Kosten, soweit sie eigentlichen Schulzwecken dienen. Die Kosten für Landkäufe werden nicht subventioniert. Im übrigen finden die Artikel 137, 138 und 139 des Schulgesetzes sinngemäss Anwendung.

**4. Kinderhorte****Art. 17***Unterstellung*

<sup>1</sup> Die Beaufsichtigung der Kinder vor und nach der normalen Kindergartenzeit gilt als Hort.

<sup>2</sup> Die Kinderhorte unterstehen der Aufsicht der Erziehungsdirektion.

**Art. 18***Beiträge des Kantons*

<sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge von 20 Prozent der an die Hortleiterinnen zur Auszahlung gelangenden Entschädigungen.

<sup>2</sup> Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn der Hort bestimmten, von der Erziehungsdirektion aufgestellten Anforderungen genügt.

<sup>3</sup> Für alle übrigen Kosten, welche sich aus der Führung eines Hortes ergeben, hat der Träger aufzukommen.

**5. Übergangs- und Schlussbestimmungen****Art. 19***Kindergärtnerinnen ohne Diplom*

Die Erziehungsdirektion kann auf Antrag des Schulrates den Kindergärtnerinnen ohne Diplom, die zurzeit im Kanton Glarus unterrichten, die weitere Berufsausübung gestatten.

**Art. 20***Beschwerderecht*

<sup>1</sup> Gegen Entscheide von untergeordneten Schulorganen und Schulbehörden kann bei den internen Aufsichtsinstanzen Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide der internen Aufsichtsinstanzen kann an die Erziehungsdirektion Beschwerde geführt werden.

<sup>3</sup> Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen und Entscheide der Erziehungsdirektion ist der Regierungsrat.

<sup>4</sup> Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen und Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens gerügt werden.

<sup>5</sup> Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch eine Entscheidung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Für Beschwerde, die nicht volljährig sind, handeln die Eltern.

<sup>6</sup> Beschwerden sind schriftlich innert dreissig Tagen seit der Mitteilung des Entscheides einzureichen.

#### **Art. 21**

##### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Durch dieses Gesetz werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 6. Mai 1973 über die Kindergärten.

#### **Art. 22**

##### *Inkrafttreten, Vollzug*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt auf Beginn des Schuljahres 1985/86 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

## **§ 9 Leistung eines Beitrages von 900 000 Franken an die Evangelische Hilfsgesellschaft des Kantons Glarus für den Neubau des Heimgebäudes der Linthkolonie Ziegelbrücke**

### **I.**

Mit Schreiben vom 19. August 1983 ersuchte die Evangelische Hilfsgesellschaft des Kantons Glarus um Leistung eines einmaligen Beitrages von 900 000 Franken für den Bau eines neuen Heimgebäudes der Linthkolonie Ziegelbrücke. Dieses Gesuch stützt sich auf den Beschluss der Hauptversammlung der Hilfsgesellschaft vom 20. Juni 1983, ein neues Heimgebäude zu erstellen, sofern Bund und Kanton dieses Vorhaben mitfinanzieren. Der beantragte Baubeitrag von 900 000 Franken entspreche einem Drittel der geschätzten Kosten; selbstverständlich bildeten Genehmigung und Subventionierung des Bauvorhabens durch die Bundesstellen – Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Sektion Straf- und Massnahmenvollzug und Bundesamt für Sozialversicherung – Voraussetzung für die Gewährung eines Kantonsbeitrages.

### **II.**

Zum Gesuch der Hilfsgesellschaft ist vorzuschicken, dass bislang im Kanton Glarus normalbegabte Knaben und Mädchen, die erzieherisch eine besondere Betreuung erfordern, in zwei Heimen untergebracht waren: im Haus zur Mühle in Mollis und im Knabenheim Linthkolonie in Ziegelbrücke. Durch den Brand im Haus zur Mühle an Weihnachten 1982 musste das ganze Heim vorübergehend auswärts einlogiert werden. Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus hat an ihrer Hauptversammlung 1983 beschlossen, das Haus zur Mühle aufzugeben und den Betrieb im Herbst 1983 zu schliessen. Damit stellte sich für den Regierungsrat die Frage der Ausarbeitung eines generellen Heimkonzeptes für den Kanton Glarus, weshalb denn auch eine regierungsrätliche Kommission für Fragen im Zusammenhang mit Jugendheimen eingesetzt wurde. Diese Kommission hat am 2. Juni 1983 das Haus zur Mühle besichtigt und hernach der Linthkolonie einen Besuch abgestattet. Sie konnte sich davon überzeugen, dass eine Weiterführung des «Heim zur Mühle» nicht mehr zu verantworten wäre, zumal doch mit grossen baulichen Instandstellungskosten hätte gerechnet werden müssen. Beim Augenschein in Ziegelbrücke hat die Kommission vom Heim und der Betreuung der Heimkinder einen ausgezeichneten Eindruck erhalten, hat aber auch festgestellt, dass das jetzige Heimgebäude den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht wird, eine Renovation sehr kostspielig wäre und trotzdem keine Verbesserung der Wohn- und Arbeitssituation ergäbe. Die Mitglieder der Kommission haben sich denn auch

einstimmig dafür ausgesprochen, dass die beiden Heime «Mühle/Mollis» und «Linthkolonie/Ziegelbrücke» zu vereinigen seien und dass der Gesamtbetrieb in den bestehenden Anlagen in Ziegelbrücke weiterzuführen sei. Nachdem nun die Gemeinnützige Gesellschaft als Trägerin des «Heim zur Mühle» die Aufhebung des Anstaltsbetriebes beschlossen hat, steht der Verwirklichung des Ausbauprojektes in Ziegelbrücke nichts mehr im Wege. Die Kommission ist der Auffassung, dass für die speziell zu betreuenden Kinder eine entsprechend eingerichtete und ausgestattete Anstalt im Kanton genüge.

Die Erziehungsdirektion hat der Linthkolonie auf gestelltes Gesuch hin eine provisorische zweite Lehrstelle bewilligt, sofern die Kinderzahl 12 übersteigt. Diese provisorische Lehrstelle ist zeitlich begrenzt bis zum Zeitpunkt der Erstellung der eingangs erwähnten Bauten. Nachher soll endgültig entschieden werden, ob tatsächlich eine zweite Lehrstelle benötigt wird.

Wir haben vom Raumprogramm, wie es von der Evangelischen Hilfsgesellschaft vorgeschlagen wird, Kenntnis genommen. Wir vertreten die Auffassung, dass diesem Raumprogramm, wie nachstehend aufgeführt, zugestimmt werden kann. Man darf hiezu feststellen, dass es sich nur um das absolut Notwendige handelt und dass von jeglichem Luxus punkto Bau und Ausstattung Umgang genommen wurde.

Ausgangspunkt für die Planung eines neuen Heimgebäudes waren die Bedürfnisse der zu betreuenden Kinder, verhaltensauffälliger, erziehungsschwieriger bis zu verhaltensgestörter, aber normalbegabter Kinder. Die Ursachen dieses Erscheinungsbildes sind mannigfaltig, und sie aufzuführen, würde den Rahmen dieser Ausführungen sprengen.

Gleichgewichtig der speziellen Schulung dieser Kinder ist die Betreuung und Erziehung in allen Bereichen des täglichen Lebens. Um dieser Anforderung optimal nachzukommen, ist die Unterteilung in zwei Wohngruppen nötig. Jede Wohngruppe ist ein in sich abgeschlossener Wohnbereich mit Schlafzimmern, Wohnzimmer, Sanitäranlagen und einer Kleinküche (für Zwischenmahlzeiten, Kochunterricht usw.). Zwei Erzieherinnen betreuen eine Wohngruppe. Die Heimeltern besorgen Ablösungen und die Erziehungsleitung. Aussenanlagen, Hobbyraum, Spiel- und Esszimmer sind Gemeinschaftsräume. Die Hauptmahlzeiten werden gemeinsam eingenommen.

Die Betriebsfinanzierung hat in erster Linie aus den Taggeldern, den Betriebsbeiträgen von Kanton und Bund und den Leistungen der Evangelischen Hilfsgesellschaft zu erfolgen.

Bei Vollbelegung ist folgender Minimal-Personalbestand nötig:

- 1 Heimleiterehepaar
- 2 Sonderschullehrer
- 4 Erzieher(innen)
- 1 Hausangestellte für Wäscherei und Reinigung
- 1 Koch

Je ein(e) Erzieher(in) wohnt im Wohntrakt der Kinder. Die Familie des Heimleiterehepaars wohnt im angrenzenden Personalhaus, das mit dem neuen Heimgebäude verbunden wird. Alles übrige Personal wohnt ausserhalb des Heimes. Zudem steht für besondere Dienste (Nachtwache) ein Pikettzimmer zur Verfügung.

### III.

## Raumprogramm Neubau

### 1. Wohnteil

Der Wohnteil ist für zwei Gruppen ausgelegt. Jede Gruppe umfasst folgende Räume:

2 2-Bett-Zimmer	19,7 m <sup>2</sup>
5 1-Bett-Zimmer	11,9 m <sup>2</sup>
dazu 1 Zimmer als Reserve	
1 Praktikantenzimmer	10,6 m <sup>2</sup>
1 Erzieherzimmer mit Nassraum	15,1 m <sup>2</sup>
1 Gruppenraum im OG	25,5 m <sup>2</sup>
1 Abstellraum	10,2 m <sup>2</sup>

1 Bad, 1 Dusche und 2 WC (pro Geschoss 1 WC rollstuhlgängig)	
1 Garderobe	
1 Putzraum	
1 Wohnraum mit Küche	42,8 m <sup>2</sup>
<b>2. Gemeinschaftsräume</b>	
1 Essraum mit angegliedertem Spielraum (durch Schiebewand trennbar)	80,8 m <sup>2</sup>
1 Foyer	41,0 m <sup>2</sup>
1 Bastelraum im UG	89,0 m <sup>2</sup>
1 Abstellraum im UG	40,0 m <sup>2</sup>
1 Wasch- und Trockenraum	12,8 m <sup>2</sup>
1 Schuhraum	21,1 m <sup>2</sup>
1 Veloraum	35,8 m <sup>2</sup>
1 Skiraum	11,2 m <sup>2</sup>
1 WC (rollstuhlgängig)	2,0 m <sup>2</sup>
1 Telefonkabine	
<b>3. Schule</b>	
1 Klassenzimmer	50,0 m <sup>2</sup>
1 Vorraum/Garderobe	8,1 m <sup>2</sup>
2 WC (1 WC rollstuhlgängig)	1,9 m <sup>2</sup>
<b>4. Verwaltung</b>	
1 Büro Heimleiter	14,5 m <sup>2</sup>
1 Sekretariat	14,5 m <sup>2</sup>
1 Besprechungszimmer	19,0 m <sup>2</sup>
<b>5. Versorgung/Nebenräume</b>	
1 Aufzug (rollstuhlgängig)	
1 Küche mit Nebenräumen	40,8 m <sup>2</sup>
1 Waschraum/Lingerie	28,7 m <sup>2</sup>
1 Trockenraum	23,0 m <sup>2</sup>
1 Personalgarderobe mit WC	
1 Putzraum	
1 Vorratsraum	23,0 m <sup>2</sup>
1 Archiv	9,8 m <sup>2</sup>
1 Verteilraum und Werkstatt	41,0 m <sup>2</sup>

#### IV.

##### Kostenschätzung

Die Kosten werden von Architekt W. Leins (Preisstand Januar 1984) wie folgt geschätzt:

Heim und Schule	Fr.
Vorarbeiten und Abbruch	101 600.—
Gebäude inkl. teilweise Unterkellerung	2 451 000.—
Umgebung	152 100.—
Baunebenkosten	64 100.—
Ausstattung	198 500.—
Gesamttotal Heim und Schule	<u>2 967 300.—</u>

## V.

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass der Kantonsbeitrag als einmalige Leistung durch Landsgemeindebeschluss festzulegen ist und nicht wie üblich durch einen durch das Gesetz festgelegten Prozentsatz. Der Antrag auf Gewährung eines Kantonsbeitrages von 900 000 Franken geht davon aus, dass schlussendlich mit Gesamtkosten von rund 3 Millionen Franken zu rechnen sei und sich der Kanton gemäss den Ausführungen der Hilfsgesellschaft mit 900 000 Franken beteilige. Mit Hilfe der zu erwartenden Bundessubventionen und dem Kantonsbeitrag wird es der Hilfsgesellschaft möglich, die Restkosten zu decken, welche sich in der Grössenordnung von einer Million Franken bewegen. Für den Fall, dass die Gesamtkosten den Betrag von 3 Millionen Franken teuerungsbedingt übersteigen sollten, soll indessen der Landrat ermächtigt werden, den Baubeitrag von 900 000 Franken entsprechend anteilmässig zu erhöhen.

Zuständig für die Gewährung des angebehrten Kantonsbeitrages ist die Landsgemeinde.

Für den Kantonsbeitrag soll auf den Heimliegenschaften der Evangelischen Hilfsgesellschaft eine Grundpfandverschreibung errichtet werden, welche unverzinslich und für den Gläubiger unkündbar ist, solange die Baubeitragsbegünstigte die Linthkolonie als Erziehungsheim für Kinder und Jugendliche betreibt.

Sämtliche Arbeiten sollen öffentlich ausgeschrieben und nach Möglichkeit dem einheimischen Gewerbe vergeben werden.

## VI.

Den zuständigen Bundesstellen sind die erforderlichen Unterlagen zur Subventionierung des Bauvorhabens zugestellt worden. Durch die Bundesinstanzen sind inzwischen die Subventionssätze provisorisch zugesichert worden; es ergibt sich daraus eine Subvention von rund 34 Prozent der anrechenbaren Kosten.

## VII.

*Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:*

**Leistung eines Beitrages von 900 000 Franken  
an die Evangelische Hilfsgesellschaft  
des Kantons Glarus für den Neubau  
des Heimgebäudes der Linthkolonie Ziegelbrücke**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1984)

1. Der Evangelischen Hilfsgesellschaft des Kantons Glarus wird ein Baubeitrag von 900 000 Franken an die Neubaukosten des Heimgebäudes der Linthkolonie Ziegelbrücke gewährt.
2. Der Baubeitrag wird in dem Sinne indexiert, dass, sollten die Gesamtkosten den Betrag von 3 Millionen Franken (Preisstand Januar 1984) teuerungsbedingt übersteigen, der Landrat ermächtigt würde, den Kantonsbeitrag entsprechend zu erhöhen.
3. Die Auszahlung des Baubeitrages wird an die Bedingung geknüpft, dass die zuständigen Bundesinstanzen ihrerseits das vorliegende Projekt im üblichen Umfange mitsubventionieren.
4. Für den Kantonsbeitrag ist auf den Heimliegenschaften der Evangelischen Hilfsgesellschaft eine Grundpfandverschreibung zu errichten, welche unverzinslich und für den Gläubiger unkündbar ist, solange die Baubeitragsbegünstigte die Linthkolonie als Erziehungsheim für Kinder und Jugendliche betreibt.  
Sämtliche Arbeiten sind öffentlich auszuschreiben und nach Möglichkeit dem einheimischen Gewerbe zu vergeben.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

## § 10 Aenderung des Brandschutzgesetzes

(Bestimmungen über die Reinhaltung der Luft)

### I. Der Memorialsantrag

Die Schweizerische Volkspartei des Kantons Glarus reichte zuhanden der Landsgemeinde 1984 folgenden Memorialsantrag ein:

Gestützt auf Artikel 45 der Kantonsverfassung stellen wir zuhanden der Landsgemeinde 1984 den Antrag auf teilweise Revision des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz), erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 1979, indem folgende Aenderungen vorgenommen werden sollen:

*Artikel 11 (bisher)*

Streichung von Abs. 1 und 3

*Neuer Abschnitt IV im Kapitel B Reinhaltung der Luft*

Neuer Artikel 17

<sup>1</sup> Zur Verhütung, Beseitigung oder Verminderung von schädlichen oder lästigen Verunreinigungen der Luft ist der Verursacher verpflichtet, alle Massnahmen vorzukehren, die nach der Erfahrung angezeigt und nach dem Stand der Technik geboten sind.

<sup>2</sup> Einwirkungen von Luftverunreinigungen auf den Menschen und seine Umwelt sind namentlich durch Verminderung der Emission, durch bauliche Massnahmen und durch bestmögliche Standortwahl zu reduzieren.

<sup>3</sup> Eigentümer und Betriebsinhaber sind verpflichtet, die Anlagen so zu betreiben und zu unterhalten, dass Luftverunreinigungen vermieden oder auf das zulässige Höchstmass beschränkt werden. Sie sind insbesondere verpflichtet, alle Anlagen, von denen Luftverunreinigungen ausgehen können, zu überwachen. Treten Mängel oder Schäden auf, sind die Anlagen ohne Verzug fachmännisch zu überprüfen und instandzustellen. Verbrennungsanlagen und Industrieanlagen sind jährlich, Heizungsanlagen mindestens alle zwei Jahre durch die KSV fachmännisch zu überprüfen.

<sup>4</sup> Der Landrat erlässt eine entsprechende Verordnung.

*Abschnitt IV, Kaminfeger (bisher) wird zu Abschnitt V und Artikel 17 (bisher) zu Artikel 18 usw.*

*Artikel 26 bisher (neu Art. 27): Kosten*

Neuer Absatz 2:

<sup>2</sup> Die Kosten der periodischen Kontrolle nach Artikel 17 Abs. 3 werden durch die KSV getragen. Kosten für allfällige Nachkontrollen gehen in der Regel zu Lasten des Eigentümers resp. des Betriebsinhabers.

*Artikel 31 bisher (neu Art. 32): Beiträge*

Ergänzung im Absatz 1:

Die Mittel des . . . gemäss Artikel 4 und 27 Abs. 2 dieses Gesetzes . . .

#### *Begründung*

Leider ist es eine Tatsache, dass die Sauberkeit der Luft auch im Glarnerland je länger je mehr zu wünschen übrig lässt. Nur der kleinere Teil der Schadstoffe stammt von auswärts, der grössere ist hausgemacht. Naturbedingt bleiben in einem engen, von hohen Bergen umschlossenen Tal wie dem unsrigen bei entsprechender Wetterlage die Luftmassen tage- und wochenlang liegen. Die Schadstoffkonzentration steigt dann stark an. Diese üble Erscheinung zeigt sich besonders im Winter, wenn alle Feuerungsanlagen in Betrieb stehen. Wer auf die Berge steigt, ist von der im Tal liegenden Dunstglocke beunruhigt.

Die Krebsliga des Kantons Glarus hat sich im November 1982 mit einem Rundschreiben an alle Gemeinden gewandt und auf die hohe Krebssterblichkeit in unserm Kanton hingewiesen. Wissenschaftliche Untersuchungen beweisen, dass Abgase nicht optimal eingestellter Verbrennungsmotoren und Feuerungsanlagen einen ernst zu nehmenden Krebsrisikofaktor darstellen.

Die auch in unserem Kanton vermehrt auftretenden Waldschäden sind ein weiterer Beweis für die zunehmende Verschmutzung der Luft.

Unser Memorialsantrag will einen rasch wirksamen Beitrag zur Verminderung der Umweltbelastung leisten. Wir verzichten auf ein umfassendes Lufthygienegesetz und knüpfen bei bestehenden Bestimmungen an. Das Brandschutzgesetz vom 6. Mai 1979 überträgt den Gemeinden in Artikel 11 die Aufgabe, Oelfeuerungskontrol-

len durchzuführen. Es ist verständlich, dass dieser Auftrag bis heute nur von ganz wenigen Gemeinden erfüllt worden ist. Auch das Fehlen der allgemeinen Richtlinien, welche die kantonale Sachversicherung (KSV) aufgrund der regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen zum Brandschutzgesetz erlassen sollte, weist darauf hin, dass die bestehende gesetzliche Grundlage verbessert werden muss. Unverbindliche Richtlinien nützen nichts. Von Gemeinde zu Gemeinde verschiedene Bestimmungen können nicht befriedigen. Kontrollen sollen sich nicht auf Oelfeuerungen beschränken. Der in unserem Antrag enthaltene neue Artikel 17 korrigiert diese Unzulänglichkeiten. Im ganzen Kanton einheitlich durchgeführte Kontrollen aller die Luft belastenden Anlagen durch einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter der KSV bieten Gewähr für einen wirksamen Beitrag zum Umweltschutz.

Die Kosten wie auch der administrative Aufwand dieser Massnahmen sind durchaus tragbar. Die Realisierung ist innert kurzer Frist möglich. Wir hoffen, der Regierungsrat, der Landrat und die Landsgemeinde werden der vorgeschlagenen Gesetzesänderung zustimmen.

## **II. Stellungnahme**

### **Allgemeines**

Bekanntlich sind Emissionen, welche die Luft beeinträchtigen können, im wesentlichen zurückzuführen auf

- Abgase des Strassenverkehrs und allgemein von Verbrennungsmotoren
- giftige Stoffe
- Feuerungsanlagen von Haus- und Industriefeuerungen

Emissionsbegrenzungen des Strassenverkehrs müssen im Strassenverkehrsgesetz und solche von giftigen Stoffen im Giftgesetz bzw. im Umweltschutzgesetz geregelt werden, d. h. sie fallen in die Zuständigkeit des Bundes.

Der Memorialsantrag zur Aenderung des Brandschutzgesetzes kann sich somit nur auf Anlagen der Haus- und Industriefeuerung beziehen.

Die Kontrolle von Feuerungsanlagen im feuerpolizeilichen Bereich (Personen- und Sachwertschutz) liegt in der Kompetenz der Kantone und Gemeinden. Solange vom Bund keine rechtsverbindlichen Erlasse für Emissionsbeschränkungen von Feuerungsanlagen vorhanden sind, können Massnahmen zur Luftreinhaltung als flankierende Ergänzung zu bereits aus feuerpolizeilichen Gründen überwachten Feuerungsanlagen durchaus im Brandschutzgesetz vorgenommen werden.

Die Pflicht zur periodischen Kontrolle der Oelfeuerungen wurde den Gemeinden bereits mit dem Brandschutzgesetz vom 6. Mai 1979 übertragen. Dieser Auftrag wurde allerdings bisher nur von wenigen Gemeinden wahrgenommen. Es zeigte sich in der Praxis, dass eine blosser Feststellung, ob die Oelfeuerungsanlage in Ordnung sei, nicht ausreichen kann. Schlecht funktionierende Anlagen können oftmals nur mit grossen finanziellen Mitteln, wie z. B. vollständiger Ersatz von Heizkessel und Oelbrenner, saniert werden. Um solche Verfügungen durchzusetzen, muss eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden. Die Richtlinien, wie sie in den Ausführungsbestimmungen vorgesehen waren, konnten sich nur auf allgemeine organisatorische Massnahmen beziehen; weitergehende Bestimmungen wären durch das Gesetz nicht mehr gedeckt gewesen.

### **Technische Anforderungen**

Die Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Feuerungsanlagen umfasst hauptsächlich die Begrenzung der Emissionen und die Verminderung der Imissionen. Man rechnet bei Feuerungsanlagen mit einer Betriebsdauer von 20 bis 30 Jahren. Viele der heutigen Feuerungsanlagen stammen also aus einer Zeit, wo insbesondere Oelfeuerungen als emissionsfreundlichere Feuerungsanlagen zu den früheren Kohlenheizungen gewertet wurden. Dem feuerungstechnischen Wirkungsgrad wurde wegen der kostengünstigen Beschaffung von fossilen Brennstoffen keine grosse Aufmerksamkeit geschenkt.

Der Betrieb von emissions- wie imissionsfreundlichen Oelfeuerungsanlagen erfordert eine einwandfreie Abstimmung von Oelbrenner, Heizkessel und Rauchabzugsanlage. Diesem Aspekt wurde seit dem Erlass des Brandschutzgesetzes auch aus feuerpolizeilicher Hinsicht grosse Beachtung geschenkt. Infolge der mangelnden gesetzlichen Abstützung konnten aber Anlagen in lufthygienischer Hinsicht nicht genügend beanstandet werden. Auswertungen haben auch ergeben, dass neue Feuerungsanlagen erst nach zwei bis drei Jahren zufriedenstellend betrieben wurden.

Es ist nun vorgesehen, dass die Fachfirmen für Feuerungsanlagen mindestens alle 24 Monate der zuständigen Ortsgemeinde die einwandfreie Funktion innerhalb der tolerierten Grenzwerte bestätigen. Das Bundesamt für Umweltschutz hat seit Jahren Richtlinien für die Kontrolle von Feuerungsanlagen herausgegeben. In absehbarer Zeit sollen diese Richtlinien durch entsprechende Erlasse des Bundes für die Kantone und Gemeinden verbindlich erklärt werden.

Der Regierungsrat soll durch die Gesetzesänderung die Kompetenz erhalten zur Festsetzung der kontrollpflichtigen Feuerungsanlagen. Das Schwergewicht wird bei den Oelfeuerungsanlagen der Haus- und Industrie-Feuerung liegen. Zudem sollen aber auch die Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe (Holz, Kohle, Abfälle und dergleichen) sowie Gasfeuerungen mit Leistungen von über 60 kW der Kontrollpflicht unterstehen. Grössere Abfallverbrennungsanlagen werden im zukünftigen Bundesbeschluss separat behandelt.

Die Beschränkung von Emissionen richtet sich nur auf eine Verminderung des Uebels. Ein völliger Ausschluss ist damit nicht verbunden. Es wird in Zukunft auch wichtig sein, den feuerungstechnischen Wirkungsgrad zu verbessern. Damit kann eine sparsamere Verwendung der Brennstoffe und eine Verminderung des Ausstosses von Luftfremdstoffen aus den Feuerungsanlagen erreicht werden. Ein besserer Wirkungsgrad bringt somit auch weniger Verbrennung.

### **Administratives**

In vielen Kantonen und Gemeinden sind die Oelfeuerungskontrollen seit Jahren eingeführt. Es hat sich als sehr zweckmässig erwiesen, wenn die Gemeinden für die Kontrollen verantwortlich sind, nicht zuletzt auch wegen der Ueberschaubarkeit. Die rein administrativen Kontrollen werden am geeignetsten durch die Gemeindekanzleien geführt. Für die Ueberprüfung der eingereichten Werte und Kontrollen von Anlagen werden von den meisten Gemeinden ausgebildete Gemeindeangestellte oder die für den Kreis zuständigen Kaminfegermeister beauftragt. Die Kosten für die Nachkontrollen sollen dem Eigentümer oder Betreiber belastet werden. Unter «Betreiber» im Sinne des Brandschutzgesetzes sind Mieter, Pächter, Betriebsleiter und dergleichen zu verstehen.

### **III. Ausführungsbestimmungen**

Der Regierungsrat hat dem Landrat bereits auch den Entwurf zu einer Aenderung der Ausführungsbestimmungen zum Brandschutzgesetz zukommen lassen, die er definitiv aber erst nach der Landsgemeinde verabschieden wird. In diesen Ausführungsbestimmungen wird insbesondere auch vorgesehen, dass die Benützung mangelhafter Feuerungsanlagen nach unbenütztem Ablauf der Behebungsfrist eingeschränkt oder sogar untersagt werden kann.

### **IV. Antrag**

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgender Vorlage zuzustimmen und den eingereichten Memorialsantrag als dadurch erledigt abzuschreiben:*

## **Aenderung des Brandschutzgesetzes**

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1984)

### **I.**

Das Gesetz vom 6. Mai 1979 über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 11 Abs. 3**

*Aufgehoben.*

*Neuer Abschnitt nach Art. 18, umfassend Art. 18<sup>a</sup>, 18<sup>b</sup> und 18<sup>c</sup>:*

## **V. Reinhaltung der Luft**

### **Art. 18<sup>a</sup>**

#### *Grundsatz*

Zur Verhütung, Beseitigung oder Verminderung von schädlichen oder lästigen Verunreinigungen der Luft durch Feuerungsanlagen und dergleichen ist der Verursacher verpflichtet, alle Massnahmen vorzukehren, die nach dem Stand der Technik geboten sind.

### **Art. 18<sup>b</sup>**

#### *Anforderungen*

<sup>1</sup> Die Einwirkungen von Luftverunreinigungen sind durch Verminderung der Emission sowie durch bauliche und betriebliche Massnahmen zu reduzieren.

<sup>2</sup> Die Eigentümer und Betreiber sind verpflichtet, die Feuerungsanlagen so instandzuhalten, dass Luftverschmutzungen vermieden oder auf das zulässige Höchstmass beschränkt werden. Sie sind insbesondere verpflichtet, alle Feuerungsanlagen, von denen Luftverunreinigungen ausgehen können, fachmännisch überwachen zu lassen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Feuerungsanlagen, welche der Kontrollpflicht unterstehen. Er beauftragt die Gemeinden mit dem Vollzug für die Ueberwachung der Feuerungsanlagen.

### **Art. 18<sup>c</sup>**

#### *Kosten*

Die Kosten der Ueberwachungskontrollen nach Artikel 18b Absatz 3 werden durch die Gemeinden getragen. Kosten für Nachkontrollen sind dem Eigentümer oder Betreiber zu belasten.

### **Art. 32**

#### *Rechtspflege*

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Kantonalen Sachversicherung (KSV), die aus der Anwendung dieses Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen erlassen wurden, kann bei der Aufsichtscommission Einsprache erhoben werden. Gegen Entscheide der Aufsichtscommission kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Die Aufsichtscommission beurteilt erstinstanzlich Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeinden, die aus der Anwendung dieses Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen erlassen wurden sowie alle das Kaminfeuerwesen betreffenden Streitigkeiten.

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen betreffend Luftreinhaltung kann bei der zuständigen Direktion Einsprache erhoben werden. Gegen Entscheide der zuständigen Direktion kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

<sup>4</sup> Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage. Einsprachen und Beschwerden sind schriftlich begründet einzureichen.

## **II.**

<sup>1</sup> Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 1984 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Gemeinden müssen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung die Kontrolle der Feuerungsanlagen durchgeführt haben.

## **§ 11 Erlass eines Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege. Fristverlängerung.**

### **I. Vorbemerkung**

Zuhanden der Landsgemeinde 1982 stellte die Christlich-Demokratische Volkspartei des Kantons Glarus (CVP) in der Form der allgemeinen Anregung den Antrag, es sei der Landsgemeinde ein Gesetz über das Verwaltungsverfahren vorzulegen. Bereits im September 1967 hatte die damalige Allgemeine Bürgerliche Volkspartei des Kantons Glarus (heute Freisinnig-Demokratische Partei, FDP) den Antrag gestellt, Regierungsrat und Landrat seien zu beauftragen, ein Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege zu schaffen.

Die Begründung der beiden Memorialsanträge findet man im Memorial für die Landsgemeinde vom Jahre 1982, Seiten 25 ff.

### **II. Behandlung der Anträge an der Landsgemeinde 1982**

Sowohl der Regierungsrat als auch der Landrat vertraten die Auffassung, der schwierige Bereich des Verwaltungsverfahrens und der Verwaltungsrechtspflege sollten vom laufenden Verfahren der Totalrevision der Kantonsverfassung abgekoppelt und gesondert behandelt werden. Die Landsgemeinde folgte dieser Ansicht und beauftragte 1982 Regierungsrat und Landrat, vorgängig der Totalrevision der Kantonsverfassung, spätestens aber der Landsgemeinde 1984, die erforderlichen Bestimmungen für das Verwaltungsverfahren, das Verwaltungsbeschwerdeverfahren und die Verwaltungsgerichtsbarkeit vorzulegen (Memorial 1982, Seite 30).

Der Regierungsrat hatte eine genaue zeitliche Limite für den Antrag abgelehnt und eine Formulierung «sobald als möglich» erwogen. Der Landrat hingegen beschloss, den Antrag zuhanden der Landsgemeinde mit einer Befristung bis spätestens Landsgemeinde 1984 zu versehen.

### **III. Heutige Lage**

Wie der vorliegende Antrag zeigt, konnte diese Frist trotz eifrigem Bemühen nicht eingehalten werden. Mit Beschluss vom 13. Juli 1982 setzte der Regierungsrat eine aus 14 Mitgliedern bestehende Expertenkommission ein und erteilte ihr den Auftrag, einen Gesetzesentwurf über das Verwaltungsverfahren, das Verwaltungsbeschwerdeverfahren und die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu erarbeiten. Diese Kommission nahm die Arbeit im August 1982 auf. In der Folge wurde klar, dass eine derart grosse Kommission nicht in der Lage war, einen Vorentwurf auszuarbeiten. Es wurde deshalb eine Redaktionskommission mit sieben Mitgliedern bestellt, die in 13 ganz- und halbtägigen Sitzungen, gestützt auf verschiedene Vorentwürfe, in drei Lesungen einen Gesamtentwurf zuhanden der Expertenkommission verabschiedete. Im Laufe der Zeit hat sich gezeigt, dass die Erarbeitung eines solchen Gesetzes viel schwieriger ist, als ursprünglich angenommen, und dass es bei der blossen Übernahme eines Gesetzes aus einem anderen Kanton nicht sein Bewenden haben konnte.

Ein riesiger Brocken konnte zudem bis heute noch gar nicht angepackt werden: Die Anpassung der geltenden Gesetzgebung an das neue Gesetz. Probearbeiten haben gezeigt, dass diese Anpassung erst dann sinnvollerweise in Angriff genommen werden kann, wenn die Grundzüge des neuen Gesetzes sich mehr oder weniger klar abzeichnen.

Der Vorentwurf der Redaktionskommission wurde Ende Dezember 1983 an die Expertenkommission weitergeleitet. In ihrer ersten Sitzung Mitte Januar 1984 beschloss die Expertenkommission, auf diesen Vorentwurf einzutreten, wobei deutlich wurde, dass an diesem Vorentwurf noch gewisse Korrekturen angebracht werden sollen.

Sollten die Arbeiten am Entwurf zu einem Gesetz über das Verwaltungsverfahren, das Verwaltungsbeschwerdeverfahren und die Verwaltungsgerichtsbarkeit planmässig voranschreiten, so dürfte die Expertenkommission ihren Auftrag bis Ende April 1984 erfüllt haben. Es wird alsdann Aufgabe des Regierungsrates sein, den Entwurf in ein Vernehmlassungsverfahren zu geben, um dann die endgültige Fassung zuhanden des Landrates zu verabschieden.

Das vorgesehene Gesetz über das Verwaltungsverfahren, das Verwaltungsbeschwerdeverfahren und die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird namentlich auch die Gemeinden betreffen. Im Vernehmlassungsverfahren soll deshalb den Gemeinden, aber auch anderen interessierten Behörden und Organisationen die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Auffassungen darzulegen. Die Auswertung eingeschlossen, bedingt dies einen Zeitaufwand von wenigstens sechs Monaten. Während dieser Zeit ist die Anpassung des geltenden Rechtes an den Gesetzesentwurf voranzutreiben.

Im Anschluss an das Vernehmlassungsverfahren wird es Sache des Regierungsrates sein, die Vorlage endgültig zu bereinigen und die Botschaft an den Landrat auszuarbeiten. Die Beratungen der landrätlichen Kommission sowie im Landrat selber werden ebenfalls einen erheblichen Zeitaufwand bedingen, zumal man sich nicht nur mit dem neuen Gesetz, sondern auch mit der Anpassung des geltenden Rechts zu befassen haben wird.

Unter diesen Umständen müssen wir der Landsgemeinde beantragen, die Frist für die Ausarbeitung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren, das Verwaltungsbeschwerdeverfahren und die Verwaltungsgerichtsbarkeit bis zur Landsgemeinde 1986 zu verlängern. So werden dann von der Auftragserteilung durch die Landsgemeinde bis zur Vorlage eines Gesetzesentwurfes vier Jahre vergangen sein. Vergleicht man diese Zeitspanne mit den Verhältnissen in andern Kantonen und berücksichtigt man den Umstand, dass die Expertenkommission praktisch ohne Vorarbeiten mit ihrem Auftrag beginnen musste, darf mit Fug behauptet werden, dass der Kanton Glarus innert beachtlich kurzer Frist ein Gesetz über das Verwaltungsverfahren, das Verwaltungsbeschwerdeverfahren und die Verwaltungsgerichtsbarkeit erhalten wird.

#### **IV. Antrag**

*Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, es sei die Frist für die Ausarbeitung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren, das Verwaltungsbeschwerdeverfahren und die Verwaltungsgerichtsbarkeit bis zur Landsgemeinde 1986 zu verlängern.*

Das vorgesehene Gesetz über die Vermögensgegenstände der Körperschaften...  
Verfügungsgewalt über die Vermögensgegenstände der Körperschaften...  
darüber den Gemeinden aber auch anderen öffentlichen Behörden und Organisationen die Möglichkeit  
eingesetzt werden ihre Aufgaben übertragen. Die Ausführung eingehalten heißt das einen  
Zustand von weniger sechs Monaten. Während dieser Zeit ist die Anpassung der geltenden Gesetze  
an den Gesetzestext vorzunehmen.

In Absicht auf die Vermögensgegenstände wird es Sache der Rechtsprechung sein, die Verträge  
einstufig zu prüfen und die Befugnis der Landesregierung, die Befugnis der Landesregierung  
Körperschaften im Lande, welche weitergehende Befugnisse erteilen, nicht zu prüfen,  
sich nicht nur mit dem neuen Gesetz, sondern auch mit der Anpassung der geltenden Gesetze zu prüfen  
haben wird.

Unter diesen Umständen müssen wir bei der Landesregierung beantragen, die Zeit für die Abklärung der  
Gesetze über die Vermögensgegenstände der Körperschaften vorzunehmen und die Vermögensgegenstände  
entsprechend der Landesregierung 1955 zu veranlassen. Zu werden dann von der Anpassung durch die  
Landesregierung die zur Verfügung eines Gesetzestextes mit einer Verfügung sein. Möglich ist diese  
Zusammen mit den Verträgen in anderen Ländern vorzunehmen, man hat Länder, dass die  
Expansionen bezüglich einer Verfügung mit einem Auftrag gegeben, hierzu hat mit der Verfügung  
weiter, dass der Landesregierung eine Verfügung erteilt, dass die Landesregierung die  
Verfügungsgewalt über die Vermögensgegenstände der Körperschaften erteilt.

Die Landesregierung hat die Verfügungsgewalt über die Vermögensgegenstände der Körperschaften  
1955 zu veranlassen. Zu werden dann von der Anpassung durch die Landesregierung die zur Verfügung  
eines Gesetzestextes mit einer Verfügung sein. Möglich ist diese Zusammen mit den Verträgen in anderen  
Ländern vorzunehmen, man hat Länder, dass die Expansionen bezüglich einer Verfügung mit einem Auftrag  
gegeben, hierzu hat mit der Verfügung weiter, dass der Landesregierung eine Verfügung erteilt, dass die  
Landesregierung die Verfügungsgewalt über die Vermögensgegenstände der Körperschaften erteilt.

Der Landesregierung soll die Verfügungsgewalt über die Vermögensgegenstände der Körperschaften  
1955 zu veranlassen. Zu werden dann von der Anpassung durch die Landesregierung die zur Verfügung  
eines Gesetzestextes mit einer Verfügung sein. Möglich ist diese Zusammen mit den Verträgen in anderen  
Ländern vorzunehmen, man hat Länder, dass die Expansionen bezüglich einer Verfügung mit einem Auftrag  
gegeben, hierzu hat mit der Verfügung weiter, dass der Landesregierung eine Verfügung erteilt, dass die  
Landesregierung die Verfügungsgewalt über die Vermögensgegenstände der Körperschaften erteilt.

### Verfahren

Das vorgesehene Gesetz über die Vermögensgegenstände der Körperschaften...  
Verfügungsgewalt über die Vermögensgegenstände der Körperschaften...  
darüber den Gemeinden aber auch anderen öffentlichen Behörden und Organisationen die Möglichkeit  
eingesetzt werden ihre Aufgaben übertragen. Die Ausführung eingehalten heißt das einen  
Zustand von weniger sechs Monaten. Während dieser Zeit ist die Anpassung der geltenden Gesetze  
an den Gesetzestext vorzunehmen.

In Absicht auf die Vermögensgegenstände wird es Sache der Rechtsprechung sein, die Verträge  
einstufig zu prüfen und die Befugnis der Landesregierung, die Befugnis der Landesregierung  
Körperschaften im Lande, welche weitergehende Befugnisse erteilen, nicht zu prüfen,  
sich nicht nur mit dem neuen Gesetz, sondern auch mit der Anpassung der geltenden Gesetze zu prüfen  
haben wird.

Unter diesen Umständen müssen wir bei der Landesregierung beantragen, die Zeit für die Abklärung der  
Gesetze über die Vermögensgegenstände der Körperschaften vorzunehmen und die Vermögensgegenstände  
entsprechend der Landesregierung 1955 zu veranlassen. Zu werden dann von der Anpassung durch die  
Landesregierung die zur Verfügung eines Gesetzestextes mit einer Verfügung sein. Möglich ist diese  
Zusammen mit den Verträgen in anderen Ländern vorzunehmen, man hat Länder, dass die  
Expansionen bezüglich einer Verfügung mit einem Auftrag gegeben, hierzu hat mit der Verfügung  
weiter, dass der Landesregierung eine Verfügung erteilt, dass die Landesregierung die  
Verfügungsgewalt über die Vermögensgegenstände der Körperschaften erteilt.





## Staatssteuertrag 1983

	Vermögens- und Eigenkapital- steuer*	Einkommens- und Reinertrags- steuer brutto	Pauschale Steuer anrechnung	Einkommens- und Reinertrags- steuer netto	TOTAL einfache Staatssteuer*
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Mühlehorn . . . . .	129 765.25	811 553.—	—.—	811 553.—	941 318.25
Obstalden . . . . .	81 524.95	399 152.90	—.—	399 152.90	480 677.85
Filzbach . . . . .	64 440.70	618 457.60	—.—	618 457.60	682 898.30
Bilten . . . . .	433 945.30	5 015 690.60	487.80	5 015 202.80	5 449 148.10
Niederurnen . . . . .	1 220 300.50	6 450 337.45	1 113.10	6 449 224.35	7 669 524.85
Oberurnen . . . . .	300 450.60	2 395 456.90	—.—	2 395 456.90	2 695 907.50
Näfels . . . . .	1 002 967.70	6 595 753.—	6 613.95	6 589 139.05	7 592 106.75
Mollis . . . . .	648 932.45	4 539 620.45	208.20	4 539 412.25	5 188 344.70
Netstal . . . . .	1 179 612.10	5 282 126.10	8 030.15	5 274 095.95	6 453 708.05
Riedern . . . . .	76 406.20	764 640.35	258.65	764 381.70	840 787.90
Glarus . . . . .	2 378 674.65	12 496 218.10	22 573.50	12 473 644.80	14 852 319.45
Ennenda . . . . .	819 052.85	4 227 881.85	9 661.45	4 218 220.40	5 037 273.25
Mitlödi . . . . .	512 710.80	1 787 807.10	115.20	1 787 691.90	2 300 402.70
Sool . . . . .	41 865.80	311 245.05	17.95	311 227.10	353 092.90
Schwändi . . . . .	66 002.70	378 756.90	131.80	378 625.10	444 627.80
Schwanden . . . . .	1 113 026.75	4 922 724.25	4 126.05	4 918 598.20	6 031 624.95
Nidfurn . . . . .	44 738.65	263 919.55	—.—	263 919.55	308 658.20
Leuggelbach . . . . .	30 365.20	158 034.—	—.—	158 034.—	188 399.20
Luchsingen . . . . .	81 468.45	674 447.70	36.85	674 410.85	755 879.30
Haslen . . . . .	106 690.35	601 037.85	—.—	601 037.85	707 728.20
Hätzingen . . . . .	51 898.75	477 145.55	—.—	477 145.55	529 044.30
Diesbach . . . . .	47 024.25	344 554.35	174.30	344 380.05	391 404.30
Betschwanden . . . . .	23 044.45	169 168.75	—.—	169 168.75	192 213.20
Rüti . . . . .	56 750.—	492 912.05	—.—	492 912.05	549 662.05
Braunwald . . . . .	273 347.—	923 565.50	180.25	923 385.25	1 196 732.25
Linthal . . . . .	666 447.45	2 196 364.95	532.85	2 195 832.10	2 862 279.55
Engi . . . . .	158 794.95	796 471.30	—.—	796 471.30	955 266.25
Matt . . . . .	92 358.75	535 096.80	4.70	535 092.10	627 450.85
Elm . . . . .	242 850.35	873 448.85	—.—	873 448.85	1 116 299.20
Total . . . . .	11 945 457.90	65 503 589.—	54 266.75	65 449 322.25	77 394 780.15

\*) inkl. Gemeindeanteile

Rechnung 1982				Rechnung 1983		Voranschlag 1983	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>I. Laufende Rechnung</b>							
<b>1. Allgemeine Verwaltung</b>							
<b>4 805 943.35</b>	<b>5 286 519.15</b>	<b>1.0 Allgemeine Verwaltung</b>		<b>5 399 684.30</b>	<b>5 072 227.15</b>	<b>4 637 600.—</b>	<b>3 932 000.—</b>
	1 376 250.—	201	Zinsen vom Dotationskapital der Bank . . . . .		1 308 021.—		1 367 000.—
	3 624 665.50	202	Ertrag von Aktien, Obligationen usw. . . . .		3 481 791.45		2 360 000.—
	83 602.40	210	Miet- und Pachtzinsen . . . . .		77 764.80		65 000.—
6 799.30		750	Unterhalt der Liegenschaften . . . . .	6 138.—		12 000.—	
	97 017.85	301	Leistungen der Lohnausgleichskasse . . . . .		110 762.50		60 000.—
	7 822.70	310	Rückerstattungen von Telefon- und Portiauslagen . . . . .		7 556.50		10 000.—
	79 486.30	311	Andere Rückerstattungen . . . . .		67 725.60		60 000.—
	17 674.40	330	Drucksachen- und Materialverkäufe . . . . .		18 605.30		10 000.—
55 270.—		601	Ständerat . . . . .	62 995.—		60 000.—	
47 076.70		602	Landrat . . . . .	65 586.75		38 000.—	
27 994.20		603	Landrätliche Kommissionen . . . . .	15 448.60		15 000.—	
445 282.—		604	Regierungsrat, Besoldungen . . . . .	471 734.80		451 000.—	
158 665.30		605	Taggelder, Abordnungen und Empfänge . . . . .	151 390.60		95 000.—	
55 929.70		606	Experten- und Spezialkommissionen . . . . .	50 852.40		35 000.—	
29 789.90		606.1	Komm. für Totalrevision Kantonsverfassung . . . . .	—.—		—.—	
996 576.70		620	Besoldungen Allgemeine Verwaltung . . . . .	1 114 918.55		955 000.—	
126 556.70		620.1	Ratsweibel und Abwart . . . . .	134 039.75		130 000.—	
24 621.—		621	Taggelder der Beamten . . . . .	26 511.60		27 000.—	
178 357.65		660	Alterssicherung der Regierungsräte . . . . .	193 461.80		180 000.—	
654 505.45		661	Arbeitgeberbeiträge AHV . . . . .	725 245.35		660 000.—	
14 730.30		662	Arbeitgeberbeiträge ALV . . . . .	18 425.60		35 000.—	
15 425.55		670	Ruhegehälter an Landesbeamte . . . . .	14 767.90		20 000.—	
379 903.55		671	Teuerungszulagen an Rentner . . . . .	503 359.85		620 000.—	
15 671.10		680	Übriger Personalaufwand . . . . .	20 121.45		12 000.—	
42 722.05		701	Landsgemeinde . . . . .	50 130.20		50 000.—	
14 047.60		702	Fahrtsfeier . . . . .	16 582.40		12 000.—	
36 529.75		703	Konferenzen . . . . .	8 332.70		30 000.—	
166 370.75		704	Büromieten in fremden Lokalitäten . . . . .	175 498.95		145 000.—	
400 000.—		706	Einführung der Datenverarbeitung . . . . .	150 000.—		150 000.—	
—.—		707	Raumkosten EDV . . . . .	500 000.—		—.—	
31 752.60		710	Druckkosten . . . . .	13 729.15		50 000.—	
154 682.—		711	Memorial und Amtsbericht . . . . .	172 596.—		150 000.—	

98 977.60		712	Kosten des Amtsblattes und der Gesetzessammlung	112 288.65		95 000.—
144 625.90		713	Kanzleibedarf	145 085.70		115 000.—
2 973.20		714	Bücher und Zeitschriften	4 853.05		3 000.—
189 978.30		715	Telefon, Porti, Frachten usw.	179 122.85		190 000.—
87 185.10		716	Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	85 997.30		90 000.—
61 187.15		717	Gebäude- und Mobiliarversicherung	48 851.95		28 000.—
71 717.15		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	64 491.75		80 000.—
13 022.75		719	Übriger Sachaufwand	53 217.20		56 600.—
4 444.40		719.1	Haftpflichtversicherungen	4 444.40		5 000.—
133.50		801	Prozesskosten	3 200.—		3 000.—
5 000.—		932	Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	5 000.—		5 000.—
47 438.45		933	Beiträge Verschiedener Art	31 264.05		35 000.—
<b>1 265 086.60</b>	<b>604 474.90</b>		<b>1.1 Gerichtswesen</b>	<b>1 416 762.95</b>	<b>658 955.70</b>	<b>1 286 700.—</b>
	243 544.45	140	Gebühren der Gerichtskanzlei		253 355.10	180 000.—
	360 930.45	150	Bussen und Kostenrechnungen		405 600.60	260 000.—
		601	Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	169 102.40		140 000.—
133 961.20		602	Öffentlicher Verteidiger	15 870.—		6 000.—
3 825.—		604.1	Besoldungen Obergerichtspräsident	38 000.40		36 000.—
35 947.—		604.2	Kriminalgerichtspräsident	44 589.60		42 500.—
42 023.—		604.3	Zivilgerichtspräsident	91 580.40		87 400.—
86 447.—		604.4	Augenscheingerichtspräsident	30 135.—		28 000.—
27 710.—		660	Alterssicherung	16 800.—		16 000.—
15 456.—		620.1	Besoldungen Gerichtskanzlei	317 039.65		302 000.—
296 939.75		620.2	Verhöramt	245 324.65		224 000.—
228 249.75		620.3	Staatsanwalt	38 000.40		36 300.—
35 947.—		620.4	Gerichtsweibel und Abwart	98 649.20		95 000.—
85 870.70		710	Druckkosten	8 246.75		15 000.—
5 932.25		713	Kanzleibedarf	24 100.80		27 000.—
24 761.20		715	Telefon, Porti	25 027.35		25 000.—
25 186.45		716	Reinhaltung Gerichtshaus	7 733.75		9 000.—
16 933.80		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	22 144.40		30 000.—
30 511.95		719	Übriger Sachaufwand	20 042.90		25 000.—
20 924.90		801	Strafprozesse zu Lasten des Staates	1 579.10		2 000.—
6 006.35		802	Untersuchungs- und Haftkosten	15 869.65		15 000.—
14 187.—		803	Gefangenenwäsche	730.55		
402.05		804	Anschaffungen für die Gefängnisse	411.45		1 000.—
1 278.90		805	Kosten der Gefangenen	150 206.45		95 000.—
88 027.—		806	Vergütungen an Anzeiger	592.50		1 000.—
1 152.50						

Rechnung 1982			Rechnung 1983		Voranschlag 1983		
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
5 366.20		807	Abschreibung uneinbringlicher Gebühren . . . . .	15 709.05		8 000.—	
2 350.—		820	Revisionskosten . . . . .	2 380.—		2 500.—	
29 689.65		930	Unentgeltlicher Rechtsbeistand . . . . .	16 896.55		18 000.—	
6 071 029.95	5 890 994.05			6 816 447.25	5 731 182.85	5 924 300.—	4 372 000.—
<b>2. Finanzdirektion</b>							
<b>2.0 Finanzdirektion Allgemein</b>							
<b>48 986 380.20</b>	<b>97 052 353.78</b>			<b>50 167 467.10</b>	<b>105 218 229.55</b>	<b>43 647 800.—</b>	<b>90 020 100.—</b>
	7 907 020.75	101	Vermögens- und Kapitalsteuern . . . . .				
1 581 404.10		101.2	Vermögenssteuern von natürlichen Personen . . . . .		7 747 920.15		7 500 000.—
1 581 404.10		910	Anteil Ortsgemeinden . . . . .	1 549 584.—		1 500 000.—	
1 581 404.10		911	Anteil Schulgemeinden . . . . .	1 549 583.95		1 500 000.—	
	4 125 061.30	912	Anteil Fürsorgemeinden . . . . .	1 549 583.95		1 500 000.—	
1 237 518.45		102	Eigenkapitalsteuern von juristischen Personen . . . . .		4 197 537.75		3 900 000.—
825 012.20		910.1	Anteil Ortsgemeinden . . . . .	1 259 261.20		1 170 000.—	
825 012.20		911.1	Anteil Schulgemeinden . . . . .	839 507.65		780 000.—	
	59 940 487.70	912.1	Anteil Fürsorgegemeinden . . . . .	839 507.70		780 000.—	
13 786 312.15		103	Einkommens- und Ertragssteuern . . . . .		65 449 322.25		56 000 000.—
8 944 478.05		910.2	Anteil Ortsgemeinden . . . . .	15 053 344.10		12 880 000.—	
646 000.—		911.2	Anteil Schulgemeinden . . . . .	9 727 141.55		8 360 000.—	
1 798 214.65		950	Anteil Kantonsschule . . . . .	744 750.—		600 000.—	
2 000 000.—		530	Anteil Ausgleichsfonds . . . . .	1 963 479.70		1 680 000.—	
	12 142.48	532	Anteil Ausgleichsfonds Staatssteuern . . . . .				
	2 273 683.80	201	Verzugszinsen a/Steuern . . . . .		9 140.—		5 000.—
	500 000.—	104	Staatsgebühren der Domizilgesellschaften . . . . .		1 347 767.80		2 500 000.—
	1 796 230.55	104.1	Jahressteuern Beteiligungsgesellschaften . . . . .		2 137 770.55		1 000 000.—
269 434.60		105	Erbschafts- und Schenkungssteuern . . . . .		3 553 768.—		1 000 000.—
359 246.10		911.3	Anteil Schulgemeinden . . . . .	533 065.20		150 000.—	
	1 702 431.85	912.2	Anteil Fürsorgegemeinden . . . . .	710 753.60		200 000.—	
7 560.55		106	Grundstückgewinnsteuern . . . . .		1 284 919.60		800 000.—
680 972.75		902	Anteil Bund, Nationalstrasse . . . . .	5 224.—			
170 243.15		910.3	Anteil Ortsgemeinden . . . . .	513 967.85		320 000.—	
	328 444.70	531	Anteil Ortsgemeinde-Ausgleichsfonds . . . . .	128 491.95		80 000.—	
68 027.35		107	Nachsteuern . . . . .		220 470.55		120 000.—
	4 342 137.15	910.4	Anteil Ortsgemeinden . . . . .	39 652.15		60 000.—	
		108	6% Bausteuer a/Vermögens- und Einkommenssteuern . . . . .		4 654 310.55		4 044 000.—

	179 624.75	108.1	10% Bausteuer a/Erbschaftssteuern . . . . .	355 378.20		100 000.—
		108.2	2% Gewässerschutzzuschlag a/Vermögens- und Einkommenssteuern . . . . .		1 546 621.60	1 348 000.—
	1 441 338.—					
2 713 057.15		510.1	Zuweisung a/Neubau Kantonsschule . . . . .	3 005 813.25	2 486 400.—	
1 130 440.45		510.2	Zuweisung a/Neubau Gewerbliche Berufsschule . . . . .	1 252 422.20	1 036 000.—	
1 441 338.—		510.3	Zuweisung a/Gewässerschutz . . . . .	1 546 621.60	1 348 000.—	
678 264.30		510.4	Zuweisung a/Verwaltungsbauten Baer/Mercier . . . . .	751 453.30	621 600.—	
	124 290.80	109	Billettsteuern . . . . .		131 420.85	140 000.—
124 290.80		951	Zuweisung a/Kantonsspital . . . . .	131 420.85	140 000.—	
	123 228.50	110	Handelsregistergebühren . . . . .		168 954.85	140 000.—
33 111.50		901	Bundesanteil . . . . .	39 524.70	35 000.—	
	34 324.90	111	Lotteriegebühren . . . . .		36 335.80	30 000.—
	114 010.75	112	Gebühren aus Spielautomaten . . . . .		113 122.50	120 000.—
	1 457 716.—	130	Besteuerung der Wasserwerke . . . . .		1 261 901.20	1 300 000.—
20 000.—		520	Einlage in das Spezialkonto . . . . .	—.—		20 000.—
	19 003.—	150	Bussen . . . . .		8 234.—	3 000.—
	7 000 000.—	160	Anteil an der Eidgenössischen Wehrsteuer . . . . .		7 000 000.—	6 000 000.—
	867 809.35	162	Anteil an der Verrechnungssteuer . . . . .		1 079 662.—	900 000.—
	—.—	163	Anteil an der Kriegsgewinnsteuer . . . . .		25 830.—	—.—
	174 744.—	240	Salzregal Ertrag . . . . .		165 356.—	190 000.—
	1 500 000.—	241	Anteil Reingewinn der Kantonalbank . . . . .		1 750 000.—	1 400 000.—
	29 374.40	320	Anteil Reingewinn Nationalbank . . . . .		29 374.40	30 000.—
	963.70	321	Übrige Verwaltungseinnahmen . . . . .		923.—	2 000.—
	12 085.—	420	Vergütung der AHV für Steuerverwaltung . . . . .		2 665.—	4 000.—
3 033 811.05		501	Verzinsung der Landesschuld . . . . .	3 036 804.20	3 000 000.—	
	428 040.30	442	Zins zu Lasten Kantonsschulneubau . . . . .		294 559.70	439 300.—
	166 806.75	443	Zins zu Lasten Neubau Gewerbliche Berufsschule . . . . .		110 249.50	164 900.—
	48 125.70	444	Zins zu Lasten Strassenbauten . . . . .		127 949.20	205 000.—
	273 812.90	445	Zins zu Lasten Gewässerschutz . . . . .		280 715.40	460 900.—
	96 214.70	446	Zins zu Lasten Verwaltungsbauten Baer/Mercier . . . . .		93 129.20	139 000.—
—.—		540	Abschreibung auf Wertschriften . . . . .	—.—		200 000.—
—.—		540.1	Abschreibung Erdölkonkordat . . . . .	30 154.—	—.—	
660.—		606	Kommission für Wasserwerksteuer . . . . .	780.—	1 000.—	
15 136.40		607	Steuerkommissionen . . . . .	52 876.—	40 000.—	
1 287 236.75		620.1	Besoldungen Steuerverwaltung . . . . .	1 401 061.75	1 300 000.—	
139 151.90		620.2	Finanzkontrolle . . . . .	147 209.80	140 000.—	
238 523.90		620.3	Staatskasse . . . . .	286 742.65	245 000.—	
	33 200.—	441	Verrechnung zu Lasten N3 . . . . .		32 919.95	35 000.—
12 382.95		621	Taggelder Steuerverwaltung . . . . .	16 516.90	20 000.—	
919 407.40		660	Beamtenversicherung Prämien . . . . .	743 680.75	700 000.—	
216 908.10		660.1	Einkaufssummen . . . . .	179 704.70	160 000.—	
401 721.70		660.2	Sparkasse . . . . .	267 674.65	300 000.—	
—.—		680	Übriger Personalaufwand . . . . .	—.—	1 000.—	
52 909.25		710	Druckkosten . . . . .	31 704.25	50 000.—	

Rechnung 1982				Rechnung 1983		Voranschlag 1983	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
20 249.—		713	Kanzleibedarf . . . . .	47 784.15		45 000.—	
1 692.80		719	Übriger Sachaufwand . . . . .	1 310.80		10 000.—	
133 692.30		810	Steuerrödel und Steuereinzug . . . . .	166 558.05		170 000.—	
9 350.—		820	Revision der Staatskasse . . . . .	21 950.—		18 000.—	
600.—		930	Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung . . . . .	600.—		600.—	
200.—		931	Beitrag Glarnerische Amtsbürgschaftsgenossenschaft . . . . .	200.—		200.—	
<b>48 986 380.20</b>	<b>97 052 353.78</b>			<b>50 167 467.10</b>	<b>105 218 229.55</b>	<b>43 647 800.—</b>	<b>90 020 100.—</b>
<b>3. Militärdirektion</b>							
<b>12 085.20</b>	<b>82 286.35</b>	<b>3.0 Militärdirektion allgemein</b>		<b>12 879.20</b>	<b>88 364.60</b>	<b>13 800.—</b>	<b>78 000.—</b>
	75 003.80	162	Militärpflichtersatz (Kantonsanteil) . . . . .		81 197.65		70 000.—
11 765.20		720	Rekrutierung und Inspektion . . . . .	12 223.20		12 000.—	
	7 082.55	310	Bundesvergütung . . . . .		6 756.95		6 500.—
320.—		721	Militärarrestanten . . . . .	656.—		800.—	
	200.—	311	Bundesvergütung . . . . .		410.—		500.—
		930	Zusätzliche Wehrmannsunterstützung . . . . .			1 000.—	
		250	Zins von Militärunterstützungsfonds . . . . .				1 000.—
<b>338 938.25</b>		<b>3.1 Militärverwaltung</b>		<b>341 118.70</b>		<b>335 300.—</b>	
210 234.15		620	Besoldungen . . . . .	219 219.30		210 000.—	
5 917.30		621	Taggelder . . . . .	7 446.80		8 000.—	
54 012.15		640	Sektionschefs . . . . .	54 212.80		57 000.—	
6 230.05		710	Druckkosten . . . . .	5 277.30		5 500.—	
7 982.—		713	Kanzleibedarf . . . . .	5 541.20		5 500.—	
7 267.80		719	Übriger Sachaufwand . . . . .	9 689.35		6 500.—	
		720	Gesamtverteidigung und Katastrophenhilfe, Sachaufwand . . . . .	5 929.25		7 500.—	
9 656.65			Unterhalt Schutzbauten . . . . .	12 240.60		20 300.—	
26 364.15		721	Gesamtverteidigung und Katastrophenhilfe, Personalaufwand . . . . .	21 562.10		15 000.—	
11 274.—		641					
<b>34 956.65</b>		<b>3.3 Schiesswesen</b>		<b>39 830.60</b>		<b>39 500.—</b>	
4 187.50		607	Kantonale Schiesskommission . . . . .	3 835.60		3 500.—	
30 769.15		930	Beiträge an ausserdienstliches Schiesswesen . . . . .	35 995.—		36 000.—	

<b>2 165 380.30</b>	<b>529 096.30</b>	<b>3.4 Zivilschutz</b>	<b>1 473 130.55</b>	<b>589 655.40</b>	<b>1 666 600.—</b>	<b>521 000.—</b>
1 009.—		608 Kantonale Zivilschutzkommission . . . . .			2 000.—	
371 015.75		620 Besoldungen . . . . .	404 720.80		370 000.—	
9 848.15		621 Taggelder . . . . .	7 428.—		9 000.—	
108 965.90		720 Ausbildung . . . . .	72 420.25		157 000.—	
582 905.80		721 Material und Ausrüstung . . . . .	272 582.90		222 000.—	
56.85		722 Reparaturen und Unterhalt von Anlagen und Einrichtungen . . . . .	14 941.10		10 000.—	
400 000.—		510 Tilgung auf Anlagen und Einrichtungen . . . . .	500 000.—		500 000.—	
6 194.80		723 Übriger Sachaufwand . . . . .	11 959.45		7 600.—	
	153 694.70	310 Bundesvergütungen . . . . .		278 970.65		170 000.—
	110 768.20	410 Anteile der Gemeinden . . . . .		242 780.05		140 000.—
	2 659.40	420 Anteile von Firmen . . . . .		2 728.70		2 000.—
277 073.10		724 Ausbildungszentrum Wyden und Kasernenstrasse . . . . .	33 836.40		96 500.—	
	3 509.—	311 Bundesbeitrag . . . . .				50 000.—
375 435.—		931 Subventionen an Schutzräume . . . . .	90 163.—		242 000.—	
	141 163.—	401 Bundesbeiträge . . . . .		34 520.—		77 000.—
	117 302.—	411 Gemeindebeiträge . . . . .		30 656.—		82 000.—
21 052.25		725 Unterhalt geschützte Operationsstelle . . . . .	22 298.75		25 000.—	
11 823.70		726 Fahrzeug-Betriebskosten . . . . .	42 779.90		25 500.—	
<b>1 933 173.45</b>	<b>1 871 019.65</b>	<b>3.5 Zeughausverwaltung</b>	<b>2 068.517.05</b>	<b>1 952 407.80</b>	<b>1 869 000.—</b>	<b>1 787 000.—</b>
290 550.45		620 Besoldungen . . . . .	312 329.05		350 000.—	
772 737.15		630 Arbeitslöhne . . . . .	858 190.40		760 000.—	
		630 Arbeitslöhne Hätzingen . . . . .	62 814.70			
14 980.—		661 Unfallversicherung . . . . .	19 839.90		18 000.—	
133 776.55		662 Prämienanteil AHV und Beamtenversicherung . . . . .	126 315.20		120 000.—	
3 534.75		713 Kanzleibedarf . . . . .	3 108.60		5 000.—	
7 066.50		715 Telefon, Porti, Frachten usw. . . . .	8 752.20		14 000.—	
18 455.05		718 Heizung, Beleuchtung, Wasser . . . . .	19 811.15		21 000.—	
27 824.65		719 Übriger Sachaufwand . . . . .	5 309.15		10 000.—	
		719 Übriger Sachaufwand Hätzingen . . . . .	13 557.35			
552 975.85		721 Anschaffungen für Bekleidung und Ausrüstung . . . . .	447 588.40		460 000.—	
		725 Instandstellung persönliche Ausrüstung und Korpsmaterial . . . . .	139 181.25		80 000.—	
80 691.25		727 Lagerung des Korpsmaterials in Eidg. Gebäuden . . . . .	15 850.—		16 000.—	
15 650.—		728 Zeughausbedarf . . . . .	18 126.40		5 000.—	
2 218.85		729 Unterhalt der ALST Truppenunterkunft . . . . .	17 745.30		10 000.—	
12 712.40		301 Vom Bund an Besoldungen . . . . .		334 825.50		330 000.—
	313 132.25	302 an Arbeitslöhne . . . . .		764 843.—		736 000.—
	700 500.70	303 an Unfallversicherung . . . . .		17 166.20		17 000.—
	15 569.10	304 an AHV und Beamtenvers.-Prämien . . . . .		119 581.50		112 000.—
	126 478.90					

Rechnung 1982				Rechnung 1983		Voranschlag 1983	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	571 707.85	312	an Bekleidung und Ausrüstung . . . . .		476 921.15		460 000.—
	83 438.15	313	an pers. Ausrüstung und Korpsmaterial . . . . .		127 021.15		80 000.—
	5 439.65	314	an Zeughausbedarf . . . . .		16 700.80		4 000.—
	5 485.70	315	an Telefon, Porti usw. . . . .		7 203.60		10 000.—
	17 518.95	316	an Heizung, Beleuchtung, Wasser . . . . .		18 753.90		19 000.—
	4 505.30	317	an Unterhalt ALST . . . . .		10 121.90		10 000.—
	22 592.—	318	an übriger Sachaufwand . . . . .		1 313.50		5 000.—
	4 651.10	320	Verschiedene Verwaltungseinnahmen . . . . .		5 430.60		4 000.—
		420	Erträge Hätzigen . . . . .		52 525.—		
<b>4 484 533.85</b>	<b>2 482 402.30</b>			<b>3 935 478.10</b>	<b>2 630 427.80</b>	<b>3 924 200.—</b>	<b>2 386 000.—</b>
<b>4. Polizeidirektion</b>							
<b>153 258.40</b>	<b>399 550.10</b>	<b>4.0 Polizeidirektion allgemein</b>		<b>154 673.40</b>	<b>427 747.70</b>	<b>156 900.—</b>	<b>347 000.—</b>
	191 715.20	112	Pass- und Fremdenpolizeigebühren . . . . .		221 962.95		180 000.—
33 810.50	52 065.—	810	Bezugskosten . . . . .	31 986.30		40 000.—	
		113	Schiffskontrolle, Steuern und Gebühren . . . . .		55 477.75		51 000.—
20 860.—		606	Personalkosten . . . . .	22 442.—		18 000.—	
7 102.50		606.1	Sachaufwand . . . . .	13 091.—		7 500.—	
4 408.—		606.2	Kosten Seerettung . . . . .	8 000.—		8 900.—	
	8 158.40	120	Handelsreisendenpatente . . . . .		5 432.—		6 000.—
/./ 2 451.50		901	Bundesanteil . . . . .	/./ 2 373.15		1 000.—	
	46 535.60	121	Hausier- und Ausverkaufpatente . . . . .		44 418.65		20 000.—
	10 081.90	122	Marktpatente . . . . .		12 006.35		7 000.—
	90 994.—	123	Wirtschafts- und Kleinverkaufpatente . . . . .		88 450.—		83 000.—
4 549.70		530	Einlage in den Wirtschaftsfonds . . . . .	4 417.25		4 000.—	
72 795.20		531	Einlage in den Fremdenverkehrsfonds . . . . .	70 676.—		65 000.—	
5 998.—		640	Kontrolle für Mass und Gewicht . . . . .	5 998.—		6 500.—	
6 186.—		730	Sachaufwand . . . . .	436.—		6 000.—	
<b>285 620.05</b>	<b>324 465.20</b>	<b>4.1 Jagdwesen</b>		<b>294 357.50</b>	<b>310 531.60</b>	<b>296 200.—</b>	<b>301 500.—</b>
	194 892.—	120	Jagdpatente . . . . .		197 688.—		180 000.—
2 766.30		813	Bezugsprovisionen . . . . .	2 948.40		4 200.—	
9 950.—		840	Jagdhaftpflichtversicherung . . . . .	9 925.—		10 000.—	
16 785.—		950	Übertrag auf Wildschadenfonds . . . . .	16 814.—		15 000.—	
	39 802.60	330	Erlös aus Wildabschuss . . . . .		42 843.60		45 000.—
4 000.—		530	Einlage in den Wildschadenfonds . . . . .	4 000.—		4 000.—	

207 461.90		620	Besoldung der Wildhüter . . . . .	220 316.45		215 000.—	
3 000.—		641	Wohnungsentschädigungen . . . . .	3 000.—		3 000.—	
4 742.—		650	Bekleidung und Ausrüstung . . . . .	3 942.05		6 000.—	
5 173.10		680	Übriger Personalaufwand . . . . .	8 173.85		7 000.—	
2 356.35		731	Unterhalt der Wildhüterhütten . . . . .	1 796.10		2 000.—	
29 385.40		732	Übriger Sachaufwand . . . . .	23 441.65		30 000.—	
	89 770.60	401	Bundesbeitrag Wildhut . . . . .		70 000.—		76 500.—
<b>138 442.85</b>	<b>145 332.75</b>		<b>4.2 Fischereiwesen</b>	<b>144 117.90</b>	<b>149 657.60</b>	<b>136 500.—</b>	<b>146 500.—</b>
	124 308.05	120	Fischereipatente . . . . .		124 130.10		125 000.—
3 851.—		814	Bezugsprovisionen . . . . .	5 173.50		4 000.—	
	944.70	330	Erlös aus Fischverkäufen . . . . .		632.50		1 000.—
	7 580.—	402	Bundesbeitrag Fischzucht . . . . .		7 395.—		8 000.—
	12 500.—	420	Entschädigung von Wasserwerkbesitzern . . . . .		17 500.—		12 500.—
56 842.75		620	Besoldung des Fischereiaufsehers und Aushilfen . . . . .	58 195.05		53 000.—	
5 451.40		621	Taggelder . . . . .	5 583.70		6 500.—	
16 251.25		733	Übriger Sachaufwand . . . . .	14 186.15		17 000.—	
24 976.45		731	Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche . . . . .	30 619.50		25 000.—	
1 070.—		732	Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen . . . . .	360.—		1 000.—	
30 000.—		510	Fischbrutanstalt, Tilgung . . . . .	30 000.—		30 000.—	
<b>3 344 050.20</b>	<b>310 514.35</b>		<b>4.3 Polizeikorps</b>	<b>3 801 652.30</b>	<b>274 777.65</b>	<b>3 072 500.—</b>	<b>260 000.—</b>
2 541 663.55		620	Besoldungen . . . . .	2 917 830.60		2 360 000.—	
	180 000.—	441	Anteil Autokontrolle . . . . .		180 000.—		180 000.—
75 831.30		621	Taggelder, Touren usw. . . . .	74 278.20		70 000.—	
86 248.—		651	Bekleidung und Ausrüstung . . . . .	88 996.70		73 000.—	
63 997.30		652	Ausbildung . . . . .	93 396.65		75 000.—	
16 404.10		660	Haftpflichtversicherung . . . . .	15 682.90		23 000.—	
40 251.70		715	Telefon, Porti, Frachten . . . . .	70 072.15		70 000.—	
10 787.—		716	Reinigung Polizeikommando . . . . .	22 663.95		18 000.—	
72 897.40		730	Polizeiautos, Betriebskosten . . . . .	140 805.60		65 000.—	
6 298.40		731	Polizeianzeigen und Transporte . . . . .	4 826.35		7 000.—	
	4 744.25	310	Rückvergütungen von Transporten . . . . .		12 872.90		5 000.—
67 918.—		732	Übriger Sachaufwand . . . . .	157 923.40		130 000.—	
10 075.15		733	Polizei-posten Glarus und Garagemiete . . . . .				
31 685.85		734	Unterhalt, Reinigung, Heizung usw. . . . .	20 820.40		22 000.—	
86 262.90		735	Aussenposten, Miete und Unterhalt . . . . .	91 477.55		79 000.—	
	27 151.35	311	Verschiedene Verwaltungseinnahmen . . . . .		29 759.40		30 000.—
46 098.85		736	Anschaffung von Übermittlungsgeräten . . . . .	55 880.—		35 500.—	
44 554.70		737	Anschaffung von Motorfahrzeugen . . . . .	46 997.85		45 000.—	



855 859.70		620	Besoldungen . . . . .	970 093.90		890 000. —	
	194 071. —	441	Besoldungsanteil zu Lasten N3 und Kantonsstrassen . . . . .		212 606.85		100 000. —
46 647.60		621	Taggelder und Reiseentschädigungen . . . . .	65 445.85		50 000. —	
45 075.20		661	Unfallversicherung . . . . .	44 780.70		45 000. —	
190. —		680	übriger Personalaufwand . . . . .	5 295.70		5 000. —	
59 465.50		701	Kosten Grundbuchvermessung . . . . .	116 343.05		60 000. —	
349 636.65		709	Mobiliaranschaffung für die ganze Verwaltung . . . . .	104 754.85		100 000. —	
25 278.10		713	Kanzleibedarf . . . . .	22 068.85		20 000. —	
4 081.90		719	übriger Sachaufwand . . . . .	10 446.40		3 000. —	
48 125.70		510	Tilgung Konto Strassen und Brücken . . . . .	1 167 568.41		705 000. —	
2 000 000. —		510.1	Tilgung Nationalstrasse N3 . . . . .	4 693 492.99		1 000 000. —	
500 000. —		510.4	Tilgung Lawinenverbauungen Sernftalstrasse . . . . .	652 006.75		300 000. —	
			<b>5.3 / 5.4 Unterhalt N3 / Werkhof Biäsche</b>				
<b>515 067.70</b>			<b>5.3 Personelle Aufwendungen</b>	<b>622 767. —</b>		<b>545 000. —</b>	
50 000. —		950	Anteil Löhne Verwaltung und Technisches Personal . . . . .	50 000. —		50 000. —	
232 288.20		630.1	Löhne Chauffeure, inkl. Werkmeister . . . . .	312 830.70		200 000. —	
182 807.90		630.2	Löhne Berufs- und Regiearbeiter . . . . .	207 879.30		200 000. —	
9 242.75		631.1	Winterdienst: Löhne Chauffeure . . . . .	6 375.50		30 000. —	
2 624.70		631.2	Löhne Berufs- und Regiearbeiter . . . . .	3 281.95		20 000. —	
38 104.15		641	Übriger Personalaufwand . . . . .	42 399.55		45 000. —	
<b>712 084.70</b>	<b>1 227 152.40</b>		<b>5.4 Sachaufwand</b>	<b>723 351.30</b>	<b>1 346 118.25</b>	<b>805 000. —</b>	<b>1 350 000. —</b>
107 777.85		740	Fahrzeuge und Geräte, Betrieb und Unterhalt . . . . .	94 498.25		140 000. —	
90 131. —		510	Amortisationen auf Fahrzeugen und Geräten . . . . .	73 590.95		75 000. —	
187 880.65		745	Tunnelbeleuchtung und Unterhalt . . . . .	201 889.60		200 000. —	
	142 529. —	401	Bundesbeitrag . . . . .		157 685. —		130 000. —
152 562.90		741	Baulicher Unterhalt . . . . .	193 641.10		140 000. —	
23 332. —		742	Belagserneuerungen . . . . .	360.15		20 000. —	
20 326.15		743	Sachaufwand für Fried- und Leitplanken . . . . .	19 164.50		20 000. —	
46 831.80		744	Sachaufwand für Winterdienst . . . . .	31 282.60		70 000. —	
83 242.35		746	Werkhof Biäsche, Sachaufwand und Unterhalt . . . . .	108 924.15		140 000. —	
	47 822.90	310	Rückvergütungen Dritter . . . . .		25 791.75		50 000. —
	50 795.70	311	Kostenanteil Kanton St. Gallen . . . . .		101 615.50		60 000. —
	986 004.80	440	Tilgung aus 5.1.510.1 . . . . .		1 061 026. —		1 110 000. —

Rechnung 1982			Rechnung 1983		Voranschlag 1983	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		<b>5.5 / 5.6 Unterhalt Kantonsstrassen</b>				
<b>978 527.20</b>		<b>5.5 Personelle Aufwendungen</b>	<b>983 342.45</b>		<b>1 020 000.—</b>	
50 000.—		950 Anteil Löhne Verwaltung und technisches Personal . . . . .	50 000.—		50 000.—	
256 507.75		630.1 Anteil Löhne Chauffeure . . . . .	347 436.45		230 000.—	
470 245.70		630.2 Löhne Berufs- und Regiearbeiter . . . . .	397 884.80		450 000.—	
45 711.95		631.1 Winterdienst: Löhne Chauffeure . . . . .	66 206.85		65 000.—	
87 288.05		631.2 Löhne Berufs- und Regiearbeiter . . . . .	51 281.—		140 000.—	
68 773.75		641 Übriger Personalaufwand . . . . .	70 533.35		85 000.—	
<b>2 357 286.55</b>	<b>3 335 813.75</b>	<b>5.6 Sachaufwand</b>	<b>2 492 870.25</b>	<b>3 476.212.75</b>	<b>2 615 000.—</b>	<b>3 635 000.—</b>
195 881.15		740 Fahrzeuge und Geräte, inkl. Unterhalt . . . . .	182 225.20		170 000.—	
90 131.—		510 Amortisationen auf Fahrzeugen und Geräten . . . . .	73 590.90		75 000.—	
1 300 457.40		741 Baulicher Unterhalt . . . . .	1 534 951.15		1 600 000.—	
359 861.—		742 Belagserneuerungen . . . . .	325 271.20		300 000.—	
51 177.50		743 Sachaufwand Fried- und Leitplanken . . . . .	48 513.20		50 000.—	
334 323.90		744 Sachaufwand für Winterdienst . . . . .	317 733.45		400 000.—	
25 454.60		745 Sachaufwand Werkhöfe und Schutzhütten . . . . .	10 585.15		20 000.—	
	90 065.35	310 Rückvergütung Dritter . . . . .		67 523.50		50 000.—
	15 528.15	441 Verrechnung f. Arbeiten des UD an Strassenbauten . . . . .		63 032.60		60 000.—
	3 230 220.25	440 Tilgung aus 5.1.510.2 . . . . .		3 345 656.65		3 525 000.—
<b>1 077 005.35</b>		<b>5.7 Hochbauten</b>	<b>781 986.45</b>		<b>867 000.—</b>	
610 269.45		750 Rathaus . . . . .	321 935.10		260 000.—	
12 754.50		751 Brigitte-Kundert-Haus, Hauptstrasse 29 . . . . .	40 774.70		40 000.—	
54 019.—		752 Gerichtshaus . . . . .	57 488.40		35 000.—	
4 601.95		752.1 Archiv und Bibliothek . . . . .	5 087.50		5 000.—	
76 255.05		753 Zeughaus und Pulverturm . . . . .	72 058.30		70 000.—	
219.—		754 Salzmagazin . . . . .	13 832.15		10 000.—	
29 280.90		755 Trümpyhaus . . . . .	22 055.45		10 000.—	
26 061.65		756 Liegenschaft Baer . . . . .	33 048.35		65 000.—	
5 230.50		756.1 Magazine Zivilschutz . . . . .	7 511.80		5 000.—	
5 088.65		756.2 Garagen und Werkstätten Liegenschaft Baer . . . . .	6 673.50		10 000.—	

7 500.—		756.3	Labor . . . . .	11 878.75		5 000.—	
67 131.65		757	Kantonsschule . . . . .	65 342.65		58 000.—	
43 400.45		758	Haus Hug, Rathausplatz . . . . .	25 598.50		15 000.—	
4 619.30		759	Haus Mercier . . . . .	4 331.55		5 000.—	
5 197.60		759.1	Büros Glarner Kantonalbank . . . . .	1 359.15		5 000.—	
324.—		759.2	Schlachtdenkmal Näfels . . . . .	42 276.15		25 000.—	
23 223.15		759.3	Badeanlage Gäsi . . . . .	5 111.50		5 000.—	
		759.4	Verwaltungsgebäude, Projektkosten (Höhere Stadtschule) . . . . .			150 000.—	
9 014.—		759.5	Verwaltungsgebäude Kirchstrasse 2 . . . . .	5 979.15		10 000.—	
58 496.—		759.6	Gewerbliche Berufsschule . . . . .	22 333.20		65 000.—	
47.85		759.7	Alter Polizeiposten . . . . .	2 110.55		1 000.—	
1 566.80		759.8	Büros Soolerbogen . . . . .	5 266.10		2 000.—	
32 351.—		759.9	Diverses . . . . .	7 961.—		5 000.—	
352.90		759.10	Büros Haus Bartel . . . . .	1 972.95		1 000.—	
		759.11	Büros Zivilschutz (Schützenhaus) . . . . .			5 000.—	
<b>493 346.95</b>	<b>207 900.—</b>		<b>5.8 Wasserbauten</b>	<b>1 172 940.97</b>	<b>301 300.—</b>	<b>1 520 000.—</b>	<b>565 000.—</b>
300 000.—		510	Tilgungsquote Durnagelbach . . . . .	222 659.62		200 000.—	
119 586.35		910	Beiträge an Gemeinden . . . . .	54 109.45		70 000.—	
73 760.60		930	Beiträge an Korporationen und Private . . . . .	896 171.90		1 250 000.—	
	207 900.—	401	Bundesbeiträge . . . . .		301 300.—		565 000.—
<b>745 215.70</b>	<b>516 892.—</b>		<b>5.9 Beiträge</b>	<b>868 382.35</b>	<b>521 316.—</b>	<b>817 500.—</b>	<b>532 500.—</b>
11 089.75		910	Beiträge an Ausbau Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen . . . . .			20 000.—	
	11 089.75	440	Tilgung aus 5.1.510.3 . . . . .				20 000.—
5 209.70		910.1	Beiträge an Ausbau Wanderwege . . . . .	6 194.35		20 000.—	
	505 802.25	441	Gemeindeanteile an Motorfahrzeugsteuern . . . . .		521 316.—		512 500.—
505 802.25		911	Beiträge an Gemeinden für Strassenunterhalt . . . . .	521 316.—		512 500.—	
65 098.—		930	Beiträge an sozialen Wohnungsbau . . . . .	65 098.—		65 000.—	
		931	Kantonsanteil Betriebsdefizit Autobetrieb Sernftal AG . . . . .	275 774.—		200 000.—	
158 016.—							
<b>648 841.85</b>	<b>9 898.80</b>		<b>5.10 Gewässerschutz / Kehrrichtbeseitigung / Raumplanung</b>	<b>540 863.30</b>	<b>7 977.20</b>	<b>700 000.—</b>	<b>30 000.—</b>
112 355.75		620	Besoldungen Gewässerschutzamt . . . . .	124 282.80		115 000.—	
13 301.35		621	Taggelder . . . . .	2 960.70		15 000.—	
76 553.60		790	Sachaufwand . . . . .	10 310.75		55 000.—	
26 843.95		791	Ölwehr . . . . .	10 469.75		25 000.—	

Rechnung 1982				Rechnung 1983		Voranschlag 1983	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	9 206.80	310	Rückvergütung Dritter		7 977.20		5 000.—
36 120.—		910	Beiträge an Orts- und Regionalplanung	11 600.—		80 000.—	
	692.—	401	Bundesbeiträge hieran				25 000.—
3 667.20		792	Raumplanung	1 239.30		30 000.—	
350 000.—		930	Denkmalpflege Kantonsbeiträge	350 000.—		350 000.—	
30 000.—		931	Expertenhonorare für Denkmalpflege	30 000.—		30 000.—	
<b>17 772 062.40</b>	<b>12 249 033.80</b>			<b>22 152 430.52</b>	<b>12 486 615.40</b>	<b>18 492 500.—</b>	<b>12 988 000.—</b>
<b>6. Erziehungsdirektion</b>							
<b>13 689.10</b>	<b>4 876.—</b>	<b>6.0 Erziehungsdirektion allgemein</b>		<b>22 332.45</b>	<b>4 876.—</b>	<b>10 000.—</b>	
	4 876.—	401	Bundessubvention für die Primarschule		4 876.—		
13 689.10		760	Sachaufwand Erziehungsdirektion	22 332.45		10 000.—	
<b>190 587.20</b>		<b>6.1 Schulinspektorat / Leitung Volksschule</b>		<b>202 568.55</b>		<b>190 000.—</b>	
181 643.30		620	Besoldungen	194 072.25		180 000.—	
8 943.90		621	Taggelder	8 496.30		10 000.—	
<b>295 886.75</b>		<b>6.2 Landesarchiv / Landesbibliothek</b>		<b>311 868.90</b>		<b>294 000.—</b>	
238 484.70		620	Besoldungen	252 995.20		230 000.—	
3 795.90		621	Taggelder	3 893.20		4 000.—	
28 676.25		760	Anschaffungen	30 953.85		30 000.—	
24 929.90		761	Sachaufwand	24 026.65		30 000.—	
<b>172 440.50</b>	<b>57 208.30</b>	<b>6.3 Turn- und Sportamt</b>		<b>185 129.05</b>	<b>70 817.60</b>	<b>186 500.—</b>	<b>56 000.—</b>
9 419.75		606	Kommissionen und Experten	12 535.90		14 000.—	
99 877.65		620	Besoldungen	113 361.15		110 000.—	
2 607.85		621	Taggelder	3 024.60		4 500.—	
39 511.95		760	Ausbildung der Leiter	40 416.35		35 000.—	
	57 208.30	401	Bundesbeitrag		70 817.60		56 000.—
8 947.75		761	Sachaufwand	4 128.55		8 000.—	
12 075.55		762	Schulturnen / Schulsport	11 662.50		15 000.—	
<b>11 293.25</b>		<b>6.4 Naturwissenschaftliche Sammlung</b>		<b>15 028.35</b>		<b>15 000.—</b>	
4 649.70		640	Entschädigung an Verwalter und Abwart	5 647.85		4 000.—	
6 000.—		760	Miete	6 000.—		6 000.—	

<b>148 756.30</b>	<b>52 101.—</b>	<b>6.5 Berufsberatung</b>	<b>155 235.80</b>	<b>56 328.—</b>	<b>149 000.—</b>	<b>40 000.—</b>
140 111.90		620 Besoldungen . . . . .	148 529.80		140 000.—	
3 642.90		621 Taggelder . . . . .	1 564.80		4 000.—	
5 001.50		760 Sachaufwand . . . . .	5 141.20		5 000.—	
	52 101.—	401 Bundesbeitrag . . . . .		56 328.—		40 000.—
<b>272 918.70</b>	<b>55 308.—</b>	<b>6.6 Lehrlingswesen</b>	<b>288 543.75</b>	<b>48 056.—</b>	<b>295 000.—</b>	<b>33 000.—</b>
64 553.25		620 Besoldungen Berufsbildungsamt . . . . .	70 815.15		68 000.—	
1 344.20		621 Taggelder Berufsbildungsamt . . . . .	1 940.70		2 500.—	
6 085.55		760 Sachaufwand Berufsbildungsamt . . . . .	5 911.10		6 000.—	
1 826.—		601 Berufsbildungskommission . . . . .	1 684.—		3 500.—	
125 509.70		762 Lehrlingsprüfungen . . . . .	114 992.80		125 000.—	
	27 008.—	402 Bundesbeitrag hieran . . . . .		18 248.—		13 000.—
73 600.—		931 Lehrlingsstipendien . . . . .	93 200.—		90 000.—	
	28 300.—	403 Bundesbeitrag hieran . . . . .		29 808.—		20 000.—
<b>1 842 002.40</b>	<b>1 293 541.—</b>	<b>6.7 Kantonale Gewerbliche Berufsschule</b>	<b>2 034 109.40</b>	<b>1 504 474.70</b>	<b>1 952 200.—</b>	<b>1 383 000.—</b>
3 981.90		601 Aufsichtskommission . . . . .	6 526.20		7 000.—	
854 984.10		620.1 Besoldungen Hauptlehrer . . . . .	938 958.60		875 000.—	
392 184.50		620.2 Nebenamtlehrer . . . . .	462 333.70		420 000.—	
48 292.65		620.3 Verwaltung / Sekretariat . . . . .	42 227.40		46 000.—	
110 691.35		620.4 Abwart und Hilfspersonal . . . . .	123 017.90		110 000.—	
1 057.30		621.1 Spesen und Repräsentationskosten . . . . .	939.—		700.—	
		621.2 Reisespesen und Taggelderentschädigung Hilfslehrer . . . . .				
95.20		660 Lehrer- und Beamtenversicherungskasse . . . . .	45 144.—		57 000.—	
66 540.10		661 AHV / IV / ALV . . . . .	76 789.50		75 000.—	
68 328.60		713 Kanzleibedarf . . . . .	2 375.30		5 000.—	
1 279.50		715 Telefon, Porti usw. . . . .	4 399.55		6 000.—	
4 954.—		716 Reinhaltung Schulgebäude . . . . .	10 221.95		10 000.—	
8 753.10		717 Gebäude- und Mobiliarversicherung . . . . .	18 049.40		13 000.—	
15 940.40		718 Heizung, Beleuchtung, Wasser . . . . .	81 031.20		130 000.—	
106 024.45		760 Druckkosten / Inserate . . . . .	20 878.25		12 000.—	
8 518.90		762 Lehrmittel mit Bundessubvention . . . . .	68 042.40		62 000.—	
31 945.70		762.1 übrige Lehrmittel und Schulmaterial . . . . .	6 101.55		6 500.—	
5 657.50		763 Tagungen, Exkursionen . . . . .	23 480.45		18 000.—	
12 156.10		764 Bibliothek . . . . .	1 569.—		1 500.—	
3 067.—		765 übriger Sachaufwand . . . . .	35 434.75		38 500.—	
39 517.25		840 Versicherungen . . . . .	1 489.30		2 000.—	
1 482.80						

Rechnung 1982				Rechnung 1983		Voranschlag 1983	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	487 059.—	401	Bundesbeiträge		514 935.—		518 000.—
	260 100.—	410	Gemeindebeiträge		358 720.—		315 000.—
	325 275.—	411	Beiträge anderer Kantone (Betriebskosten)		372 075.—		311 000.—
	56 550.—	412	Beiträge anderer Kantone (Amortisationsanteil)		65 100.—		57 000.—
	77 033.—	420	Lehrmeisterbeiträge		115 351.20		90 000.—
	16 150.—	421	Kursgelder		13 605.—		12 000.—
	71 374.—	422	Miete		64 688.50		80 000.—
56 550.—		510	Zuweisung a / Gewerbliche Berufsschule	65 100.—		57 000.—	
<b>3 372 959.25</b>	<b>721 386.90</b>		<b>6.8 Kantonsschule</b>	<b>3 429 787.85</b>	<b>815 531.55</b>	<b>3 227 500.—</b>	<b>680 000.—</b>
	49 600.—	410	Beiträge der Schulgemeinden		54 200.—		40 000.—
	25 786.90	420	Schulgelder und Miete		16 581.55		40 000.—
	646 000.—	440	Erwerbssteueranteil		744 750.—		600 000.—
11 500.—		606	Sitzungen und Kommissionen	16 119.60		8 000.—	
2 104 868.30		620.1	Besoldungen Hauptlehrer	2 086 721.35		2 000 000.—	
36 856.55		620.2	Rektorat usw.	38 996.05		35 000.—	
259 412.30		620.3	Hilfslehrer	384 598.50		200 000.—	
213 787.70		620.4	Abwarte und Reinigungspersonal	230 808.70		200 000.—	
45 448.90		620.5	Kanzleipersonal	113 995.60		42 000.—	
15 073.45		620.6	Stellvertreter	35 677.60		20 000.—	
182 365.60		660	Lehrerversicherungskasse	64 685.90		207 000.—	
132 136.50		661	AHV / IV / ALV	144 056.95		128 000.—	
23 180.40		662	Unfallversicherung	25 061.40		15 000.—	
15 512.70		710	Druckkosten	7 037.95		10 000.—	
2 467.—		713	Kanzleibedarf	1 180.70		3 500.—	
4 780.80		715	Telefon, Porti usw.	4 962.10		5 000.—	
18 935.—		716	Reinhaltung der Schulgebäude	8 999.80		9 000.—	
34 395.55		717	Gebäude- und Mobiliarversicherung	22 356.60		25 000.—	
112 518.10		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	75 244.30		160 000.—	
36 833.20		719	Übriger Sachaufwand	45 878.10		40 000.—	
6 343.20		760	Lehrerbildung und Delegationen	6 845.80		8 000.—	
17 563.55		761	Lehrmittel	11 766.05		13 000.—	
11 957.40		762	Schulmaterial	16 474.10		16 000.—	
26 559.95		763	Laufende Anschaffungen für Unterricht und Bibliothek	26 120.10		25 000.—	
		764	Schulreisen, Exkursionen, Turnen und Sport, Studienwochen	26 910.30		20 000.—	
18 634.90		765	Einmalige Anschaffungen	24 066.80		22 000.—	
24 349.70		766	Schulgesundheitspflege	1 394.—		6 000.—	
1 551.20							

5 740.—		767	Berufsberatung . . . . .	5 295.—		6 000.—	
5 312.30		768	25 Jahre Kantonsschule . . . . .				
4 875.—		930	Verschiedene Beiträge . . . . .	4 534.50		4 000.—	
<b>15 507 927.55</b>	<b>1 446 609.10</b>		<b>6.9 Beiträge</b>	<b>16 296 831.40</b>	<b>1 704 879.80</b>	<b>13 989 500.—</b>	<b>1 305 000.—</b>
7 114 426.35		910	Beiträge an Besoldungen der Volksschullehrer	7 886 313.15		6 200 000.—	
122 710.—		913	Beiträge an zusammengelegte Schulen . . . . .	118 131.10		150 000.—	
		914	Beiträge an hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen . . . . .	347 442.—		360 000.—	
284 029.—	117 080.—	402	Bundesbeiträge . . . . .		118 256.—		130 000.—
2 640.—		640	Seminaristenbetreuung und Mentorenentschädigung	3 365.—		8 000.—	
184 582.40		916	Defizitbeiträge an Schulgemeinden . . . . .	284 382.15		200 000.—	
407 472.55		918	Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial . . . . .	378 645.—		400 000.—	
128 675.55		919	Beiträge an Anschaffungen von Turngeräten . . . . .	41 020.40		30 000.—	
		920	Beiträge an Anschaffungen von Apparaten und Demonstrationsmaterial . . . . .	61 399.60		30 000.—	
71 475.35		921	Beiträge an Anschaffungen von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht . . . . .	1 055.50		30 000.—	
68 389.35		922	Beiträge an Handfertigkeitskurse für Schüler . . . . .	4 050.—		6 000.—	
5 336.80		923	Beiträge an Stenografiekurse . . . . .			1 000.—	
247 170.60		924	Beitrag an Schulgesundheitspflege . . . . .	251 686.80		260 000.—	
228 798.15	74 395.20	925	Beitrag an Schulversicherung . . . . .	214 055.80		180 000.—	
		410	von den Schulgemeinden . . . . .		120 819.25		90 000.—
550 369.60		927	Beitrag an Lehrerstellvertretungskosten . . . . .	582 337.15		650 000.—	
196 002.60		930	Beiträge für soziale Massnahmen . . . . .	244 057.25		230 000.—	
337 908.50		931	Beiträge an Anstaltsversorgte Schüler . . . . .	401 212.10		360 000.—	
	133 362.70	411	Anteil Schulgemeinden . . . . .		175 695.30		180 000.—
		933	Beitrag an die Kfm. Berufsschule und Angestelltenkurse sowie Verkäuferinnenschule . . . . .	279 000.—		279 000.—	
279 000.—		935	Beitrag an auswärtige Berufsschulen . . . . .	812 508.—		550 000.—	
551 333.20	249 300.10	412	Anteile von Lehrortsgemeinden . . . . .		352 706.70		180 000.—
	66 714.30	420	Anteil von Lehrmeistern und Eltern . . . . .		106 290.80		55 000.—
338 679.05	162 310.50	935.1	Beitrag an Fachkurse . . . . .	216 947.80		270 000.—	
		405	Bundesbeiträge . . . . .		99 391.45		120 000.—
786 568.—		936	Beitrag an die Lehrerversicherungskasse . . . . .	544 792.95		520 000.—	
49 050.05		938	Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen, inkl. TZ . . . . .	52 078.05		50 000.—	
366 182.15		939	Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer . . . . .	488 558.80		330 000.—	
	164 375.30	413	Anteil Schulgemeinden . . . . .		212 005.30		150 000.—
88 316.05		940	Beiträge an Lehrerfortbildungskurse . . . . .	74 401.55		123 000.—	
5 000.—		941	Beiträge an die kantonalen Lehrervereine . . . . .	6 500.—		6 000.—	
769 333.70	297 927.—	942	Stipendien . . . . .	830 142.15		700 000.—	
		406	Bundesbeitrag hieran . . . . .		312 943.—		210 000.—
9 290.—		943	Beiträge an Schulgelder . . . . .	19 150.—		10 000.—	

Rechnung 1982			Rechnung 1983		Voranschlag 1983		
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
78 500.—		944	Beiträge an Oberseminarien . . . . .	81 500.—		80 000.—	
19 873.10			Beiträge an Institutionen der Erziehungsdirektorenkonferenz . . . . .	27 644.30		25 000.—	
362 288.—		946	Beiträge an Musikunterricht . . . . .	410 630.—		380 000.—	
	181 144.—	416	Anteile der Schulgemeinden . . . . .		206 772.—		190 000.—
31 500.—		947	Beitrag an Anstalt Haltli . . . . .	11 500.—		21 500.—	
—.—		947.2	Beitrag an Sonderschule Oberurnen . . . . .	10 000.—		—.—	
—.—		947.3	Beitrag an Schweizerschule Ponte San Pietro . . . . .	7 500.—		—.—	
552 227.80		948	Beiträge an Kleinkinderschulen . . . . .	598 189.10		520 000.—	
337 299.65		949	Beitrag an Technikum Rapperswil, Betriebsausgaben . . . . .	374 455.70		380 000.—	
433 500.—		950	Beiträge an Hochschulen . . . . .	432 180.—		450 000.—	
500 000.—		510	Schulhausbauten und Turnplätze (Tilgung) . . . . .	200 000.—		200 000.—	
<b>122 314.60</b>	<b>34 900.—</b>		<b>6.10 Schulpsychologischer Dienst</b>	<b>114 268.40</b>	<b>62 037.70</b>	<b>120 500.—</b>	<b>—.—</b>
107 195.—		620	Besoldungen . . . . .	113 424.30		105 000.—	
669.20		621	Taggelder . . . . .	413.—		3 500.—	
14 450.40		760	Sachaufwand . . . . .	431.10		12 000.—	
	34 900.—	301	Erträge aus Dienstleistungen . . . . .		62 037.70		
<b>40 857.30</b>			<b>6.12 Freulerpalast</b>	<b>44 025.—</b>		<b>42 000.—</b>	
40 857.30		620	Besoldung Abwart . . . . .	44 025.—		42 000.—	
<b>91 505.60</b>			<b>6.13 Kulturelle Angelegenheiten</b>	<b>98 434.55</b>		<b>101 500.—</b>	
88 969.30		620	Besoldungen . . . . .	97 665.15		93 000.—	
1 703.35		621	Taggelder . . . . .	1 444.—		2 000.—	
832.95		760	Sachaufwand . . . . .	./ 674.60		6 500.—	
<b>22 083 138.50</b>	<b>3 665 930.30</b>			<b>23 198 163.45</b>	<b>4 267 001.35</b>	<b>20 572 700.—</b>	<b>3 497 000.—</b>

		<b>7. Fürsorgedirektion</b>					
	<b>8 187.95</b>		<b>7.0 Fürsorgedirektion Allgemein</b>		<b>7 720.60</b>		<b>5 500.—</b>
	8 187.95	250	Zins aus dem Landesarmenreservfonds . . . . .		7 720.60		5 500.—
<b>18 306.90</b>	<b>10 514.70</b>		<b>7.1 Jugendamt und Schutzaufsicht</b>		<b>19 085.35</b>	<b>12 744.30</b>	<b>17 500.—</b>
1 353.60		601	Taggelder . . . . .		1 204.60		2 000.—
16 482.20		640	Entschädigungen . . . . .		17 624.80		14 000.—
471.10		719	Sachaufwand . . . . .		255.95		300.—
		801	Versorgungskosten . . . . .				1 200.—
	10 514.70	320	Bussen- und Kostenvergütungen . . . . .			12 744.30	8 000.—
<b>116 233.30</b>	<b>4 300.—</b>		<b>7.2 Kantonale Fürsorge</b>		<b>125 623.70</b>	<b>3 900.—</b>	<b>110 600.—</b>
104 287.90		620	Besoldungen . . . . .		115 021.15		105 000.—
10 061.40		621	Taggelder . . . . .		7 868.—		5 000.—
1 884.—		719	Sachaufwand . . . . .		2 734.55		600.—
	4 300.—	301	Rückvergütungen für Amtsvormundschaften . . . . .			3 900.—	2 500.—
<b>1 342 257.95</b>	<b>82 416.—</b>		<b>7.3 Beiträge</b>		<b>2 058 729.—</b>	<b>527 726.30</b>	<b>1 193 500.—</b>
		250	Zuweisung von staatl. A.I.V. . . . .			450 000.—	
2 900.50		911	Berufshaftpflicht der Waisenämter . . . . .		3 610.80		2 900.—
	1 451.60	410	Zu Lasten der Gemeinden . . . . .			1 814.20	1 450.—
6 500.—		930	Beitrag an Töchterheim Mollis . . . . .		10 000.—		10 000.—
3 300.—		931	Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie . . . . .		3 300.—		3 300.—
800.—		932	Beitrag an Schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland . . . . .		800.—		800.—
		933.1	Beiträge aus dem Alkoholzehlentel: Kantonale Trinkerfürsorge . . . . .		46 000.—		46 000.—
45 000.—		933.2	Abstinentenvereine und Gemeinnützige Institutionen . . . . .		19 450.—		24 000.—
2 950.—		933.3	Kurse, Beiträge an Entwöhnungskuren usw. . . . .		200.—		2 500.—
—		933.4	Anstalten mit Glarnerischen Insassen . . . . .		7 400.—		20 000.—
30 550.—		933.5	Pausenäpfelaktion . . . . .		2 862.10		4 000.—
2 464.40		933.6	Aus Rückstellungen bzw. Einlage . . . . .			./. 5 431.20	
	./. 148.70						



77.—		771	Desinfektion, Schutzimpfungen, Bakteriologische Untersuchungen	146.—		5 000.—	
9 477.—		772	Kinderlähmungsbekämpfung	9 488.—		5 000.—	
	2 536.—	402	Bundesbeitrag		1 995.—		1 000.—
2 244.—		774	Baderettungsdienst	4 473.—		5 000.—	
3 247.90		910	Hebammenwesen	3 147.90		4 500.—	
14 400.—		775	Hepatitis-B-Impfung	36 960.—		60 000.—	
<b>797 105.—</b>	<b>6 334.—</b>		<b>8.4 Tuberkulosebekämpfung</b>	<b>843 562.—</b>	<b>5 404.—</b>	<b>850 000.—</b>	<b>7 500.—</b>
173.—		770	Tuberkuloseabwehr (BCG-Impfung, Schirmbild)	—.—		5 000.—	
	902.—	401	Bundesbeiträge		342.—		1 000.—
785 000.—		930	Beitrag an Sanatorium Braunwald	832 000.—		832 000.—	
6 500.—		931	Beitrag an Kantonale Tuberkulosekommission	6 500.—		6 500.—	
	5 432.—	402	Beiträge vom Eidgenössischen Gesundheitsamt		5 062.—		6 500.—
5 432.—		933	Hievon für Kantonale Tuberkulosekommission	5 062.—		6 500.—	
<b>7 034 872.30</b>	<b>159 621.80</b>		<b>8.5 Kantonsspital</b>	<b>7 248 089.80</b>	<b>176 303.55</b>	<b>6 065 500.—</b>	<b>170 000.—</b>
4 775.—		606	Sitzungsgelder der Spitalkommission	4 955.—		4 500.—	
138 446.15		652	Schwesternausbildung	157 934.05		165 000.—	
48 764.70		660	Sparkasse des Hauspersonals	48 706.55		45 000.—	
5 735 200.—		770	Defizit der Betriebsrechnung	5 979 093.90		5 389 000.—	
	124 290.80	442	Billettsteuer		131 420.85		140 000.—
61 596.55		771	Krankentransporte und Anschaffung	65 762.30		65 000.—	
	35 331.—	310	Rückerstattungen an Krankentransporte		44 882.70		30 000.—
383 501.40		772	Schule für praktische Krankenpflege	364 334.65		347 000.—	
		773	Baubeitrag Evang. Krankenpflegeschule, Chur	470 000.—			
151 931.—		774	Anpassung der Wachstation				
299 575.65		774.1	Tomographie-Zusatzapparat für Röntgenabteilung				
		775	Energiesparmassnahmen	29 000.—		20 000.—	
		776	Brandschutzmassnahmen			30 000.—	
49 776.—		777	Liftrevision Schwesternhaus				
161 305.85		778	Ölumschlagplatz und Tankanlage	128 303.35			
<b>637 020.70</b>			<b>8.6 Beiträge</b>	<b>760 405.95</b>		<b>805 000.—</b>	
4 000.—		932	Beiträge an Kinderkrippen	4 000.—		5 000.—	
65 000.—		933	Beitrag an Säuglingsfürsorge	65 000.—		65 000.—	
286 878.80		934	Unentgeltliche Beerdigung	291 172.50		290 000.—	
49 786.20		935	Drogenambulatorium	21 448.30		50 000.—	

Rechnung 1982			Rechnung 1983		Voranschlag 1983		
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
163 155.70		936	Verschiedene Beiträge . . . . .	170 485.15		180 000.—	
50 000.—		937	Beitrag an Gemeinde-Krankenschwestern und Hauspflegerinnen . . . . .	60 000.—		60 000.—	
18 200.—		938	Rehabilitationszentrum für Drogen-Abhängige, Lutzenberg . . . . .	148 300.—		155 000.—	
8 791 561.30	220 908.50			9 193 949.35	238 324.50	8 092 700.—	222 000.—
<b>9. Landwirtschaftsdirektion</b>							
<b>156 577.60</b>	<b>19 260.—</b>	<b>9.1</b>	<b>Meliorationsamt</b>	<b>161 968.50</b>	<b>12 290.—</b>	<b>164 500.—</b>	<b>18 000.—</b>
134 671.20		620	Besoldungen . . . . .	142 755.20		136 000.—	
4 881.40		621	Taggelder . . . . .	3 939.10		6 500.—	
1 110.70		661	Unfallversicherung . . . . .	1 535.80		2 500.—	
771.30		713	Kanzleibedarf . . . . .	394.10		2 500.—	
	6 370.—	301	Vergütung für Technische Vorarbeiten . . . . .				4 000.—
12 590.—		780	Kosten der Seilbahnkontrolle durch Konkordat	12 590.—		14 000.—	
	12 890.—	310	Rückerstattungen . . . . .		12 290.—		14 000.—
2 553.—		781	Grundlagenbeschaffung . . . . .	754.30		3 000.—	
<b>119 042.40</b>	<b>9 000.—</b>	<b>9.2</b>	<b>Landwirtschaftliche Berufsschule</b>	<b>226 853.35</b>	<b>2 956.85</b>	<b>181 500.—</b>	<b>15 000.—</b>
66 728.70		620	Besoldungen . . . . .	113 527.55		67 500.—	
5 995.50		621	Taggelder . . . . .	8 229.90		5 000.—	
13 811.60		640	Entschädigung der Hilfslehrer . . . . .	10 295.60		14 000.—	
14 188.45		760	Sachaufwand . . . . .	11 407.25		15 000.—	
	7 000.—	401	Bundesbeitrag . . . . .		3 332.05		9 000.—
9 354.85		761	Bäuerliche Hauswirtschaftsschule . . . . .	—.—		10 000.—	
	1 500.—	402	Bundesbeitrag hieran . . . . .		1 500.—		2 000.—
8 963.30		621.1	Kurskosten für Aus- und Weiterbildung . . . . .	38 893.05		20 000.—	
	500.—	403	Bundesbeitrag hieran . . . . .		1 124.80		4 000.—
—.—		935	Beiträge an landwirtschaftliche Schulen . . . . .	44 500.—		50 000.—	

<b>6 528.60</b>	<b>./.</b>	<b>1 828.—</b>	<b>9.3 Preiskontrolle</b>	<b>16 003.—</b>	<b>—.—</b>	<b>13 000.—</b>	<b>—.—</b>
870.—			621 Taggelder . . . . .	270.—		4 000.—	
5 658.60			640 Entschädigungen . . . . .	15 442.—		8 000.—	
			780 Sachaufwand . . . . .	291.—		1 000.—	
	<b>./.</b>	<b>1 828.—</b>	320 Kostenvergütungen				
<b>76 633.35</b>	<b>102 318.50</b>		<b>9.4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst</b>	<b>81 686.40</b>	<b>99 695.—</b>	<b>105 000.—</b>	<b>90 000.—</b>
	102 318.50		131 Hundetaxen . . . . .		99 695.—		90 000.—
10 615.85			812 Bezugskosten . . . . .	8 898.20		10 000.—	
51 581.75			640 Wartgelder . . . . .	54 223.90		75 000.—	
14 435.75			780 Sachaufwand . . . . .	18 564.30		20 000.—	
<b>3 891.30</b>			<b>9.5 Alpaufsicht</b>	<b>4 031.50</b>		<b>6 000.—</b>	
3 891.30			606 Alpkommission . . . . .	4 031.50		6 000.—	
<b>808 329.40</b>	<b>305 550.95</b>		<b>9.6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht</b>	<b>755 302.70</b>	<b>261 446.50</b>	<b>829 000.—</b>	<b>275 000.—</b>
8 806.95			607 Viehschaukommission . . . . .	10 485.40		15 000.—	
22 473.20			781 Viehschau . . . . .	23 522.80		26 000.—	
16 766.30			782 Prämiiierung der Zuchtbestände . . . . .	18 085.70		18 000.—	
	7 177.40		401 Bundesbeitrag . . . . .		7 073.85		5 000.—
110 865.35			783 Entlastungskäufe und Mastremonten . . . . .	113 292.70		140 000.—	
	78 913.65		402 Bundesbeiträge . . . . .		96 930.75		99 000.—
276 760.55			784 Ausmerzaktionen . . . . .	230 878.60		240 000.—	
	216 459.90		403 Bundesbeitrag . . . . .		158 434.60		170 000.—
76 954.10			785 Kurse, Viehzählung, Milchleistungsabschlüsse usw. . . . .	77 225.10		90 000.—	
	3 000.—		404 Bundesbeitrag . . . . .		./.	992.70	1 000.—
30 702.95			786 Milchwirtschaftlicher Kontroll- und Beratungsdienst . . . . .	31 812.40		50 000.—	
265 000.—			787 Beitrag an Tierseuchenfonds . . . . .	250 000.—		250 000.—	
<b>25 767.—</b>	<b>3 676.30</b>		<b>9.7 Viehprämien</b>	<b>24 426.—</b>	<b>5 812.10</b>	<b>40 000.—</b>	<b>9 000.—</b>
8 300.—			930 Zuchtstiere . . . . .	8 040.—		12 000.—	
	1 935.—		401 Bundesbeiprämien . . . . .		4 020.—		6 000.—
7 714.—			931 Kühe . . . . .	6 510.—		10 000.—	
3 692.—			932 Rinder . . . . .	3 768.—		6 000.—	
2 900.—			933 Gemeindestiere . . . . .	3 228.—		5 000.—	
3 161.—			934 Kleinviehprämien . . . . .	2 880.—		7 000.—	
	1 741.30		404 Bundesbeiprämien . . . . .		1 792.10		3 000.—

Rechnung 1982			Rechnung 1983		Voranschlag 1983	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>1 500 000.—</b>		<b>9.8 Meliorationen und Wohnbausanierungen</b>	<b>1 947 340.50</b>		<b>1 450 000.—</b>	
1 000 000.—		510 Meliorationen, Tilgung . . . . .	1 493 619.—		1 000 000.—	
500 000.—		511 Wohnbausanierung, Tilgung . . . . .	453 721.50		450 000.—	
<b>4 540 169.60</b>	<b>4 338 075.75</b>	<b>9.9 Beiträge</b>	<b>5 363 645.95</b>	<b>5 248 577.15</b>	<b>4 657 800.—</b>	<b>4 477 500.—</b>
800.—	—,—	930 Beiträge an Genossenschaftsstiere . . . . .	150.—		2 000.—	
600.—		401 Bundesbeitrag . . . . .		—,—		1 500.—
83 152.60		931 Beiträge an Ziegenherden . . . . .	600.—		1 200.—	
30 438.—		932 Beiträge an Bodenschadenversicherung . . . . .	24 376.50		50 000.—	
1 056.95		933 Beitrag an die Viehversicherung . . . . .	30 235.50		33 000.—	
14 750.—		934 Beiträge an die Pferdezucht . . . . .	1 246.30		1 600.—	
342 713.40		939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine . . . . .	13 911.70		25 000.—	
	317 062.35	940 Betriebsberatung und Beiträge . . . . .	331 815.70		330 000.—	
25 849.—		407 Bundesbeitrag . . . . .		320 124.10		310 000.—
	24 921.—	942 Anbauprämien für Futtergetreide und Kartoffeln . . . . .	29 100.85		26 000.—	
2 088 838.85		409 Bundesbeitrag . . . . .		30 028.85		26 000.—
414 572.—	2 088 326.—	943 Beiträge an Rindviehhalter im Berggebiet . . . . .	2 925 707.—		2 120 000.—	
	414 572.—	944 Beiträge an Kuhhalter ohne Milchablieferung . . . . .	466 399.—		510 000.—	2 120 000.—
3 277.30		409.3 Bundesbeitrag . . . . .		466 399.—		510 000.—
11 715.—		945 Beiträge zur Förderung der Kleinviehhaltung . . . . .	5 769.40		8 000.—	
8 000.—		946 Beitrag an Investitions- und Kredithilfsskasse . . . . .	11 370.80		15 000.—	
1 496 406.50		947 Beitrag an Landwirtschaftl. Technikum Zollikofen . . . . .	1 875.—		2 000.—	
	1 493 194.40	948 Bewirtschaftungsbeiträge . . . . .	1 499 088.20		1 512 000.—	
18 000.—		440 Bundesbeitrag . . . . .		1 499 088.20		1 510 000.—
		949 Baubeitrag an Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil . . . . .	22 000.—		22 000.—	
<b>7 236 939.25</b>	<b>4 776 053.50</b>		<b>8 581 257.90</b>	<b>5 630 777.60</b>	<b>7 446 800.—</b>	<b>4 884 500.—</b>

		<b>10. Forstdirektion</b>					
<b>1 505 555.75</b>	<b>91 694.30</b>	<b>10.0 Forstdirektion allgemein</b>		<b>1 282 423.15</b>	<b>83 015.80</b>	<b>866 000.—</b>	<b>95 000.—</b>
425 325.80		620 Besoldungen . . . . .		384 790.25		370 000.—	
23 972.50		621 Taggelder . . . . .		24 023.30		25 000.—	
3 239.—		661 Unfallversicherung . . . . .		4 475.50		4 000.—	
	91 694.30	302 Rückvergütung für Arbeiten des Techn. Personals . . . . .			83 015.80		95 000.—
17 942.35		713 Kanzleibedarf . . . . .		32 434.40		11 000.—	
./ 1 018.50		750 Bewirtschaftung des Staatswaldes . . . . .		./ 1 461.40		4 000.—	
650 000.—		510 Waldwege und Waldstrassen (Tilgung) . . . . .		606 668.80		250 000.—	
350 000.—		511 Verbauungen und Aufforstungen (Tilgung) . . . . .		192 798.85		150 000.—	
36 094.60		930 Verschiedene Beiträge . . . . .		38 693.45		52 000.—	
<b>28 091.55</b>		<b>10.1 Natur- und Landschaftsschutz</b>		<b>1 342.30</b>		<b>31 000.—</b>	
28 091.55		932 Beiträge an Natur- und Landschaftsschutz . . . . .		1 342.30		31 000.—	
<b>1 533 647.30</b>	<b>91 694.30</b>			<b>1 283 765.45</b>	<b>83 015.80</b>	<b>897 000.—</b>	<b>95 000.—</b>
		<b>11. Direktion des Innern</b>					
<b>536 784.15</b>	<b>1 036 676.80</b>	<b>11.0 Direktion des Innern allgemein</b>		<b>573 415.10</b>	<b>1 057 446.75</b>	<b>518 000.—</b>	<b>884 000.—</b>
	899 793.90	110 Grundbuchgebühren . . . . .			917 198.15		750 000.—
351 534.55		620 Grundbuchamt, Besoldungen . . . . .		383 134.—		341 000.—	
3 627.—		640 Stiftungsaufsicht . . . . .		8 150.—		5 000.—	
	49 719.80	140 Kanzleigegebühren . . . . .			54 726.40		60 000.—
	6 050.—	140.1 Einbürgerungstaxen . . . . .			4 178.90		4 000.—
	81 113.10	401 Anteil am Alkoholmonopol . . . . .			81 343.30		70 000.—
81 113.10		950 Übertrag auf Fürsorgedirektion . . . . .		81 343.30		70 000.—	
100 000.—		531 Einlage in den Beamtenunfallfonds . . . . .		100 000.—		100 000.—	
509.50		621 Zivilstandsinspektorat . . . . .		787.80		2 000.—	
<b>226 940.85</b>	<b>77 398.60</b>	<b>11.1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis</b>		<b>328 407.65</b>	<b>124 578.75</b>	<b>224 000.—</b>	<b>78 500.—</b>
173 739.10		620 Besoldungen . . . . .		264 484.15		176 000.—	
2 711.10		621 Taggelder . . . . .		2 985.90		1 500.—	
225.—		710 Druckkosten . . . . .				2 000.—	

Rechnung 1982				Rechnung 1983		Voranschlag 1983	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
889.60		713	Kanzleibedarf . . . . .	7 185.—		2 500.—	
49 376.05		719	Übriger Sachaufwand . . . . .	53 752.60		42 000.—	
	3 038.—	301	Vergütung der Fremdenpolizei . . . . .				3 500.—
		302	Anteil Arbeitslosenkasse:				
	57 115.10		Am Personalaufwand . . . . .		99 714.80		60 000.—
	17 245.50	310	Am Sachaufwand . . . . .		24 863.95		15 000.—
<b>445 443.25</b>	<b>445 443.25</b>		<b>11.2 Staatliche Alters- und Invaliden- und Kantonale Sachversicherung</b>	<b>552 967.60</b>	<b>552 967.60</b>	<b>440 000.—</b>	<b>440 000.—</b>
445 443.25		620	Besoldungen . . . . .	552 967.60		440 000.—	
	445 443.25	301	Rückvergütung der Verwaltung . . . . .		552 967.60		440 000.—
<b>752 953.70</b>	<b>674 206.85</b>		<b>11.3 AHV, IV und Ergänzungsleistungen</b>	<b>718 192.95</b>	<b>628 570.75</b>	<b>640 000.—</b>	<b>580 000.—</b>
728 527.40		620	Besoldungen . . . . .	689 938.60		610 000.—	
24 426.30		719	Sachaufwand . . . . .	28 254.35		30 000.—	
	674 206.85	301	Rückvergütung der Verwaltung . . . . .		628 570.75		580 000.—
<b>8 587 736.15</b>	<b>3 482 893.45</b>		<b>11.4 Beiträge</b>	<b>9 052 097.65</b>	<b>3 749 497.35</b>	<b>9 163 000.—</b>	<b>3 827 333.—</b>
74 843.45		911	Beiträge an Gehälter der Zivilstandsbeamten . . . . .	76 194.95		72 000.—	
12 123.05		912	Beiträge an die Gemeindearbeitsämter . . . . .	12 047.30		18 000.—	
893 814.75		930	Beiträge an die Krankenkassen . . . . .	893 209.65		895 000.—	
2 406.35		933	Beitrag an den freiwilligen Landdienst . . . . .	4 054.25		5 000.—	
151 782.—		935	Landwirtschaftliche Familienzulagen . . . . .	134 065.—		147 000.—	
	50 594.—	411	Anteil der Gemeinden . . . . .		44 688.30		49 000.—
		936	Beiträge an Gewerbliche Bürgerschafts- genossenschaften . . . . .	1 948.50		2 000.—	
1 969.55		939	Beitrag des Kantons an die AHV . . . . .	3 918 879.—		4 028 000.—	
3 915 435.—		940	Beitrag des Kantons an die IV . . . . .	1 608 794.—		1 496 000.—	
1 387 361.—	1 767 598.70	412	Anteil der Gemeinden . . . . .		1 842 557.70		1 841 333.—
		941	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV . . . . .	2 402 905.—		2 500 000.—	
2 148 001.—	1 181 400.55	401	Bundesbeitrag . . . . .		1 321 597.75		1 375 000.—
	483 300.20	413	Anteil der Gemeinden . . . . .		540 653.60		562 000.—

118 701.30	
100 611.95	
2 982.50	
3 562.35	
5 703.70	
5 840.80	
—.—	
—.—	
—.—	
10 668 559.40	5 716 618.95

<b>11.5 Kant. Entwicklungs- und Strukturpolitik</b>	
620	Besoldung . . . . .
621	Taggelder und Kommissionen . . . . .
790	Sachaufwand . . . . .
702	Massnahmen zur Förderung des Kantons . . . . .
703	Berggebietförderung . . . . .
704	«ZÜSPA 1983» . . . . .

<b>11.6 Kant. Zentralstelle für Kriegswirtschaft</b>	
701	Sachaufwand . . . . .

<b>235 566.70</b>		<b>162 000.—</b>	
113 026.95		105 000.—	
4 313.25		5 000.—	
7 859.05		5 000.—	
71 523.35		35 000.—	
23 464.70		12 000.—	
15 379.40		—.—	
<b>1 303.40</b>		<b>—.—</b>	
1 303.40		—.—	
11 461 951.05	6 113 061.20	11 147 000.—	5 809 833.—

133 437 310 23	183 437 310 23
100 611 95	
2 982 50	
3 562 35	
5 703 70	
5 840 80	
—.—	
—.—	
—.—	
10 668 559 40	5 716 618 95

<b>11.5 Kant. Entwicklungs- und Strukturpolitik</b>	
620	Besoldung . . . . .
621	Taggelder und Kommissionen . . . . .
790	Sachaufwand . . . . .
702	Massnahmen zur Förderung des Kantons . . . . .
703	Berggebietförderung . . . . .
704	«ZÜSPA 1983» . . . . .
<b>11.6 Kant. Zentralstelle für Kriegswirtschaft</b>	
701	Sachaufwand . . . . .

235 566 70		162 000 —	
113 026 95		105 000 —	
4 313 25		5 000 —	
7 859 05		5 000 —	
71 523 35		35 000 —	
23 464 70		12 000 —	
15 379 40		—.—	
<b>1 303 40</b>		<b>—.—</b>	
1 303 40		—.—	
11 461 951 05	6 113 061 20	11 147 000 —	5 809 833 —

Rechnung 1982			Rechnung 1983		Voranschlag 1983	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		<b>Zusammenstellung</b>				
6 071 029.95	5 890 994.05	<b>1. Allgemeine Verwaltung</b> . . . . .	<b>6 816 447.25</b>	<b>5 731 182.85</b>	<b>5 924 300.—</b>	<b>4 372 000.—</b>
48 986 380.20	97 052 353.78	<b>2. Finanzdirektion</b> . . . . .	50 167 467.10	105 218 229.55	43 647 800.—	90 020 100.—
4 484 533.85	2 482 402.30	<b>3. Militärdirektion</b> . . . . .	3 935 478.10	2 630 427.80	3 924 200.—	2 386 000.—
3 921 371.50	1 179 862.40	<b>4. Polizeidirektion</b> . . . . .	4 394 801.10	1 162 714.55	3 662 100.—	1 055 000.—
17 772 062.40	12 249 033.80	<b>5. Baudirektion</b> . . . . .	22 152 430.52	12 486 615.40	18 492 500.—	12 988 000.—
22 083 138.50	3 665 930.30	<b>6. Erziehungsdirektion</b> . . . . .	23 198 163.45	4 267 001.35	20 572 700.—	3 497 000.—
1 476 798.15	105 418.65	<b>7. Fürsorgedirektion</b> . . . . .	2 203 438.05	552 091.20	1 321 600.—	87 450.—
8 791 561.30	220 908.50	<b>8. Sanitätsdirektion</b> . . . . .	9 193 949.35	238 324.50	8 092 700.—	222 000.—
7 236 939.25	4 776 053.50	<b>9. Landwirtschaftsdirektion</b> . . . . .	8 581 257.90	5 630 777.60	7 446 800.—	4 884 500.—
1 533 647.30	91 694.30	<b>10. Forstdirektion</b> . . . . .	1 283 765.45	83 015.80	897 000.—	95 000.—
10 668 559.40	5 716 618.95	<b>11. Direktion des Innern</b> . . . . .	11 461 951.05	6 113 061.20	11 147 000.—	5 809 833.—
		<b>Rückstellung Teuerungszulagen</b> . . . . .			1 950 000.—	
133 026 021.80	133 431 270.53		143 389 149.32	144 113 441.80	127 078 700.—	125 416 883.—
405 248.73		<b>Vorschlag</b> . . . . .	724 292.48			
		<b>Rückschlag</b> . . . . .				1 661 817.—
133 431 270.53	133 431 270.53		144 113 441.80	144 113 441.80	127 078 700.—	127 078 700.—

# Übersicht nach Sachgruppen

Einnahmen		Ausgaben	
1981	1982	1981	1982
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
100	100	100	100
101	101	101	101
102	102	102	102
103	103	103	103
104	104	104	104
105	105	105	105
106	106	106	106
107	107	107	107
108	108	108	108
109	109	109	109
110	110	110	110
111	111	111	111
112	112	112	112
113	113	113	113
114	114	114	114
115	115	115	115
116	116	116	116
117	117	117	117
118	118	118	118
119	119	119	119
120	120	120	120
121	121	121	121
122	122	122	122
123	123	123	123
124	124	124	124
125	125	125	125
126	126	126	126
127	127	127	127
128	128	128	128
129	129	129	129
130	130	130	130
131	131	131	131
132	132	132	132
133	133	133	133
134	134	134	134
135	135	135	135
136	136	136	136
137	137	137	137
138	138	138	138
139	139	139	139
140	140	140	140
141	141	141	141
142	142	142	142
143	143	143	143
144	144	144	144
145	145	145	145
146	146	146	146
147	147	147	147
148	148	148	148
149	149	149	149
150	150	150	150
151	151	151	151
152	152	152	152
153	153	153	153
154	154	154	154
155	155	155	155
156	156	156	156
157	157	157	157
158	158	158	158
159	159	159	159
160	160	160	160
161	161	161	161
162	162	162	162
163	163	163	163
164	164	164	164
165	165	165	165
166	166	166	166
167	167	167	167
168	168	168	168
169	169	169	169
170	170	170	170
171	171	171	171
172	172	172	172
173	173	173	173
174	174	174	174
175	175	175	175
176	176	176	176
177	177	177	177
178	178	178	178
179	179	179	179
180	180	180	180
181	181	181	181
182	182	182	182
183	183	183	183
184	184	184	184
185	185	185	185
186	186	186	186
187	187	187	187
188	188	188	188
189	189	189	189
190	190	190	190
191	191	191	191
192	192	192	192
193	193	193	193
194	194	194	194
195	195	195	195
196	196	196	196
197	197	197	197
198	198	198	198
199	199	199	199
200	200	200	200

# Übersicht nach Sachgruppen

		1983 Fr.	1982 Fr.
<b>Einnahmen</b>			
<b>100 Ertrag der Steuern, Gebühren, Taxen usw.</b>			
101/9 Kantonale Steuern . . . . .		92 627 207.85	84 660 751.35
110/9 Gebühren . . . . .		2 166 389.05	2 034 664.70
120/9 Patente . . . . .		472 125.10	474 969.95
130/9 Taxen . . . . .		5 779 315.20	5 853 313.35
140/9 Sporteln . . . . .		312 260.40	299 314.25
150/9 Bussen und Kostenrechnungen . . . . .		413 834.60	379 933.45
160/9 Anteil an Eidg. Steuern . . . . .		8 186 689.65	7 942 813.15
		<b>109 957 821.85</b>	<b>101 645 760.20</b>
<b>200 Ertrag des Finanzvermögens und Entnahmen aus Fonds</b>			
201/9 Zinsen und Dividenden . . . . .		4 798 952.45	5 013 057.98
210/9 Miet- und Pachtzinsen . . . . .		77 764.80	83 602.40
240/9 Erträge aus Unternehmungen . . . . .		2 020 356.—	1 779 744.—
250/9 Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen . . . . .		457 720.60	8 187.95
		<b>7 354 793.85</b>	<b>6 884 592.33</b>
<b>300 Andere Verwaltungseinnahmen</b>			
301/9 Verwaltungseinnahmen für pers. Leistungen . . . . .		2 855 181.95	2 718 409.05
310/9 Verwaltungseinnahmen für sachl. Leistungen . . . . .		1 385 205.45	1 295 125.45
320/9 Übrige Verwaltungseinnahmen . . . . .		48 472.30	43 675.90
330/9 Erlös aus Verkäufen . . . . .		62 081.40	58 421.70
		<b>4 350 941.10</b>	<b>4 115 632.10</b>
<b>400 Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten</b>			
401/9 Beiträge des Bundes . . . . .		8 282 231.50	7 709 769.10
410/9 Beiträge der Gemeinden . . . . .		4 625 469.50	4 031 607.50
420/39 Andere Beiträge . . . . .		391 935.75	284 302.60
440/9 Verrechnungsposten . . . . .		9 150 248.25	8 759 606.70
		<b>22 449 885.—</b>	<b>20 785 285.90</b>
		<b>144 113 441.80</b>	<b>133 431 270.53</b>

<b>Ausgaben</b>		1983 Fr.	1982 Fr.
<b>500 Finanzdienst und Einlagen in Fonds</b>			
501/9 Zinsaufwand . . . . .		3 036 804.20	3 033 811.05
510/9 Tilgungen . . . . .		23 578 235.57	18 778 413.85
520/39 Einlagen in Fonds und Rückstellungen . . . . .		2 271 064.90	4 169 802.70
540/9 Abschreibungen . . . . .		30 154.—	—, —
		28 916 258.67	25 982 027.60
<b>600 Personalaufwand</b>			
601/19 Besoldungen, Taggelder an Behörden und Komm.		1 365 852.75	1 248 838.90
620/9 Besoldungen, Taggelder an Beamte . . . . .		18 240 724.25	16 560 231.95
630/9 Arbeitslöhne . . . . .		2 314 181.65	2 059 454.15
640/9 Wartgelder und Entschädigungen . . . . .		327 452.65	298 859.85
650/9 Bekleidung, Ausrüstung und Ausbildung . . . . .		344 269.45	293 433.45
660/9 Versicherungsleistungen etc. . . . .		2 762 067.15	3 136 988.05
670/9 Ruhegehälter der Beamten. . . . .		518 127.75	395 329.10
680/9 Übriger Personalaufwand . . . . .		33 591.—	21 034.20
		25 906 266.65	24 014 169.65
<b>700 Sachaufwand</b>			
701/19.4 Kosten der Verwaltung . . . . .		3 091 997.35	2 941 171.75
720/9 Militärwesen . . . . .		1 140 359.15	1 720 426.75
730/9 Polizeiwesen . . . . .		589 570.55	446 016.70
740/9 Strassenunterhalt. . . . .		3 069 039.70	2 889 109.25
750/10 Unterhalt Gebäude und Liegenschaften . . . . .		786 663.05	1 082 786.15
760/9 Erziehungswesen. . . . .		554 488.25	528 772.10
770/9 Sanitätswesen . . . . .		7 121 420.60	6 889 217.95
780/9 Land- und Forstwirtschaftswesen. . . . .		777 016.90	829 101.20
790/2.1 Hygiene der Umwelt . . . . .		29 878.85	110 627.10
		17 160 434.40	17 437 228.95
<b>800 Andere Verwaltungsausgaben</b>			
801/9 Prozess- und Strafvollzugskosten . . . . .		188 298.75	116 553.50
810/9 Steuereinzug, Inkassogebühren etc. . . . .		215 564.45	184 735.95
820 Revisionen usw. . . . .		24 330.—	11 700.—
840/9 Haftpflichtversicherung . . . . .		122 890.40	122 273.40
		551 083.60	435 262.85
<b>900 Ausgehende Beiträge und Verrechnungsposten</b>			
901/9 Bundesanteile an Gebühren und Taxen . . . . .		42 375.55	38 220.55
910/29 Beiträge an Gemeinden . . . . .		45 023 692.30	41 924 584.80
930/49 Übrige Beiträge . . . . .		23 581 214.—	21 107 036.25
950/9 Verrechnungsposten . . . . .		2 207 824.15	2 087 491.15
		70 855 106.—	65 157 332.75
		143 389 149.32	133 026 021.80



Rechnung 1982	
Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.
428 040.30	2 713 057.15
428 040.30	2 713 057.15
<b>1 771 248.25</b>	<b>678 264.30</b>
1 675 033.55	—.—
96 214.70	678 264.30
<b>143 076.—</b>	<b>143 076.—</b>
143 076.—	143 076.—
<b>166 806.75</b>	<b>1 186 990.45</b>
166 806.75	56 550.—
	1 130 440.45
	<b>30 000.—</b>
	30 000.—
<b>2 509 171.30</b>	<b>4 751 387.90</b>

## II. Investitionsrechnung

### 1. Verwaltungsvermögen

<b>2014</b>	<b>Baukonto Kantonsschule</b>
501	Bauzinsen Konto 2.442
440	Zuweisung Bausteuer Konto 2.510
<b>2015</b>	<b>Verwaltungsbauten «Baer/Mercier»</b>
750	Bauausgaben
401	Bundesbeitrag
501	Bauzinsen Konto 2.446
441	Zuweisung Bausteuer Konto 2.510.4
<b>2016</b>	<b>Neue Telefonanlage Polizeikommando</b>
750	Gebührenvorablösung
440	Tilgung aus laufender Rechnung 4.3.510
<b>2017</b>	<b>Neubau Gewerbliche Berufsschule</b>
501	Bauzinsen Konto 2.443
423	Zuweisung a/6.7.510
440	Zuweisung Bausteuer Konto 2.510
<b>2018</b>	<b>Kantonale Fischbrutanstalt</b>
440	Tilgung aus laufender Rechnung 4.2.510

Rechnung 1983		Voranschlag 1983	
Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>294 559.70</b>	<b>3 005 813.25</b>	<b>439 300.—</b>	<b>2 486 400.—</b>
294 559.70	3 005 813.25	439 300.—	2 486 400.—
<b>170 326.45</b>	<b>858 559.30</b>	<b>199 000.—</b>	<b>621 600.—</b>
77 197.25	107 106.—	60 000.—	—.—
93 129.20	751 453.30	139 000.—	621 600.—
—.—	—.—	—.—	—.—
—.—	—.—	—.—	—.—
<b>110 249.50</b>	<b>1 317 522.20</b>	<b>164 900.—</b>	<b>1 093 000.—</b>
110 249.50	65 100.—	164 900.—	57 000.—
	1 252 422.20		1 036 000.—
	<b>30 000.—</b>		<b>30 000.—</b>
	30 000.—		30 000.—
<b>575 135.65</b>	<b>5 211 894.75</b>	<b>803 200.—</b>	<b>4 231 000.—</b>

Rechnung 1982				Rechnung 1983		Voranschlag 1983	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		<b>2. Zu tilgende Aufwendungen (Strassenbauten)</b>					
<b>1 990 155.40</b>	<b>1 036 066.55</b>	<b>3001</b>	<b>Baukonto Strassen und Brücken</b>	<b>2 500 446.60</b>	<b>1 771 634.31</b>	<b>4 405 000.—</b>	<b>2 815 500.—</b>
1 942 029.70		740	Bauausgaben . . . . .	2 372 497.40		4 200 000.—	
48 125.70		501	Bauzinsen Konto 2.444 . . . . .	127 949.20		205 000.—	
	740 843.—	401	Bundesbeiträge . . . . .		244 904.—		1 290 000.—
	247 097.85	410	Gemeindebeiträge . . . . .		68 737.10		425 000.—
	48 125.70	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.1.510.4 / 5.2.510 . . . . .		1 457 993.21		1 100 500.—
<b>46 296 840.60</b>	<b>45 244 231.39</b>	<b>3003</b>	<b>Baukonto Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen</b>	<b>43 340 589.54</b>	<b>44 915 355.92</b>	<b>44 248 000.—</b>	<b>41 600 000.—</b>
46 215 643.80		740	Bauausgaben . . . . .	43 271 668.19		44 200 000.—	
81 196.80		501	Bauzinsen . . . . .	68 921.35		48 000.—	
	42 514 245.94	401	Bundesbeiträge . . . . .		40 221 862.93		40 600 000.—
	2 729 985.45	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.1.510.6 . . . . .		4 693 492.99		1 000 000.—
<b>180 262.—</b>	<b>180 262.—</b>	<b>3004</b>	<b>Werkhof Biäsche</b>	<b>147 181.85</b>	<b>147 181.85</b>	<b>150 000.—</b>	<b>150 000.—</b>
180 262.—		742	Fahrzeuge und Geräte . . . . .	147 181.85		150 000.—	
	180 262.—	442	Tilgung aus laufender Rechnung 5.4.510 / 5.6.510 . . . . .		147 181.85		150 000.—
<b>2 068.35</b>		<b>3005</b>	<b>Baukonto Militärstrasse Elm-Wichlen</b>	<b>6 996.05</b>		<b>—.—</b>	<b>—.—</b>
2 068.35		740	Bauausgaben . . . . .	6 996.05		<b>—.—</b>	<b>—.—</b>
<b>1 326 722.35</b>	<b>1 157 602.55</b>	<b>3007</b>	<b>Baukonto Lawinenverbauungen Sernftalstrasse</b>	<b>2 769 373.35</b>	<b>1 097 907.90</b>	<b>2 500 000.—</b>	<b>1 175 000.—</b>
1 326 722.35		740	Bauausgaben . . . . .	2 769 373.35		2 500 000.—	
	657 602.55	401	Bundesbeiträge . . . . .		445 901.15		875 000.—
	500 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.1.510.5 . . . . .		652 006.75		300 000.—
<b>49 796 048.70</b>	<b>47 618 162.49</b>			<b>48 764 587.39</b>	<b>47 932 079.98</b>	<b>51 303 000.—</b>	<b>45 740 500.—</b>

### 3. Übrige zu tilgende Aufwendungen

461 434.40	490 200.—	<b>3100</b>	<b>Durnagelbachverbauung</b>	<b>565 621.05</b>	<b>530 059.62</b>	<b>550 000.—</b>	<b>500 000.—</b>
461 434.40		930	Beitrag an Durnagelbachkorporation	565 621.05		550 000.—	
	190 200.—	401	Bundesbeiträge		307 400.—		300 000.—
	300 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.8.510		222 659.62		200 000.—
<b>145 007.95</b>	<b>500 000.—</b>	<b>3101</b>	<b>Schulhausbauten</b>	<b>56 721.—</b>	<b>200 000.—</b>	<b>200 000.—</b>	<b>200 000.—</b>
145 007.95		910	Beiträge an Gemeinden	56 721.—		200 000.—	
	500 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 6.9.510		200 000.—		200 000.—
<b>1 603 753.85</b>	<b>1 555 718.—</b>	<b>3102</b>	<b>Zivilschutzbauten</b>	<b>2 654 385.20</b>	<b>2 718 350.—</b>	<b>3 500 000.—</b>	<b>2 900 000.—</b>
1 603 753.85		910	Beiträge an Gemeinden	2 654 385.20		3 500 000.—	
	1 155 718.—	401	Bundesbeiträge		2 218 350.—		2 400 000.—
	400 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 3.4.510		500 000.—		500 000.—
<b>2 554 030.70</b>	<b>1 441 338.—</b>	<b>3103</b>	<b>Gewässerschutz</b>	<b>2 685 779.90</b>	<b>1 546 621.60</b>	<b>4 155 900.—</b>	<b>1 348 000.—</b>
2 277 816.80		910	Beiträge an Sammelkanäle und Abwasserreinigungsanlagen	2 405 064.50		3 690 000.—	
2 401.—		911	Beiträge an Kanalisationsprojekte	—.—		5 000.—	
273 812.90		501	Bauzinsen Konto 2.445	280 715.40		460 900.—	
	1 441 338.—	440	Zuweisung Bausteuer 2.510.3		1 546 621.60		1 348 000.—
<b>344 866.40</b>	<b>—.—</b>	<b>3104</b>	<b>Kehrichtverbrennungsanlage</b>	<b>669 000.—</b>	<b>669 000.—</b>	<b>850 000.—</b>	<b>—.—</b>
		250	Entnahme aus Rückstellung		669 000.—		—.—
344 866.40		750	Bauausgaben	669 000.—		850 000.—	
<b>666 575.55</b>	<b>810 456.20</b>	<b>3105</b>	<b>Verbauungen und Aufforstungen</b>	<b>1 438 092.25</b>	<b>1 128 089.25</b>	<b>510 000.—</b>	<b>510 000.—</b>
16 095.20		780	Bauausgaben für kantonseigene Objekte	45 798.55		55 000.—	
589 738.55		910	Beiträge an Gemeinden	1 056 838.30		275 000.—	
60 741.80		930	Beiträge an Korporationen und Private	335 455.40		180 000.—	

Rechnung 1982				Rechnung 1983		Voranschlag 1983	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	460 456.20	401	Bundesbeiträge . . . . .		935 290.40		360 000.—
	350 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 10.511 . . . . .		192 798.85		150 000.—
<b>2 221 332.—</b>	<b>2 197 927.—</b>	<b>3106</b>	<b>Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten</b>	<b>2 922 512.—</b>	<b>3 007 257.—</b>	<b>2 200 000.—</b>	<b>2 200 000.—</b>
400 872.—		910	Beiträge an Gemeinden . . . . .	500 870.—		350 000.—	
1 820 460.—		930	Beiträge an Korporationen und Private . . . . .	2 421 642.—		1 850 000.—	
	1 197 927.—	401	Bundesbeiträge . . . . .		1 513 638.—		1 200 000.—
	1 000 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 9.8.510 . . . . .		1 493 619.—		1 000 000.—
<b>992 488.—</b>	<b>1 029 580.—</b>	<b>3106</b>	<b>Wohnbausanierungen (Berg und Tal)</b>	<b>1 031 184.—</b>	<b>1 023 519.50</b>	<b>984 000.—</b>	<b>984 000.—</b>
992 488.—		930.1	Beiträge an Private . . . . .	1 031 184.—		984 000.—	
	457 976.—	401.1	Bundesbeiträge . . . . .		410 193.—		420 000.—
	71 604.—	410.1	Gemeindebeiträge . . . . .		159 605.—		114 000.—
	500 000.—	440.1	Tilgung aus laufender Rechnung 9.8.511 . . . . .		453 721.50		450 000.—
<b>1 503 755.20</b>	<b>1 331 412.60</b>	<b>3107</b>	<b>Waldwege und Waldstrassen</b>	<b>844 424.80</b>	<b>991 280.95</b>	<b>650 000.—</b>	<b>650 000.—</b>
759 840.85		910	Beiträge an Gemeinden . . . . .	438 584.80		480 000.—	
743 914.35		930	Beiträge an Korporationen und Private . . . . .	405 840.—		170 000.—	
	681 412.60	401	Bundesbeiträge . . . . .		384 612.15		400 000.—
	650 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 10.510 . . . . .		606 668.80		250 000.—
<b>1 234 690.40</b>	<b>1 200 000.—</b>	<b>3109</b>	<b>Baubeiträge an Alterswohnheime</b>	<b>450 000.—</b>	<b>1 900 000.—</b>	<b>1 400 000.—</b>	<b>1 000 000.—</b>
1 234 690.40		910	Beiträge an Altersheime . . . . .	450 000.—		1 400 000.—	
	1 200 000.—	420	Andere Beiträge . . . . .		1 900 000.—		1 000 000.—
		440	Tilgung aus laufender Rechnung 7.3.510 . . . . .				
<b>11 727 934.45</b>	<b>10 556 631.80</b>			<b>13 317 720.20</b>	<b>13 714 177.92</b>	<b>14 999 900.—</b>	<b>10 292 000.—</b>

2 509 171.30	4 751 387.90
49 796 048.70	47 618 162.49
11 727 934.45	10 556 631.80
64 033 154.45	62 926 182.19

64 033 154.45	62 926 182.19
	1 106 972.26

64 033 154.45	64 033 154.45
---------------	---------------

133 026 021.80	133 431 270.53
64 033 154.45	62 926 182.19
	701 723.53

197 059 176.25	197 059 176.25
----------------	----------------

### Zusammenzug der Investitionsrechnung

<b>1. Verwaltungsvermögen</b>	
<b>2. Zu tilgende Aufwendungen</b>	
<b>3. Übrige zu tilgende Aufwendungen</b>	
<b>Total Investitionsrechnung</b>	

575 135.65	5 211 894.75	803 200.—	4 231 000.—
48 764 587.39	47 932 079.98	51 303 000.—	45 740 500.—
13 317 720.20	13 714 177.92	14 999 900.—	10 292 000.—
62 657 443.24	66 858 152.65	67 106 100.—	60 263 500.—

### Abschluss der Investitionsrechnung

<b>Total der Einnahmen</b>	
<b>Total der Ausgaben</b>	
<b>Überschuss der Ausgaben</b>	
<b>Überschuss der Einnahmen</b>	

	66 858 152.65		60 263 500.—
62 657 443.24		67 106 100.—	
4 200 709.41			6 842 600.—
66 858 152.65	66 858 152.65	67 106 100.—	67 106 100.—

### III. Gesamtrechnung

<b>I. Laufende Rechnung</b>	
<b>II. Investitionsrechnung</b>	
<b>Ausgabenüberschuss</b>	
<b>Einnahmenüberschuss</b>	

143 389 149.32	144 113 441.80	127 078 700.—	125 416 883.—
62 657 443.24	66 858 152.65	67 106 100.—	60 263 500.—
4 925 001.89			8 504 417.—
210 971 594.45	210 971 594.45	194 184 800.—	194 184 800.—

## IV. Vermögensrechnung

	Fr.	Fr. 31. Dez. 1983	Fr. 31. Dez. 1982
<b>Aktiven</b>			
<b>1. Finanzvermögen</b>			
Kassenkonti . . . . .	6 777.40		
Postcheckkonti . . . . .	8 063 117.33		
Bank . . . . .	29 842 264.70	37 912 159.43	56 329 269.6
<b>Hypotheken</b> . . . . .	12 000.—		
<b>Obligationen</b> . . . . .	8 000 000.—		
<b>Aktien:</b>			
Schweizerische Nationalbank . . . . .	97 500.—		
NOK Baden . . . . .	5 964 000.—		
Kraftwerke Linth-Limmern AG . . . . .	7 500 000.—		
Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen, nom. 72 000.— . . . . .	1.—		
Schweizerische Reederei AG, nom. 11 900.—	1.—		
Swissair, nom. 126 000.— . . . . .	1.—		
Autobetrieb Sernftal AG, nom. 200 000.— . . . .	1.—		
Zuckerfabrik Frauenfeld AG, nom. 10 000.— . . .	1.—		
Heliswiss AG, nom. 5 000.— . . . . .	1.—		
Sportbahnen Elm AG, nom. 48 000.— . . . . .	1.—		
Tiermehlfabrik Ostschweiz AG, nom. 1 500.—	1.—		
Sesselbahn Kerenzerberg AG, nom. 30 000.—	1.—		
<b>Anteilscheine:</b>			
Ostschweizerische Bürgschafts- genossenschaft, nom. 3 000.— . . . . .	1.—		
Genossenschaft Schweiz. Mustermesse, nom. 25 000.— . . . . .	1.—		
Genossenschaft OLMA, St. Gallen, nom. 10 000.— . . . . .	1.—		
Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit, nom. 20 000.— . . . . .	1.—		
Schweiz. Verband für künstliche Besamung, nom. 5 000.— . . . . .	1.—	21 573 514.—	28 343 514.—
Dotationskapital Kantonalbank . . . . .		25 000 000.—	22 000 000.—
Ertragsabwerfende Liegenschaften . . . . .		85 422.60	1.—
Guthaben und Vorschüsse . . . . .		7 017 250.66	5 147 663.5
Inventarvorräte . . . . .		4 534 496.85	3 131 724.4
<b>2. Verwaltungsvermögen</b>			
Gerichtshaus . . . . .	1.—		
Liegenschaft Baer/Mercier . . . . .	1 972 601.65		
Neubau Kantonsschule . . . . .	5 704 738.05		
Neubau Gewerbliche Berufsschule . . . . .	1 942 712.59		
Kantonale Fischbrutanstalt . . . . .	39 575.50	9 659 628.79	14 296 387.8
Übertrag		105 782 472.33	129 248 560.4

## V. Fonds und Stiftungen

	Fr.	Fr. 31. Dez. 1983	Fr. 31. Dez. 1982
		105 782 472.33	129 248 560.46
Übertrag			
<b>3. Zu tilgende Aufwendungen</b>			
Baukonto Strassen und Brücken . . . . .	1.—		
Baukonto Nationalstrasse N3. . . . .	1.—		
Werkhof Biäsche . . . . .	1.—		
Militärstrasse Elm-Wichlen . . . . .	÷ 90 261.—		
Lawinenverbauungen Sernftalstrasse . . . . .	1.—	÷ 90 257.—	÷ 922 764.41
Durnagelbachverbauungen . . . . .	—.—		
Schulhausbauten . . . . .	÷ 531 870.95		
Anlagen für sportliche Ausbildung . . . . .	÷ 23 500.—		
Zivilschutzbauten . . . . .	÷ 198 309.20		
Baubeiträge an Altersheime . . . . .	÷ 1 358 318.45		
Baubeitrag an Tiermehlfabrik Ostschweiz AG. . . . .	1.—		
Forstliche Projekte . . . . .	—.—		
Meliorationen . . . . .	—.—		
Wohnbausanierungen . . . . .	—.—		
Gewässerschutz . . . . .	7 957 064.80		
Darlehen Braunwaldbahn AG . . . . .	1.—	5 845 068.20	6 241 525.92
		—.—	—.—
<b>4. Konto Vor- und Rückschläge</b> . . . . .		111 537 283.53	134 567 321.97
<b>Passiven</b>			
<b>Verzinsliche Schulden</b>			
Darlehen von Fonds und Stiftungen . . . . .	11 921 164.20		
Darlehen von Fürsorgeeinrichtungen . . . . .	9 000 991.26		
Darlehen von Versicherungskassen . . . . .	264 866.55		
Darlehen von Verwaltungen . . . . .	104 305.10	21 291 327.11	22 032 230.76
Obligationen-Anleihe 1975 . . . . .		81 000.—	20 000 000.—
Darlehen von AHV Genf . . . . .		4 650 000.—	5 550 000.—
Darlehen von SUVA, Luzern . . . . .		6 000 000.—	6 000 000.—
<b>Unverzinsliche Schulden</b>			
Eidg. Kassen- und Rechnungswesen, Kontokorrent . . . . .	521 739.80		
Schuld an verschiedene Konti . . . . .	65 181 262.66		
Rückstellung Staatssteuern . . . . .	7 800 000.—		
Rückstellung Eidg. Stempelsteuer . . . . .	839 440.40		
Rückstellung für Ausbau Kehrlichtverbrennungs- Anlage . . . . .	1 084 575.40	75 427 018.26	77 621 445.53
<b>3. Konto Vor- und Rückschläge</b>		4 087 938.16	3 363 645.68
		111 537 283.53	134 567 321.97

## V. Fonds und Stiftungen

			Vermögensrechnung	
	Ausgaben	Einnahmen	1. Jan. 1983	31. Dez. 1983
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>1. Fonds für Psychischkranke</b> . . . . .			2 913 570.45	
Zinsen . . . . .		147 495.80		
Beiträge . . . . .	90 400.—			
	90 400.—	147 495.80		
Zunahme . . . . .	57 095.80		57 095.80	
Vermögen am 31. Dezember 1983 . . . . .				2 970 666.25
<b>2. Dr. med. Emilie-Mercier-Fonds für Taubstummenfürsorge</b> . . . . .			42 719.15	
Zinsen . . . . .		2 027.10		
Zuwendungen . . . . .	300.—			
	300.—	2 027.10		
Zunahme . . . . .	1 727.10		1 727.10	
Vermögen am 31. Dezember 1983 . . . . .				4 446.25
<b>3. Krankenhausfonds</b> . . . . .			314 772.30	
Zinsen . . . . .		13 000.10		
Anschaffungen . . . . .	—.—			
	—.—	13 000.10		
Zunahme . . . . .	13 000.10		13 000.10	
Vermögen am 31. Dezember 1983 . . . . .				327 772.40
<b>4. Kantonaler Freibettenfonds</b> . . . . .			813 220.25	
Zinsen . . . . .		38 031.15		
Vergabungen . . . . .		10 000.—		
An das Kantonsspital . . . . .	32 586.05			
	32 586.05	48 031.15		
Zunahme . . . . .	15 445.10		15 445.10	
Vermögen am 31. Dezember 1983 . . . . .				828 665.35
<b>5. Brigitte-Kundert-Fonds</b> . . . . .			315 761.55	
Zinsen . . . . .		12 945.50		
Zuwendungen . . . . .	4 623.30			
	4 623.30	12 945.50		
Zunahme . . . . .	8 322.20		8 322.20	
Vermögen am 31. Dezember 1983 . . . . .				324 083.75
<b>6. Fonds für Radiumbehandlung</b> . . . . .			25 851.75	
Zinsen . . . . .		1 067.70		
		1 067.70		
Zunahme . . . . .	1 067.70		1 067.70	
Vermögen am 31. Dezember 1983 . . . . .				26 919.45

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1983	31. Dez. 1983
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>7. Fonds für künstliche Gliedmassen</b> . . . . .			81 957.90	
Zinsen . . . . .		3 525.75		
Zunahme . . . . .	3 525.75	3 525.75	3 525.75	
Vermögen am 31. Dezember 1983 . . . . .				85 483.65
<b>8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte.</b> . . . . .			44 449.25	
Zinsen . . . . .		1 691.20		
Beiträge . . . . .	7 300.—	1 691.20		
Abnahme . . . . .	7 300.—	5 608.80	5 608.80	
Vermögen am 31. Dezember 1983 . . . . .				38 840.45
<b>9. Fonds für ein Erholungsheim</b> . . . . .			1 516 718.05	
Zinsen . . . . .		62 597.25		
Zunahme . . . . .	62 597.25	62 597.25	62 597.25	
Vermögen am 31. Dezember 1983 . . . . .				1 579 315.30
<b>10. Militärunterstützungsfonds</b> . . . . .			214 242.15	
Bussenanteile . . . . .		5 297.70		
Zinsen . . . . .		10 942.55		
Zunahme . . . . .	16 240.25	16 240.25	16 240.25	
Vermögen am 31. Dezember 1983 . . . . .				230 482.40
<b>11. Arbeitslosenfürsorgefonds</b> . . . . .			7 409 637.35	
Zinsen . . . . .		331 869.05		
An Haftungsreserve . . . . .	—.—			
Beiträge . . . . .	4 916.75			
Zunahme . . . . .	4 916.75	331 869.05	326 952.30	
Vermögen am 31. Dezember 1983 . . . . .				7 736 589.65
<b>12. Haftungsreservefonds d. Arbeitslosenkasse</b>			432 905.—	
Zinsen . . . . .		24 064.20		
Rückzahlungen . . . . .		299 526.—		
Zunahme . . . . .		323 590.20	323 590.20	
Vermögen am 31. Dezember 1983 . . . . .				756 495.20

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1983	31. Dez. 1983
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>13. Landesarmenreservfonds</b> . . . . .			186 939.75	
Zinsen . . . . .		7 720.60		
Übertrag auf Konto 7.250 . . . . .	7 720.60			
	7 720.60	7 720.60		
Zunahme . . . . .			—.—	
Vermögen am 31. Dezember 1983 . . . . .				186 939.75
<b>14. Jost-Kubli-Stiftung</b> . . . . .			23 789.55	
Zinsen . . . . .		962.70		
1983er Rentenanteile . . . . .	960.—			
	960.—	962.70		
Zunahme . . . . .	2.70		2.70	
Vermögen am 31. Dezember 1983 . . . . .				23 792.25
<b>15. Elmer-Stiftung</b> . . . . .			5 477.45	
Zinsen . . . . .		226.20		
		226.20		
Zunahme . . . . .	226.20		226.20	
Vermögen am 31. Dezember 1983 . . . . .				5 703.65
<b>16. Kantonaler Stipendienfonds</b> . . . . .			143 577.75	
Zinsen . . . . .		9 151.85		
Rentenanteil aus der Jost-Kubli-Stiftung . . . . .		120.—		
Stipendien . . . . .	9 271.85			
	9 271.85	9 271.85		
Vermögen am 31. Dezember 1983 . . . . .				143 577.75
<b>17. Marty'scher Stipendienfonds</b> . . . . .			502 530.25	
Stipendienrückzahlung . . . . .		—.—		
Zinsen . . . . .		20 754.50		
Übertrag auf Konto verwendbare Zinsen . . . . .	—.—			
An die Stiftungskommission . . . . .	—.—			
Inseratspesen . . . . .	—.—			
	—.—	20 754.50		
Zunahme . . . . .	20 754.50		20 754.50	
Vermögen am 31. Dezember 1983 . . . . .				523 284.75
<b>18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung</b> . . . . .			72 748.85	
Zinsen . . . . .		3 004.50		
Übertrag vom Marty'schen Stipendienfonds . . . . .		—.—		
An Stipendien . . . . .	—.—			
	—.—	3 004.50		
Zunahme . . . . .	3 004.50		3 004.50	
Vermögen am 31. Dezember 1983 . . . . .				75 753.35

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1983	31. Dez. 1983
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>19. Stiftung zur Ausstattung der neuen Kantonsschule Glarus</b> . . . . .			140 078.60	
(gestiftet von Herrn F. Streiff, Nussbaumen)				
Zinsen . . . . .		8 243.85		
Vergütungen . . . . .	2 154.10			
	2 154.10	8 243.85		
Zunahme . . . . .	6 089.75		6 089.75	
Vermögen am 31. Dezember 1983 . . . . .				146 168.35
<b>20. Kadettenfonds</b> . . . . .			12 661.85	
Zinsen . . . . .		522.95		
		522.95		
Zunahme . . . . .	522.95		522.95	
Vermögen am 31. Dezember 1983 . . . . .				13 184.80
<b>21. Aufforstungsfonds</b> . . . . .			318 829.80	
Entschädigung für Rodungersatz . . . . .		—.—		
Aufwendungen . . . . .	340.—			
Zinsen . . . . .		13 160.65		
	340.—	13 160.65		
Zunahme . . . . .	12 820.65		12 820.65	
Vermögen am 31. Dezember 1983 . . . . .				331 650.45
<b>22. Evangelischer Reservefonds</b> . . . . .			393 322.87	
Zinsen . . . . .		22 058.95		
An den evang. Kirchenrat des Kantons Glarus	9 000.—			
An die Hilfskasse der evang. Pfarrer . . . . .	2 000.—			
An die evangelische Hilfsgesellschaft . . . . .	1 700.—			
Konkordatsprüfungen . . . . .	6 223.—			
	18 923.—	22 058.95		
Zunahme . . . . .	3 135.95		3 135.95	
Vermögen am 31. Dezember 1983 . . . . .				396 458.82
<b>23. Katholischer Diözesanfonds</b>				
Verwaltung: Hch. Stucki-Schwiter, Oberurnen				
Bestand am 1. Januar 1983 . . . . .			32 106.80	
Einnahmen: Zinsen . . . . .		2 120.90		
Ausgaben:				
Landeswallfahrt nach Maria Einsiedeln . . . . .	1 350.25			
An Fondsverwaltung und Aktuariat . . . . .	350.—			
	1 700.25	2 120.90		
Zunahme . . . . .	420.65		420.65	
Vermögen am 31. Dezember 1983 . . . . .				32 527.45

	Vermögensrechnung			
	Ausgaben	Einnahmen	1. Jan. 1983	31. Dez. 1983
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus. . . . .</b>			520 454.65	
Beitrag eidg. Denkmalpflege . . . . .		12 675.50		
Zinsen . . . . .		26 910.50		
Aufwendungen . . . . .	22 788.60			
	22 788.60	39 586.—		
Zunahme . . . . .	16 797.40		16 797.40	
Vermögen am 31. Dezember 1983 . . . . .				537 252.05
<b>25. A. Bremicker-Fonds . . . . .</b>			528 087.65	
Zinsen . . . . .		21 833.35		
Beiträge. . . . .	88 000.—			
	88 000.—	21 833.35		
Abnahme . . . . .		66 166.65	66 166.65	
Vermögen am 31. Dezember 1983 . . . . .				461 921.—
<b>26. Hans-Streiff-Stiftung</b>				
Testamentarisch bestimmter Verwalter: Zürcher Kantonalbank, Winterthur Stiftungsvermögen Kurswert 31. Dez. 1983 . . . . .				1 420 925.—
Verwendbare Zinsen . . . . .			444 406.40	
Zinsen . . . . .		66 996.20		
Testamentarische Leistungen . . . . .	16 800.—			
Zuwendungen. . . . .	—.—			
	16 800.—	66 996.20		
Zunahme . . . . .	50 196.20		50 196.20	
Vermögen am 31. Dezember 1983 . . . . .				494 602.60
<b>27. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt . . . . .</b>			158 125.65	
Zinsen . . . . .		9 003.90		
		9 003.90		
Zunahme . . . . .	9 003.90		9 003.90	
Vermögen am 31. Dezember 1983 . . . . .				167 129.55
<b>28. Tierseuchenfonds . . . . .</b>			500 584.35	
Zinsen . . . . .		19 251.70		
Viehsteuer . . . . .		46 899.35		
Viehhandelspatente . . . . .		7 030.—		
Verkehrsscheine . . . . .		20 438.70		
Beitrag Glarner Bienenfreunde . . . . .		789.—		
Kantonsbeitrag (Nachtrag 1982) . . . . .		200 000.—		
Kantonsbeitrag pro 1983 . . . . .		250 000.—		
Impfstoff und Untersuchungen . . . . .	61 211.15			
Tierärzte . . . . .	139 489.55			
Kosten der IBR/IPV-Bekämpfung . . . . .	154 999.10			
Übertrag	355 699.80	544 408.75	500 584.35	

# Vermögensrechnung der Kantone des Kantons

			Vermögensrechnung	
	Ausgaben	Einnahmen	1. Jan. 1983	31. Dez. 1983
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	355 699.80	544 408.75	500 584.35	
An die Eidg. Staatskasse und interkant. Viehhandeskonkordat, Anteil Viehhandelspatente	760.—			
Verschiedenes . . . . .	163.10			
Mithilfe bei Impfungen . . . . .	8 184.—			
Tollwutbekämpfung . . . . .	6 391.—			
	371 197.90	544 408.75		
Zunahme . . . . .	173 210.85		173 210.85	
Vermögen am 31. Dezember 1983 . . . . .				673 795.20
<b>29. Legat Frl. Rosa Hefti sel., Schwanden . . . . .</b>			213 487.10	
Zinsen . . . . .		10 719.15		
		10 719.15		
Zunahme . . . . .	10 719.15		10 719.15	
Vermögen am 31. Dezember 1983 . . . . .				224 206.25
<b>30. Fremdenverkehrsfonds . . . . .</b>			89 493.35	
Zinsen . . . . .		2 332.85		
80 % der Wirtschaftspatente . . . . .		70 676.—		
Zuwendungen für Verkehrswesen . . . . .	67 035.—			
	67 035.—	73 008.85		
Zunahme . . . . .	5 973.85		5 973.85	
Vermögen am 31. Dezember 1983 . . . . .				95 467.20
<b>31. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus . . . . .</b>			115 386.50	
Zinsen . . . . .		4 765.45		
Einlage aus 703.933.06. . . . .		5 431.20		
		10 196.65		
Zunahme . . . . .	10 196.65		10 196.65	
Vermögen am 31. Dezember 1983 . . . . .				125 583.15
<b>32. Fonds zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons . . . . .</b>			3 489 567.—	
Zinsen . . . . .		127 476.—		
Aufwendungen . . . . .	31 860.15			
	31 860.15	127 476.—		
Zunahme . . . . .	95 615.85		95 615.85	
Vermögen am 31. Dezember 1983 . . . . .				3 585 182.85

## Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen 31. Dez. 1983	Wertpapiere und Bankguthaben	Guthaben bei Staatskasse
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fonds für Psychischkranke. . . . .	2 970 666.25	2 494 000.—	476 666.25
2. Dr. med. E. Mercier-Fonds für Taubstummenfürsorge . . . . .	44 446.25	30 000.—	14 446.25
3. Krankenhausfonds . . . . .	327 772.40		327 772.40
4. Kantonaler Freibettenfonds . . . . .	828 665.35	500 000.—	328 665.35
5. Brigitte-Kundert-Fonds. . . . .	324 083.75		324 083.75
6. Fonds für Radiumbehandlung . . . . .	26 919.45		26 919.45
7. Fonds für künstliche Gliedmassen . . . . .	85 483.65	37 000.—	48 483.65
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte. . . . .	38 840.45		38 840.45
9. Fonds für Erholungsheim . . . . .	1 579 315.30	1 025 000.—	554 315.30
10. Militärunterstützungsfonds. . . . .	230 482.40	90 000.—	140 482.40
11. Arbeitslosenfürsorgefonds . . . . .	7 736 589.65	4 075 000.—	3 661 589.65
12. Haftungsreservefonds der Arbeitslosenkasse . . . . .	756 495.20		756 495.20
13. Landesarmenreservefonds . . . . .	186 939.75		186 939.75
14. Jost-Kubli-Stiftung . . . . .	23 792.25		23 792.25
15. Elmer-Stiftung . . . . .	5 703.65		5 703.65
16. Kantonaler Stipendienfonds . . . . .	143 577.75	20 000.—	123 577.75
17. Marty'scher Stipendienfonds. . . . .	523 284.75		523 284.75
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung . . . . .	75 753.35		75 753.35
19. Stiftung zur Ausstattung Kantonsschule . . . . .	146 168.35	143 283.—	2 885.35
20. Kadettenfonds . . . . .	13 184.80		13 184.80
21. Aufforstungsfonds . . . . .	331 650.45		331 650.45
22. Evangelischer Reservefonds . . . . .	396 458.82	171 626.67	224 832.15
23. Katholischer Diözesanfonds . . . . .	32 527.45	32 527.45	
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus . . . . .	537 252.05	460 000.—	77 252.05
25. A. Bremicker-Fonds . . . . .	461 921.—	165 000.—	296 921.—
26. Hans-Streiff-Stiftung . . . . .	494 602.60	26 690.—	467 912.60
27. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt. . . . .	167 129.55		167 129.55
28. Viehkassafonds . . . . .	673 795.20		673 795.20
29. Legat Rosa Hefti sel. . . . .	224 206.25	142 650.—	81 556.25
30. Fremdenverkehrsfonds. . . . .	95 467.20		95 467.20
31. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus . . . . .	125 583.15		125 583.15
32. Fonds zur wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons. . . . .	3 585 182.85	1 860 000.—	1 725 182.85
	<b>23 193 941.32</b>	<b>11 272 777.12</b>	<b>11 921 164.20</b>

## VI. Fürsorgeeinrichtungen des Staates

	Fr.	Fr.	Fr.
<b>1. Versicherungskasse der Landesbeamten</b>			
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1982			22 082 907.05
<b>Einnahmen</b>			
Beiträge des Landes . . . . .	757 902.30		
Beiträge der Kantonalbank . . . . .	151 349.55		
Mitgliederbeiträge . . . . .	436 875.60		
Zinsen . . . . .	1 063 516.40		
Einkaufssummen . . . . .	470 075.85		
Nachzahlung bei Gehaltserhöhung . . . . .	56 549.40	2 936 269.10	
<b>Ausgaben</b>			
Rentenzahlungen . . . . .	856 331.95		
Rückerstattungen . . . . .	225 956.55		
Verschiedenes und Abschreibungen an Immobilien	17 363.20	1 099 651.70	
Zuweisung an Deckungskapital. . . . .			1 836 617.40
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1983			23 919 524.45
<b>Bestehend in:</b>			
Immobilien . . . . .		345 000.—	
Obligationen und Fondsanlagen . . . . .		21 875 000.—	
Guthaben bei der Staatskasse . . . . .		1 665 979.90	
Ausstehende Einkaufssummen . . . . .		33 544.55	
		23 919 524.45	
<b>2. Sparkasse der Landesbeamten</b>			
Vermögen der Sparkasse am 31. Dezember 1982 . . . .			6 643 551.70
Einzahlungen. . . . .		1 021 476.95	
Rückzahlungen. . . . .		1 486 591.70	
Abnahme			465 114.75
Vermögen am 31. Dezember 1983			6 178 436.95
als Guthaben bei der Staatskasse . . . . .			
<b>Altersicherung Regierungsräte und Gerichtspräsidenten</b>			
Bestand am 31. Dezember 1982 . . . . .			—.—
<b>Einnahmen</b>			
Prämien Kanton . . . . .		62 160.—	
Prämien Versicherte . . . . .		31 080.—	
<b>Ausgaben</b>			
Rentenzahlungen . . . . .	241 341.80		
Ausgleich aus laufender Rechnung. . . . .	241 341.80	93 240.—	
		148 101.80	
Vermögen am 31. Dezember 1983 . . . . .			—.—

	Fr.	Fr.	Fr.
<b>4. Beamtenunfallversicherung</b>			
Vermögen am 31. Dezember 1982 . . . . .			332 327.15
Einnahmen			
Landesbeitrag . . . . .	100 000.—		
Zinsen . . . . .	11 601.85		
Prämienanteile von Verwaltungen . . . . .	21 629.85		
Rückvergütungen . . . . .	28 544.70	161 776.40	
Ausgaben			
Versicherungsprämien . . . . .		128 322.—	
Vorschlag			33 454.40
Vermögen am 31. Dezember 1983 als Guthaben bei der Staatskasse . . . . .			365 781.55

## VII. Versicherungskassen

### Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus

Verwalter: B. Stüssi, Lehrer, Riedern

Deckungskapital am 31. Dezember 1982. . . . .

24 585 921.85

#### Einnahmen

Zinsen . . . . .	1 243 359.60
Einzahlungen der Lehrkräfte . . . . .	599 705.40
Einzahlungen der Schulgemeinden, Anstalten und der kaufmännischen Schule . . . . .	551 708.50
Einzahlungen des Kantons . . . . .	746 499.75
Teuerungszulagen . . . . .	488 558.80
Gruppenversicherung . . . . .	196 511.—
Freizügigkeitszahlungen . . . . .	226 780.90
Diverse Einnahmen. . . . .	—.—

4 053 123.95

abzüglich Prämien für Gruppenversicherung . . . . .

165 171.20

3 887 952.75

#### Ausgaben

Rentenzahlungen . . . . .	1 064 789.40
Rück- und Freizügigkeitszahlungen. . . . .	122 782.75
Teuerungs- und Weihnachtzulagen . . . . .	491 558.80
Verwaltungskosten, Drucksachen, Revision. . . . .	26 857.60
Gruppenversicherung . . . . .	316 895.35
Rückstellungen. . . . .	110 000.—
Verschiedene Ausgaben . . . . .	22 398.30

2 155 282.20

Vermehrung des Deckungskapitals. . . . .

1 732 670.55

Deckungskapital am 31. Dezember 1983. . . . .

26 318 592.40

Bestehend in:

Hypotheken, Obligationen, Sparheften . . . . .	24 671 334.45
Liegenschaften. . . . .	1 360 000.—
Kontokorrentguthaben bei der GKB . . . . .	126 738.45
Postcheckguthaben . . . . .	70 099.75
Debitoren . . . . .	90 419.75

26 318 592.40

Deckungskapital am 31. Dezember 1983. . . . .

## Kantonale Arbeitslosenkasse Glarus

Verwalter: Beat Müller

### 7. Jahres-Rechnung pro 1983 für den eidgenössischen Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung

#### Betriebsrechnung

##### Einnahmen

Leistungen aus dem eidgenössischen Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung . . . . .	1 650 000. —
Zinserträge . . . . .	20 203.65
Rückforderung von Arbeitslosenentschädigung . . . . .	2 504.20
Verwaltungskosten zu Lasten des Trägers der AIK . . . . .	19 177.75
Ertrag aus Insolvenzenschädigung . . . . .	9 620.85
Ertrag aus Arbeitgeber-Sozialleistungen (Insolvenz) . . . . .	524.40
Die Einnahmen pro 1983 betragen . . . . .	<b>1 702 030.85</b>

##### Ausgaben

Arbeitslosenentschädigung an Ganzarbeitslose . . . . .	483 342.10
Arbeitslosenentschädigung an Teilarbeitslose . . . . .	1 176 843.90
Insolvenzenschädigung brutto . . . . .	9 620.85
Arbeitgeber-Sozialbeiträge (Insolvenz) . . . . .	524.40
Verwaltungskosten . . . . .	135 152.15
Erlassene Rückforderungen von Arbeitslosenentsch. . . . .	2 386.80
Die Ausgaben pro 1983 betragen . . . . .	<b>1 807 870.20</b>
Die Einnahmen pro 1983 betragen . . . . .	<b>1 702 030.85</b>
Ausgaben-Überschuss pro 1983 . . . . .	<b>105 839.35</b>

#### Kapital-Rechnung und -Ausweis

Das vorschussweise Kapital des eidgenössischen Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung

am 1. Januar 1983 betrug . . . . .	421 691. —
abzüglich Ausgaben-Überschuss pro 1983 . . . . .	105 839.35

Das vorschussweise Kapital des eidgenössischen Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung am 31. Dezember 1983 betrug . . . . .

**315 851.65**

welches sich zusammensetzt aus folgenden

##### Aktiven

Postcheckkonto 87 - 703 . . . . .	21 662.10
Kapital-Konto bei der glarnerischen Staatskasse . . . . .	264 866.55
Insolvenzenschädigungs-Guthaben . . . . .	9 620.85
Guthaben an Arbeitgeber-Sozialbeiträgen (Insolvenz) . . . . .	524.40
Guthaben an Verwaltungskosten zu Lasten des Trägers der kantonalen Arbeitslosenkasse . . . . .	19 177.75
Das Betriebskapital am 31. Dezember 1983 betrug . . . . .	<b>315 851.65</b>

## AHV-Ausgleichskasse des Kantons Glarus

Verwalter: Dr. Robert Kistler

### A. Betriebsrechnung 1983

(1. Februar 1983 – 31. Januar 1984)

#### Konten des Landesausgleichs

##### Einnahmen

AHV/IV/EO-Beiträge . . . . .		20 658 870.95
Verzugszinsen . . . . .		22 222.20
Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber an die landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes. . . . .		26 626.25
ALV-Beiträge . . . . .		504 320.10
Rückforderungen für Massnahmen beruflicher Art der IV		2 631.50
		<b>21 214 671.—</b>

##### Ausgaben

AHV-Renten und Hilflosenentschädigungen . . . . .		34 091 297.—
IV-Renten, -Taggelder und Hilflosenentschädigungen		5 945 352.05
Hilfsmittel der AHV . . . . .		5 355.—
IV-Durchführungskosten. . . . .		331 232.05
Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige. . . . .		1 181 746.60
Landwirtschaftliche Familienzulagen des Bundes an:		
— Landwirtschaftliche Arbeitnehmer . . . . .	21 459.60	
— Bergbauern . . . . .	433 401.70	454 861.30
ALV-Durchführungskosten. . . . .		39 340.—
		<b>42 049 184.—</b>

##### Abschlussergebnis

Die Ausgaben betragen . . . . .		42 049 184.—
Die Einnahmen betragen . . . . .		21 214 671.—
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen Landesausgleichsfonds . . . . .		<b>20 834 513.—</b>

### B. Verwaltungskostenrechnung

(1. Februar 1983 – 31. Januar 1984)

##### Einnahmen

Verwaltungskostenbeiträge der Kassenmitglieder . . . . .		443 857.60
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den verschiedenen Ausgleichsfonds . . . . .		452 593.30
Vom Kanton für die Durchführung übertr. Aufg. (EL, UVL)		83 635.80
Arbeitslosenversicherungsbeiträge . . . . .		39 340.—
Durchführungskosten Familienausgleichskasse . . . . .		75 070.95
Übrige Einnahmen . . . . .		53 891.20
		<b>1 148 388.85</b>

##### Ausgaben

Personalaufwand . . . . .		737 875.60
Sachaufwand inklusive Investitionen für technische Einrichtungen . . . . .		130 694.90
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung . . . . .		42 386.70
Übertrag		<b>910 957.20</b>

	Fr.
Übertrag	910 957.20
Vergütungen an die Ortsgemeinden für die Zweigstellenführung . . . . .	63 612.60
Kantonale Steuerverwaltung Glarus . . . . .	1 425.—
Kassenrevision, Zweigstellenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen . . . . .	56 805.70
Servicearbeiten durch Dritte (ADO) . . . . .	31 805.15
	<u>1 064 605.65</u>
Abschlussergebnis	
Die Verwaltungskostenausgaben betragen . . . . .	1 064 605.65
Die Verwaltungskosteneinnahmen betragen . . . . .	1 148 388.85
Vorschlag pro 1983 . . . . .	<u>83 783.20</u>
<b>C. Bilanz</b>	
<b>Aktiven</b>	
Kasseneigene Anlagen . . . . .	608 397.—
Kassa und Postscheck . . . . .	510 847.07
Abrechnungspflichtige . . . . .	3 875 030.55
Guthaben an Verrechnungssteuern . . . . .	10 542.05
Provisorische Rentenzahlungen . . . . .	—.—
	<u>5 004 816.67</u>
<b>Passiven</b>	
Zentrale Ausgleichsstelle . . . . .	3 689 493.73
Staatskasse: Kontokorrent mit dem Kanton für die Ergänzungsleistungen. . . . .	158 224.—
Familienausgleichskasse (FAK) . . . . .	324 481.88
Nicht zustellbare Auszahlungen (Renten) . . . . .	6 230.—
Transitorische Passiven . . . . .	61 915.50
Rückstellung für 2. Säule (Pensionskasse) . . . . .	30 000.—
Rückstellung für technische Einrichtungen . . . . .	20 000.—
Reserven . . . . .	530 688.36
Rückbehalt für übertragene Aufgaben FAK . . . . .	100 000.—
	<u>4 921 033.47</u>
Abschlussergebnis	
Die Aktiven betragen . . . . .	5 004 816.67
Die Passiven betragen . . . . .	4 921 033.47
Vorschlag in laufender Rechnung . . . . .	<u>83 783.20</u>
<b>D. Reserven</b>	
Reserven am 1. Februar 1983. . . . .	530 688.36
Vorschlag im Jahre 1983 . . . . .	83 783.20
Reserven am 31. Januar 1984 . . . . .	<u>614 471.56</u>

## VII A. KSV Sachversicherung Glarus

	Fr.	Fr.
<b>Übertragene Aufgaben</b>		
<b>1. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV</b>		
(1. Januar 1983 – 31. Dezember 1983)		
a) Betriebsrechnung		
Auszahlungen im Gesamten . . . . .		2 402 905.—
abzüglich 55 % Bundesbeitrag . . . . .		1 321 597.75
zu Lasten des Kantons und der Gemeinden . . . . .		1 081 307.25
abzüglich hälftiger Anteil der Gemeinden . . . . .		*540 653.60
zu Lasten des Kantons . . . . .		540 653.65
*wovon $\frac{1}{3}$ = Fr. 180 217.85 z.L. der Ortsgemeinden sowie $\frac{2}{3}$ = Fr. 360 435.75 z.L. d. Fürsorgegemeinden		
b) Verwaltungskostenrechnung		
Personalaufwand . . . . .	61 367.85	
Sachaufwand . . . . .	20 189.55	81 557.40
<b>2. Unfallversicherung in der Landwirtschaft</b>		50.—
<b>3. Obl. Unfallversicherung für Arbeitnehmer</b>		2 028.40
Im Gesamten zu Lasten des Kantons . . . . .		86 635.80
<b>3. Familienausgleichskasse</b>		
Einnahmen		
FAK-Beiträge . . . . .		5 562 371.30
Zinserträge . . . . .		180 035.25
Total		5 742 406.55
Ausgaben		
Kinderzulagen . . . . .		5 261 811.50
Personal- und Sachaufwand laut Aufstellung vom 24. Januar 1984 . . . . .		75 070.95
Übriger Sachaufwand . . . . .		28 998.25
Kursdifferenzen aus Wertschriftenzuwachs . . . . .		46 275.—
Total		5 412 155.70
<b>Abschlussresultat</b>		
Einnahmen . . . . .		5 742 406.55
Ausgaben . . . . .		5 412 155.70
Reingewinn per 31. Januar 1984 . . . . .		330 250.85
<b>Vermögen</b>		
Stand am 1. Februar 1983 . . . . .		3 911 836.93
Vermögenszuwachs . . . . .		330 250.85
Stand am 1. Februar 1984 . . . . .		4 242 087.78

## Staatliche Alters- und Invalidenversicherung

Verwalter: M. Friedli

### A. Rechnung 1983

#### I. Betriebsrechnung

##### Einnahmen

Aktivüberschuss nach versicherungstechnischer Bilanz  
Zinsen . . . . .

450 000.—

266 267.—

716 267.—

##### Ausgaben

1. Invalidenrente . . . . .  
2. Altersrenten . . . . .  
3. Abfindungssummen und Todesfallkapital . . . . .  
4. Alterskapital . . . . .  
5. Verwaltungskosten . . . . .  
6. Depotgebühren . . . . .  
7. PTT-Kosten . . . . .  
8. Unkosten, Büromiete usw. . . . .  
9. Versicherungstechnische Kontrolle . . . . .  
10. Beiträge für Alters-, Wohn- und Pflegeheime . . . . .

7 900.—

238 769.—

17 611.40

281 924.—

60 500.—

2 133.20

4 586.65

8 249.10

4 560.—

450 000.—

1 076 233.35

Ausgaben . . . . .

1 076 233.35

Einnahmen . . . . .

716 267.—

Mehrausgaben . . . . .

359 966.35

#### II. Bilanz per 31. Dezember 1983

Wertschriften . . . . .  
Guthaben Staatskasse . . . . .  
Postcheck-Guthaben . . . . .

3 119 000.—

790 792.86

40 382.45

Deckungskapital per 1. Januar 1983 . . . . .  
abzüglich Aktivüberschuss nach versicherungstechnischer Bilanz . . . . .

4 753 483.66

450 000.—

4 303 483.66

abzüglich Rückschlag in der Betriebsrechnung 1983

359 966.35

Technisches Deckungskapital per 31. Dezember 1983

3 943 517.31

Fonds zur freien Verfügung für Fürsorgezwecke . . . . .

6 658.—

3 950 175.31

3 950 175.31

## VII A. KSV Sachversicherung Glarus

	Fr.	Fr.	Fr.	
<b>A. Jahresrechnung 1983 der Abteilung Gebäude-Monopol</b>				
<b>I. Betriebsrechnung</b>				
<b>Ertrag</b>				
Prämien . . . . .		5 217 500.95		
Rückversicherung und nicht verbrauchte Schadenrückstellungen . . . . .		2 733 175.05		
Kapital- und Liegenschaftsertrag . . . . .		516 559.90		
Verschiedene Einnahmen . . . . .		96 276.95		
Vortrag 1982 . . . . .		3 330.10	8 566 842.95	
<b>Aufwand</b>				
Feuerschäden . . . . .		506 533.25		
Elementarschäden . . . . .		263 557.10		
Rückversicherungsprämien . . . . .		1 251 567.60		
Entschädigungen Gemeinden . . . . .		25 418.85		
Schätzungswesen . . . . .		199 102.85		
Beiträge Feuerschutzfonds . . . . .		720 996.60		
Personalkosten Verwaltung . . . . .		218 050.30		
Verwaltungs-, PTT- und Bankkosten . . . . .		68 694.35		
Steuern . . . . .		248 452.20		
Zuweisung Reservefonds . . . . .		4 400 000.—		
		7 902 373.10		
Ertragsüberschuss 1983 . . . . .	661 139.75			
Vortrag 1982 . . . . .	3 330.10			
	664 469.85			
Zuweisung an Schadenausgleichsreserve . . . . .		660 000.—		
Vortrag 1983 . . . . .		4 469.85	8 566 842.95	
<b>II. Bilanz per 31. Dezember 1983</b>				
<b>Aktiven</b>				
Kasse, Postcheck, Banken . . . . .		784 414.80		
Transitorische Aktiven . . . . .		110 475.05		
Wertschriften . . . . .		9 877 387.50		
Immobilien und Mobilien . . . . .		656 001.—	11 428 278.35	

	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Passiven</b>			
Schwebende Schäden . . . . .	2 004 550.—		
÷ Anteil Rückversicherung . . . . .	601 130.—	1 403 420.—	
Prämienabgrenzung . . . . .		360 388.50	
Reservefonds			
Stand am 1. Januar 1983 . . . . .	4 600 000.—		
Zuweisung 1983 . . . . .	4 400 000.—	9 000 000.—	
Schadenausgleichsreserve . . . . .		660 000.—	
Vortragskonto . . . . .		4 469.85	11 428 278.35
<b>Jahresrechnung 1983 der Abteilung Sachversicherung im freien Wettbewerb</b>			
<b>I. Betriebsrechnung</b>			
<b>Ertrag</b>			
Prämien . . . . .		1 698 099.—	
Rückversicherung . . . . .		340 994.20	
Verwaltungskostenanteil Rückversicherung für Spezialbranchen . . . . .		79 117.60	
Kapital- und Liegenschaftsertrag . . . . .		349 249.50	
Verschiedene Einnahmen . . . . .		68 312.70	
Vortrag 1982 . . . . .		29 290.70	2 565 063.70
<b>Aufwand</b>			
Feuerschäden . . . . .		76 917.40	
Elementarschäden . . . . .		108 577.95	
Schäden Spezialbranchen . . . . .		260 209.05	
Rückversicherungsprämien . . . . .		372 115.—	
Entschädigungen Aussendienst . . . . .		242 402.60	
Beiträge Feuerschutzfonds . . . . .		33 963.50	
Personalkosten Verwaltung . . . . .		116 516.80	
Verwaltungs-, PTT- und Bankkosten . . . . .		25 005.75	
Steuern . . . . .		63 119.—	
Immobilienaufwand . . . . .		7 441.75	
Zuweisung an Reservefonds . . . . .		500 000.—	1 806 268.80

	Fr.	Fr.	Fr.
Ertragsüberschuss . . . . .	729 504.20		
Vortrag 1982 . . . . .	29 290.70		
	758 794.90		
Zuweisung Reservefonds Gross-Schäden . . . . .		300 000.—	
Zuweisung Schadenausgleichsreserve . . . . .		447 300.—	
Vortrag 1983 . . . . .		11 494.90	
		2 565 063.70	
<b>II. Bilanz per 31. Dezember 1983</b>			
<b>Aktiven</b>			
Kasse, Postcheck, Banken . . . . .		484 795.55	
Transitorische Aktiven . . . . .		36 551.—	
Wertschriften . . . . .		5 734 192.50	
Immobilien und Mobilien . . . . .		210 001.—	6 465 540.05
<b>Passiven</b>			
Schwebende Schäden . . . . .	310 800.—		
÷ Anteil Rückversicherung . . . . .	125 600.—	185 200.—	
Prämienabgrenzung . . . . .		388 353.50	
Rückstellungen . . . . .		80 491.65	
Reservefonds . . . . .		4 000 000.—	
Reservefonds Gross-Schäden . . . . .		1 000 000.—	
Schadenausgleichsreserve . . . . .		800 000.—	
Vortragskonto . . . . .		11 494.90	6 465 540.05
<b>Jahresrechnung 1983 der Abteilung Kulturschaden</b>			
<b>I. Betriebsrechnung</b>			
<b>Ertrag</b>			
Prämien . . . . .		110 391.60	
Landesbeitrag . . . . .		24 376.50	
Kapitalertrag . . . . .		70 200.05	204 968.15
<b>Aufwand</b>			
Schäden . . . . .		39 291.40	
Personalkosten Verwaltung . . . . .		18 000.—	
Entschädigung Gemeinden und Schätzungskosten . . . . .		10 390.—	
Verwaltungs-, PTT- und Bankkosten . . . . .		11 609.45	79 290.85

	Fr.	Fr.	Fr.
Ertrag . . . . .		204 968.15	
Aufwand. . . . .		79 290.85	
Ertragsüberschuss . . . . .		125 677.30	
<b>II. Bilanz per 31. Dezember 1983</b>			
<b>Aktiven</b>			
Kasse, Postcheck, Bank. . . . .		73 739.10	
Transitorische Aktiven. . . . .		9 367.60	
Wertschriften . . . . .		1 225 155.—	1 308 261.70
<b>Passiven</b>			
Schwebende Schäden . . . . .		175 500.—	
Reservefonds			
Stand am 1. Januar 1983 . . . . .	1 007 084.40		
Ertragsüberschuss 1983 . . . . .	125 677.30		
Stand am 31. Dezember 1983. . . . .		1 132 761.70	1 308 261.70
<b>Jahresrechnung 1983 des Feuerschutzfonds</b>			
<b>I. Betriebsrechnung</b>			
<b>Ertrag</b>			
Beiträge KSV . . . . .		754 960.10	
Beiträge private Feuerversicherer . . . . .		113 517.05	
Kapitalertrag und verschiedene Einnahmen . . . . .		49 137.75	917 614.90
<b>Aufwand</b>			
Freiwillige Verbesserungen Brandschutz . . . . .		201 665.20	
Wasserversorgungen . . . . .		153 269.55	
Feuerwehrwesen . . . . .		397 090.85	
Personalkosten Verwaltung . . . . .		107 627.35	
Verwaltungs-, PTT- und Bankkosten . . . . .		50 449.45	910 102.40
Ertrag . . . . .		917 614.90	
Aufwand. . . . .		910 102.40	
Ertragsüberschuss . . . . .		7 512.50	

II. Bilanz per 31. Dezember 1983

**Aktiven**

Kasse, Postcheck, Bank. . . . .  
 Transitorische Aktiven. . . . .  
 Wertschriften . . . . .

697 147.55  
 4 717.80  
 910 000.— 1 611 865.35

**Passiven**

Bewilligte Beiträge vorbeugender Brandschutz . . . . .  
 Bewilligte Beiträge Wasserversorgungen . . . . .  
 Bewilligte Beiträge Feuerwehren . . . . .  
 Reserven  
 Stand am 1. Januar 1983 . . . . .  
 Mehreinnahmen 1983. . . . .  
 Stand am 31. Dezember 1983. . . . .

185 646.55  
 350 749.50  
 489 989.85  
 577 966.95  
 7 512.50  
 585 479.45

1 611 865.35

# VIII. Jahresrechnung der Glarner Kantonalbank

	Fr.	Fr.
<b>Jahresergebnis 1983</b>		
<b>Erfolgsrechnung</b>		
Zinsertrag . . . . .		42 353 424.44
Zinsaufwand . . . . .		39 083 743.70
<b>Zinsensaldo</b> . . . . .		3 269 680.74
Ertrag der Wechsel und Geldmarktpapiere . . . . .		163 687.15
Kommissionsertrag . . . . .		3 391 370.87
Ertrag aus Handel mit Devisen und Edelmetallen . . . . .		169 550.73
Wertschriftenertrag . . . . .		6 549 839.10
Ertrag der dauernden Beteiligungen . . . . .		40 104.—
Couponsbetrag . . . . .		146 037.32
<b>Bruttogewinn</b> . . . . .		13 730 269.91
Kommissionsaufwand . . . . .	126 386.50	
Bankbehörden und Personal . . . . .	4 616 062.40	
Beiträge . . . . .	454 981.35	
Geschäfts- und Bürokosten . . . . .	2 442 503.17	
Verluste, Abschreibungen und Rückstellungen . . . . .	2 513 927.35	10 153 860.77
<b>Betriebsgewinn</b> . . . . .		3 576 409.14
Liegenschaftenertrag . . . . .		262 357.85
<b>Unternehmungs-Reingewinn</b> . . . . .		3 838 766.99
Gewinnvortrag des Vorjahres . . . . .		44 877.70
<b>Verfügbarer Reingewinn</b> . . . . .		3 883 644.69
<b>Verwendung des Reingewinnes</b>		
Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 22 000 000.— . . . . .		1 308 021.—
Einlage in den Reservefonds . . . . .		750 000.—
Ablieferung an den Kanton . . . . .		1 750 000.—
Vortrag auf neue Rechnung . . . . .		75 623.69
		3 883 644.69

**Bilanz per 31. Dezember 1983**  
(Nach Verwendung des Reingewinnes)

	Fr.	Fr.
	Aktiven	Passiven
Kassa, Giro- und Postcheckguthaben . . . . .	19 479 936.24	
Banken-Debitoren auf Sicht . . . . .	5 738 512.63	
Banken-Debitoren auf Zeit . . . . .	177 331 667.—	
Wechsel und Geldmarktpapiere . . . . .	5 073 001.80	
Kontokorrent-Debitoren ohne Deckung . . . . .	4 537 731.08	
Kontokorrent-Debitoren mit Deckung . . . . .	40 107 921.90	
Feste Vorschüsse und Darlehen ohne Deckung	22 815 982.—	
Feste Darlehen mit Deckung . . . . .	44 709 540.70	
Kontokorrent-Kredite und Darlehen an öffentlich- rechtliche Körperschaften . . . . .	41 809 445.95	
Hypothekaranlagen . . . . .	477 928 757.52	
Wertschriften . . . . .	157 746 137.—	
Dauernde Beteiligungen . . . . .	563 830.—	
Bankgebäude . . . . .	2 700 000.—	
Andere Liegenschaften . . . . .	2 767 500.—	
Sonstige Aktiven . . . . .	22 791 696.18	
Banken-Kreditoren auf Sicht . . . . .		15 386 245.58
Banken-Kreditoren auf Zeit . . . . .		14 000 000.—
Kreditoren auf Sicht . . . . .		60 084 635.30
Kreditoren auf Zeit . . . . .		128 650 000.—
Spareinlagen . . . . .		562 425 779.04
Depositen . . . . .		52 189 075.40
Kassenobligationen . . . . .		110 581 000.—
Pfandbriefdarlehen . . . . .		10 200 000.—
Sonstige Passiven . . . . .		34 359 300.99
Dotationskapital . . . . .		25 000 000.—
Reservefonds . . . . .		13 150 000.—
Gewinnvortrag . . . . .		75 623.69
	<b>1 026 101 660.—</b>	<b>1 026 101 660.—</b>
Forderungen aus festen Termingeschäften in Wertpapieren und Edelmetallen . . . . .	4 090 994.55	
Gesamtbetrag der Auslandaktiven . . . . .	24 580 403.01	
Aval-, Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen auf Aktien und anderen Beteiligungspapieren . . . . .		10 378 651.95
Verpflichtungen aus festen Termingeschäften in Wertpapieren und Edelmetallen . . . . .		399 000.—
		4 090 994.55

# IX. Rechnung des Kantonsspitals Glarus

		Fr.	Fr.
<b>Betriebsrechnung 1983</b>			
<b>Aufwand</b>			
Personalkosten . . . . .		14 849 232.15	
Medizinischer Bedarf . . . . .		1 659 059.85	
Lebensmittel. . . . .		550 923.70	
Haushaltsbedürfnisse . . . . .		409 145.85	
Ersatz, Neuanschaffungen, Unterhalt und Reparatur der Immobilien und Mobilien. . . . .		788 231.55	
Energie und Wasser . . . . .		395 422.15	
Büro- und Verwaltungsspesen . . . . .		317 456.15	
Versicherungen, übriger Betriebsaufwand, Gebühren und Abgaben . . . . .		188 961.95	
<b>Ertrag</b>			
Pflegetaxen . . . . .			9 652 941.60
Honoraranteile der Patienten . . . . .			1 282 677.65
Medizinische Nebenleistungen . . . . .			93 797.25
Ambulante Behandlungen . . . . .			1 613 318.60
Übrige Erträge der Patienten . . . . .			111 010.25
Zinsen (Miet- und Kapitalzinsen). . . . .			80 641.80
Erträge aus Leistungen an Personal und an Dritte . . . . .			344 952.30
<b>Betriebsdefizit 1983 . . . . .</b>			<b>5 979 093.90</b>
		<b>19 158 433.35</b>	<b>19 158 433.35</b>
<b>Bilanz per 31. Dezember 1983</b>			
<b>Aktiven</b>			
Kassa . . . . .		26 009.85	
Postcheck . . . . .		379 584.20	
Bank-Kontokorrent . . . . .		1 660 777.45	
Bank-Anlagesparkonto . . . . .		54 686.40	
Guthaben bei Patienten . . . . .		162 481.50	
Guthaben bei Krankenkassen und Versicherungen. . . . .		2 492 357.05	
Guthaben von ambulanten Patienten . . . . .		264 961.30	
Transitorische Aktiven . . . . .		92 494.15	
Betriebseinrichtungen/Brandschutz . . . . .		2 276.10	
Wertschriften Altersvorsorge . . . . .		1 062 744.10	
Wertschriften Fonds . . . . .		81 613.20	
Reisemarken . . . . .		2 000.—	
Verrechnungssteuer . . . . .		30 600.25	
Warenvorräte. . . . .		870 330.27	
<b>Passiven</b>			
Lieferanten-Kreditoren . . . . .			792 902.71
Depositen . . . . .			1 107 611.75
Rückstellungen. . . . .			648 282.95
Fonds . . . . .			119 596.56
Transitorische Passiven . . . . .			54 506.15
Betriebsvermögen . . . . .			4 460 015.70
		<b>7 182 915.82</b>	<b>7 182 915.82</b>

# X. Abschluss der Staatsrechnung 1983

## I. Überblick über die Gesamtrechnung 1983

Die Verwaltungsrechnung 1983 (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) schliesst mit einem **Finanzierungsüberschuss** in der Höhe von **Fr. 4 925 001.90** ab.

Gegenüber der Rechnung 1982 ergibt sich eine Verbesserung von rund 3.3 Mio Franken und gegenüber dem Voranschlag 1983 eine solche von rund 12.6 Mio Franken.

Die nachstehende Übersicht zeigt die Abweichungen der Verwaltungsrechnung 1983 gegenüber der Rechnung 1982 bzw. dem Voranschlag 1983.

	Rechnung 1982	Budget 1983 *)	Rechnung 1983	Abweichungen Rechn. 1983 zu R 1982      zu B 1983	
<b>LAUFENDE RECHNUNG</b>					
Aufwand total . . . . .	133 026 022	127 078 700	143 389 149	+ 10 363 127	+ 16 310 449
Ertrag total . . . . .	133 431 271	125 416 883	144 113 442	+ 10 682 171	+ 18 696 559
<b>Aufwandüberschuss</b> . . . . .	—	1 661 817	—	—	—
<b>Ertragsüberschuss</b> . . . . .	405 249	—	724 293	+ 319 044	+ 2 386 110
<b>INVESTITIONSRECHNUNG</b>					
Ausgaben total . . . . .	64 033 154	67 106 100	62 657 443	— 1 375 711	— 4 448 657
Einnahmen total . . . . .	48 431 634	48 441 000	47 082 698	— 1 348 936	— 1 358 302
<b>Netto-Investitionen</b> . . . . .	15 601 520	18 665 100	15 574 745	— 26 775	— 3 090 355
Ord. Abschreibungen zu Lasten Laufende Rechnung . . . . .	— 14 494 548	— 11 822 500	— 19 106 454	+ 4 611 906	+ 7 283 954
Abschreibungen zu Lasten Reserven . . . . .	— 344 866	— 850 000	— 669 000	+ 324 134	— 181 000
Investitionen nach Abschreibung . . . . .	762 106	5 992 600	— 4 200 709	+ 4 962 815	+ 10 193 309
Zuweisung a/Staatssteuer-Reserve . . . . .	— 2 000 000	—	—	— 2 000 000	—
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung . . . . .	—	1 661 817	—	—	+ 2 386 110
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung . . . . .	— 405 249	—	— 724 293	+ 319 044	—
<b>Finanzierungs-Fehlbetrag</b> . . . . .	—	7 654 417	—	—	—
<b>Finanzierungs-Überschuss</b> . . . . .	1 643 143	—	4 925 002	+ 3 281 859	+ 12 579 419

\*) inkl. Teuerungszulagen

Der an sich erfreuliche Abschluss der Verwaltungsrechnung 1983 darf nicht zu falschen Schlussfolgerungen Anlass geben. Wie noch zu zeigen ist, resultieren die Verbesserungen aus verschiedenen — z.T. einmaligen — Faktoren wie: Höhere Erträge ganz allgemein, Minderausgaben im Investitionsbereich, Entnahmen aus Rückstellungen und Reserven sowie Auswirkungen des geänderten bundessaatlichen Finanzausgleichs mit den Kantonsanteilen an der direkten Bundessteuer.

## II. Laufende Rechnung 1983

Die Laufende Rechnung 1983 weist nach Vornahme der Abschreibungen einen **Ertragsüberschuss** von **Fr. 724 292.50** aus.

Gegenüber der Rechnung 1982 ist eine Erhöhung des Ertragsüberschusses von rund Fr. 319 044. — zu verzeichnen. Die Verbesserung gegenüber dem Voranschlag 1983 beträgt rund 2.4 Mio Franken.

Im Vergleich zur Rechnung 1982 bzw. zum Voranschlag 1983 ergeben sich folgende Abweichungen:

	Rechnung 1982	Budget 1983	Rechnung 1983	Abweichungen zu R 1982	Rechn. 1983 zu B 1983
<b>A. AUFWAND / AUSGABEN</b>					
Gesamter Aufwand brutto . . . . .	133 026 022	127 078 700	143 389 149	+ 10 363 127	+ 16 310 449
./.. Steueranteil der Gemeinden . . . . .	34 354 684	31 560 000	37 001 675	+ 2 646 991	+ 5 441 675
./.. Abschreibungen + Reserve-Einlagen . . . . .	16 494 548	12 022 500	19 136 608	+ 2 642 060	+ 7 114 108
<b>Aufwand ohne Gemeindeanteile, Abschreibungen + Reserve-Einlagen</b>	82 176 790	83 496 200	87 250 866	+ 5 074 076 + 6.2 %	+ 3 754 666 + 4.5 %
<b>B. ERTRAG / EINNAHMEN</b>					
Gesamter Ertrag brutto . . . . .	133 431 271	125 416 883	144 113 442	+ 10 682 171	+ 18 696 559
./.. Steueranteil der Gemeinden . . . . .	34 354 684	31 560 000	37 001 675	+ 2 646 991	+ 5 441 675
<b>Ertrag netto Kanton. . . . .</b>	99 076 587	93 856 883	110 111 767	+ 8 035 180 + 8.1 %	+ 13 254 884 + 14.1 %
<b>C. NETTO - ERTRAG . . . . .</b>					
Abrechnungen + Reserve-Einlagen	16 899 797	10 360 683	19 860 901	+ 2 961 104	+ 9 500 218
Abrechnungen + Reserve-Einlagen	16 494 548	12 022 500	19 136 608	+ 2 642 060	+ 7 114 108
<b>D. ABSCHLUSS</b>					
Aufwandüberschuss . . . . .	—	1 661 817	—		
Ertragsüberschuss . . . . .	405 249	—	724 293	+ 319 044	+ 2 386 110

Vorstehender Tabelle kann einerseits entnommen werden, dass der effektive Aufwand 1983 (Aufwand ohne Abschreibungen und Steueranteile der Gemeinden) in der Höhe von rund 87.2 Mio Franken gegenüber der Rechnung 1982 um rund 5.1 Mio Franken bzw. um rund 6.2 % und gegenüber dem Budget 1983 um rund 3.7 Mio Franken bzw. um rund 4.5 % gestiegen ist.

Andererseits zeigt die Ertragsseite der Laufenden Rechnung 1983 gegenüber der Rechnung 1982 eine Verbesserung von rund 8 Mio Franken bzw. 8.1 % und gegenüber dem Budget 1983 eine solche von rund 13.2 Mio Franken bzw. 14.1 %.

Der Ertragsüberschuss 1983 (vor Abschreibungen und Reserveeinlagen) in der Höhe von rund 19.86 Mio Franken liegt um rund 2.96 Mio Franken über der Rechnung 1982 bzw. um rund 9.5 Mio Franken über den Budgetzahlen 1983.

Darstellung und Begründung der wesentlichsten Abweichungen zwischen Rechnung 1983 und Rechnung 1982 bzw. Budget 1983

## 1. Erträge der Laufenden Rechnung 1983

### 1.1. Ertrag der kantonalen Steuern

Tabelle 1

#### Entwicklung der Kantonssteuern (Brutto-Erträge)

	Rechnung 1982	Budget 1983	Rechnung 1983	Abweichungen zu R 1982	Rechn. 1983 zu B 1983
<b>1. Staatssteuerertrag</b>					
Vermögens- und Kapitalsteuern . . .	12 032 082	11 400 000	11 945 458	- 86 624	+ 545 458
Einkommens- und Reinertragssteuern	59 805 103	56 000 000	65 365 587	+ 5 560 484	+ 9 365 587
Quellensteuern ausl. Verw.-Räte . . .	135 385	-	83 735	- 51 650	+ 83 735
Nach- und Strafsteuern . . . . .	328 445	120 000	220 471	- 107 974	+ 100 471
<b>TOTAL STAATSSTEUERN . . . . .</b>	<b>72 301 015</b>	<b>67 520 000</b>	<b>77 615 251</b>	<b>+ 5 314 236</b>	<b>+10 095 251</b>
<b>2. Steuern Beteiligungs- und Domizilgesellschaften</b>					
Kapitalsteuern Domizilgesellschaften	2 273 684	2 500 000	1 347 768	- 925 916	- 1 152 232
Ertragssteuern Beteil.-Gesellschaften	500 000	1 000 000	2 137 770	+ 1 637 770	+ 1 137 770
<b>TOTAL . . . . .</b>	<b>2 773 684</b>	<b>3 500 000</b>	<b>3 485 538</b>	<b>+ 711 854</b>	<b>- 14 462</b>
<b>3. Spezialsteuern</b>					
Erbschafts- und Schenkungssteuern	1 796 230	1 000 000	3 553 768	+ 1 757 538	+ 2 553 768
Grundstückgewinnsteuern . . . . .	1 702 432	800 000	1 284 920	- 417 512	+ 484 920
<b>TOTAL . . . . .</b>	<b>3 498 662</b>	<b>1 800 000</b>	<b>4 838 688</b>	<b>+ 1 340 026</b>	<b>+ 3 038 688</b>
<b>4. Zweckgebundene Steuern</b>					
Bausteuern (6 % + 10 %) . . . . .	4 521 762	4 144 000	5 009 689	+ 487 927	+ 865 689
Gewässerschutzzuschlag (2 %) . . . .	1 441 338	1 348 000	1 546 621	+ 105 283	+ 198 621
<b>TOTAL . . . . .</b>	<b>5 963 100</b>	<b>5 492 000</b>	<b>6 556 310</b>	<b>+ 593 210</b>	<b>+ 1 064 310</b>
Gesamter Steuerertrag brutto . . . . .	84 536 461	78 312 000	92 495 787	+ 7 959 326	+14 183 787
./. Gemeindeanteile . . . . .	34 354 684	31 560 000	37 001 675	+ 2 646 991	+ 5 441 675
<b>STEUERERTRAG NETTO KANTON . . . . .</b>	<b>50 181 777</b>	<b>46 752 000</b>	<b>55 494 112</b>	<b>+ 5 312 335</b>	<b>+ 8 742 112</b>

Tabelle 1 vermittelt eine Übersicht über die pro 1983 vereinnahmten Steuern im Vergleich zum Ergebnis 1982 bzw. zum Budget 1983. Dabei ist zu beachten, dass die Tabelle die Bruttoerträge wiedergibt, in denen die gesetzlichen Anteile der Gemeinden eingeschlossen sind.

Die für den Staatshaushalt massgeblichen Steuererträge sind in **Tabelle 1a** dargestellt.

## Kommentar zu Tabelle 1a

Es wurde bereits im Budgetbericht darauf hingewiesen, dass die Schätzung des mutmasslichen Steuerertrages aus Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen mit verschiedenen Unsicherheitsfaktoren behaftet ist. Einmal ist zu beachten, dass im Jahre 1983 eine Neuveranlagung sämtlicher Steuerpflichtiger vorzunehmen war, wobei für die Einkommenssteuer die durchschnittlichen Einkünfte der Jahre 1981/82 die Bemessungsgrundlage bildeten. Bei der Schätzung des Einkommenssteuerertrages wurde für die Lohneinkommen eine Zuwachsrate von 7 – 8 % angenommen. Andererseits mussten die Steuerausfälle, die durch die Steuergesetzrevision 1983 (Erhöhung der Abzüge) zu erwarten waren, in die Schätzung einbezogen werden.

## Netto-Anteile des Kantons am Steuerertrag 1983 inkl. Aufwandsteuern

Tabelle 1a

	Rechnung 1982	Budget 1983	Rechnung 1983	Abweichungen Rechnung 1983 zu			
				Rechnung 1982		Budget 1983	
				Fr.	%	Fr.	%
<b>1. Einkommens- und Vermögenssteuern von nat. und jur. Personen</b>							
Vermögenssteuern nat. Pers.	3 162 809	3 000 000	3 099 168	– 63 641	– 2.0	+ 99 168	+ 3.3
Kapitalsteuern jur. Pers.	1 237 518	1 170 000	1 259 261	+ 21 743	+ 1.8	+ 89 261	+ 7.6
<b>Total Vermögens- und Kapitalsteuern</b>	<b>4 400 327</b>	<b>4 170 000</b>	<b>4 358 429</b>	<b>– 41 898</b>	<b>– 0.9</b>	<b>+ 188 429</b>	<b>+ 4.5</b>
Einkommensst. nat. Pers.	31 705 077	29 000 000	33 866 367	+ 2 161 290	+ 6.8	+ 4 866 367	+ 16.8
Reinertragssteuern jur. Pers.	3 060 406	3 480 000	4 094 240	+ 1 033 834	+ 33.8	+ 614 240	+ 17.6
<b>Total Einkommens- und Reinertragssteuern</b>	<b>34 765 483</b>	<b>32 480 000</b>	<b>37 960 607</b>	<b>+ 3 195 124</b>	<b>+ 9.2</b>	<b>+ 5 480 607</b>	<b>+ 16.9</b>
<b>Staatssteuer-Anteil total</b>	<b>39 165 810</b>	<b>36 650 000</b>	<b>42 319 036</b>	<b>+ 3 153 226</b>	<b>+ 8.1</b>	<b>+ 5 669 036</b>	<b>+ 15.5</b>
Kapitalst. Domicilgesellschaft.	2 273 684	2 500 000	1 347 768	– 925 916	– 40.7	– 1 152 232	– 46.1
Ertragsst. Beteiligungsges.	500 000	1 000 000	2 137 770	+ 1 637 770	+ 327.6	+ 1 137 770	+ 113.8
Nach- und Strafsteuern	260 417	60 000	180 819	– 79 598	– 30.6	+ 120 819	+ 201.4
<b>Total</b>	<b>3 034 101</b>	<b>3 560 000</b>	<b>3 666 357</b>	<b>+ 632 256</b>	<b>+ 20.8</b>	<b>+ 106 357</b>	<b>+ 2.9</b>
<b>2. Spezialsteuern</b>							
Erbschafts- u. Schenkungsst.	1 167 550	650 000	2 309 949	+ 1 142 399	+ 97.9	+ 1 659 949	+ 255.4
Grundstückgewinnsteuern	851 216	400 000	642 460	– 208 756	– 24.5	+ 242 460	+ 60.6
<b>Total</b>	<b>2 018 766</b>	<b>1 050 000</b>	<b>2 952 409</b>	<b>+ 933 643</b>	<b>+ 46.2</b>	<b>+ 1 902 409</b>	<b>+ 181.2</b>
<b>3. Zweckgebundene Steuern</b>							
Bausteuer a/Staatsst. 6%	4 342 137	4 044 000	4 654 311	+ 312 174	+ 7.2	+ 610 311	+ 15.1
Baust. a/Erbsch.-St. 10%	179 625	100 000	355 378	+ 175 753	+ 97.8	+ 255 378	+ 255.4
<b>Total Bausteuern</b>	<b>4 521 762</b>	<b>4 144 000</b>	<b>5 009 689</b>	<b>+ 487 927</b>	<b>+ 10.8</b>	<b>+ 865 689</b>	<b>+ 20.9</b>
Gewässerschutzzuschlag 2%	1 441 338	1 348 000	1 546 621	+ 105 283	+ 7.3	+ 198 621	+ 14.7
<b>Total</b>	<b>5 963 100</b>	<b>5 492 000</b>	<b>6 556 310</b>	<b>+ 593 210</b>	<b>+ 9.9</b>	<b>+ 1 064 310</b>	<b>+ 19.4</b>
<b>4. KANTONSANTEILE TOTAL</b>	<b>50 181 777</b>	<b>46 752 000</b>	<b>55 494 112</b>	<b>+ 5 312 335</b>	<b>+ 10.6</b>	<b>+ 8 742 112</b>	<b>+ 18.7</b>
<b>5. Aufwandsteuern</b>							
Billetsteuern	124 291	140 000	131 421	+ 7 130	+ 5.7	– 8 579	– 6.1
Motorfahrzeugsteuern	4 046 418	4 100 000	4 170 528	+ 124 110	+ 3.1	+ 70 528	+ 7.1
Hundesteuern	102 319	90 000	99 695	– 2 624	– 2.6	+ 9 695	+ 10.8
<b>Total</b>	<b>4 273 028</b>	<b>4 330 000</b>	<b>4 401 644</b>	<b>+ 128 616</b>	<b>+ 3.0</b>	<b>+ 71 644</b>	<b>+ 1.6</b>

### Bemerkungen zu den einzelnen Steuerarten im besonderen:

- Bei der **Vermögenssteuer von natürlichen Personen** liegt der vereinnahmte Steuerertrag um rund Fr. 63 641. — unter dem Ergebnis 1982; gegenüber dem Budget 1983 ist eine Erhöhung von Fr. 99 160. — zu verzeichnen. Der relativ geringe Steuerzuwachs ist in erster Linie auf die erhöhten steuerlichen Freigrenzen bei der Vermögenssteuer zurückzuführen (Auswirkung der Steuergesetzrevision 1983).
- Die **Eigenkapitalsteuer von juristischen Personen** brachte keine wesentliche Ertragssteigerung gegenüber 1982. Mit rund Fr. 21 743. — bewegt sich diese im bisherigen Rahmen der jährlichen Zuwachsraten (1.8 %).
- Auffallend — aber keineswegs unerwartet — ist der relativ geringe Ertragszuwachs bei der **Einkommenssteuer von natürlichen Personen**. Trotz Neuveranlagung der Steuerpflichtigen wurde bei dieser wichtigsten Einnahmequelle des Kantons gegenüber dem Vorjahr 1982 eine Zuwachsrate von lediglich 2.16 Mio Franken bzw. von rund 6.8 % erzielt. Der geringe Ertragszuwachs ist weitgehend auf die erhöhten Sozialabzüge zurückzuführen, die mit der Veranlagung 1983 erstmals zur Anwendung gelangten.
- Ein wesentlich günstigeres Bild zeigt der Ertrag der **Reinertragssteuer von juristischen Personen**. Hier liegt der Steuerzuwachs um rund 1 Mio Franken bzw. um rund 33.8 % über dem Ertrag 1982. Da im Steuerertrag 1983 wesentliche Nachzahlungen früherer Steuerperioden zur Abrechnung gelangten, ist bereits pro 1984 mit einem erheblich tieferen Ergebnis zu rechnen.
- Insgesamt wurde bei der Staatssteuer 1983 gegenüber 1982 ein Mehrertrag von rund 3.15 Mio Franken bzw. von rund 8.1 % erzielt. Gegenüber dem Budget 1983 beträgt der Zuwachs rund 5.7 Mio Franken.
- **Der Ertrag der Kapitalsteuer von Domizilgesellschaften** liegt um rund Fr. 925 916. — unter dem Ergebnis 1982 und um rund 1.15 Mio Franken unter dem Budgetbetrag. Der Grund des Minderertrages geht im wesentlichen darauf zurück, dass im Jahre 1983 noch nicht alle Domizilgesellschaften veranlagt werden konnten. Pro 1984 ist daher mit grösseren Nachzahlungen zu rechnen.
- Eine wesentliche Steigerung ist beim Ertrag der **Ertragssteuern der Beteiligungsgesellschaften** eingetreten. Verschiedene Beteiligungs- und Lizenzverwertungsgesellschaften, die auf Grund der Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen auch die ordentliche Ertragssteuer auf DBA-Einkünften zu entrichten haben, konnten erst 1983 definitiv veranlagt werden. Vom Jahresertrag 1983 in der Höhe von rund 2.14 Mio Franken stammen rund 1.4 Mio Franken aus Erträgen früherer Jahre, die pro 1983 endgültig abgerechnet werden konnten. Der Ertrag 1983 liegt um rund 1.64 Mio Franken über dem Ertrag 1982 und um rund 1.14 Mio Franken über dem Budgetbetrag.
- Eine wesentliche Ertragssteigerung ist auch bei den **Erbschafts- und Schenkungssteuern** zu verzeichnen. Hier liegt der kantonale Anteil um rund 1.14 Mio Franken über dem Ergebnis 1982. Gegenüber dem Budget 1983 ist sogar eine Erhöhung des Ertrages von rund 1.66 Mio Franken eingetreten. Es ist zu beachten, dass die von der Landsgemeinde 1983 beschlossenen Steuererleichterungen bei der Erbschaftssteuer ihren Niederschlag erstmals in der Steueranrechnung 1984 finden werden.
- Der Anteil an der **Grundstückgewinnsteuer 1983** liegt um rund Fr. 208 756. — unter dem Ertrag 1982, dagegen um rund Fr. 242 460. — über dem Budgetbetrag.
- Was den Mehrertrag bei den zweckgebundenen Steuern (**kantonale Bausteuer und Gewässerschutzzuschlag**) betrifft, ist grundsätzlich auf die Bemerkungen zur Staatssteuer hinzuweisen. Da diese Steuern in prozentualen Zuschlägen zur einfachen Staatssteuer erhoben werden, steigen und fallen diese Erträge parallel mit der Staatssteuer.
- Der **gesamte Steuerertrag des Kantons** in der Höhe von rund 55.5 Mio Franken liegt um rund 5.3 Mio Franken über dem Ergebnis 1982 und um rund 8.7 Mio Franken über dem Budgetbetrag.
- Bei den **Aufwandsteuern** ist lediglich bei der **Motorfahrzeugsteuer** eine nennenswerte Ertragssteigerung gegenüber 1982 (+ Fr. 124 110. —) bzw. gegenüber dem Budget (+ 70 528. —) zu verzeichnen.

Nachstehende Übersicht zeigt die Anteile der einzelnen Steuerarten am Gesamtsteuerertrag des Kantons:

	Nettoanteil am Gesamtertrag 1983 (Kantonsanteile)	
	Fr.	%
Vermögenssteuern von natürlichen Personen . . . . .	3 099 168	5.58
Eigenkapitalsteuern von juristischen Personen . . . . .	1 259 261	2.27
<b>Total Vermögens- und Kapitalsteuern . . . . .</b>	<b>4 358 429</b>	<b>7.85</b>
Einkommenssteuern von natürlichen Personen . . . . .	33 866 367	61.03
Reinertragssteuern von juristischen Personen . . . . .	4 094 240	7.38
<b>Total Einkommens- und Reinertragssteuern . . . . .</b>	<b>37 960 607</b>	<b>68.41</b>
<b>STAATSSTEUER TOTAL . . . . .</b>	<b>42 319 036</b>	<b>76.26</b>
<b>Übrige kantonale Steuern:</b>		
Kapitalsteuern von Domizilgesellschaften . . . . .	1 347 768	2.43
Ertragssteuern von Beteiligungsgesellschaften . . . . .	2 137 770	3.85
Nach- und Strafsteuern . . . . .	180 819	0.33
Erbschafts- und Schenkungssteuern . . . . .	2 309 949	4.16
Grundstückgewinnsteuern . . . . .	642 460	1.16
Bausteuer und Gewässerschutzzuschlag. . . . .	6 556 310	11.81
<b>TOTAL KANTONSANTEILE AM STEUERERTRAG . . . . .</b>	<b>55 494 112</b>	<b>100.0</b>

Dieser Übersicht kann entnommen werden, dass vom gesamten Steuerertrag von rund 55.5 Mio Franken rund 33.87 Mio Franken oder rund 61 % auf die Einkommenssteuern von natürlichen Personen entfallen (Vorjahr rund 63.2 %). Daraus ergibt sich auch die grosse Bedeutung, welche der Einkommenssteuer im Rahmen des kantonalen Finanzhaushaltes beigemessen werden muss.

## 1.2. Kantonsanteile an Bundeseinnahmen

Nachstehende Übersicht zeigt die Kantonsanteile 1983 an den Bundessteuern im Vergleich zur Rechnung 1982 und zum Budget 1983:

Anteile an:	Rechnung 1982	Budget 1983	Rechnung 1983	Abweichungen Rechn. 1983	
				zu R 1982	zu B 1983
Direkte Bundessteuer . . . . .	7 000 000	6 000 000	7 000 000	—	+ 1 000 000
Verrechnungssteuer . . . . .	867 809	900 000	1 079 662	+ 211 853	+ 179 662
	<b>7 867 809</b>	<b>6 900 000</b>	<b>8 079 662</b>	<b>+ 211 853</b>	<b>+ 1 179 662</b>
Militärpflichtersatz. . . . .	75 004	70 000	81 198	+ 6 194	+ 11 198
Alkoholmonopol. . . . .	81 113	70 000	81 343	+ 230	+ 11 343
Reingewinn Nationalbank . . . . .	29 374	30 000	29 374	—	— 626
<b>Total Erträge . . . . .</b>	<b>8 053 300</b>	<b>7 070 000</b>	<b>8 271 577</b>	<b>+ 218 277</b>	<b>+ 1 201 577</b>

Der gesamte Kantonsanteil an den Bundeseinnahmen in der Höhe von rund 8.27 Mio Franken liegt um rund Fr. 218 277.— über dem Anteil 1982 und um rund 1.2 Mio Franken über dem Budgetbetrag.

Der Mehrertrag gegenüber dem Budget resultiert zur Hauptsache vom Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer (ehemals Eidg. Wehrsteuer). Obwohl 1983 ein sogenanntes wehrsteuerschwaches Jahr war, konnte der Anteil auf der Höhe des Vorjahres verbucht werden. Hiefür waren insbesondere zwei Gründe massgebend: Einerseits der höhere Bundessteuerertrag des Kantons als solcher und andererseits die Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs mit den Bundessteueranteilen. Während in den letzten Jahren unser Kanton jährlich zwischen Fr. 500 000. — und 1.2 Mio Franken an den bundesstaatlichen Finanzausgleich beisteuern musste, wurde uns pro 1983 ein Finanzausgleichsbeitrag von rund 92 880. — gutgeschrieben. Aufgrund des Finanzausgleichsbeitrages erhielt der Kanton im Jahre 1983 rund 30.4 % von den mit dem Bund abgerechneten Erträgen der direkten Bundessteuer.

Der Kantonsanteil an der Verrechnungssteuer resultiert aus dem Spitzenergebnis des Verrechnungssteuerertrages 1982. Der Kantonsanteil am Verrechnungssteuerertrag 1983, der in der Rechnung 1984 verbucht werden wird, beträgt Franken 736 073. —, er liegt also um Fr. 343 588. — unter dem Anteil 1982.

### 1.3. Regalien und Patenteinnahmen

Aus Regalien und Patenteinnahmen wurden im Jahre 1983 im Vergleich zum Vorjahr und zum Budget 1983 folgende Erträge erzielt:

Erträge aus:	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1982	1983	1983	zu R 1982	zu B 1983
Salzregal . . . . .	174 744	190 000	165 356	— 9 388	— 24 644
Wasserwerkregal . . . . .	1 457 716	1 300 000	1 261 901	— 195 815	— 38 099
Jagdregal . . . . .	194 892	180 000	197 688	+ 2 796	+ 17 688
Fischereiregal . . . . .	124 308	125 000	124 130	— 178	— 870
<b>Total Regalien</b> . . . . .	<b>1 951 660</b>	<b>1 795 000</b>	<b>1 749 075</b>	<b>— 202 585</b>	<b>— 45 925</b>
Handelsreisendenpatente . . . . .	8 158	6 000	5 432	— 2 726	— 568
Hausier- und Ausverkaufpatente . . . . .	46 536	20 000	44 419	— 2 117	+ 24 419
Marktpatente . . . . .	10 082	7 000	12 006	+ 1 924	+ 5 006
Wirtschaftspatente . . . . .	90 994	83 000	88 450	— 2 544	+ 5 450
<b>Bruttoerträge total</b> . . . . .	<b>2 107 430</b>	<b>1 911 000</b>	<b>1 899 382</b>	<b>— 208 048</b>	<b>— 11 618</b>

Der Gesamtertrag aus Regalien und Patenteinnahmen 1983 in der Höhe von rund 1.9 Mio Franken liegt rund Franken 208 000. — unter dem Vorjahresertrag. Der Minderertrag resultiert zur Hauptsache aus den geringeren Einnahmen aus dem Wasserwerkregal.

#### 1.4. Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden, Gewinnanteile usw.)

Nachstehende Übersicht zeigt die Erträge 1983 aus Wertschriften, Miet- und Pachtzinsen, Gewinnanteilen usw. im Vergleich zur Rechnung 1982 und zum Voranschlag 1983:

Erträge aus:	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen Rechn. 1983	
	1982	1983	1983	zu R 1982	zu B 1983
Wertschriften, Aktien usw. . . . .	3 624 666	2 360 000	3 481 791	- 142 875	+ 1 121 791
Zins vom Dotationskapital . . . . .	1 376 250	1 367 000	1 308 021	- 68 229	- 58 979
Verzugszinsen . . . . .	12 142	5 000	9 140	- 3 002	+ 4 140
<b>Total</b> . . . . .	<b>5 013 058</b>	<b>3 732 000</b>	<b>4 798 952</b>	<b>- 214 106</b>	<b>+ 1 066 952</b>
Miet- und Pachtzinsen . . . . .	83 602	65 000	77 765	- 5 837	+ 12 765
Gewinnanteil GKB . . . . .	1 500 000	1 400 000	1 750 000	+ 250 000	+ 350 000
Strombezugsrecht KLL. . . . .	105 000	105 000	105 000	-	-
Bussen . . . . .	360 930	260 000	405 601	+ 44 671	+ 145 601
Rückvergütungen Besoldung . . . . .	97 018	60 000	110 763	+ 13 745	+ 50 763
<b>Gesamterträge</b> . . . . .	<b>7 159 608</b>	<b>5 622 000</b>	<b>7 248 081</b>	<b>+ 88 473</b>	<b>+ 1 626 081</b>

Die Kapitalerträge 1983 in der Höhe von insgesamt Fr. 7 248 081. — liegen um Fr. 88 473. — über dem Ergebnis 1982. Gegenüber dem Budget 1983 ist eine Verbesserung von rund 1.6 Mio Franken zu verzeichnen. Diese resultiert zur Hauptsache aus dem höheren Wertschriftenertrag, aus der Ablieferung des Gewinnanteils der Glarner Kantonalbank sowie aus dem höheren Bussenertrag.

#### 1.5. Gebührenerträge

Die pro 1983 abgerechneten Erträge aus Taxen und Gebühren zeigen im Vergleich zur Rechnung 1982 und zum Budget 1983 folgende Abweichungen:

Gebührenerträge:	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen Rechn. 1983	
	1982	1983	1983	zu R 1982	zu B 1983
Gerichtskanzlei . . . . .	243 544	180 000	253 355	+ 9 811	+ 73 355
Handelsregister . . . . .	123 229	140 000	168 955	+ 45 726	+ 28 955
Lotteriegebühren . . . . .	34 325	30 000	36 336	+ 2 011	+ 6 336
Erlös aus Musik- und Spielautomaten . . . . .	114 011	120 000	113 122	- 889	- 6 878
Pass- und Fremdenpolizei . . . . .	191 715	180 000	221 963	+ 30 248	+ 41 963
Schiffskontrolle . . . . .	52 065	51 000	55 478	+ 3 413	+ 4 478
Motorfahrzeugtaxen und Gebühren . . . . .	573 736	560 000	650 589	+ 76 853	+ 90 589
Fahrradtaxen . . . . .	246 861	265 000	247 191	+ 330	- 17 809
Konzessionsgebühren . . . . .	45 715	500	888	- 44 827	+ 388
Grundbuchgebühren . . . . .	899 794	750 000	917 198	+ 17 404	+ 167 198
Kanzleigeb. Grundbuchamt . . . . .	49 720	60 000	54 726	+ 5 006	- 5 274
<b>Total Gebührenerträge</b> . . . . .	<b>2 574 715</b>	<b>2 336 500</b>	<b>2 719 801</b>	<b>+ 145 086</b>	<b>+ 383 301</b>

Der Gesamtertrag 1983 aus Gebühren und Taxen in der Höhe von rund 2.7 Mio Franken liegt um rund Fr. 145 000. — über dem Ergebnis 1982 und um rund Fr. 383 300. — über dem Budgetbetrag.

Die Verbesserung gegenüber dem Budget resultiert zur Hauptsache aus dem Ertrag der Gerichtsgebühren, der Motorfahrzeugtaxen und Gebühren sowie aus dem Ertrag der Grundbuchgebühren.

### 1.6. Übrige Erträge (Benzinzollanteil)

Der Ertrag 1983 aus dem Benzinzollanteil in der Höhe von Fr. 1 045 321. — liegt um Fr. 397 990. — unter dem Ertragsanteil 1982 und um Fr. 454 679. — unter dem Budgetbetrag.

### 1.7. Gesamtübersicht über die Erträge 1983

Im Jahre 1983 sind im Vergleich zur Rechnung 1982 und zum Budget folgende Erträge vereinnahmt und abgerechnet worden:

	Rechnung 1982	Budget 1983	Rechnung 1983	Abweichungen zu R 1982	Rechn. 1983 zu B 1983
<b>Steuererträge</b>					
Staatssteuer . . . . .	39 426 227	36 710 000	42 499 855	+ 3 073 628	+ 5 789 855
Steuern Beteilig.- + Domizilgesellsch. . .	2 773 684	3 500 000	3 485 538	+ 711 854	— 14 462
Erbschafts- und Schenkungssteuer . . .	1 167 550	650 000	2 309 949	+ 1 142 399	+ 1 659 949
Grundstückgewinnsteuer . . . . .	851 216	400 000	642 460	— 208 756	+ 242 460
Bausteuern (6% + 10%) . . . . .	4 521 762	4 144 000	5 009 689	+ 487 927	+ 865 689
Gewässerschutzzuschlag . . . . .	1 441 338	1 348 000	1 546 621	+ 105 283	+ 198 621
<b>Steuerertrag netto Kanton . . . . .</b>	<b>50 181 777</b>	<b>46 752 000</b>	<b>55 494 112</b>	<b>+ 5 312 335</b>	<b>+ 8 742 112</b>
Aufwandsteuern . . . . .	4 273 028	4 330 000	4 401 644	+ 128 616	+ 71 644
Kantonsanteile an Bundessteuern . . . .	8 053 300	7 070 000	8 271 577	+ 218 277	+ 1 201 577
Regalien und Patenterträge . . . . .	2 107 430	1 911 000	1 899 382	— 208 048	— 11 618
Kapitalerträge . . . . .	7 159 608	5 622 000	7 248 081	+ 88 473	+ 1 626 081
Taxen und Gebühren . . . . .	2 574 715	2 336 500	2 719 801	+ 145 086	+ 383 301
Benzinzollanteil . . . . .	1 443 311	1 500 000	1 045 321	— 397 990	— 454 679
Zuweisung staatl. Alters- + Inv.-Vers. . .	—	—	450 000	+ 450 000	+ 450 000
<b>TOTAL ERTRÄGE . . . . .</b>	<b>75 793 169</b>	<b>69 521 500</b>	<b>81 529 918</b>	<b>+ 5 736 749</b>	<b>+12 008 418</b>

Die gesamten Erträge 1983 in der Höhe von rund 81.5 Mio Franken liegen um rund 5.7 Mio Franken über dem Ergebnis 1982 und um rund 12 Mio Franken über dem Voranschlag.

## 2. Aufwand der Laufenden Rechnung 1983

## Ermittlung des Ertragsüberschusses und dessen Verwendung

Tabelle 2

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen R 1983 zu	
	1982	1983	1983	R 1982	B 1983
<b>I. Total Erträge</b> . . . . .	75 793 169	69 521 500	81 529 918	+ 5 736 749	+12 008 418
<b>II. Netto-Aufwand der Direktionen</b>					
1. Allgemeine Verwaltung . . . . .	5 966 047	5 844 300	6 722 560	+ 756 513	+ 878 260
2. Finanzdirektion . . . . .	5 466 054	4 802 700	5 470 730	+ 4 676	+ 668 030
3. Militärdirektion . . . . .	1 677 135	1 108 200	886 248	- 790 887	- 221 952
4. Polizeidirektion . . . . .	3 287 183	3 229 100	3 951 652	+ 664 469	+ 722 552
5. Baudirektion . . . . .	8 225 697	9 284 500	8 711 998	+ 486 301	- 572 502
6. Erziehungsdirektion . . . . .	17 917 208	16 875 700	18 731 162	+ 813 954	+ 1 855 462
7. Fürsorgedirektion . . . . .	171 380	234 150	201 347	+ 29 967	- 32 803
8. Sanitätsdirektion . . . . .	8 694 944	8 010 700	9 087 046	+ 392 102	+ 1 076 346
9. Landwirtschaftsdirektion . . . . .	1 063 204	1 202 300	1 102 835	+ 39 631	- 99 465
10. Forstdirektion . . . . .	441 953	402 000	401 282	- 40 671	- 718
11. Direktion des Innern . . . . .	5 982 567	6 217 167	6 402 157	+ 419 590	+ 184 990
Teuerungszulagen . . . . .	-	1 950 000	-	-	- 1 950 000
<b>Total Aufwand</b> . . . . .	58 893 372	59 160 817	61 669 017	+ 2 775 645	+ 2 508 200
<b>III. Ertragsüberschuss / cash flow</b> . . . . .	16 899 797	10 360 683	19 860 901	+ 2 961 104	+ 9 500 218
Entnahme aus Reserven . . . . .	344 866	850 000	669 000	+ 324 134	- 181 000
<b>GESAMTERTRAG</b> . . . . .	17 244 663	11 210 683	20 529 901	+ 3 285 238	+ 9 319 218
<b>IV. Verwendung</b>					
<b>1. Abschreibung Finanzvermögen</b> . . . . .	-	200 000	30 154	+ 30 154	- 169 846
<b>2. Abschreibung Verw.-Vermögen</b>					
2.1 Hochbauten . . . . .	4 694 837	4 174 000	5 039 688	+ 344 851	+ 865 688
2.2 Strassenbauten . . . . .	3 458 373	2 550 500	6 950 676	+ 3 492 303	+ 4 400 176
<b>Total Abschr. Verw.-Vermögen</b> . . . . .	8 153 210	6 724 500	11 990 364	+ 3 837 154	+ 5 265 864
<b>3. Tilgungen</b>					
Total aktiv. Staatsbeiträge . . . . .	6 686 204	5 948 000	7 785 090	+ 1 098 886	+ 1 837 090
<b>4. Einlage in Reservefonds</b> . . . . .	2 000 000	-	-	- 2 000 000	-
<b>5. Übertrag auf Konto Vor- und Rückschläge *)</b> . . . . .	+ 405 249	- 1 661 817	+ 724 293	+ 319 044	+ 2 386 110
<b>TOTAL VERWENDUNG ERTRAGSÜBERSCHUSS</b> . . . . .	17 244 663	11 210 683	20 529 901	+ 3 285 238	+ 9 319 218

\*) Entspricht dem Rechnungsergebnis der Laufenden Rechnungen 1982 und 1983 sowie dem Budget der Laufenden Rechnung 1983 nach Vornahme der Abschreibungen und Tilgungen

In **Tabelle 2** wird der Nettoaufwand 1983 im Vergleich zur Rechnung 1982 und zum Budget 1983 direktionsweise dargestellt.

Beim Vergleich Budget/Rechnung 1983 ist zu beachten, dass im Budget 1983 die per 1. Januar 1983 beschlossene Erhöhung der Teuerungszulagen als Nachkredit in einem Gesamtposten aufgeführt ist. Der Nettoaufwand der Direktionen ist demgemäss bei den Budgetzahlen um den Anteil an den erhöhten Teuerungszulagen zu tief ausgewiesen.

Aussagekräftigere Folgerungen über die Entwicklung der Nettoausgaben der Direktionen ergeben sich aus dem Vergleich zwischen Rechnung 1983 und Rechnung 1982.

Der gesamte Nettoaufwand 1983 in der Höhe von rund 61.67 Mio Franken liegt um rund 2.5 Mio Franken über demjenigen des Jahres 1982. Gegenüber dem Voranschlag ist eine Erhöhung der Nettoausgaben von rund 2.8 Mio Franken zu verzeichnen.

Bezüglich Abweichungen zwischen Budget und Rechnung 1983 sei auf den **Detailkommentar** verwiesen, wo diese einzeln begründet werden.

Ergänzende Bemerkungen zu den wesentlichsten Aufwandsposten

#### — Allgemeine Verwaltung

Zur Vorfinanzierung der Beschaffung von EDV-Anlagen wurde zu Lasten der Rechnung 1983 ein Betrag von Fr. 500 000.— für Raumkosten zurückgestellt.

#### — Finanzdirektion

Die **Verzinsung der Landesschuld** in der Höhe von rund 3 Mio Franken bewegt sich im Rahmen des Vorjahres. Eine stärkere Belastung der Laufenden Rechnung ergibt sich aus der Tatsache, dass infolge der vorgenommenen Abschreibungen die Tilgungsbestände der staatseigenen Investitionen wesentlich reduziert und dementsprechend auch Überwälzungen der Zinslasten auf die Investitionsrechnung in kleinerem Ausmass erfolgen konnten.

Über die Abweichungen der Zinsbelastung 1983 gegenüber 1982 und zum Budget gibt nachstehende Übersicht Auskunft:

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1982	1983	1983	zu R 1982	zu B 1983
<b>Verzinsung Landesschuld total . . . . .</b>	3 033 811	3 000 000	3 036 804	+ 2 993	+ 36 804
Kantonsschule . . . . .	428 040	439 300	294 560	− 133 480	− 144 740
Gewerbliche Berufsschule . . . . .	166 807	164 900	110 249	− 56 558	− 54 651
Verwaltungsgebäude (Baer/Mercier) . . . . .	96 215	139 000	93 129	− 3 086	− 45 871
Strassenbauten . . . . .	48 126	205 000	127 949	+ 79 823	− 77 051
Gewässerschutz . . . . .	273 813	460 900	280 715	+ 6 902	− 180 185
<b>Total . . . . .</b>	1 013 001	1 409 100	906 602	− 106 399	− 502 498
<b>Belastung Finanzdirektion in Laufender Rechnung . . . . .</b>	2 020 810	1 590 900	2 130 202	+ 109 392	+ 539 302

Bei den Personalvorsorgekosten für das Staatspersonal ergeben sich zwischen der Rechnung 1983 und der Rechnung 1982 bzw. dem Budget 1983 folgende Abweichungen:

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1982	1983	1983	zu R 1982	zu B 1983
Prämien an Beamtenversicherungskasse	919 407	700 000	743 681	- 175 726	+ 43 681
Einkaufssummen . . . . .	216 908	160 000	179 705	- 37 203	+ 19 705
Sparkasse . . . . .	401 722	300 000	267 675	- 134 047	- 32 325
<b>Total</b> . . . . .	<b>1 538 037</b>	<b>1 160 000</b>	<b>1 191 061</b>	<b>- 346 976</b>	<b>+ 31 061</b>

#### — Militärdirektion / Zivilschutz

Bei der Militärdirektion sind insbesondere im Bereich des Zivilschutzes wesentliche Abweichungen bei den Nettokosten 1983 und 1982 bzw. Budget 1983 zu verzeichnen.

Hierüber orientiert die nachstehende Übersicht:

<b>AUFWAND</b>	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1982	1983	1983	zu R 1982	zu B 1983
Ausbildung . . . . .	108 966	157 000	72 420	- 36 546	- 84 580
Material und Ausrüstung . . . . .	582 906	222 000	272 583	- 310 323	+ 50 583
Einrichtungen . . . . .	57	10 000	14 941	+ 14 884	+ 4 941
Übrige Sachausgaben . . . . .	6 195	7 600	11 959	+ 5 764	+ 4 359
<b>Aufwand brutto</b> . . . . .	<b>698 124</b>	<b>396 600</b>	<b>371 903</b>	<b>- 326 221</b>	<b>- 24 697</b>
<b>Beiträge Dritter</b>					
Bundesvergütung . . . . .	153 694	170 000	278 971	+ 125 277	+ 108 971
Gemeindeanteile . . . . .	110 768	140 000	242 780	+ 132 012	+ 102 780
Firmenanteile . . . . .	2 659	2 000	2 729	+ 70	+ 729
<b>Total</b> . . . . .	<b>267 121</b>	<b>312 000</b>	<b>524 480</b>	<b>+ 257 359</b>	<b>+ 212 480</b>
<b>Aufwand netto</b> . . . . .	<b>431 003</b>	<b>84 600</b>	<b>- 152 577</b>	<b>- 583 580</b>	<b>- 237 177</b>
<b>Ausbildungszentrum Wyden und Kasernenstrasse</b>					
Aufwand . . . . .	277 073	96 500	33 836	- 243 237	- 62 664
Bundesbeiträge . . . . .	3 509	50 000	-	- 3 509	- 50 000
<b>Aufwand netto</b> . . . . .	<b>273 564</b>	<b>46 500</b>	<b>33 836</b>	<b>- 239 728</b>	<b>- 12 664</b>
<b>Subventionen an Schutzräume</b>					
Aufwand . . . . .	375 435	242 000	90 163	- 285 272	- 151 837
Beiträge . . . . .	258 465	159 000	65 176	- 193 289	- 93 824
<b>Aufwand netto</b> . . . . .	<b>116 970</b>	<b>83 000</b>	<b>24 987</b>	<b>- 91 983</b>	<b>- 58 013</b>
<b>GESAMTER NETTOAUFWAND</b> . . . . .	<b>821 537</b>	<b>214 100</b>	<b>- 93 754</b>	<b>- 915 291</b>	<b>- 307 854</b>

### – Polizeidirektion

Bei der Polizeidirektion sind die Mehrausgaben 1983 gegenüber 1982 und gegenüber dem Voranschlag im wesentlichen auf die Personalkosten und Sachaufwendungen zurückzuführen.

### – Baudirektion

Die Abweichungen der Nettoausgaben zwischen Rechnung 1983 und Rechnung 1982 bzw. Budget 1983 sind in der nachstehenden Übersicht gruppenweise dargestellt:

	Rechnung 1982	Budget 1983	Rechnung 1983	Abweichungen zu R 1982		Rechn. 1983 zu B 1983
<b>AUFWAND</b>						
Gemeindeanteil Motzf.-Steuern . . . . .	505 802	512 500	521 316	+	15 514	+ 8 816
Haftpflichtversicherung . . . . .	110 841	121 000	111 476	+	635	– 9 524
<b>Total</b> . . . . .	616 643	633 500	632 792	+	16 149	– 708
<b>Motorfahrzeugkontrolle</b> . . . . .	736 383	741 000	783 729	+	47 346	+ 42 729
<b>Unterhalt N3/Werkhof</b>						
Personalaufwand . . . . .	515 068	545 000	622 767	+	107 699	+ 77 767
Sachaufwand . . . . .	380 807	490 000	364 668	–	16 139	– 125 332
<b>Total</b> . . . . .	895 875	1 035 000	987 435	+	91 560	– 47 565
<b>Unterhalt Kantonsstrassen</b>						
Personalaufwand . . . . .	978 527	1 020 000	983 342	+	4 815	– 36 658
Sachaufwand . . . . .	2 161 562	2 430 000	2 288 723	+	127 161	– 141 277
<b>Total</b> . . . . .	3 140 089	3 450 000	3 272 065	+	131 976	– 177 935
<b>Beiträge an Gemeindestrassen</b> . . . . .	11 090	20 000	–	–	11 090	– 20 000
<b>TOTAL *</b> . . . . .	5 400 080	5 879 500	5 676 021	+	275 941	– 203 479
Bauamt . . . . .	895 899	828 000	725 055	–	170 844	– 102 945
Hochbauten-Reparaturen . . . . .	1 077 005	867 000	781 986	–	295 019	– 85 014
Wasserbauten . . . . .	– 14 553	755 000	648 981	+	663 534	– 106 019
Beiträge . . . . .	228 324	285 000	347 066	+	118 742	+ 62 066
Gewässerschutz / Raumplanung . . . . .	638 943	670 000	532 886	–	106 057	– 137 114
<b>TOTAL **</b> . . . . .	2 825 618	3 405 000	3 035 974	+	210 356	– 369 026
<b>GESAMTER AUFWAND</b> . . . . .	8 225 698	9 284 500	8 711 995	+	486 297	– 572 505

\*) Finanzierung aus Motorfahrzeugsteuern, Taxen und Benzinzollanteil

\*\*) Zu Lasten der allgemeinen Staatseinnahmen

### — Erziehungsdirektion

Vom gesamten Nettoaufwand der Direktionen in der Höhe von rund 61.7 Mio Franken entfallen rund 18.7 Mio Franken allein auf das Erziehungswesen. Dabei ist festzuhalten, dass in diesen Nettoausgaben die staatlichen Beiträge an Schulhausbauten und Renovationen sowie die Schuldzinsen nicht enthalten sind.

Vom Zuwachs der Nettoausgaben 1983 gegenüber 1982 in der Höhe von rund 2.77 Mio Franken gehen rund 0.8 Mio Franken zu Lasten des Erziehungswesens.

Nachstehende Übersicht orientiert über die wesentlichsten Abweichungen der Nettoausgaben 1983 zur Rechnung 1982 bzw. zum Budget 1983:

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1982	1983	1983	zu R 1982	Rechn. 1983 zu B 1983
6.0 Allgemein . . . . .	8 813	10 000	17 456	+ 8 643	+ 7 456
6.1 Schulinspektorat . . . . .	190 587	190 000	202 569	+ 11 982	+ 12 569
6.2 Landesarchiv. . . . .	295 887	294 000	311 869	+ 15 982	+ 17 869
6.3 Turnen und Sport. . . . .	115 232	130 500	114 311	— 921	— 16 189
6.4 Naturwissenschaftliche Sammlung	11 293	15 000	15 028	+ 3 735	+ 28
6.5 Berufsberatung. . . . .	96 655	109 000	98 908	+ 2 253	— 10 092
6.6 Lehrlingswesen. . . . .	217 611	262 000	240 488	+ 22 877	— 21 512
6.7 Gewerbliche Berufsschule . . . . .	548 461	569 200	529 635	— 18 826	— 39 565
6.8 Kantonsschule . . . . .	2 651 572	2 547 500	2 614 256	— 37 316	+ 66 756
6.9 Beiträge . . . . .	13 561 319	12 484 500	14 391 952	+ 830 633	+ 1 907 452
6.10 Schulpsychologischer Dienst . . . . .	87 415	120 500	52 231	— 35 184	— 68 269
6.12 Freulerpalast . . . . .	40 857	42 000	44 025	+ 3 168	+ 2 025
6.13 Inv. Kunstdenkmäler . . . . .	91 506	101 500	98 435	+ 6 929	— 3 065
<b>Total Netto-Aufwand . . . . .</b>	<b>17 917 208</b>	<b>16 875 700</b>	<b>18 731 163</b>	<b>+ 813 955</b>	<b>+ 1 855 463</b>

### — Sanitätsdirektion

Nachstehende Übersicht zeigt die Abweichungen der Nettoausgaben 1983 gegenüber der Rechnung 1982 und dem Budget.

Der Nettoaufwand 1983 liegt um Fr. 392 101.— über demjenigen des Jahres 1982 und um rund 1 Mio Franken über dem Budgetbetrag.

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1982	1983	1983	zu R 1982	Rechn. 1983 zu B 1983
Kant. Laboratorium . . . . .	237 449	221 700	217 144	— 20 305	— 4 556
Fleischschau . . . . .	— 2 939	21 000	11 225	+ 14 164	— 9 775
Sanitätsdienst . . . . .	33 101	85 000	56 905	+ 23 804	— 28 095
TB-Bekämpfung. . . . .	790 771	842 500	838 158	+ 47 387	— 4 342
Kantonsspital. . . . .	6 999 541	6 035 500	7 203 207	+ 203 666	+ 1 167 707
Beiträge . . . . .	637 021	805 000	760 406	+ 123 385	— 44 594
<b>Total . . . . .</b>	<b>8 694 944</b>	<b>8 010 700</b>	<b>9 087 045</b>	<b>+ 392 101</b>	<b>+ 1 076 345</b>

## – Direktion des Innern

Über die Abweichungen der Nettoausgaben 1983 gegenüber 1982 bzw. gegenüber dem Budget orientiert nachstehende Übersicht:

	Rechnung 1982	Budget 1983	Rechnung 1983	Abweichungen zu R 1982	Rechn. 1983 zu B 1983
11.0 Allgemeiner Aufwand . . . . .	530 734	514 000	569 236	+ 38 502	+ 55 236
11.1 Arbeitsamt . . . . .	149 542	145 500	203 829	+ 54 287	+ 58 329
11.3. AHV, IV, EO . . . . .	78 747	60 000	89 622	+ 10 875	+ 29 622
11.5 Entwicklungs- und Strukturpolitik .	118 701	162 000	235 567	+ 116 866	+ 73 567
<b>Zwischentotal</b> . . . . .	<b>877 724</b>	<b>881 500</b>	<b>1 098 254</b>	<b>+ 220 530</b>	<b>+ 216 754</b>
<b>11.4 Beiträge an:</b>					
Krankenkassen . . . . .	893 815	895 000	893 210	– 605	– 1 790
Landwirtschaftliche Familienzulagen . .	101 188	98 000	89 377	– 11 811	– 8 623
AHV, IV . . . . .	3 535 197	3 682 667	3 685 115	+ 149 918	+ 2 448
Ergänzungsleistungen . . . . .	483 300	563 000	540 654	+ 57 354	– 22 346
Zivilstandsämter . . . . .	74 844	72 000	76 195	+ 1 351	+ 4 195
Arbeitsämter der Gemeinden . . . . .	12 123	18 000	12 047	– 76	– 5 953
Diverse . . . . .	4 376	7 000	6 003	+ 1 627	– 997
Zentralstelle Kriegswirtschaft . . . . .	–	–	1 302	+ 1 302	+ 1 302
<b>Total Beiträge</b> . . . . .	<b>5 104 843</b>	<b>5 335 667</b>	<b>5 303 903</b>	<b>+ 199 060</b>	<b>– 31 764</b>
<b>Total Nettoaufwand</b> . . . . .	<b>5 982 567</b>	<b>6 217 167</b>	<b>6 402 157</b>	<b>+ 419 590</b>	<b>+ 184 990</b>

## 3. Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung

Der Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung (cash flow), der sich als Differenzbetrag zwischen Gesamtertrag und Gesamtaufwand (ohne buchmässige Abschreibungen) ergibt, ist ein zuverlässiger Indikator für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit unseres Staatshaushaltes.

Nachstehende Übersicht zeigt die Entwicklung der Ertragsüberschüsse der Laufenden Rechnung in den Jahren 1979 bis 1983:

Rechnung	Gesamte Erträge	Zuwachs zum Vorjahr	Gesamter Netto-Aufwand	Zuwachs zum Vorjahr	Ertragsüberschuss	Differenz zum Vorjahr
1979	65 171 766		43 473 458		21 698 308	
1980	69 658 923	+ 4 487 157	46 670 975	+ 3 197 517	22 987 948	+ 1 289 640
1981	70 894 490	+ 1 235 567	51 889 465	+ 5 218 490	19 005 025	– 3 982 923
1982	75 793 169	+ 4 898 679	58 893 372	+ 7 003 907	16 899 797	– 2 105 228
1983	81 529 918	+ 5 736 749	61 669 017	+ 2 775 645	19 860 901	+ 2 961 104

Im Jahre 1983 stieg der Ertrag wesentlich stärker an als der Aufwand, was automatisch zu einer Erhöhung des Ertragsüberschusses gegenüber den Vorjahren führte. Die Gründe, die für den besseren Abschluss massgebend waren, wurden im Bericht dargelegt. Es wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass verschiedene Ertragssteigerungen vorübergehender Natur sind, die in den kommenden Jahren ausbleiben werden.

#### 4. Abschreibungen

Nachstehende Übersicht zeigt die Verwendung des Ertragsüberschusses in der Laufenden Rechnung 1983 im Vergleich zum Vorjahr und zum Voranschlag:

	Rechnung 1982	Budget 1983	Rechnung 1983	Abweichungen zu R 1982	Rechn. 1983 zu B 1983
<b>Abschreibungen</b>					
<b>Finanzvermögen</b> . . . . .	—	200 000	30 154	+ 30 154	— 169 846
<b>Verwaltungsvermögen</b>					
Hochbauten . . . . .	4 694 837	4 174 000	5 039 688	+ 344 851	+ 865 688
Strassenbau . . . . .	3 458 373	2 550 500	6 950 676	+ 3 492 303	+ 4 400 176
Staatsbeiträge . . . . .	6 686 204	5 948 000	7 785 090	+ 1 098 886	+ 1 837 090
<b>Reserveeinlagen:</b>					
Staatssteuer . . . . .	2 000 000	—	—	— 2 000 000	—
a/Kto. Vorschläge . . . . .	+ 405 249	— 1 661 817	+ 724 293	+ 319 044	+ 2 386 110
<b>Total</b> . . . . .	17 244 663	11 210 683	20 529 901	+ 3 285 238	+ 9 319 218

### III. Investitionsrechnung 1983

Die Investitionsrechnung 1983 schliesst insgesamt mit einem **Einnahmenüberschuss** von **Fr. 4 200 709.41** ab.

Der Einnahmenüberschuss ergibt sich wie folgt:

Investitionsausgaben 1983 total	Fr. 62 657 443.—
Einnahmen/Subventionen/Beiträge	Fr. 47 082 698.—
Netto-Investitionen zu Lasten Kanton	Fr. 15 574 745.—
Finanzierung/buchmässige Abschreibungen	Fr. 19 775 454.—
<b>Ergebnis/Einnahmenüberschuss</b>	<b>Fr. 4 200 709.—</b>

Im Vergleich zum Vorjahr und zum Budget ergeben sich folgende Abweichungen:

	Rechnung 1982	Budget 1983	Rechnung 1983	Abweichungen zu R 1982	Rechn. 1983 zu B 1983
<b>Ausgaben</b>					
Hochbauten 1) 2) . . . . .	2 509 171	803 200	575 135	— 1 934 036	— 228 065
Strassenbauten . . . . .	49 796 049	51 303 000	48 764 588	— 1 031 461	— 2 538 412
Investitions-Beiträge 2) . . . . .	11 727 934	14 999 900	13 317 720	+ 1 589 786	— 1 682 180
<b>Total Ausgaben</b> . . . . .	64 033 154	67 106 100	62 657 443	— 1 375 711	— 4 448 657
<b>Einnahmen</b>					
Subventionen und Beiträge Dritter. . . . .	48 431 634	48 441 000	47 082 698	— 1 348 936	— 1 358 302
<b>Netto-Investitionen</b> . . . . .	15 601 520	18 665 100	15 574 745	— 26 775	— 3 090 355
Abschreibungen . . . . .	14 839 414	12 672 500	19 775 454	+ 4 936 040	+ 7 102 954
<b>Ausgabenüberschuss</b> . . . . .	762 106	5 992 600	—		
<b>Einnahmenüberschuss</b> . . . . .	—	—	4 200 709	+ 4 962 815	+10 193 309

1) staatseigene Investitionen

2) Aufteilung der Investitionen Zivilschutzbauten zwischen Kanton und Gemeinden

Tabelle 3 zeigt die einzelnen Investitionsausgaben 1983 und deren Finanzierung durch fremde und eigene Mittel.

## Investitionsrechnung 1983

## Tabelle 3

	Ausgaben inkl. Bauzinsen	Eingehende Beiträge Dritter	Restkosten Kanton (Kol. 1–2)	Eigen- finanzierung (Tilgung)	+ Mehr- – Minderausg. (Kol. 3–4)
	1	2	3	4	5
<b>I. Staatseigene Investitionen</b>					
<b>1. Hochbauten und Einrichtungen</b>					
Kantonsschule . . . . .	294 560	—	294 560	3 005 813	– 2 711 253
Verw.-Bauten «Baer/Mercier». . .	170 326	107 106	63 220	751 453	– 688 233
Gewerbliche Berufsschule . . . .	110 249	65 100	45 149	1 252 422	– 1 207 273
Fischbrutanstalt . . . . .	—	—	—	30 000	– 30 000
<b>Total</b> . . . . .	<b>575 135</b>	<b>172 206</b>	<b>402 929</b>	<b>5 039 688</b>	<b>– 4 636 759</b>
<b>2. Strassenbauten</b>					
Baukonto Strassen und Brücken .	2 500 447	313 642	2 186 805	1 457 993	+ 728 812
Nationalstrasse N3 . . . . .	43 340 590	40 221 864	3 118 726	4 693 494	– 1 574 768
Werkhof Biäsche . . . . .	147 182	—	147 182	147 182	—
Militärstrasse Elm-Wichlen . . . .	6 996	—	6 996	—	+ 6 996
Lawinverb. Sernftalstrasse. . . .	2 769 373	445 899	2 323 474	652 007	+ 1 671 467
<b>Total</b> . . . . .	<b>48 764 588</b>	<b>40 981 405</b>	<b>7 783 183</b>	<b>6 950 676</b>	<b>+ 832 507</b>
<b>Total staatseigene Investitionen</b> .	<b>49 339 723</b>	<b>41 153 611</b>	<b>8 186 112</b>	<b>11 990 364</b>	<b>– 3 804 252</b>
<b>II. Investitionsbeiträge</b>					
Durnagelbachverbauungen. . . . .	565 621	307 399	258 222	222 660	+ 35 562
Schulhausbauten . . . . .	56 721	—	56 721	200 000	– 143 279
Zivilschutzanlagen Gemeinden . . .	2 654 385	2 218 350	436 035	500 000	– 63 965
Gewässerschutz . . . . .	2 685 780	—	2 685 780	1 546 622	+ 1 139 158
Kehrichtverbrennungs-Anlage . . . .	669 000	—	669 000	669 000	—
Verbauungen und Aufforstungen . .	1 438 092	935 290	502 802	192 799	+ 310 003
Meliorationen und landw. Hochbauten	2 922 512	1 513 638	1 408 874	1 493 619	– 84 745
Wohnbausanierung Berg und Tal . .	1 031 184	569 798	461 386	453 721	+ 7 665
Waldwege und Waldstrassen . . . .	844 425	384 612	459 813	606 669	– 146 856
Alterswohnheime . . . . .	450 000	—	450 000	1 900 000	– 1 450 000
<b>Total</b> . . . . .	<b>13 317 720</b>	<b>5 929 087</b>	<b>7 388 633</b>	<b>7 785 090</b>	<b>– 396 457</b>
<b>III. Gesamttotal staatseigene Investitionen und Inv.-Beiträge</b> . . .					
	<b>62 657 443</b>	<b>47 082 698</b>	<b>15 574 745</b>	<b>19 775 454</b>	<b>– 4 200 709</b>

– Bei den staatlichen **Hochbauten** (Kantonsschule, Gewerbliche Berufsschule, Verwaltungsgebäude Baer/Mercier, Fischbrutanstalt) resultieren die Ausgaben zur Hauptsache aus Schuldzinsen. Die Finanzierung dieser Investitionsausgaben erfolgt zu Lasten der kantonalen Bausteuer (ausgenommen Fischbrutanstalt).

– Im Sektor **Strassenbauten** kamen 1983 Ausgaben in der Höhe von rund 48.76 Mio Franken zur Abrechnung. Nach Abzug der Bundessubventionen und Beiträge Dritter resultierte für den Kanton eine Nettoinvestition von rund 7.78 Mio Franken. Nach Vornahme der Abschreibungen in der Höhe von rund 6.95 Mio Franken ergab sich ein Ausgabenüberschuss von Fr. 832 507.—

– Insgesamt übersteigt die Eigenfinanzierung 1983 (Abschreibungen) die Nettoinvestitionen für staatseigene Hoch- und Tiefbauten um rund 3.8 Mio Franken. Dieser Finanzierungsüberschuss resultiert ausschliesslich aus dem Ertrag der kantonalen Bausteuer, welche für die Verzinsung und Abschreibung der staatlichen Hochbauten bestimmt ist. Dies gilt nicht nur für die Abschreibungen der derzeitigen Hochbautenschuld, sondern auch für allfällig neue staatliche Hochbauten, z.B. Verwaltungsgebäude, Zeughausbauten usw.

– Bei den **Investitionsbeiträgen an Gemeinden und Dritte** übersteigen die Abschreibungen die Nettoinvestitionen um Fr. 396 457.—. Dabei ist zu beachten, dass die Tilgung des Beitrages an die Kehrichtverbrennungsanlage (Fr. 669 000.—) nicht zu Lasten des Ertragsüberschusses der Laufenden Rechnung, sondern durch Entnahme aus dem Reservekonto «Kehrichtbeseitigungsanlage» erfolgte.

## IV. Entwicklung der Abschreibungsbestände und Reserven 1980–1983

Tabelle 4 vermittelt eine Übersicht über die Entwicklung der Abschreibungsbestände in den Jahren 1980 bis 1983.

Entwicklung der Abschreibungs- und Tilgungsbestände und Reserven 1980–1983

Tabelle 4

	Tilgungsbestand			+ / - Rechnung 1983	Bestand Rechnung 31. 12. 1983
	Rechnung 31. 12. 1980	Rechnung 31. 12. 1981	Rechnung 31. 12. 1982		
<b>I. Staatseigene Investitionen</b>					
<b>1. Hochbauten und Einrichtungen</b>					
Gerichtshaus . . . . .	1	1	1	-	1
Kantonsschule . . . . .	12 751 353	10 701 009	8 415 992	- 2 711 253	5 704 739
Verw.-Bauten «Baer/Mercier». . . . .	717 257	1 567 851	2 660 835	- 688 233	1 972 602
Gewerbliche Berufsschule . . . . .	5 092 507	4 170 169	3 149 986	- 1 207 273	1 942 713
Fischbrutanstalt . . . . .	129 576	99 576	69 576	- 30 000	39 576
<b>Total</b> . . . . .	18 690 694	16 538 606	14 296 390	- 4 636 759	9 659 631
<b>2. Strassenbauten</b>					
Baukonto Strassen und Brücken . . . . .	- 1 914 507	- 1 682 900	- 728 811	+ 728 812	1
Nationalstrasse N3 . . . . .	392 657	522 159	1 574 769	- 1 574 768	1
Werkhof Biäsche . . . . .	1	1	1	-	1
Militärstrasse Elm-Wichlen . . . . .	- 102 821	- 99 325	- 97 257	+ 6 996	- 90 261
Sernftalstrasse . . . . .	300 000	-	-	-	-
Lawinenverb. Sernftalstrasse . . . . .	- 1 498 204	- 1 840 585	- 1 671 466	+ 1 671 467	1
<b>Total</b> . . . . .	- 2 822 874	- 3 100 650	- 922 764	+ 832 507	- 90 257
<b>Total staatseigene Investitionen</b> . . . . .	15 867 820	13 437 956	13 373 626	- 3 804 252	+ 9 569 374
<b>II. Staatsbeiträge (aktivierte)</b>					
Durnagelbachverbauungen . . . . .	- 43 451	- 6 796	- 35 562	+ 35 562	-
Schulhausbauten . . . . .	- 16 450	- 33 600	- 388 592	- 143 279	- 531 871
Sportanlagen . . . . .	- 223 500	- 23 500	- 23 500	-	- 23 500
Zivilschutzanlagen Gemeinden . . . . .	- 349 746	- 182 381	- 134 345	- 63 965	- 198 310
Gewässerschutz . . . . .	3 667 096	5 705 214	6 817 907	+ 1 139 158	+ 7 957 065
Verbauungen und Aufforstungen . . . . .	- 180 298	- 166 123	- 310 003	+ 310 003	-
Meliorationen und landw. Hochbauten . . . . .	76 917	61 340	84 745	- 84 745	-
Wohnbausanierung Berg und Tal . . . . .	56 475	29 427	- 7 665	+ 7 665	-
Waldwege und Waldstrassen . . . . .	20 207	- 25 486	146 856	- 146 856	-
Alterswohnheime . . . . .	61 408	56 991	91 681	- 1 450 000	- 1 358 319
Tiermehlfabrik Ostschweiz . . . . .	1	1	1	-	1
Braunwaldbahn AG . . . . .	-	1	1	-	1
<b>Total</b> . . . . .	3 068 659	5 415 088	6 241 524	- 396 457	5 845 067
<b>III. GESAMTTOTAL</b> . . . . .	18 936 479	18 853 044	19 615 150	4 200 709	15 414 441
<b>IV. Rücklagen und Reserven</b>					
Kehrichtverbrennungsanlage . . . . .	2 098 441	2 098 441	1 753 575	669 000	1 084 575
Staatssteuer-Reserve . . . . .	5 800 000	5 800 000	7 800 000	-	7 800 000
Stempelsteuer-Reserve . . . . .	-	839 440	839 440	-	839 440
<b>Total</b> . . . . .	7 898 441	8 737 881	10 393 015	669 000	9 724 015

- Nach Vornahme der Abschreibungen 1983 stehen die staatlichen Hochbauten per Ende 1983 noch mit Fr. 9 659 631. — zu Buch. Bei annähernd gleichbleibendem Bausteuerertrag sollte es möglich sein, die Hochbauschuld bis Ende 1986 ganz zu tilgen.
  - Im Sektor **Strassenbauten** wurden die bisherigen Rückstellungen durch die Mehrausgaben 1983 auf rund Franken 90 261. — abgebaut.
  - Bei den **aktivierten Staatsbeiträgen** ist das Vorschusskonto «Gewässerschutzbeiträge» von rund 6.8 Mio Franken per Ende 1982 um den Ausgabenüberschuss in der Höhe von rund 1.1 Mio Franken per Ende 1983 auf rund 7.9 Mio Franken angestiegen.
- Bei den übrigen Beitragskonten bestehen keine Abschreibungsbestände mehr. Für zugesicherte, aber noch nicht voll abgerechnete Baubeiträge an Schul- und Zivilschutzanlagen sowie an Alterswohnheime bestehen per Ende 1983 Rückstellungen von rund 2.1 Mio Franken, die mit der Auszahlung der Beiträge aufgelöst werden.
- Die Beitragsreserve für die Kehrrichtverbrennungsanlage wurde im Jahre 1983 durch eine weitere Entnahme in der Höhe von Fr. 669 000. — auf Fr. 1 084 575. — abgebaut.
  - Die Staatssteuer- und die Stempelsteuerreserven haben pro 1983 keine Veränderung erfahren.

## V. Schlussbemerkungen

Die Staatsrechnung 1983 (Verwaltungsrechnung) schliesst gesamthaft mit einem Finanzierungsüberschuss von Franken 4 925 000. — ab. Der relativ gute Abschluss 1983 liegt um rund 3.28 Mio Franken über dem Ergebnis 1982 und um rund 12.58 Mio Franken über dem Budget.

Verbesserungen gegenüber der Rechnung 1982 und gegenüber dem Voranschlag sind sowohl bei der Laufenden Rechnung als auch bei der Investitionsrechnung eingetreten, was nachstehender Übersicht entnommen werden kann:

	Rechnung 1982	Budget 1983	Rechnung 1983	Abweichungen zu R 1982	Rechn. 1983 zu B 1983
<b>1. LAUFENDE RECHNUNG</b>					
Aufwand 1). . . . .	82 176 790	83 496 200	87 250 866	+ 5 074 076	+ 3 754 666
Ertrag 2). . . . .	99 076 587	93 856 883	107 111 767	+ 8 035 180	+13 254 884
<b>Ertragsüberschuss (cash flow)</b> . . . .	16 899 797	10 360 683	19 860 901	+ 2 961 104	+ 9 500 218
<b>2. INVESTITIONSRECHNUNG</b>					
Ausgaben . . . . .	64 033 154	67 106 100	62 657 443	- 1 375 711	- 4 448 657
Einnahmen. . . . .	48 431 634	48 441 000	47 082 698	- 1 348 936	-1 358 302
<b>Netto-Investitionen</b> . . . . .	15 601 520	18 665 100	15 574 745	- 26 775	- 3 090 355
<b>3. SALDO (Ziff. 1-2).</b> . . . . .	+ 1 298 277	- 8 304 417	4 286 156	+ 2 987 879	+12 590 573
Abschreibung Finanzvermögen . . . .	—	- 200 000	- 30 154	- 30 154	+ 169 846
Abschreibung z. L. Reserven . . . . .	+ 344 866	+ 850 000	+ 669 000	+ 324 134	- 181 000
<b>ABSCHLUSS GESAMTRECHNUNG</b> . . . . .	+ 1 643 143	- 7 654 417	+ 4 925 000	+ 3 281 859	+12 579 417

- 1) Aufwand ohne Steueranteil der Gemeinden,  
ohne Abschreibungen und Reserveeinlagen
- 2) Ertrag ohne Steueranteil der Gemeinden

Die Verbesserung der Rechnung 1983 gegenüber dem Vorjahr resultiert zur Hauptsache aus dem höheren Ertragsüberschuss (cash flow) der Laufenden Rechnung. Obwohl der effektive Aufwand 1983 gegenüber 1982 um rund 5.1 Mio Franken gestiegen ist, konnte dank der höheren Erträge (+ rund 8 Mio Franken) eine Verbesserung des Ertragsüberschusses in der Höhe von rund 2.96 Mio Franken erzielt werden.

Die Verbesserung gegenüber dem Voranschlag (+ rund 12.6 Mio Franken) resultiert einerseits aus dem höheren Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung (+ rund 9.5 Mio Franken) und andererseits aus den Minderausgaben der Investitionsrechnung 1983 (rund 3.1 Mio Franken).

Bezüglich der höheren Erträge verweisen wir auf Tabelle 1a (Netto-Kantonsanteil am Steuerertrag 1983) und auf den entsprechenden Kommentar unter Abschnitt II. 1.1. sowie auf die Gesamtübersicht über die Erträge 1983 unter Abschnitt II. 1.7.

Von entscheidender Bedeutung für den besseren Rechnungsabschluss ist ferner die Tatsache, dass dem Ertrag der kantonalen Bausteuer in der Höhe von rund 5 Mio Franken, der für die Finanzierung der staatlichen Hochbauten bestimmt ist, im Jahre 1983 lediglich Ausgaben in der Höhe von rund Fr. 403 000. — gegenüberstanden und dadurch 4.6 Mio Franken für Abschreibungen verwendet werden konnten. Ohne Bausteuerertrag hätte die Gesamtrechnung anstelle des Finanzierungüberschusses von rund 4.9 Mio Franken mit einem Finanzierungsfehlbetrag von rund Fr. 723 500. — abgeschlossen.

Schliesslich ist auch darauf hinzuweisen, dass zum guten Rechnungsabschluss neben den höheren Erträgen aller Art auch ausserordentliche Einnahmen wesentlich beigesteuert haben wie: Zuweisung der Staatlichen Alters- und Invalidenversicherung Fr. 450 000. —; Reserveentnahme im Ausmass von Fr. 669 000. — zur Finanzierung des Kantonsbeitrages an die Kosten des zweiten Ofens der Kehrrichtverbrennungsanlage.

Das gute Rechnungsergebnis 1983 darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass innerhalb des Aufwand- und Ausgabenbereiches des Staates starke Verschiebungen bereits stattgefunden haben und noch vermehrt eintreten werden. Bei den staatlichen Hochbauten — insbesondere beim Kantonsspital — ist in den kommenden Jahren mit kostspieligen Renovationen und Anpassungsarbeiten zu rechnen. Je nach Entscheidung der Raumbeschaffungsfrage für die kantonale Verwaltung wird unter Umständen mit grösseren Investitionskosten zu rechnen sein. Im Sektor Strassenwesen werden die zweckgebundenen Einnahmen seit Jahren bis zu 90 % und mehr von den Strassenunterhaltskosten absorbiert, so dass die Strassenbaukosten zu Lasten der allgemeinen Staatseinnahmen getilgt werden müssen. Dies wird aber nur solange gangbar sein, als die Erfüllung der übrigen Aufgabenbereiche des Kantons nicht aus finanziellen Erwägungen in Frage gestellt werden muss.

Nachdem heute verschiedene neue Projekte und ein neues Strassenbauprogramm im Raume stehen, ist es unbedingt erforderlich, diese Zusammenhänge frühzeitig zu erkennen und dementsprechende Prioritäten zu setzen. Nur so wird es gelingen, unseren Staatshaushalt auch fürderhin in einem gesunden Gleichgewicht zu halten, wie dies das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons auch vorschreibt.

## VI. Stand der Verpflichtungskredite Stand 1983

Gemäss Art. 30 Abs. 2 des Finanzhaushaltgesetzes ist bei der Ablage der Staatsrechnung der Stand der Verpflichtungskredite auszuweisen.

Über die von der Landsgemeinde, vom Landrat und vom Regierungsrat beschlossenen Kredite für die staatseigenen Investitionen und für die Beitragszusicherungen an Gemeinden gibt nachstehende Aufstellung Auskunft:

Verpflichtungen in Mio Franken	Stand 31.12.1982	Stand 31.12.1983	Veränderung
Beschlossene und zugesicherte Kredite inkl. Nationalstrasse N3. . . . .	589.6	591.7	+ 2.1
Anteil Bund und Dritte . . . . .	468.0	468.0	—
Netto Anteil Kanton . . . . .	121.6	123.7	+ 2.1
davon beansprucht . . . . .	67.5	76.4	+ 8.9
<b>Noch nicht beanspruchte Kredite . . . . .</b>	<b>54.1</b>	<b>47.3</b>	<b>— 6.8</b>
<b>Hievon entfallen auf:</b>			
— staatseigene Objekte (inkl. N3) . . . . .	31.4	28.7	— 2.7
— Staatsbeiträge an Gemeinden + Dritte . . . . .	22.7	18.6	— 4.1

Die Verpflichtungen für **staatseigenen Objekte** nahmen im Jahre 1983 bei den Strassenbauten (Strassen und Brücken, Lawinenverbauungen Sernftalstrasse, Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen) um rund 7.1 Mio Franken Nettoanteil Kanton ab. Degegen ergaben sich Verpflichtungszunahmen durch den Landsgemeindebeschluss 1983 für den neuen Werkhof Schwanden von rund 1.9 Mio Franken sowie durch die Beschlüsse des Landrates für die Brandschutzmassnahmen und die neue Telefonanlage im Kantonsspital von rund 2.3 Mio Franken. Ferner sind bei zwei kleineren Positionen Verschiebungen von rund 0.2 Mio Franken zu berücksichtigen. Im gesamten betrachtet nahm der Verpflichtungsstand für staatseigene Objekte gegenüber dem Jahre 1982 von rund 31.4 Mio Franken um rund 2.7 Mio Franken auf 28.7 Mio Franken ab.

Bei den **Staatsbeiträgen an Gemeinden und Dritte** ist der Verpflichtungsstand um rund 4.1 Mio Franken abgebaut worden. Grössere Reduktionen ergaben sich bei den Beiträgen an Gewässerschutzmassnahmen um rund 1.7 Mio, Alterswohnheime rund 1.4 Mio, Kehrichtverbrennungsanlage rund 0.7 Mio, Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten rund 0.6 Mio, Schulhausbauten und Beiträge an die Hochschulen rund 0.6 Mio, Durnagelverbauungen rund 0.2 Mio Franken. Höhere Verpflichtungen wurden eingegangen für Beiträge an Verbauungen/Aufforstungen und Waldwege/Waldstrassen um rund 0.8 Mio sowie für Wasserbauten um rund 0.3 Mio Franken.

Die gesamten schwebenden Verpflichtungen für staatseigene Objekte und für Staatsbeiträge sind gegenüber dem Vorjahr von rund 54.1 Mio Franken auf rund 47.3 Mio Franken reduziert worden, was eine Abnahme des Verpflichtungsstandes per Ende 1983 von rund 6.8 Mio Franken ausmacht.



# XI. Kommentar zur Landesrechnung 1983

Bemerkungen zu Posten mit grösseren Abweichungen gegenüber dem Budget.

## I. LAUFENDE RECHNUNG

Besoldungskonti aller Direktionen (620, 630) inkl. Kantonsspitalpersonal. Mit Wirkung ab 1. Januar 1983 wurden 6 % Teuerungszulagen gewährt. Die mutmasslichen Mehrkosten von rund 1,95 Millionen Franken waren im Budget in einem Pauschalbetrag eingestellt.

<b>1. Allgemeine Verwaltung</b>	1.201	Folge der Zinssatzreduktion
	1.202	Mehrertrag aus Festgeldanlagen
	1.301	Ergebnis entsprechend den geleisteten Diensttagen
	1.603	Grössere Anzahl von Landratssitzungen
	1.605	Folge höherer Entschädigungssätze
	1.606	Honorare betreffend Kantonsverfassung und EDV
	1.704	Neumiete für Ausbildungs- und Verwaltungsräume im Zivilschutzzentrum der Gemeinde Glarus
	1.707	Rückstellung
	1.717	Tariferhöhungen
<b>1.1 Gerichtshaus</b>	1.1.601	Folge der höheren Richtertaggelder
	1.1.602	Höhere Kosten wegen Zunahme der Straffälle
	1.1.805	Zunahme der Strafvollzugskosten
<b>2. Finanzdirektion</b>	2.101-109	Siehe Finanzbericht
	2.162	Treffnis Verrechnungssteuer gemäss Meldung der Eidg. Steuerverwaltung
	2.163	Anteil an der vom Bund aufgelösten Reserve
	2.241	Jubiläumsablieferung der Glarner Kantonalbank
	2.442-445	Folge reduzierter Zinssätze
<b>3. Militärdirektion</b>	3.162	Höhere Steuereingänge
	3.1.719	Zusätzliche Aufwendungen für Arbeitsbeschaffung, RR-Beschluss vom 28.2.1983
	3.1.721	Weniger Personalaufwand
	3.1.641	Zusätzliche Stabsübung, Wechsel Stabchef
	3.4.720	Weniger Anwärter für Kaderausbildung Gemeinden
	3.4.721	Nachlieferung aus früheren Materialquoten, zusätzliche Verrechnung von Überlebensnahrung
	3.4.722	Zusätzliche Revision der Alarmsirenen
	3.4.310	Entsprechend Aufwand für Ausbildung und Material
	3.4.410	Bedingt durch grössere Materiallieferungen
	3.4.724	Arbeiten Übungsstation und Sanitätshilfsstelle Schützenhaus nicht abgeschlossen
	3.4.726	Unerwarteter Ersatz für Landrover 109
	3.4.931	Weniger Schutzraumabrechnungen als erwartet
	3.4.401-411	Entsprechend niedrigere Bundes- und Gemeindeanteile

<b>4. Polizeidirektion</b>	4.112	Höhere Pass- sowie Aufenthalts- und Niederlassungsgebühren
	4.606	Zusätzliche Belastung für Mitbenützung der EDV-Anlage betr. Steuer- einzug
	4.1.401	Restguthaben Bundesbeitrag von Fr. 21 500.— nach Rechnungsab- schluss eingegangen und 1984 verbucht.
	4.2.420	Einmaliger Beitrag NOK von Fr. 5 000.— für Neubewirtschaftung des Klön- talersees enthalten
	4.2.731	Neuanschaffung einer Schneefräse von Fr. 4 650.— enthalten
	4.3.651	Einkleidung von 3 zusätzlichen Aspiranten
	4.3.652	dito
	4.3.716	Kosten höher als budgetiert
	4.3.732	Nicht vorgesehene Anschaffungen und Einrichtungen im Zusammen- hang mit dem Bezug des Mercierhauses
	4.3.735	Erhöhung wegen Verglasung auf der Nordseite des Polizeistützpunktes Näfels
4.3.736	Ersatz des durch den Sprengstoffanschlag vernichteten Geschwindig- keitsmessgerätes im Betrag von Fr. 19 705.—	
<b>5. Baudirektion</b>	5.1.401	Ausfall durch Sparmassnahmen des Bundes und Änderungen beim Be- rechnungsmodus
	5.2.620	Anstellung eines 2. Zeichners
	5.2.701	Mehrkosten für Vermessungsaufsicht durch Eidg. Vermessungsdirektion und ausserordentliche Nachführungsarbeiten wie Umkartierungen, Plan- erneuerungen usw.
	5.4.741	Zusätzliche Kosten für Signalisationsmaterial für den Belagseinbau
	5.7.750	Frühzeitiger Abschluss der Rathausrenovation
	5.7.752	Zusätzliche Kosten für Gartenunterhalt und Malerarbeiten an den Fensterläden
	5.7.765	Sanierung des Flachdaches auf 1984 verschoben
	5.7.759.2	Nachkredit des Landrates für Rekonstruktion der Letzimauer
	5.7.759.6	Vorgesehene Heizungsanpassung wegen Studie betreffend Fernwärme zurückgestellt
	5.8.930	Wesentlich geringeres Bauvolumen beim Projekt «Entwässerung Braun- wald»
5.9.931	Höherer Kantonsanteil am Betriebsdefizit. Nachkredit des Regierungs- rates vom 23.8.83.	
5.10.910	Entsprechend den Beitragszusicherungen weniger Projekte abgerechnet als erwartet	
<b>6. Erziehungsdirektion</b>	6.7.718	Geringere Oelbezüge
	6.7.763	Grösseres Exkursionsangebot
	6.8.660	Auflösung Versicherung, Rückzahlung Kantonsanteil
	6.8.718	Geringere Oelbezüge
	6.8.764	Grösseres Exkursionsangebot
	6.9.910	Bedingt durch Teuerung und Dienstalterszulagen
	6.9.916	Teuerung auf Löhnen, Lehrmittel, Unterrichtsmaterial
	6.9.930	Teuerung auf Schülertransporten
	6.9.931	Erhöhung des Schülertreffnisses
	6.9.935	Erhöhung der Schülertreffnisse durch die auswärtigen Kantone
	6.9.412	Entsprechend höherer Anteil der Lehrortsgemeinden
	6.9.420	Entsprechend höherer Anteil der Eltern und Lehrmeister
	6.9.939	Höhere Teuerungszulagen
	6.9.413	Entsprechend höherer Anteil der Schulgemeinden
6.9.942	Steigende Zahl von Gesuchstellern	
6.9.406	Entsprechend höherer Bundesbeitrag	
6.9.943	Erhöhung bedingt durch die neue Stipendienordnung und Reglement	
6.9.946	Lohnteuerung und Nachzahlung von Teuerungszulagen	

<b>7. Fürsorgedirektion</b>	7.3.250	Zuweisung aus dem versicherungstechnischen Überschuss
	7.3.940	Ausserordentlicher Beitrag gemäss Beschluss des RR vom 5. April 1983 (§ 218)
	7.3.510	Höhere Tilgung für Altersheime gegenüber Budget
<b>8. Sanitätsdirektion</b>	8.5.770	Mehraufwand für TZ von 6 % ab 1.1.83. gemäss Landratsbeschluss Fr. 681 000.—, Ansonsten Defizit der Betriebsrechnung des Kantospitals Fr. 90 906.10 unter dem Budget
	8.5.772	Mehraufwand wegen grösserer Schülerzahl
	8.5.773	Beschluss der Landsgemeinde vom 1. Mai 1983
	8.5.775	Notwendige Mehraufwendungen
	8.5.776	Restbetrag nicht mehr verausgabt weil neuer Beschluss des Landrates vom 25.1.1984.
	8.5.778	Auf zwei Jahre verteilte Bauarbeiten (Voranschlag 1981 = Fr. 215 000.—) Mehraufwendungen wegen zusätzlich notwendigen Arbeiten
<b>9. Landwirtschaftsdirektion</b>	9.2.620/621	Zusätzlicher Mitarbeiter
	9.2.401	Bundesbeitrag 1983 noch ausstehend
	9.2.761	Kurs 1983/84 ausgefallen
	9.2.621.1	Einschliesslich Kurskosten 1982
	9.2.403	Abrechnung Bundesbeitrag ausstehend
	9.3.640	Einschliesslich Aufwand für Kriegswirtschaft
	9.9.943	Erhöhung der Beitragssätze
	9.9.409.2	Folge der höheren Beitragssätze
<b>10. Forstdirektion</b>	10.713	Zusätzliche Kosten für Gemeindepläne (gegen Verrechnung) und Waldbestandkartierung
	10.510/511	Erhöhung der Tilgungsbeträge
<b>11. Direktion des Innern</b>	11.110	Zunahme der Handänderungen
	11.1.620	Folge von Besoldungsnachzahlungen und Auslagen für Teilzeitpersonal
	11.4.939 ff	Beiträge an AHV, IV und EL gemäss Angaben der zentralen Ausgleichsstelle Genf
<b>II. INVESTITIONSRECHNUNG</b>		
<b>Verwaltungsvermögen</b>	2015	<b>Verwaltungsbauten «Baer/Mercier»</b> Bundesbeitrag für Labor (Budgetposten 1982) erst 1983 eingegangen
<b>Strassenbauten</b>	3001	Minderausgaben wegen Verschiebung des Baubeginns bei der Umfahrung Rüti und der Sägestrasse in Bilten. Zusätzliche Tilgung von Fr. 358 000.— aus laufender Rechnung.
	3003	<b>Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen</b> Zusätzliche Tilgung von Fr. 3 693 000.— aus laufender Rechnung
	3007	<b>Lawinenverbauungen Sernftalstrasse</b> Bundesbeiträge von Fr. 435 000.— noch ausstehend Zusätzliche Tilgung von Fr. 352 000.— aus laufender Rechnung.

<b>Übrige zu tilgende Aufwendungen</b>	3103	<b>Gewässerschutz</b> Bauvolumen geringer als erwartet	
	3105	<b>Verbauungen und Aufforstungen</b> Abgerechnet wurden folgende Projekte:	
		Lochsite-Stalden-Rietloch (kantonseigene)	755.60
		Fruttberge (kantonseigene)	701.25
		Gheist (kantonseigene)	44 341.70
		Gemeinde Niederurnen, Hirzli	65 986.80
		Gemeinde Oberurnen, Sonnenplanke	16 495.55
		Gemeinde Schwanden, Niederental	36 483.95
		Gemeinde Diesbach, Alpeli-Ruspis	73 695.—
		Gemeinde Engi, Brunnenköpfe	428 022.—
		Gemeinde Matt, Grütwald-Hangeten	81 956.35
		Gemeinde Matt, Matt 1974	58 098.65
		Gemeinde Elm, Blabeflinse	189 900.—
		Gemeinde Elm, Himetzli-Steinibach	106 200.—
		Kneugratkorporation Diesbach	249 169.90
		Altstafelrunskorporation Engi	2 422.40
		H. Wyss, Grund, Engi	5 539.10
		P. und K. Disch, Elm	22 568.—
		M. Rhyner, Steinibach, Elm	26 993.—
		H. Schneider, Elmen, Elm	28 763.—
			<u>1 438 092.25</u>
	3106	<b>Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten</b> Beitragsleistungen erfolgten für:	
		Gesamtmeliorationen und Güterwege	
		14 Projekte	1 176 032.—
		Alpmeliorationen inkl. Algebäude	
		5 Projekte	419 490.—
		Wasser- und Elektrizitätsversorgungen	
		3 Projekte	246 100.—
		Stallbauten (exkl. Algebäude)	
		14 Projekte	1 080 890.—
			<u>2 922 512.—</u>
		Nachkredit von Fr. 392 000.— vom Landrat bewilligt am 29.6.1983.	
	3107	<b>Waldwege und Waldstrassen</b> Es wurden folgende Beiträge ausbezahlt:	
		Gemeinde Filzbach, Bawaldstrasse	140 910.—
		Gemeinde Näfels, Oberseetalstrasse	26 803.60
		Gemeinde Mollis, Brittern-Nüenalp	117 700.—
		Gemeinde Rüti, Erlenberg	90 930.60
		Flurgenossenschaft Ussberg-Niedern, Bilten	48 000.—
		Strassenkorporation Durnachtal, Linthal	266 000.—
		Meliorationsgenossenschaft Elm, Gamperdun	154 080.60
			<u>844 424.80</u>
		Zusätzliche Tilgung von Fr. 350 000.— aus laufender Rechnung.	
	3109	<b>Alterswohnheime</b> Zusätzliche Tilgung von Fr. 900 000.—	



# I. Laufende Rechnung

## Gesamtvoranschlag des Kantons Glarus für das Jahr 1984

		Voranschlag 1984	
		Zuschüsse, etc.	Ergebnis
		Fr.	Fr.
10	Kantonsdirektor	95 000	—
11	11. Kantonsrat	40 000	—
11.10	Laibsel	40 000	—
12	12. Stabschef	92 000	—
12.10	Stabschef	92 000	—
13	13. Richteramt	304 700	25 000
13.10	Beisitzeramt	285 000	20 000
I. Voranschlag für die laufende Rechnung		877 000	25 000
14	14. Regierungsrat	225 000	27 000
14.10	Regierungsrat	225 000	27 000
14.15	14.15. Stabschef	245 000	—
II. Voranschlag für die Investitionsrechnung		245 000	—
14.20	14.20. Tiefbauamt	40 000	—
14.21	14.21. Bauverwaltung	42 000	30 000
14.25	14.25. Bauverwaltung	15 000	—
III. Voranschlag für die Gesamtrechnung		1 467 000	82 000
15	15. Bundesrat	812 000	—
15.05	15.05. Gemeindefürsorge	412 000	—
15.10	15.10. Verfassung	340 000	10 000
15.15	15.15. Strafrecht	150 000	30 000
15.20	15.20. Zivilrecht	320 000	15 000
15.30	15.30. Obligationen	20 000	10 000
15.35	15.35. Strafrecht	11 000	—
16	16. Bundesrat	1 200 000	100 000 000
16.05	16.05. Entwicklungsdirektion	250 000	50 000
16.10	16.10. Entwicklung	1 000 000	11 000
16.15	16.15. Entwicklung	1 000 000	30 000
16.20	16.20. Entwicklung	1 000 000	20 000
16.25	16.25. Entwicklung	1 000 000	100 000
16.30	16.30. Entwicklung	1 000 000	1 000 000
16.35	16.35. Entwicklung	1 000 000	1 000 000
16.40	16.40. Entwicklung	1 000 000	1 000 000
16.45	16.45. Entwicklung	1 000 000	1 000 000
16.50	16.50. Entwicklung	1 000 000	1 000 000
16.55	16.55. Entwicklung	1 000 000	1 000 000
16.60	16.60. Entwicklung	1 000 000	1 000 000
16.65	16.65. Entwicklung	1 000 000	1 000 000
16.70	16.70. Entwicklung	1 000 000	1 000 000
16.75	16.75. Entwicklung	1 000 000	1 000 000
16.80	16.80. Entwicklung	1 000 000	1 000 000
16.85	16.85. Entwicklung	1 000 000	1 000 000
16.90	16.90. Entwicklung	1 000 000	1 000 000
16.95	16.95. Entwicklung	1 000 000	1 000 000



		Voranschlag 1984	
		Ausgaben	Einnahmen
		Fr.	Fr.
<b>I. Laufende Rechnung</b>			
	<b>10. Landsgemeinde</b>	<b>45 000.—</b>	
10.10	Landsgemeinde	45 000.—	
	<b>11. Landrat</b>	<b>80 000.—</b>	
11.10	Landrat	80 000.—	
	<b>12. Ständerat</b>	<b>60 500.—</b>	
12.10	Ständerat	60 500.—	
	<b>13. Regierungsrat</b>	<b>885 700.—</b>	<b>26 500.—</b>
13.10	Regierungsrat	885 700.—	26 500.—
	<b>14. Regierungskanzlei</b>	<b>1 277 500.—</b>	<b>82 500.—</b>
14.10	Regierungskanzlei	589 700.—	37 000.—
14.15	Weibelamt	276 400.—	10 500.—
14.18	Telefonzentrale	243 200.—	
14.20	Gesetzessammlung	58 350.—	20 000.—
14.25	Totalrevision Kantonsverfassung	46 950.—	
14.30	Gesetzesvorlage Verwaltungsrechtspflege	47 900.—	15 000.—
14.40	Fahrtsfeier	15 000.—	
	<b>15. Richterliche Behörden</b>	<b>1 612 200.—</b>	<b>589 900.—</b>
15.05	Gerichtskanzlei	610 500.—	6 500.—
15.10	Verhöramt	343 100.—	10 000.—
15.15	Strafgerichte	152 500.—	369 700.—
15.20	Zivilgerichte	323 600.—	181 600.—
15.30	Obergericht	71 100.—	17 100.—
15.35	Strafvollzug	111 400.—	5 000.—
	<b>20. Finanzdirektion</b>	<b>55 699 300.—</b>	<b>104 566 070.—</b>
20.05	Direktionssekretariat/Finanzverwaltung	284 600.—	88 000.—
20.10	Staatskasse	1 163 000.—	11 500.—
20.15	Finanzkontrolle	174 550.—	35 000.—
20.20	Steuerverwaltung	1 761 500.—	22 500.—
20.25	Handelsregister	150 650.—	160 800.—
20.30	Staatssteuerertrag und dessen Verteilung	32 110 000.—	70 720 000.—
20.35	Bausteuerzuschlag	4 338 000.—	4 338 000.—
20.40	Gewässerschutzzuschlag	1 413 000.—	1 413 000.—
20.45	Erbschafts- und Schenkungssteuer	350 000.—	1 000 000.—
20.50	Grundstückgewinnsteuer	410 000.—	800 000.—
20.55	Billetsteuer	120 000.—	120 000.—
20.60	Anteile an eidgenössischen und kantonalen Erträgen		9 430 000.—
20.65	Regalien, Konzessionen, Wasserwerkabgaben	20 000.—	1 595 500.—
20.70	Steuern der Domizilgesellschaften		3 500 000.—
20.75	Gewinnanteile an Landeslotterie, Sporttoto	680 000.—	680 000.—
20.80	Passivzinsen und Vermögenserträge	1 500 000.—	4 201 900.—
20.85	Abschreibungen	11 224 000.—	6 449 870.—

		Voranschlag 1984	
		Ausgaben	Einnahmen
		Fr.	Fr.
	<b>30. Polizeidirektion</b>	<b>10 246 830. —</b>	<b>6 238 700. —</b>
30.10	Direktionssekretariat	222 400. —	252 500. —
30.20	Fremdenpolizei, Pass- und Patentbüro	172 000. —	253 300. —
30.30	Jagdwesen	429 800. —	303 100. —
30.40	Fischereiwesen	163 200. —	146 800. —
30.50	Messwesen	14 330. —	
30.60	Motorfahrzeugkontrolle	5 008 000. —	5 008 000. —
30.70	Schiffahrtskontrolle	39 900. —	58 000. —
30.80	Kantonspolizei	4 197 200. —	217 000. —
	<b>35. Militärdirektion</b>	<b>4 190 510. —</b>	<b>2 769 900. —</b>
35.10	Direktionssekretariat/Kreiskommando	426 250. —	87 500. —
35.20	Zivilschutzverwaltung	291 650. —	8 000. —
35.25	Zivilschutz-Ausbildung	492 950. —	135 800. —
35.30	Zivilschutz-Ausrüstung und Material	428 300. —	309 100. —
35.35	Zivilschutzbauten	110 000. —	72 000. —
35.40	Geschützte Operationsstelle	43 110. —	
43.50	Gesamtverteidigung, Ziviler Führungsstab	76 250. —	3 000. —
35.60	Zeughausbetrieb	2 277 000. —	2 142 500. —
35.65	ALST Unterkunft	45 000. —	12 000. —
	<b>40. Baudirektion</b>	<b>9 925 250. —</b>	<b>6 943 100. —</b>
40.05	Sekretariat/Hoch- und Tiefbauamt	1 582 000. —	440 000. —
40.10	Verwaltungsliegenschaften	1 101 500. —	84 000. —
40.20	Unterhalt Kantonsstrassen	4 296 600. —	4 296 600. —
40.25	Unterhalt N3/Werkhof Biäsche	1 692 000. —	1 692 000. —
40.35	Oelwehr	43 150. —	10 500. —
40.50	Beiträge	1 210 000. —	420 000. —
	<b>50. Erziehungsdirektion</b>	<b>24 100 900. —</b>	<b>4 713 200. —</b>
50.05	Sekretariat Erziehungsdirektion	158 600. —	20 000. —
50.10	Schulinspektorat	231 300. —	1 000. —
50.15	Landesarchiv/Landesbibliothek	375 200. —	2 000. —
50.20	Turn- und Sportamt	219 600. —	79 000. —
50.25	Naturwissenschaftliche Sammlung	15 900. —	
50.30	Berufsberatung	180 900. —	52 000. —
50.35	Schulpsychologischer Dienst	243 000. —	126 700. —
50.40	Amt für Berufsbildung/Lehrlingswesen	1 257 700. —	577 000. —
50.45	Volksschule und Kindergärten	11 669 000. —	634 000. —
50.50	Kantonale Gewerbliche Berufsschule	2 197 800. —	1 538 500. —
50.55	Kantonsschule	3 924 000. —	750 000. —
50.60	Beiträge an Schulen	2 571 500. —	525 000. —
50.65	Stipendien	880 000. —	396 000. —
50.70	Kulturelle Angelegenheiten	115 800. —	12 000. —
50.75	Freulerpalast	60 600. —	
	<b>60. Sanitätsdirektion</b>	<b>9 737 130. —</b>	<b>269 800. —</b>
60.10	Sekretariat Sanitätsdirektion	933 860. —	100 500. —
60.20	Kantonales Lebensmittelinspektorat	266 370. —	36 700. —
60.30	Fleischschau	47 350. —	14 000. —
60.40	Sanitätsdienst	29 900. —	1 000. —
60.45	Tuberkulosebekämpfung	1 004 000. —	6 500. —
60.50	Drogenberatungsstelle	61 650. —	
60.80	Kantonsspital	7 394 000. —	111 100. —

		Voranschlag 1984	
		Ausgaben	Einnahmen
		Fr.	Fr.
	<b>65. Fürsorgedirektion</b>	<b>490 380.—</b>	<b>154 300.—</b>
65.10	Sekretariat Fürsorgedirektion	192 800.—	7 300.—
65.20	Jugendamt und Jugendgericht	41 800.—	8 500.—
65.30	Kantonale Fürsorge und Amtsvormundschaft	72 450.—	36 000.—
65.40	Schutzaufsicht	17 500.—	
65.50	Familienberatungsstelle	63 300.—	
65.65	Beiträge aus Alkoholzehntel	102 500.—	102 500.—
	<b>70. Forstdirektion</b>	<b>633 000.—</b>	<b>164 500.—</b>
70.10	Forstamt	540 000.—	141 500.—
70.20	Amt für Natur- und Landschaftsschutz	93 000.—	23 000.—
	<b>75. Landwirtschaftsdirektion</b>	<b>7 072 950.—</b>	<b>5 661 800.—</b>
75.05	Sekretariat und Alpaufsichtskommission	97 850.—	1 500.—
75.10	Meliorationsamt	210 000.—	16 000.—
75.20	Landwirtschaftliche Berufsschule	287 200.—	62 300.—
75.45	Preiskontrolle	4 500.—	
75.50	Veterinärdienst	437 100.—	101 500.—
75.55	Viehwirtschaft	609 800.—	268 500.—
75.60	Viehprämien	37 000.—	8 000.—
75.65	Beiträge	5 389 500.—	5 204 000.—
	<b>80. Direktion des Innern</b>	<b>12 685 550.—</b>	<b>6 563 350.—</b>
80.10	Direktionssekretariat	37 650.—	
80.15	Zivilstandsinspektorat und Bürgerrechtsdienst	159 500.—	15 000.—
80.20	Grundbuchamt	491 200.—	780 000.—
80.30	Arbeitsamt	265 100.—	112 000.—
80.40	Kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik	226 900.—	23 000.—
80.50	Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung	12 500.—	
80.70	AHV, IV, Ergänzungsleistungen	9 931 200.—	4 976 850.—
80.80	Staatl. Alters- und Invaliden- und Kant. Sachversicherung	656 500.—	656 500.—
80.90	Beiträge	905 000.—	

Rechnung 1982		Zusammenstellung	Voranschlag 1984		Voranschlag 1983	
Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		<b>10 Landsgemeinde</b>	45 000.—			
		<b>11 Landrat</b>	80 000.—			
		<b>12 Ständerat</b>	60 500.—			
		<b>13 Regierungsrat</b>	885 700.—	26 500.—		
		<b>14 Regierungskanzlei</b>	1 277 500.—	82 500.—		
		<b>15 Richterliche Behörden</b>	1 612 200.—	589 900.—		
		<b>20 Finanzdirektion</b>	55 699 300.—	104 566 070.—		
		<b>30 Polizeidirektion</b>	10 246 830.—	6 238 700.—		
		<b>35 Militärdirektion</b>	4 190 510.—	2 769 900.—		
		<b>40 Baudirektion</b>	9 925 250.—	6 943 100.—		
		<b>50 Erziehungsdirektion</b>	24 100 900.—	4 713 200.—		
		<b>60 Sanitätsdirektion</b>	9 737 130.—	269 800.—		
		<b>65 Fürsorgedirektion</b>	490 380.—	154 300.—		
		<b>70 Forstdirektion</b>	633 000.—	164 500.—		
		<b>75 Landwirtschaftsdirektion</b>	7 072 950.—	5 661 800.—		
		<b>80 Direktion des Innern</b>	12 685 550.—	6 563 350.—		
133 026 021.80	133 431 270.53		138 742 700.—	138 743 620.—	127 078 700.—	125 416 883.—
405 248.73		<b>Vorschlag</b>	920.—			
		<b>Rückschlag</b>				1 661 817.—
133 431 270.53	133 431 270.53		138 743 620.—	138 743 620.—	127 078 700.—	127 078 700.—

		Voranschlag 1984	
		Ausgaben	Einnahmen
		Fr.	Fr.
<b>II. Investitionsrechnung</b>			
<b>30. Polizeidirektion</b>		<b>161 900.—</b>	
<b>30.80 Verwaltungsgebäude Baer/Mercier</b>		<b>161 900.—</b>	
3080 503 00	Bauausgaben	50 000.—	
3080 503 92	Bauzinsen	111 900.—	
<b>35. Militärdirektion</b>		<b>1 822 000.—</b>	<b>1 250 000.—</b>
<b>35.35 Zivilschutzbauten</b>		<b>1 822 000.—</b>	<b>1 250 000.—</b>
3535 562 00	Kantonsbeiträge an Gemeinden	480 000.—	
3535 563 00	Beiträge an kantonseigene Bauten	92 000.—	
3535 572 00	Weiterleitung Bundesbeiträge an Gemeinden	1 250 000.—	
3535 670 00	Durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden		1 250 000.—
<b>40. Baudirektion</b>		<b>51 107 500.—</b>	<b>37 679 000.—</b>
<b>40.10 Verwaltungsliegenschaften</b>		<b>200 000.—</b>	
4010 503 00	Planung, Neubau und Erwerb von Verwaltungsliegenschaften	200 000.—	
<b>40.20 Kantonsstrassen</b>		<b>2 433 200.—</b>	<b>949 000.—</b>
4020 501 00	Bauausgaben	2 390 000.—	
4020 501 99	Bauzinsen	43 200.—	
4020 660 00	Bundesbeiträge		699 000.—
4020 662 00	Gemeindebeiträge		250 000.—
<b>40.21 Lawinenverbauungen Sernftalstrasse</b>		<b>2 500 000.—</b>	<b>1 100 000.—</b>
4021 501 00	Bauausgaben	2 500 000.—	
4021 660 00	Bundesbeiträge		1 100 000.—
<b>40.25 Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen</b>		<b>36 211 000.—</b>	<b>33 000 000.—</b>
4025 501 00	Bauausgaben	36 000 000.—	
4025 501 95	Bauzinsen	211 000.—	
4025 660 00	Bundesbeiträge		33 000 000.—
<b>40.27 Werkhof Schwanden</b>		<b>1 500 000.—</b>	
4027 501 00	Bauausgaben	1 500 000.—	
<b>40.28 Radroute Linthal-Bilten</b>		<b>90 000.—</b>	
4028 501 00	Bauausgaben	90 000.—	
<b>40.70 Gewässerschutz</b>		<b>5 119 300.—</b>	<b>1 500 000.—</b>
4070 501 93	Bauzinsen	481 300.—	
4070 562 00	Beiträge an Sammelkanäle und Abwasserreinigungsanlagen	3 118 000.—	
4070 562 01	Beiträge an Kanalisationsprojekte	20 000.—	
4070 572 00	Weiterleitung der Bundesbeiträge an Gemeinden für Abwasseranlagen	1 500 000.—	
4070 670 00	Durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Abwasseranlagen		1 500 000.—

		Voranschlag 1984	
		Ausgaben	Einnahmen
		Fr.	Fr.
	<b>40.80 Wasserbauten</b>	<b>2 528 000.—</b>	<b>1 130 000.—</b>
4080 565 00	Beiträge an Korporationen und Private	1 398 000.—	
4080 575 00	Weiterleitung Bundesbeiträge an Korporationen und Private	1 130 000.—	
4080 670 00	Durchlaufende Bundesbeiträge für Korporationen und Private (inkl. Durnagel)		1 130 000.—
	<b>40.85 Durnagelbachverbauung</b>	<b>126 000.—</b>	
4085 565 00	Beitrag an Durnagelbachkorporation	126 000.—	
	<b>40.90 Kehrrechtverbrennungsanlage</b>	<b>400 000.—</b>	
4090 562 00	Beiträge an Kehrrechtverbrennungsanlage	400 000.—	
	<b>50. Erziehungsdirektion</b>	<b>1 429 500.—</b>	
	<b>50.45 Schulhausbauten</b>	<b>1 000 000.—</b>	
5045 562 00	Beiträge an Gemeinden	1 000 000.—	
	<b>50.50 Neubau Gewerbliche Berufsschule</b>	<b>111 100.—</b>	
5050 503 91	Bauzinsen	111 100.—	
	<b>50.55 Neubau Kantonsschule</b>	<b>318 400.—</b>	
5055 503 90	Bauzinsen	318 400.—	
	<b>60. Sanitätsdirektion</b>	<b>1 645 000.—</b>	
	<b>60.80 Kantonsspital</b>	<b>1 645 000.—</b>	
6080 503 00	Brandschutzmassnahmen	665 000.—	
6080 503 01	Neue Telefonanlage	980 000.—	
	<b>65. Fürsorgedirektion</b>	<b>1 200 000.—</b>	
	<b>65.80 Baubeiträge an Altersheime</b>	<b>1 200 000.—</b>	
6580 565 00	Beiträge an Altersheime	1 200 000.—	
	<b>70. Forstdirektion</b>	<b>3 001 000.—</b>	<b>1 736 000.—</b>
	<b>70.10 Verbauungen und Aufforstungen</b>	<b>1 802 000.—</b>	<b>1 176 000.—</b>
7010 505 00	Ausgaben für kantonseigene Objekte	45 000.—	
7010 562 00	Beiträge an Gemeinden	1 672 000.—	
7010 565 00	Beiträge an Korporationen und Private	85 000.—	
7010 660 00	Bundesbeiträge		1 176 000.—
	<b>70.11 Waldwege und Waldstrassen</b>	<b>1 199 000.—</b>	<b>560 000.—</b>
7011 562 00	Beiträge an Gemeinden	542 000.—	
7011 565 00	Beiträge an Korporationen und Private	657 000.—	
7011 660 00	Bundesbeiträge		560 000.—
	<b>75. Landwirtschaftsdirektion</b>	<b>3 384 000.—</b>	<b>1 774 000.—</b>
	<b>75.10 Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten</b>	<b>2 400 000.—</b>	<b>1 240 000.—</b>
7510 562 00	Beiträge an Gemeinden	350 000.—	
7510 565 00	Beiträge an Korporationen und Private	2 050 000.—	
7510 660 00	Bundesbeiträge		1 240 000.—



Rechnung 1982			Voranschlag 1984		Voranschlag 1983	
Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		<b>Zusammenstellung</b>				
		30 Polizeidirektion	161 900.—			
		35 Militärdirektion	1 822 000.—	1 250 000.—		
		40 Baudirektion	51 107 500.—	37 679 000.—		
		50 Erziehungsdirektion	1 429 500.—			
		60 Sanitätsdirektion	1 645 000.—			
		65 Fürsorgedirektion	1 200 000.—			
		70 Forstdirektion	3 001 000.—	1 736 000.—		
		75 Landwirtschaftsdirektion	3 384 000.—	1 774 000.—		
64 033 154.45	62 926 182.19		63 750 900.—	42 439 000.—	67 106 100.—	60 263 500.—
	1 106 972.26	<b>Überschuss der Ausgaben</b>		21 311 900.—		6 842 600.—
64 033 154.45	64 033 154.45		63 750 900.—	63 750 900.—	67 106 100.—	67 106 100.—

# Gesamtrechnung

# Budget 1984

Verwaltungsrechnung	Rechnung 1982	Budget 1983	Budget 1984	Abweichungen zu Rechnung 1982	Budget 1984 zu Budget 1983
<b>Laufende Rechnung</b>					
Aufwand total	133 026 022	127 078 700	138 742 700	+ 5 716 678	+ 11 664 000
Erträge total	133 431 271	125 416 883	138 743 620	+ 5 312 349	+ 13 326 737
Aufwandüberschuss	-	1 661 817	-	-	
Ertragsüberschuss	405 249	-	920	- 404 329	+ 1 662 737
<b>Investitionsrechnung</b>					
Ausgaben total	64 033 154	67 106 100	63 750 900	- 282 254	- 3 355 200
Einnahmen total	48 431 634	48 441 000	42 439 000	- 5 992 634	- 6 002 000
Netto-Investitionen	15 601 520	18 665 100	21 311 900	+ 5 710 380	+ 2 646 800
<b>Finanzierung</b>					
Netto-Investitionen	15 601 520	18 665 100	21 311 900	+ 5 710 380	+ 2 646 800
Abschreibungen Verwaltungsaktiven*	- 14 839 414	- 12 672 500	- 11 224 000	- 3 615 414	- 1 448 500
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung	-	1 661 817	-	-	+ 1 662 737
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung	- 405 249	-	- 920	- 404 329	
<b>Finanzierungs- fehlbetrag</b>	356 857	7 654 417	10 086 980	+ 9 730 123	+ 2 432 563

\* inkl. Entnahmen aus Kehrrechtsbeseitigungs-Reserve